

Stenographisches Protokoll

15. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 8. Juli 1953

Inhalt

1. Nationalrat

Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Abg. Draxler (S. 360)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 361)

3. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 33 bis 36 (S. 361)

4. Ausschüsse

- a) Zuweisung der Anträge 37 bis 39 (S. 361)
- b) Fristerstreckung für die Anträge 18, 19, 20 und 21 (S. 431)

5. Verhandlungen

- a) Gemeinsame Beratung über
 - α) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (91 d. B.): 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle (108 d. B.)
Berichtersteller: Weindl (S. 362)
 - β) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (92 d. B.): 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle (109 d. B.)
Berichtersteller: Seidl (S. 363)
 - γ) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (93 d. B.): 2. Viehverkehrsgesetznovelle (110 d. B.)
Berichtersteller: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 363)
 - δ) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (94 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung (111 d. B.)
Berichtersteller: Griebner (S. 364)
 - ε) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (95 d. B.): Rindermastförderungsgesetz (112 d. B.)
Berichtersteller: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 365)
 - ζ) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (67 d. B.): Saatgutgesetznovelle 1953 (113 d. B.)
Berichtersteller: Seidl (S. 365)
Redner: Elser (S. 366), Vollmann (S. 369), Steiner (S. 371), Hartleb (S. 375), Rosenberger (S. 379), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 382), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 385) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma (S. 390)
Annahme der sechs Gesetzentwürfe (S. 393)
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (40 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (118 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Neugebauer (S. 393)

Redner: Eichinger (S. 394)

Ausschußentschließung, betreffend Beseitigung der bestehenden Unsicherheit im bäuerlichen Besitz- und Erbrecht (S. 394) — Annahme (S. 395)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 395)

- c) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (66 d. B.): Vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 (119 d. B.):
Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde
Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See
Behandlung der Kriegsgefangenen
Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Berichtersteller: Horn (S. 395)

Genehmigung (S. 396)

- d) Gemeinsame Beratung über

- α) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (63 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung (114 d. B.)

- β) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (64 d. B.): Urheberrechtsgesetznovelle 1953 (115 d. B.)

Berichtersteller: Mark (S. 396)

Redner: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 399)

Ausschußentschließungen, betreffend die gesetzliche Regelung der ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen für Rundfunksendungen und betreffend die Brauchtums- musikkapellen (S. 398) — Annahme (S. 400)
Genehmigung der Übereinkunft sowie Annahme des Gesetzentwurfes (S. 400)

- e) Gemeinsame Beratung über

- a) Bericht und Antrag des Justizausschusses: Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten (116 d. B.)

- β) Bericht und Antrag des Justizausschusses: Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (117 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Tschadek (S. 400 und S. 403)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 401)

Ausschußentschließung, betreffend Ergänzung des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung (S. 401) — Annahme (S. 404)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 404)

- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (78 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (123 d. B.)

- Berichterstätter: Weinmayer (S. 404)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 405)
- g) Gemeinsame Beratung über
- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (80 d. B.): 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle (131 d. B.)
Berichterstätter: Mark (S. 405 und S. 414)
- β) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (81 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes (122 d. B.)
Berichterstätter: Prinke (S. 406)
Redner: Elser (S. 407), Rosa Jochmann (S. 410), Dr. Reimann (S. 412 und S. 414) und Rainer (S. 413)
Ausschußentschließung, betreffend weitere Abänderungen des Opferfürsorgegesetzes (S. 406) — Annahme (S. 415)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 415)
- h) Gemeinsame Beratung über
- a) Bericht des Hauptausschusses über die Anträge 2, 18, 19, 20 und 21, betreffend das NS-Problem (120 d. B.)
Berichterstätter: Eibegger (S. 415)
- β) Bericht des Hauptausschusses über den Antrag 36, betreffend die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen (121 d. B.)
Berichterstätter: Dr. Gschnitzer (S. 417)
Redner: Ernst Fischer (S. 418), Dr. Gorbach (S. 419), Dr. Pfeifer (S. 422 und S. 428), Dr. Tschadek (S. 425) und Dr. Reimann (S. 430)
Entschließungsanträge, betreffend eheste Genehmigung von Gesetzesbeschlüssen durch den Alliierten Rat: Aufhebung des Hemmungszeitraumes, Belastetenamnestie, Vermögensverfallsamnestie (S. 415) und Spätheimkehreramnestie (S. 417) — Annahme (S. 431)
- i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (84 d. B.): Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 (124 d. B.)
Berichterstätter: Dr. Oberhammer (S. 431)
Redner: Honner (S. 432), Dr. Migsch (S. 436), Dr. Kopf (S. 438) und Grubhofer (S. 440)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 442)
- j) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (85 d. B.): Versicherungssteuergesetz 1953 (125 d. B.)
Berichterstätter: Dr. Reisetbauer (S. 442)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 443)
- k) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird (127 d. B.)
Berichterstätter: Prinke (S. 443)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 443)
- l) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (77 d. B.): Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953 (128 d. B.)
Berichterstätter: Grubhofer (S. 443)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 443)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 446)
- m) Gemeinsame Beratung über
- a) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (96 d. B.): Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle (129 d. B.)
Berichterstätter: Mackowitz (S. 446)
- β) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (97 d. B.): Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle (130 d. B.)
Berichterstätter: Krippner (S. 446)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 447)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Grete Rehor, Dipl.-Ing. Hartmann, Altenburger u. G., betreffend Novellierung des Hausgehilfengesetzes aus dem Jahre 1920 (41/A)

Kandutsch, Dr. Reimann, Kindl u. G., betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Neugestaltung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BWSFG) (42/A)

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Gorbach, Dr. Rupert Roth, Stürgkh u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Bestellung von Polizeiarzten bei der Bundespolizeidirektion Graz (71/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Olah u. G. (33/A. B. zu 34/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (34/A. B. zu 36/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Marianne Pollak u. G. (35/A. B. zu 60/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner u. G. (36/A. B. zu 57/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! Der Tod hat wieder ein Opfer aus unseren Reihen gefordert. (*Das Haus erhebt sich.*) Am Sonntag, dem 5. Juli 1953, ist der Abgeordnete des Wahlkreises 19, Vorarlberg, Hans Draxler, als er an einer

internationalen Veranstaltung in Arbon in der Schweiz teilnahm, infolge eines Schlaganfalles verschieden.

Hans Draxler hat als neuntes Kind einer armen Familie am 3. Februar 1892 zu Gnigl im Lande Salzburg das Licht der Welt erblickt. Er besuchte die Volks- und Bürgerschule sowie die Staatsgewerbeschule in Salzburg und erlernte das Tischlerhandwerk. Nach einigen in der Fremde verbrachten Jahren diente er von 1911 bis 1918 bei dem damaligen österreichischen Eisenbahn-Regiment. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft, in die er noch zu Ende des ersten Weltkrieges geraten war, verblieb er im Dienste der Staatseisenbahnen. Seine intensive gewerkschaftliche Arbeit für seine Berufskollegen führte ihn auch in das politische Leben. Er war in diesem bis 1934 tätig.

Im Jahre 1945 wurde Hans Draxler in den Vorarlberger Landtag, in die Landesregierung Vorarlberg und in den Stadtrat von Bregenz berufen. Er entfaltet neuerlich eine rege Tätigkeit im Gewerkschaftsleben; so stand er an der Spitze der Landesstelle Vorarlberg der Gewerkschaft der Eisenbahner und hatte eine hervorragende Stelle in der Arbeiterkammer Feldkirch inne.

Dem Nationalrat gehörte Draxler seit den Wahlen vom 9. Oktober 1949 als Vorarlberger Abgeordneter an. Wir haben ihn als einen mehr in der Stille wirkenden Mitarbeiter kennengelernt, der seine Pflichten als Abgeordneter immer eifrig und getreulich erfüllte. Sein besonderes Interesse galt allen mit dem Verkehrswesen zusammenhängenden Problemen, sodaß er seit seinem Eintritt in den Nationalrat auch Mitglied des Verkehrsausschusses war und als dessen Berichterstatter neben anderem die Abänderung der Eisenbahnverkehrsordnung hier im Hause vertrat.

Nun ist Hans Draxler, der noch in der vergangenen Woche in unserer Mitte weilte, plötzlich und unerwartet von uns geschieden. Wir senden ihm heute von hier einen letzten Gruß und wollen sein Andenken stets in Ehren halten.

Sie haben sich, geehrte Frauen und Herren, zum Zeichen der Trauer von Ihren Sitzen erhoben, und ich darf daher auch Ihr Einverständnis damit annehmen, daß diese Trauerkundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt wird. *(Die Abgeordneten nehmen wieder die Plätze ein.)*

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Hans Roth, Strommer, Dipl.-Ing. Waldbrunner, Freund, Proksch, Wilhelmine Moik und Zechtl.

Nachstehende Anträge habe ich folgenden Ausschüssen zugewiesen:

37/A der Abg. Dr. Stüber und Genossen, betreffend authentische Interpretation einer Bestimmung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, und

38/A der Abg. Dr. Stüber und Genossen, betreffend das Übereinkommen der österreichischen Bundesregierung mit der US-Besatzungsmacht vom 21. Juni 1947 über Ablöse von Besetzungsschäden, dem Hauptausschuß;

39/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend gesetzliche Regelung der Bezirksfürsorgeverbände, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform.

Nachstehende schriftliche Anfragebeantwortungen habe ich den anfragenden Mitgliedern übermittelt:

der Anfrage Nr. 34 der Abg. Olah und Genossen, betreffend die Verwendung der in Österreich gesammelten Gelder für Opfer der holländischen Naturkatastrophe,

der Anfrage Nr. 36 der Abg. Mark und Genossen, betreffend Konstituierung des neugewählten Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft,

der Anfrage Nr. 60 der Abg. Marianne Pollak und Genossen, betreffend Vernichtung von grünem Salat,

der Anfrage Nr. 57 der Abg. Dr. Zechner und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Einschränkung der Klassenanzahl an privaten Lehrerbildungsanstalten.

Die ergänzte Tagesordnung wurde mit Rücksicht auf die Rundfunkübertragung umgestellt. Eine Neureihung wurde vorgenommen. Ein Einwand hiegegen wurde nicht erhoben. Sie gilt daher als genehmigt.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, die Debatte über die nachstehenden Tagesordnungspunkte jeweils unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 bis einschließlich 6, das sind die sechs landwirtschaftlichen Gesetzentwürfe;

2. über die Punkte 9 und 10, das sind die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst und die Urheberrechtsgesetznovelle;

3. über die Punkte 11 und 12, das sind die Gesetzentwürfe, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten einerseits und die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter andererseits;

4. über die Punkte 14 und 15, das ist die Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes und die 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle;

5. über die Punkte 16 und 17, das sind die Berichte über die fünf befristeten Anträge 2/A, 18/A, 19/A, 20/A und 21/A und der Bericht über den Antrag 36/A; und schließlich

6. über die Punkte 22 und 23, das sind die beiden Zollgesetze.

Die vorgeschlagene Zusammenziehung der einzelnen Tagesordnungspunkte beruht auf ihrem inhaltlichen Zusammenhang. Die Verhandlung soll in der Weise vor sich gehen, daß zuerst die Berichterstatter ihren Bericht geben, sodann die Debatte über die jeweils zur Verhandlung stehenden Punkte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt sodann wieder getrennt.

Wird gegen die von mir vorgeschlagene Zusammenfassung einzelner Tagesordnungspunkte ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zur Behandlung der Punkte 1 bis 6:

1. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (91 d. B.): Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (**3. Milchwirtschaftsgesetznovelle**) (108 d. B.).

2. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (92 d. B.): Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (**2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle**) (109 d. B.).

3. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (93 d. B.): Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (**2. Viehverkehrsgesetznovelle**) (110 d. B.).

4. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (94 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die **Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, neuerlich abgeändert** wird (111 d. B.).

5. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (95 d. B.): Bundesgesetz über die Förderung des Absatzes von Einstellvieh (**Rindermastförderungsgesetz**) (112 d. B.).

6. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (67 d. B.): Bundesgesetz, womit das Saatgutgesetz 1937 abgeändert und ergänzt wird (**Saatgutgesetznovelle 1953**) (113 d. B.).

Zuerst werden die einzelnen Berichterstatter ihren Bericht geben. Sodann wird über alle

diese Gesetzentwürfe die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Ich bitte nun den Berichterstatter für die 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle, Herrn Abg. Weindl, um seinen Bericht.

Berichterstatter Weindl: Hohes Haus! Der nunmehr vorliegende Entwurf einer 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle bringt neben der Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1954 eine Reihe von Abänderungen, die sich als wünschenswert herausgestellt haben:

Unter die Erzeugnisse aus Milch, die unter das Milchwirtschaftsgesetz fallen, wird wegen seiner zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung das „Kasein“ aufgenommen.

Keine Preisausgleichsbeiträge sollen in Zukunft auch für Milch zu entrichten sein, die vom Produzenten unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, wenn vom Fonds festgestellt wird, daß die Einhebung der Preisausgleichsbeiträge für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde. Hiedurch soll insbesondere eine Erleichterung für landwirtschaftliche Kleinbetriebe in abgelegenen Gegenden, die an keine Molkerei liefern können, geschaffen werden.

Die Mittel des Fonds sollen außer für die im Gesetz bereits aufgezählten Zwecke auch für „sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft“ zur Verfügung stehen, was nicht nur im Interesse der Produzenten, sondern auch der Konsumenten gelegen ist.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Praxis, daß die unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher als Lieferung an einen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb anzusehen ist, wenn die Verrechnung über einen solchen erfolgt, wird eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Die Bestimmungen des § 10 des Milchwirtschaftsgesetzes über den Betrieb der Milchsondergeschäfte und über die Milchabgabe in Lebensmittelkleinhandelsgeschäften erhalten eine neue Fassung, die einerseits eine Erleichterung in dem bisher vorgeschriebenen Bewilligungsverfahren bringt, andererseits aber auch weiterhin eine entsprechende Rationalisierung der Milchverteilung und die Versorgung der Bevölkerung mit Milch von einwandfreier Qualität gewährleisten soll.

In den Bestimmungen über die Kommission, die den Milchwirtschaftsfonds verwaltet, erfolgen Klarstellungen hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Obmannstellvertreter der Kommission den Obmann vertreten, und hinsichtlich der Anteilnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an der Tätigkeit der Kommission.

Eine Klarstellung der Rechtslage erfolgt schließlich auch durch die Neufassung des § 22 Abs. 2 über die für die Zuschüsse des Fonds statuierte Umsatzsteuerfreiheit.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 der Beratung unterzogen.

Die Regierungsvorlage wurde mit der im Bericht enthaltenen Ergänzung zu § 13 Abs. 3 des Milchwirtschaftsgesetzes angenommen. Diese Ergänzung hat den Zweck, den Angestellten des Milchwirtschaftsfonds die Wahl von Betriebsräten gesetzlich zu ermöglichen.

Die inzwischen erfolgte Publikation der 2. Milchwirtschaftsgesetznovelle ist durch Einfügung der Bundesgesetzblatt-Nummer 69 im Eingangssatz des Artikels I zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (91 d. B.) mit den beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich ersuche den Berichterstatter für die 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, Herrn Abg. Seidl, um seinen Bericht.

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich mit der Regierungsvorlage (92 d. B.): Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle), befaßt.

Der Nationalrat hat seinerzeit bei der Beschlußfassung über das Getreidewirtschaftsgesetz am 12. Juli 1950 die Geltungsdauer dieses Gesetzes zunächst auf die Zeit bis zum 30. Juni 1953 beschränkt, damit den bei der Anwendung des Gesetzes sich ergebenden Erfahrungen Rechnung getragen werden könne. Durch Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Mai d. J. ist eine kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. September 1953 erfolgt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle bringt neben der Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1954 nur zwei kleinere Änderungen, da sich gezeigt hat, daß das Gesetz den gestellten Anforderungen im wesentlichen entspricht.

Die erste dieser beiden Änderungen stellt eine Ergänzung des § 3 Abs. 3 des Getreidewirtschaftsgesetzes dar, welcher bestimmt, daß die Importe, die zu den im Einfuhrplan vorgesehenen Terminen durchzuführen sind, von der Kommission jeweils öffentlich bekanntzumachen sind. Demnach mußten bisher Importe selbst dann ausgeschrieben werden,

wenn einwandfrei feststand, daß durch die Ausschreibung schwere volkswirtschaftliche Nachteile entstehen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß in Hinkunft in besonderen Fällen durch Beschluß der Kommission Ausnahmen zugelassen werden können. Durch den Abstimmungsvorgang in der Kommission ist sichergestellt, daß bei einem solchen Beschluß keine der in der Kommission vertretenen Wirtschaftsgruppen majorisiert werden kann.

Die zweite Änderung betrifft eine Ergänzung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes, welcher von den Verwaltungskostenbeiträgen handelt, die zur Deckung des Fondsaufwandes zu leisten sind. Diese Ergänzung des § 14 Abs. 1 besagt, daß auch von den Umsätzen im Mühlenausgleichsverfahren ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1 v. H. dieser Umsätze einbehalten werden kann. Da solche Beiträge bereits seit Aufnahme der Fondstätigkeit eingehoben werden, bedeutet diese Einfügung in das Gesetz nur eine Klarstellung der Rechtslage.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 in Beratung gezogen. An der Debatte beteiligten sich die Abg. Hartleb, Dengler, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma.

Die Regierungsvorlage wurde mit einer Ergänzung zum § 10 Abs. 3 — das ist der Antrag Dengler — des Getreidewirtschaftsgesetzes, die den Fondsangestellten die Wahl von Betriebsräten ermöglichen soll, angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorge schlagenen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte das Hohe Haus, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich bitte nunmehr Herrn Abg. Dipl.-Ing. Fink, der Berichterstatter sowohl für die 2. Viehverkehrsgesetznovelle als auch für das Rindermastförderungsgesetz ist, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Ein Drittel der nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche in Österreich sind Almen. Davon entfällt ein großer Teil auf Hochalmen, die ober der Obholzgrenze liegen. Nur selten können diese Almen mit Melkvieh genutzt werden. Die schlechten Wegverhältnisse machen den Abtransport der Milch unmöglich. Wollte man aber oben käsen, müßte mit Tragtieren das notwendige Brennholz hinaufbefördert werden. So können diese

Almen nur mit Jungvieh bestoßen werden. Der Arbeitsaufwand ist dabei groß. Die Bauern selbst haben mit der Einbringung des Heues zu tun. Es müssen betriebsfremde Hirten eingestellt werden, die recht gut bezahlt werden müssen, denn sie sind den Witterungsunbilden ausgesetzt und die Arbeit ist schwer und verantwortungsvoll. Es ist schon eine Seltenheit, wenn ein Hirt beim Almazug den Kranz mitbringt als Beweis dafür, daß ihm keines der anvertrauten Stücke verlorengegangen ist.

Bedingt durch die sinkenden Viehpreise ist jetzt schon manche Alm nicht mehr genutzt. Damit wird aber der Heimatboden nicht mehr betreut. Durch das faulende Gras wird der Boden überfett, er verwildert oder wird von Regengüssen in die Tiefe geschwemmt. Damit wird unsere Ernährungsbasis schmaler und die notwendige Einfuhr größer. Die Frage eines halbwegs kostendeckenden Viehpreises ist daher nicht nur eine Frage der Bauern, sondern sie wird damit eine Frage des ganzen Volkes.

Dieser Tatsache entsprechend soll nun das Viehverkehrsgesetz bis 30. Juni 1954 verlängert werden.

Neu wurde die Möglichkeit eingebaut, preisgeschützte Märkte einzuführen. Bei der Erlassung der ergänzenden Verordnungen hat allerdings das Landwirtschaftsministerium das Einvernehmen mit dem Innen- und mit dem Handelsministerium herzustellen.

Im übrigen wurde der Gesetzentwurf mit den Erläuternden Bemerkungen und dem Ausschußbericht den Mitgliedern des Hohen Hauses zugeleitet. Es erübrigt sich daher, daß ich in die Details eingehe.

Ich bitte um die Annahme des Entwurfes und weiter auch darum, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt wird.

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abg. Griebner, seinen Bericht über das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, neuerlich abändert wird, zu geben.

Berichterstatter Griebner: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, war vom Nationalrat zunächst mit 30. Juni 1953 begrenzt worden. Durch Gesetzesbeschluß vom 28. Mai 1953 erfolgte eine kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 30. September 1953 ohne Änderung des Gesetzesinhalts.

Der nunmehr vorliegende Entwurf soll neben der Erstreckung der Wirksamkeitsdauer des Gesetzes bis 30. Juni 1954 — das ist derselbe Termin, der in den übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetzen vorgesehen wird — eine den gegebenen Bedürfnissen entsprechende Novellierung des Gesetzes bringen.

Zunächst erhält der § 1 eine neue Fassung, wobei die derzeitige Regelung, daß ausländische Futtermittel nur an bestimmte Betriebe abgegeben werden dürfen, fallengelassen wird. Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit ausländischen Futtermitteln für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, sieht der Entwurf vor, daß den Importeuren, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, Großhandelsbetrieben, Landesprodukthändlern und landwirtschaftlichen Genossenschaften durch Anordnungen Verpflichtungen auferlegt werden können. Diese Verpflichtungen können betreffen: die Lager- und Vorratshaltung, die Abgabe von Futtermitteln ohne weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder Mischung, die Belieferung bestimmter Gebiete mit Futtermitteln, die Kennzeichnung ausländischer Futtermittel als solcher, die Führung bestimmter Aufzeichnungen und die Erstattung von Meldungen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze, schließlich die Gewährung der Einsichtnahme in die erwähnten Aufzeichnungen und andere Unterlagen. Weiters kann für ausländische Futtermittel bestimmt werden, daß sie nur zu Fütterungszwecken verwendet werden dürfen und daß die mit der Abgabe befaßten Betriebe anlässlich der Abgabe auf diese Verwendungsbeschränkung aufmerksam zu machen haben.

§ 2 des Gesetzes, welcher von der Kundmachung der in § 1 vorgesehenen Anordnungen in der „Wiener Zeitung“ handelt, wird der neuen Fassung des § 1 angepaßt.

§ 3 Abs. 2, welcher die Anhörung der drei großen Wirtschaftskammern bei den von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erteilenden Bewilligungen zur Haltung von mehr als zwei Schweinen verlangt, soll entfallen. Mit Rücksicht auf die günstige Versorgung in Schweinen kommt dieser Anhörung, die einen großen Verwaltungsaufwand erfordert, nicht mehr solche Bedeutung zu, wie sie ihr bei der Erlassung des Stammgesetzes zugemessen wurde.

Einige kleine Änderungen des Gesetzes — in den §§ 6, 8 und 9 — ergeben sich aus der Neufassung der §§ 1 und 2.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen. Die inzwischen

erfolgte Publikation der ersten Novelle zu dem in Rede stehenden Gesetz ist durch Einfügung der Bundesgesetzblatt-Nummer 72 im Eingangssatz des Artikels I zu berücksichtigen.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (94 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da der Herr Abg. Dipl.-Ing. Fink seinen Bericht nur über die 2. Viehverkehrsgesetznovelle erstattet hat, ersuche ich ihn, nun seinen Bericht über das Rindermastförderungsgesetz zu erstatten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Das Rindermastförderungsgesetz stellt gewissermaßen eine Ergänzung des Viehverkehrsgesetzes dar. Es fügt sich in eine arbeitsteilige Wirtschaft ein. Darüber hinaus soll den Verbrauchern ein hochwertiges Produkt bereitgestellt werden. Dieses Ziel ist in einem Fremdenverkehrsland besonders erstrebenswert.

Bekanntlich liegt die Mehrzahl der bäuerlichen Wirtschaften in Österreich im Gebirge. Dort fällt zwar sehr viel Jung- und Abmelkvieh an, zum Ausmästen fehlt aber eine eigene Futtergrundlage. Dagegen sind bei den Zuckerrübenbauern und den landwirtschaftlichen Brennereien Futtermittel, die zur Mast ausgezeichnet verwendbar sind, reichlich vorhanden. Diese Betriebe sollen nun nach der Gesetzesvorlage dazu verhalten und verpflichtet werden, zu mästen. Dabei wurde ein Schlüssel aufgestellt, der auch auf die kleineren Betriebe weitgehend Rücksicht nimmt. Weiters kann der Herr Landwirtschaftsminister, um Härten zu vermeiden, nach den in der Vorlage festgelegten Grundsätzen Erleichterungen bewilligen.

Dem föderalistischen Staatsaufbau entsprechend werden die Landwirtschaftskammern und die Ortsgemeinden zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Vorgangsweise dürfte auch die Verwaltungskosten in einem erträglichen Ausmaß halten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft empfiehlt dem Hohen Haus, dieser Vorlage Gesetzeskraft zu geben.

Weiters darf ich vorschlagen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich bitte nun noch den Herrn Berichterstatter zur Saatgutgesetznovelle 1953, Herrn Abg. Seidl, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Seidl:** Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat auch die Regierungsvorlage (67 d. B.): Bundesgesetz, womit das Saatgutgesetz 1937 abgeändert und ergänzt wird (Saatgutgesetznovelle 1953), in Beratung gezogen. Ich habe hierüber folgendes zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat hauptsächlich den Zweck, Unzukömmlichkeiten, die sich beim Verkehr mit Saatgut ergeben haben, aus der Welt zu schaffen.

Zunächst wird die Bestimmung des Saatgutgesetzes, daß es auf Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumensämereien Anwendung findet, dahin ergänzt, daß auch die Kartoffelknollen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Allerdings können nicht alle Bestimmungen des Saatgutgesetzes auf die Kartoffeln angewendet werden, da dies zu großen Härten und Erschwernissen für die Wirtschaft führen würde. Die Einbeziehung des Kartoffelsaatgutes erfolgt daher in der Weise, daß ein neuer Paragraph (§ 8 a) in das Gesetz eingeschaltet wird, der die auf den Verkehr mit Kartoffelknollen bezüglichen Vorschriften enthält.

Eine weitere wichtige Änderung im Saatgutgesetz betrifft die Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des sogenannten „Naturell-Saatgutes“. Unter der Bezeichnung „Naturell“ wird im Großhandel, insbesondere auf der Produktenbörse, ungereinigte, für die Saat nicht geeignete Ware verstanden. Auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Saatgutgesetzes 1937 könnte angenommen werden, daß es sich bei dem Samen mit der Bezeichnung „Naturell“ um eine als Saatgut besonders qualifizierte Ware handelt. Von unreellen Händlern ist dies vielfach mißbräuchlich ausgenützt und naturelle Ware als unverdorbene und daher für Saat Zwecke besonders geeignete Ware angepriesen worden. Durch die neue Formulierung des § 7 sollen solche Mißbräuche unterbunden werden. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe soll auch in Zukunft ungereinigter Samen abgegeben werden dürfen. Desgleichen wird der Ankauf von ungereinigtem Samen durch Saatguthändler oder Genossenschaften nicht betroffen. Ebenso wird die Bezeichnung „Naturell“ im Großhandel und auf der Produktenbörse weiterhin zulässig sein, da diese Bezeichnung dort für nicht zur Saat geeignete Ware handelsüblich ist.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle betreffen die Angabe des Abfülljahres auf Kleinpackungen, die jetzt schon bei vielen Samenfirmen üblich ist und die Arbeit der Kontrollorgane erleichtert; Vorschriften für

die Bezeichnung beim Verkauf; eine Befristung der Eintragungsdauer bei den Eintragungen in das Register für die Mischungsanweisungen; die Einschränkung auf Angabe der Qualitätsstufe und Plombierungsnummer zur Bezeichnung der Beschaffenheit des Saatgutes; die Streichung einer Bestimmung, die sich auf ins Zuchtbuch eingetragene Sorten von Futterrüben bezieht, dies deshalb, weil es noch keine einheimischen Futterrübensorten gibt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1953 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Es wird somit namens des Ausschusses von mir als Berichterstatter der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte das Hohe Haus, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es wurde beantragt, die General- und Spezialdebatte über alle diese Gesetzesvorlagen unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Der Antrag ist daher angenommen.

Zum Worte gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Sehr geehrte Frauen und Herren! Die zur Behandlung stehenden sechs Agrargesetze formen die österreichische Agrarpolitik, geben ihr zweifelsohne eine bestimmte Richtung und beeinflussen entscheidend unsere Landwirtschaft. Unmittelbar berühren sie die Lebensinteressen der Landwirte und vor allem die Interessen der marktbeherrschenden Gruppe der Klein- und Mittelbauern.

Die Struktur der österreichischen Landwirtschaft hat die bäuerlichen Wirtschaften zur Basis. Der selbst den Boden bearbeitende Bauer drückt der Struktur unserer Landwirtschaft den Stempel auf. Der Bauer und nicht der Großgrundbesitzer und Gutsbesitzer ist für unsere agrarwirtschaftliche Marktwirtschaft und Marktversorgung entscheidend. Die österreichische Agrargesetzgebung müßte daher dieser Tatsache Rechnung tragen. Eine Agrarpolitik, Agrargesetze für unsere Bauern! Das ist die überall vernehmbare Forderung der bäuerlichen Bevölkerung. Daher ist wohl die Frage gestattet: Werden die vorliegenden Agrargesetze sowohl allgemein wie im besonderen dieser Forderung gerecht?

Man kann darauf ruhig antworten: Nein! Sie werden die vorhandenen bäuerlichen Sorgen und Nöte im wesentlichen nicht beseitigen können. Bestenfalls sind einige Bestimmungen

der Agrargesetze geeignet, den Bauern eine bescheidene Hilfe zu gewähren. Diese geringe Hilfe, meine Damen und Herren, muß aber erkaufte werden durch die nun notwendige, im Gesetz vorgesehene Verkaufsbeschränkung beim Schlachtvieh, denn die Notwendigkeit der Verkaufsbewilligung muß sich meiner Ansicht nach gerade für die Kleinbauern äußerst ungünstig auswirken. Nach den neuen Bestimmungen des Viehverkehrsgesetzes sollen und können öffentliche Vieh- und Fleischmärkte als geschützte Märkte erklärt werden. Diese Marktlenkung beziehungsweise Marktregelung ist für die viehzüchtenden und viehhaltenden Bauern von großer Bedeutung. Sie sollen angeblich die Viehpreise stützen und stabilisieren.

Das Rindermastförderungsgesetz soll ebenfalls den Viehpreisstützungsmaßnahmen dienen. Das hört sich sehr schön für die Bauern an, doch in Wirklichkeit muß und wird es die große Masse der Bauern auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen in der nächsten Zeit enttäuschen. Nicht der Kleinbauer, auch nicht der mittlere Bauer wird Nutznießer dieser Art Marktregelung sein, wie die Agrargesetze sie nun vorzeichnen, sondern die Großbauern, Gutsbesitzer, die Großviehhändler, nicht zuletzt die Großschlächter werden diese geschützten Märkte beherrschen, nicht aber das Gros der Bauern. Für sie bleibt weiter die Sorge um den Viehabsatz bei gerechten Preisen aufrecht. Die großen Rübenbauern, die landwirtschaftlichen Brennereien, die sich zumeist in den Händen der Gutsbesitzer und der Großbauern befinden, haben im Rindermastförderungsgesetz eine Abnahmegarantie für ihr Mastvieh erhalten. Der kleine Rübenbauer, Viehhalter und der viehhaltende Bergbauer kann und muß selbst sehen, wie er sein Mastvieh auch in Zukunft an den Mann bringen wird. Für ihm bleiben zum Großteil nur die Verkaufsbeschränkungen wirksam.

Wie war es in der Ersten Republik? Alles ist schon dagewesen, sagen auch die Österreicher. Alle diese Gesetze, alle diese Änderungen der Agrargesetze haben ja schon in der Ersten Republik gewirkt. Wir haben also schon Beispiele, inwieweit man damit ein positives Resultat für die Bauernmassen erzielen kann. Alle diese Arten von geschützten Märkten beziehungsweise Produktionsregelungen und Marktregelungen führten bekanntlich in der Ersten Republik zu keinem positiven Resultat, denn die Bauern brachten ihr Vieh trotzdem nicht an. Diese Tatsache ist nicht zu leugnen. Die Verhältnisse in den dreißiger Jahren in der Ersten Republik, die uns noch sehr wohl bekannt sind, beweisen und bestätigen diese meine Auffassung.

Warum nun, meine Frauen und Herren, dieses Versagen dieser agrarwirtschaftlichen Bestimmungen, die jetzt wieder ausgegraben und neuerdings kodifiziert werden sollen?

Erstens — und über diese Tatsache kommt kein ernst zu nehmender Volkswirtschaftler hinweg —: Produktion und Verbrauch lassen sich bei Überwindung von Absatzkrisen nicht trennen. Unsere Absatzsorgen bei landwirtschaftlichen Produkten werden verursacht durch den Unterkonsum breiter Verbraucherschichten. Vergessen wir doch nicht — und niemand kann diese Tatsache leugnen —: einige Millionen Bürger unseres Staates haben ein armseliges Einkommen. Das, meine Frauen und Herren, ist nach unserer Auffassung die Hauptursache des Unterkonsums an lebenswichtigen Grundnahrungsmitteln, wie Milch, Fleisch, Fett und Gemüse, auf dem Gebiete unseres Agrarsektors. Zweitens: alle diese Agrargesetze vermögen nicht zu erreichen, daß ein einziges Stück Schlachtvieh mehr von den Verbrauchern gekauft werden kann.

Das sind die Tatsachen, die man sehen muß. Alle diese Bestimmungen mögen vielleicht einflußnehmend auf diese und jene Lenkungsmaßnahme sein, aber dem Verbrauch wird dadurch nicht um ein Stück Vieh mehr zugeführt werden können, weil ja alle diese Agrargesetze dieses Problem lediglich von der Produktionsseite her angehen und nicht auch sinnvoll durch Maßnahmen ergänzen, die sich auf die Verbraucherseite auswirken. Damit sind diese angeblichen Förderungs- und Schutzmaßnahmen für den Agrarsektor von Haus aus zum Scheitern verurteilt. Man müßte ausrufen: Hebt die Kaufkraft der breiten Konsumentenschichten, dann gibt es keine Absatzsorgen in der österreichischen Landwirtschaft!

Was sagt ein angesehenes Fachmann auf dem Gebiete der Agrarkultur, der Herr Prof. Dr. Steden, Rektor der Hochschule für Bodenkultur? Vor einigen Wochen erklärte dieser Fachmann folgendes: Es ist keineswegs bereits eine Überproduktion in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Der stockende Absatz ist vielmehr auf einen Unterkonsum zurückzuführen. Eine Steigerung der Agrarpreise kann nur dann von entsprechender Wirkung sein, wenn ihr eine Steigerung der Kaufkraft beziehungsweise eine Erhöhung der Löhne gegenübersteht.

Dem, meine Damen und Herren, ist nichts hinzuzufügen. Diese grundsätzliche Auffassung deckt sich mit meinen Ausführungen, die ich mir erlaubt habe vorzubringen.

Darf ich Ihnen vielleicht noch einige interessante Zahlen über die Einkommensverhältnisse unserer großen Bevölkerungsschichten vor-

tragen. Bei uns sind bekanntlich bei 2 Millionen unselbständig Beschäftigte in der Kranken- und Rentenversicherung angemeldet. Das Durchschnittseinkommen dieser 2 Millionen Menschen beträgt nach den neuesten Berechnungen 1240 S im Monat. Wir haben eine weitere Schicht, die ein noch viel armseliges Einkommen aufweist, das ist die große Schicht der Sozialrentner, der Fürsorgeunterstützungsempfänger, die große Masse der Kriegssopfer. Sie alle weisen ein monatliches Durchschnittseinkommen von 480 S auf; dies allerdings ohne Kinderbeihilfe und ohne — soweit sie dazu berechtigt sind — die Wohnungsbeihilfe von 30 S pro Monat.

Und diese Einkommensverhältnisse, geschätzte Frauen und Herren, sind die Hauptquelle aller Absatzkrisen, nicht nur die Quelle der Absatzkrise im Agrarsektor, sondern auch die Hauptursache aller Absatzsorgen und Misereen auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes in unserem Lande. Alle Produktionslenkungsmaßnahmen werden und müssen meiner Ansicht nach scheitern, wenn sie nicht auch von der Verbraucherseite her durch Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraft der Konsumentenschichten sinnvoll ergänzt werden.

Das waren einige Beiträge zur Generaldebatte über die Agrargesetze.

Nun einiges zu den einzelnen Bestimmungen der Agrargesetze. Die Novelle zum Milchwirtschaftsgesetz bringt nur einige nicht entscheidende Änderungen. Nunmehr braucht kein Preisausgleichbeitrag mehr von jenen Produzenten geleistet werden, welche ihre Milch unmittelbar an den Verbraucher abgeben. Für die Bergbauern — das gebe ich zu — ist diese Änderung des Milchwirtschaftsgesetzes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Diese Direktbelieferung wird nun auch als Abgabe an die Molkereien anerkannt und angerechnet.

Weiter eine Bestimmung zur Förderung der Wahl von Betriebsräten in den Molkereibetrieben. In diesem Zusammenhang muß ich auf die Rede des Herrn Landwirtschaftsministers Thoma zurückkommen, die er vor wenigen Tagen anlässlich der Hauptversammlung der steirischen Landwirtschaftskammer in Graz hielt. Der Herr Minister sprach auch davon, daß es nach seiner Ansicht in Österreich keine agrarische Überproduktion gebe. Er sprach allerdings von Überschüssen, die jetzt irgendwie ausgeglichen oder abgedeckt werden müssen. Es ist ganz interessant, der Minister sprach unter anderem auch über die wichtige Frage eines eventuellen Agrarexportes; er sprach davon, daß die Möglichkeit bestünde, nach den USA Milch auszuführen, er sprach auch von den Möglichkeiten, Vieh und Fleisch

nach Italien, nach Westdeutschland und in andere Staaten auszuführen. Das sind alles Fragen von großem Interesse. Aber eines habe ich in der Rede des Herrn Landwirtschaftsministers vermißt: Er hütete sich wohl, die Hauptursache der Agrarkrise, den Unterkonsum breiter Volksschichten, irgendwie zu erwähnen. Ich verstehe schon, daß er es nicht tat, es geflissentlich nicht tat, denn wer von den Regierungsparteien diese wichtige Frage aufrollt, der löst eine Art Kettenreaktion aus. Alles mögliche wird damit aufgerollt, wenn man die Frage der Ursachen des Unterkonsums breiter Volksschichten in Österreich zur Diskussion stellt. Daher weichen vor allem die Vertreter der Volkspartei dieser wichtigen Frage aus und behandeln sie nicht, obwohl sie eine der wichtigsten, eine der Hauptursachen der Absatzkrise der österreichischen Landwirtschaft ist, wie ich bereits ausgeführt habe.

Bei dieser Gelegenheit müßte man den Herrn Minister fragen, wie er sich diesen Agrarexport vorstellt. Vielleicht wieder so ähnlich wie in der Ersten Republik, als Österreichs Agrarexporte auf Kosten der inländischen Steuerträger, auf Kosten der breiten Konsumentenschicht getätigt wurden? Das Ausland bekam um einen spottbilligen Preis Butter, Fleisch, Vieh usw., und hier im Inland wurden die Preise hoch gehalten. Will man wieder ähnliche Wege gehen? Nach all dem, was ich aus der Rede des Herrn Ministers gehört habe, muß man tatsächlich vermuten und besorgt sein, daß man wieder den alten Weg geht, Agrarexporte auf Kosten der inländischen Bevölkerung durchzuführen. Ich wäre neugierig — darüber hat sich der Herr Minister ausgeschwiegen —, zu welchen Preisen diese Exporte erfolgen sollen. Sollen es Dumpingpreise auf Kosten des österreichischen Volkes sein? Auf diese Frage wird der Herr Minister dem Hohen Hause früher oder später eine Antwort zu geben haben.

In diesem Zusammenhang muß ich auch auf die verbrecherische Methode großer Agrarhändler zu sprechen kommen, die große Mengen von Agrarprodukten einfach der Vernichtung zuführen, wie es vor kurzem in Wien mit Gemüse geschehen ist. Lieber wegwerfen, lieber Dutzende Waggon wertvolle Hauptnahrungsmittel wie Gemüse usw. verfaulen lassen, das unsere Frauen für sich selbst, für ihre Gatten, für ihre Kinder nicht kaufen können, als sie billiger abgeben! Dieser Skandal hat sich vor ganz kurzer Zeit in Wien zugetragen. *(Zwischenrufe.)*

Daher muß man bei dieser Gelegenheit auch immer wieder die Forderung nach Revision der unhaltbaren Großhandelsspannen,

nach Herabsetzung der Großhandelsspannen auch bei den Agrarprodukten zugunsten der bäuerlichen Erzeuger und der Konsumenten erheben. Beide Teile könnten sich das, was sie sich an übermäßigen Handelsspannen hier schließlich ersparen, teilen. Es ist ja kein Geheimnis: Betrachten Sie doch die Statistik über die Anzahl der Großhändler in der Ersten Republik, dann werden Sie darauf kommen, daß diese Sparte überdimensioniert ist. Wir haben viel zu viele Großhändler. Alle wollen sich schließlich an den Preisen mästen, alle wollen schwer verdienen, und alle führen — auch das ist eine Tatsache — auf Kosten künstlich überhöhter Preise mehr oder weniger ein Luxusleben. *(Abg. Lola Solar: Die Generaldirektoren der USIA!)*

Nun zum Viehverkehrsgesetz. Der Königsgedanke dieser Novelle ist der Versuch, das so viel gerühmte kapitalistische Gesetz von Angebot und Nachfrage einer Marktlenkung und Planung zu unterwerfen. Im Jahre 1950, bei der Einführung dieser heute hier zur Behandlung stehenden Agrargesetze, hieß es bei den Sprechern der Österreichischen Volkspartei: Weg mit allen Marktbeschränkungen, heraus mit der freien Marktwirtschaft, dann werden beide Teile, sowohl die Erzeuger wie auch die Verbraucher, zufriedengestellt werden! Die Preisstabilisierung, so erklärten uns die verehrten Kollegen der Volkspartei, käme dann von selber. Daher weg mit allen diesen Beschränkungen!

Sie werden mir wohl nicht weismachen können, daß wir jetzt noch irgendwelche nennenswerte Beschränkungen auf dem Gebiete des Agrarsektors haben. Heute haben wir die freie Marktwirtschaft im Sinne dieser Sprecher, im Sinne der Herren, die uns das vor einigen Jahren vor Augen geführt haben. Aber heute sind es dieselben Herren, die kommen und sagen werden, die freie Marktwirtschaft führe zu unserem wirtschaftlichen Ruin. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage war den Herren Großagrariern genehm, solange man damit die Agrarpreise steigern konnte. Jetzt, wo die Konsumenten Nutznießer dieses Gesetzes, dieses Prinzips werden sollen, muß seine Wirkung im Interesse großagrarischer Kreise aufgehoben werden.

Nun zum Rindermastförderungsgesetz, das ja angeblich die Krise in unserer Viehwirtschaft wesentlich mildern und womöglich ganz beseitigen soll. Gestatten Sie mir daher, daß ich mich auch mit diesem Gesetz kurz befasse. Auch nichts Neues, alles schon dagewesen! Wir hatten ein Rindermastförderungsgesetz schon in der Ersten Republik; das Ergebnis ist allen bekannt, die sich mit diesen Dingen beschäftigt haben. Der Erfolg war geringfügig, und er wird auch in nächster Zukunft

auf Grund des Wiederinkrafttretens dieser Bestimmungen geringfügig bleiben.

Die großen Zuckerrübenbauern und landwirtschaftlichen Brennereien sollen nun den Markt durch Viehaufkäufe entlasten. Die Rinder, so erklärte uns der Herr Berichterstatter, sollen der Mast zugeführt werden, und im Frühjahr soll dieses Mastvieh auf den Vieh- und Fleischmarkt kommen; damit sei der Ausgleich vollzogen. Das hört sich ganz schön an, aber in der Praxis spielt es sich natürlich ganz anders ab. Ich gebe zu: es wäre demagogisch zu behaupten, es ändere sich an den Verhältnissen in der Viehwirtschaft dadurch gar nichts. Gewiß, es wird für die Bauern einige Hilfe geben, nicht zuletzt für die Bergbauern. Doch bitte, meine Damen und Herren, keine Überschätzung der Auswirkungen des Rindermastförderungsgesetzes!

Was sagt die Statistik? Wir haben bei der letzten Viehzählung in Österreich an Jungrindern — das sind Rinder von drei Monaten bis zu zwei Jahren — 700.000 Stück gezählt. Wir sollen angeblich jetzt einen wesentlichen Teil dieses Jungviehes über den Weg des Rindermastförderungsgesetzes der Mast zuführen. Wir können dadurch, wenn es gut geht — das weiß doch jeder Agrarfachmann — höchstens 20.000 Stück Rinder, die so vorübergehend dem Markt entzogen sind, der Mast zuführen und später wieder dem Fleischmarkt zur Verfügung stellen. Wir dürfen aber doch nicht übersehen, daß schon bisher die großen Zuckerrübenbauern und nicht zuletzt die Brennereien selbstverständlich Jungvieh aufgekauft und gemästet haben. Das ist keine Erfindung von heute: sie alle haben nicht auf das Rindermastförderungsgesetz gewartet, es lag in der Natur ihrer Wirtschaft, daß sie große Ankäufe von Magervieh getätigt haben, das sie der Mast zuführten.

Es handelt sich daher bei der Auswirkung dieses neuen Rindermastförderungsgesetzes nur um zusätzlich aufgekaufte Mengen, die verhältnismäßig klein sind im Vergleich zu der großen Zahl von 700.000 Stück Rindern. Das gleiche gilt natürlich auch für die landwirtschaftlichen Brennereien. Sie wie auch die großen Zuckerrübenbauern haben nun eine Abnahmegarantie, die im Gesetz zwar nicht genau festgelegt ist; aber wenn man es genau studiert, sieht man, daß eine Abnahmegarantie für diese großen Brennereien und die großen Zuckerrübenbauern gegeben ist. Man wäre diesen Kreisen nicht neidig, aber es ist klar, daß so etwas auf Kosten all jener Bauern, ja des Gros der Bauern geht, die natürlich — trotz des Rindermastförderungsgesetzes — selbst Vieh mästen und schließlich

auf dem Vieh- und Fleischmarkt zum Verkauf anbieten. Was die einen erreichen werden, geht zu Lasten der großen Zahl der Bauern.

Wir sehen daher auf der einen Seite eine Garantie für eine kleine Schichte, die meiner Auffassung nach ohnehin Mittel und Wege genug hat, ihr Vieh anzubringen, und auf der anderen Seite eigentlich eher eine Schädigung für die große Masse der Klein- und Mittelbauern. Diese Lenkung nützt daher hauptsächlich den großen landwirtschaftlichen Erzeugern und Mästern. Den kleinen Landwirten wird sie wenig helfen. Ja in vielen Fällen, das sagte ich heute bereits, wird ihre Lage noch verschlechtert werden. Die Erfahrungen aus der Zeit der Ersten Republik beweisen meine Behauptungen.

Meine Frauen und Herren! Auch die kritische Betrachtung der einzelnen Bestimmungen der Agrargesetze ergibt das Resultat, daß sie für die Bauernschaft, vor allem für den Kleinbauern wenig oder überhaupt nicht fördernd sind. Auch im österreichischen Agrarsektor macht sich immer mehr die Tendenz bemerkbar: Mögen die Bauern schauen, wie sie mit ihren Wirtschaftsproblemen selber fertig werden! Auch heute wird nicht Bauernpolitik gemacht, sondern eine Agrarpolitik, die im Interesse der Minderheit, einer Minderheit von Großagrariern liegt. Diese Politik, meine Damen und Herren, hat in der Geschichte schon sehr katastrophale Folgen gezeitigt, diese Politik muß und wird die sozialen Spannungen im Lande verschärfen, diese Agrarpolitik wird die Lösung sozialer Probleme erschweren. Sie dient nicht der Mehrheit der Bauern, sondern schädigt die Interessen der Konsumenten und dadurch die gesamte Wirtschaft. Aus diesen Erwägungen, meine Damen und Herren, ist meine Fraktion so wie bisher nicht in der Lage, diesen Agrargesetzen ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Als Proredner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Vollmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Vollmann: Hohes Haus! Der Herr Abg. Elser hat scharfe Kritik an diesen Gesetzesvorlagen und an unserer Agrarpolitik überhaupt geübt. Ich bin zwar nicht der berufene Vertreter der österreichischen Agrarpolitik, trotzdem aber möchte ich der Meinung Ausdruck geben, daß unsere Landwirtschaft unter den herrschenden Verhältnissen immer noch günstiger daran ist als jene in Osteuropa, wo zwar straffe gesetzliche Regelungen angeblich vorhanden sind, aber dafür die Verhältnisse, unter denen die Landwirtschaft leben muß, doch wesentlich ungünstiger sind. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Dem Hohen Hause liegen heute sechs Anträge des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zur Beschlußfassung vor, die samt und sonders der Förderung der Landwirtschaft dienen. Es befinden sich darunter auch die drei Fondsgesetze — das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz und das Viehverkehrsgesetz, welche mit 30. September 1953 ablaufen sollten und die nunmehr nach einigen Abänderungen und Ergänzungen bis zum 30. Juni 1954 verlängert werden sollen. War man ursprünglich der Meinung, daß diese Gesetze nur für eine kürzere Zeit des Überganges von der restlosen Bewirtschaftung zur freien Wirtschaft notwendig sind, so hat sich inzwischen doch gezeigt, daß unsere Landwirtschaft ohne eine gewisse Lenkung nicht auskommen kann. Man wird sehr gut daran tun, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Teilgesetze ehestens durch ein geschlossenes Gesetz, das den Erfordernissen Rechnung trägt, abgelöst wird.

Auch als Arbeitnehmervertreter begrüßen wir jede Maßnahme, die geeignet ist, unserer Landwirtschaft zu helfen und ihre Produktion zu fördern. Erstens deshalb, weil uns klar ist, daß die Landwirtschaft ein wichtiger Faktor unserer gesamten Volkswirtschaft ist, der immerhin mindestens ein Drittel unserer Bevölkerung beschäftigt, zweitens, weil wir wissen, daß nur eine fortschrittliche Landwirtschaft in der Lage ist, unser Volk zu ernähren und von Lebensmittelimporten weitgehend unabhängig zu machen, drittens, weil die Landwirtschaft einer der wichtigsten Konsumenten unserer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse darstellt, und viertens, weil wir alle ein Interesse daran haben, daß die Landwirtschaft in der Lage ist, die von ihr beschäftigten Dienstnehmer anständig zu halten und zu bezahlen. Es ist ganz unmöglich, die Abwanderung vom Lande in die Städte und Industrieorte einzudämmen, wenn in diesen Betrieben neben der vielfach bequemeren Arbeit auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse günstiger als in der Landwirtschaft sind. Wir dürfen aber nicht zusehen, wie die Arbeitskräfte, die auf dem Lande so notwendig gebraucht werden, in die Städte abwandern und dort das Heer der Arbeitslosen vergrößern.

Der einzige Ausweg ist daher, den Landarbeiter dem gewerblichen und dem Industriearbeiter möglichst gleichzustellen, ihm die Gründung einer Familie zu erleichtern, seine Wohnverhältnisse zu bessern und ihm möglichst den Aufstieg zu einem eigenen Heim und zu kleinem Besitz zu ermöglichen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß es doch in dieser Legislaturperiode möglich wird,

das Seßhaftmachungsfondsgesetz zu verabschieden, nachdem bisher die seit Jahren geführten Verhandlungen darüber nicht abgeschlossen werden konnten.

Da auch unter den Landarbeitern in alljährlich steigendem Maße eine zeitweise Arbeitslosigkeit feststellbar ist, muß ehestens für diese Fälle vorgesorgt werden. Es handelt sich hier vor allem um Familienerhalter, die immer häufiger während der arbeitsschwachen Zeit arbeitslos werden und dann mit ihren Familien vielfach der größten Notlage preisgegeben sind. Vor einer Woche erst konnten wir durch eine Novelle zum Kinderbeihilfengesetz ein anderes schweres Unrecht an den arbeitslosen Landarbeitern beseitigen, die bisher keine Kinderbeihilfe für ihre Kinder erhalten konnten, weil sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatten.

Sicherlich ist in den letzten Jahren vieles zugunsten der Land- und Forstarbeiter geschehen, ich nenne nur das Landarbeitsrecht, die Verbesserungen in der Sozialversicherung, die sicher einen großen Fortschritt im Sozialrecht der Land- und Forstarbeiter bedeuten, sowie die Errichtung der Landarbeiterkammern, die bisher in sechs Bundesländern erfolgt ist; nur in Wien, im Burgenland und in Kärnten ist es noch nicht dazu gekommen, weil die zuständigen Landtage die notwendigen Landesgesetze noch nicht beschlossen haben. Es wäre wirklich hoch an der Zeit, daß man sich auch in diesen Ländern dazu entschließt, den Land- und Forstarbeitern ihre gesetzliche Interessenvertretung zu geben. Auch fehlen noch in den meisten Bundesländern die Ausführungsgesetze zum Berufsausbildungsgesetz, die bisher nur in Niederösterreich und in Salzburg beschlossen wurden.

Es ist uns vollkommen klar, daß nur eine wirklich gesunde Landwirtschaft in der Lage ist, die Wünsche und Forderungen ihrer Arbeitnehmerschaft zu erfüllen, und wir werden daher gern unseren Beitrag leisten, wenn es gilt, der Landwirtschaft zu helfen.

Um aber nun wieder zu den drei Fondsgesetzen zurückzukehren, möchte ich erwähnen, daß ich einen wesentlichen Vorteil der vorliegenden Entwürfe darin erblicke, daß der Landwirtschaftsausschuß dem Antrag des Abg. Dengler auf Klarstellung der Dienstverhältnisse der bei den Fonds beschäftigten Arbeiter und Angestellten angenommen hat. Durch diesen Beschluß wird festgestellt, daß für das Dienstverhältnis des Geschäftsführers und der übrigen Angestellten die für private Unternehmungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Im Bericht des Ausschusses wird darauf hingewiesen, daß den Angestellten dadurch

die Wahl von Betriebsräten ermöglicht werden soll. Diese Klärung ist notwendig geworden, weil das Einigungsamt Linz in einer Entscheidung ausgesprochen hat, daß es sich bei den Fonds um „sonstige Verwaltungsstellen des Bundes“ handelt, daher die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes auf die Bediensteten dieser Fonds keine Anwendung finden.

Im Bericht des Ausschusses zum Viehverkehrsgesetz wird aber auch darauf hingewiesen, daß künftighin die Angestellten des Fonds nicht deswegen gekündigt werden sollen, weil die diesbezüglichen Gesetze befristet sind. Man muß sich in die Lage dieser Angestellten — es sind einige hundert — hineinendenken können, die in den vergangenen Jahren zum Teil nun schon sechs- bis siebenmal gekündigt wurden, die also in einer ständigen Unsicherheit leben, obwohl gar nicht daran zu denken ist, daß selbst dann, wenn die Gesetze wirklich ablaufen sollten, die Verwaltungsstellen der Fonds mit dem gleichen Tag liquidiert werden können. Man muß sich in die Lage eines Familienvaters hineinendenken können, der ständig oder fast ständig in einem gekündigten Dienstverhältnis lebt, der aber doch im Interesse seiner Familie vorausschauend planen und eintäilen soll.

Ich richte daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Bitte, dafür zu sorgen, daß dieser unwürdige Zustand ein Ende findet und generelle Kündigungen dieser Art nicht ausgesprochen werden. Ferner bitte ich ihn, bestrebt zu sein, daß, da die Fonds ja doch auch weiterhin gebraucht werden, die derzeit wiederum befristeten Gesetze ehestens durch ein dauerndes Gesetz abgelöst werden.

Wir sind weit davon entfernt, die vorliegenden Gesetze als Ideallösung zu betrachten, wir sind aber doch der Meinung, daß sie im Augenblick notwendig sind und den Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Österreichische Volkspartei wird daher für die Annahme dieser Gesetze stimmen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Präsident: Als weiterer Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Steiner. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Steiner: Hohes Haus! Die heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Gesetze sind in der letzten Zeit Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen. Im Volk bekannt sind sie unter dem Titel „Wirtschaftsgesetze“. Es soll mit ihrer Hilfe ein Jahr gewirtschaftet werden. Man könnte sie nach meinem Dafürhalten als versuchsweisen Lenkungsplan für Absatz und Preis betiteln.

Wenn hier von Absatz und Preis die Rede ist, so meint man natürlich das fertige Produkt,

also eine von der Landwirtschaft erzeugte Ware, Eigentum eines privaten Bauern. Die Regierung und das Parlament schalten sich nun beim Verkauf dieses privaten Eigentums ein. Wenn man das vergangene Jahr geschlafen hätte — und manche Herren von der Rechten scheinen dies getan zu haben —, so hätte man meinen können, daß vielleicht die Herren Vertreter des Bauernbundes sowie die Herren des ehemaligen Landbundes diesen Vorlagen einige Obstruktion entgegensetzen würden, damit sie nicht Gesetz werden. Wenn aber ich als Landwirt 20 Jahre geschlafen hätte, so würde ich heute glauben, ich bin nicht in einem österreichischen Parlament.

Die genannten Gesetze haben zu unserer Freude im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft von einer großen Mehrheit ihre Zustimmung bekommen. Die Herren des VdU sind noch etwas zaghaft, sie haben sich der Stimme enthalten. *(Abg. Hartleb: Wir haben dagegen gestimmt, wir haben uns nicht der Stimme enthalten! Wir wissen, was wir zu tun haben! — Abg. Stendebach: Zaghaft ist der Hartleb nun gerade nicht! — Abg. Hartleb: Ich warte nicht auf den Steiner, um zu wissen, was ich tun darf!)* Die Herren Abgeordneten des Bauernbundes beginnen, den Kampf gegen die Planwirtschaft aufzugeben. Daß die Vertreter des Handels mit diesen Gesetzen keine besondere Freude haben, wundert mich nicht, wenn ich daran denke, daß ja gerade die im Juni abgeführte Revolution der Fleischhauer ihnen noch sehr in den Gliedern liegen muß. Die Lenkung und Planung durch diese Gesetze beginnt also beim Absatz und beim Preis oder, besser gesagt, von hinten. Kenner der Lage behaupten, das sei so Übung und Tradition des Bauernbundes. Ich sage, es ist zwar verkehrt, aber besser als gar nicht.

Im Wahlkampf hat man uns Sozialisten den schönen und stolzen Namen „Planungsgeier“ gegeben. Wir haben uns darüber gefreut; heute freue ich mich noch mehr, weil ich weiß und sehe, daß sich diese vermehren. *(Abg. Dr. Neugebauer: Es ist ein Doppeladler daraus geworden! — Heiterkeit.)* Hohes Haus! Wir wissen, daß es außer dem Planungsgeier auch noch andere Geier gibt *(Abg. Machunze: Den Pleitegeier!)*, und vor diesen sollen unsere Bauern durch diese Gesetze geschützt werden. Man könnte diese Gesetze auch „Wirtschaftsgeier-Schutzgesetze“ nennen. Schutzmaßnahmen sind nach unserem Dafürhalten aber noch keine Planwirtschaft. Planwirtschaft soll nicht nur aus der Not der Konsumenten oder aus der Not der Produzenten, sondern vor allem aus der Erkenntnis kommen. Wir Sozialisten und Arbeitsbauernbündler werden so lange kämpfen, bis der österreichische Bauer und seine Familie durch eine geordnete

Planwirtschaft in seiner Existenz gesichert ist. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Planwirtschaft ist keine Zwangswirtschaft. Unser Ziel muß sein: Planung und Lenkung, volle Beschäftigung bei vollem Lohn für alle Arbeitsmenschen in unserem Staate. Ein wichtiger Faktor der Planung — und hier komme ich zum Beginn der Planung, der Produktion — ist der Wirtschaftsberater. Hohes Haus! Ich weiß nicht, ob man überall dieselbe Meinung hat und dieselbe Forderung an den Wirtschaftsberater stellt. Ich weiß auch nicht, ob man ihm ein so großes Interesse zubilligt, als ihm zukommt. Er ist der unmittelbare Vertreter von der Kammer zum Bauern. Es ist daher nicht richtig, wenn man glaubt, in den Kammern sitzt der Offizier, und der Wirtschaftsberater geht als Unteroffizier zum Rekruten Bauern hinaus, um ihm die Wirtschaftsplanung einzuexerzieren. Nach meinem Dafürhalten ist der Wirtschaftsberater Arzt und hat den Bauern nun zu beraten, wie diese kranke oder krankheitsgefährdete Wirtschaft gerettet und aktiv und positiv in die Arbeit, in den Verdienst eingeschaltet werden kann.

Einen wichtigen Faktor in der Produktion bildet die Wissenschaft. Ich habe große Hochachtung vor den Männern der Wissenschaft, vor allen Agrarpolitikern in dieser Frage. Aber eine Bitte möchte ich von dieser Stelle aus dennoch an sie richten. Zu all dem Wissen, das sie haben, müßten sie noch lernen, die Sprache des Bauern zu sprechen. *(Beifall bei den Sozialisten.)* Der Bauer muß sie verstehen können. Wenn der Bauer sie nicht versteht — die vielen Fremdwörter, ein zu hohes Niveau —, dann hört er ihnen nicht mehr zu, und alles Wissen ist umsonst. Es entsteht eine Kluft, die niemals dasein dürfte und die zu schließen wir beabsichtigen. *(Abg. Machunze: Aber Sie unterschätzen den Bauern, Herr Kollege! — Abg. Horn: Nein! — Abg. Ferdinanda Flossmann: Wir meinen die wirklichen Bauern!)*

Im Zwischenruf wurde mir gesagt, ich unterschätze die Bauern. Sehr geehrter Herr Kollege! Ich will niemandem irgend etwas sagen, von dem ich nicht selbst hundertprozentig überzeugt bin. Aber wenn ich eine Sprache oder eine Frage nicht verstehe, so hat das mit Dummheit nichts zu tun. *(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.)* Ich weiß nur zu genau, wie intelligent und wissend heute ein Landwirt sein muß, um überhaupt auf seinem Betrieb existieren zu können. Wäre die Gefahr nicht so groß und würde man ihn nicht als — ich könnte fast sagen — dumm betrachten, dann müßte man ja heute nicht diese Gesetze beschließen. Sie sind ja sogar ein Schutz für ihn. Und heute ist es so weit, daß er schon dafür ist. Ich bin hundertprozentig davon

überzeugt, daß diese Gesetze nur unter dem Druck der Bauern zustandekommen, sonst würde sich die Österreichische Volkspartei niemals dazu bequemen, jetzt plötzlich, nachdem man vor ganz kurzer Zeit nur die freie Wirtschaft gepredigt hat, zu planen und zu lenken beginnen. *(Starker Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Weikhart: Nur der Handelsminister springt aus der Reihe! — Abg. Machunze: Wir lassen ihm die Freiheit dazu! — Abg. Lackner: Man dreht es, wie man es braucht! — Abg. Weikhart: Werden wir abwarten! Wir haben bei Margarétha auch gesehen, daß er in die Wüste gegangen ist!)*

Eine sehr wichtige Frage in der Planung der Produktion der österreichischen Agrarpolitik ist auch die Frage der Mechanisierung. Ich würde diese Frage hier von dieser Stelle aus gar nicht berühren, aber, obwohl ich der friedliebendste Mensch bin, habe ich gerade durch die in Kärnten bestehende Landmaschinenhilfe die Ehre — da ich in den Verwaltungsausschuß vom Landtag gewählt worden bin —, immer wieder Angriffen ausgesetzt zu sein. Ich erkläre von dieser Stelle: Ich weiß es nur zu gut, daß es nicht möglich ist, in der österreichischen Landwirtschaft alles über einen Leisten zu schlagen. Ich bin auch für Privatankäufe. Ich bin für die kleinen Gemeinschaften, ich bin für die Genossenschaften, ich bin aber vor allem für die Landmaschinenhilfe, für alle diese Dinge aber immer wieder nur dann, wenn ich weiß, daß sie wirtschaftlich sind. Und wirtschaftlich sind sie nach unserer Meinung nur dann, wenn die Geräte ihrer Bestimmung entsprechend einen genügenden Einsatz haben, sodaß sich die hohen Investitionskosten auch jemals amortisieren. Ich glaube nicht daran, daß es möglich ist, die österreichische Landwirtschaft auf privater Grundlage zu mechanisieren. Zu hoch ist das Kapital, das hier verwendet werden müßte, und viel zu groß ist der Verschleiß, welcher sich durch Ruhen und Rasten an den Geräten einstellen würde.

Eine wichtige Frage ist auch die Frage der Elektrizität, vor allem für die Bäuerin. Wir wissen genau, daß die Bäuerin zum allergrößten Teil, in der großen, überwiegenden Mehrheit vom elektrischen Strom noch nicht viel mehr hat als das Licht und vielleicht das Bügeleisen und das Radio. Dann ist es aber für sie vorbei! Wir wissen aber auch, wie gerade der Bäuerin durch die Einleitung von Strom, durch das Zur-Verfügung-Stellen von billigem Strom für die Landwirtschaft gedient werden könnte. *(Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!)* Vielleicht würde dadurch die Bäuerin wieder in die Lage versetzt werden, ihren Kindern auch die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sie brauchen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Hohes Haus! Ich möchte mich jetzt noch ganz kurz mit den Gesetzen selbst etwas befassen, vor allem in ein paar Sätzen mit dem Getreidewirtschaftsgesetz, und zwar deshalb, weil es Kreise gibt, die die Stützung wegbringen möchten. Ich möchte hier nur feststellen, daß durch den Wegfall der Getreidepreisstützungen und Mühlenabgaben der Brotpreis von 3·50 S auf 5 S steigen würde. Eine vierköpfige Arbeiterfamilie — wenn man einen Verbrauch von 10 kg in der Woche nimmt — würde somit im Monat um 60 S erhöhte Ausgaben haben. Die Steigerung des Ernährungsaufwandes würde somit für ihn 2·5 Prozent betragen, der Lebenshaltungskostenindex wäre um 1·3 Prozent höher.

Nun zum Milchwirtschaftsgesetz. Die Milch ist ja das notwendigste und beste Nahrungsmittel für ein Volk. Wir in Österreich können uns glücklich schätzen, bei guter Wirtschaftsführung und guter Verkaufsorganisation genügend dieses köstlichen Nasses zu erzeugen und auch in guter Qualität den Konsumenten zuführen zu können. Die Qualität der Milch ist selbstverständlich die erste Frage. Und gerade bei der Milch kommt es vor, daß bei 1 Million Liter, die geliefert werden, 1 Million Liter geprüft wird. Denn jede Mutter, wenn sie ihren Kleinen die Milch verabreicht, wird zuerst prüfen, ob sie einwandfrei, ob sie gut ist.

Als Verteiler der Milch haben sich die Bauern selbst die Genossenschaften geschaffen. Die Frage der Molkereigenossenschaften ist in letzter Zeit sehr oft Gegenstand von Auseinandersetzungen gewesen. Ich habe schon im Ausschuß erklärt, daß hier nicht die Genossenschaft oder der Milchausgleichsfonds, sondern einzelne Stellen, die es nicht verstanden haben, irgendwie zu intensiv nach einer Richtung hin eine Verordnung ausgelegt haben, sodaß ein Streit der Genossenschafter gegen die Genossenschaft entstand. Es gibt Orte, wo die Genossenschafter Feinde ihrer eigenen Genossenschaft sind.

Die Milch ist aber auch ein ganz besonderes Produkt, und es wäre in der gegenwärtigen Situation gar nicht möglich, sie durch den freien Markt zu verkaufen. Ein zu großes Quantum würde gerade in den Sommermonaten nicht gut, genußfähig und brauchbar den Konsumenten zugeführt werden können. Milch läßt sich nicht wie andere Produkte — Bier zum Beispiel — aufspeichern, aufbewahren, bis besseres Wetter kommt, damit man sie absetzen kann. Sie ist ein täglich fließendes Produkt, und täglich muß die Arbeit an ihr vollbracht werden. Die Milch ist aber auch das Produkt, an welches der Bauer, der ihre Wichtigkeit einst erkannt hat, am meisten gebunden ist. In einer schwierigen Lage sind

hier die Bergbauern. Es ist für sie nicht gut möglich und in vielen Orten überhaupt nicht möglich, die Milch als Frischware der Sammelstelle zuzuliefern. Viele Bauern sind daher gezwungen, Landbutter zu erzeugen, und haben dann Schwierigkeiten beim Absatz.

Hier möchte ich — ich tue es gerne — die Meinung des Herrn Ministers zitieren, der spricht: Qualität! Und ich sage: Eine gute Qualität der Landbutter können wir nur dann haben, wenn wieder der Wirtschaftsberater und die Wirtschaftsberaterin am Hofe direkt den Bauern und die Bäuerin in der Zubereitung erstens anleitet und zweitens ihnen die Notwendigkeit einer guten, einwandfreien Ware vor Augen führt.

Eine Frage ist in der letzten Zeit sehr viel besprochen worden, nämlich die Frage: Haben wir genug Milch? Es gibt Leute, die sagen: Wir haben schon zu viel, wir haben eine Milchschwemme. Ich behaupte: Nein, wir haben noch lange nicht genug Milch! Ich möchte nur ein kleines Beispiel nehmen: Als ich vor nicht langer Zeit mit meinem Freund von Wien nach Krems fuhr, war es uns nicht möglich, in den größeren Orten dieser Strecke, die direkt an der Straße liegen, in der Früh einen Becher warme Milch zu bekommen. Ich weiß: Hier fehlt es an der Organisation. Es müßte eine Möglichkeit geschaffen werden, daß der Mensch die Milch dann bekommt, wenn er sie braucht.

Wenn überall Milchabgabestellen wären, würde der Konsument die Milch dort anders bekommen. Wenn man jetzt in Wien Milch trinken will, muß man ins Kaffeehaus gehen, und im Kaffeehaus kostet sie, je nachdem, in welches Kaffeehaus man hineinkommt, 20 und noch mehr Schilling der Liter. Ja, daß der Konsument hier nicht Milch trinken kann ... (Abg. Polcar: Das ist doch völlig unwahr! In Wien können Sie überall Milch trinken! — Abg. Mayrhofer: Es gibt doch auch in Wien Milchtrinkhallen!) Ich führe Sie in das Kaffeehaus, und dann werde ich Ihnen die Wahrheit beweisen! (Abg. Mayrhofer: Da zahlen Sie ja die ganzen Kaffeehausregionen mit! Hunderte Milchtrinkhallen gibt es in Wien! — Abg. Polcar: Märchenerzähler! — Abg. Machunze: Im Hochhaus oder am Kahlenberg!) Nicht im Hochhaus und nicht am Kahlenberg, sondern am Ring in Wien.

Ich begrüße, jawohl, ich begrüße vor allem die Schulmilchaktion. Ich begrüße sie deshalb, weil ich weiß, daß man hier das Kind dazu anleitet, Milch zu trinken, in der Hoffnung, daß diese Milch dem Kind erstens nützt und zweitens gut mundet und auch in späterer Zeit von ihm sehr gesucht und geliebt sein wird.

Die Probleme der Milch und der Viehwirtschaft greifen tief ineinander. Ich bin der An-

sicht, und diese Ansicht teilen viele Menschen, teilen auch Leute der Wissenschaft, daß wir in Österreich eine Arbeitsteilung werden finden müssen zwischen dem Milchmarkt und der Viehaufzucht.

Die Situation, die der Verfall des Rinderpreises und des Schweinepreises mit sich gebracht hat, ist ein Beweis, daß es an Planung fehlt, ist ein Beweis, daß man damit immer erst dann beginnt, wenn die Not schon hier ist, wenn der Schaden schon entstanden ist. Viele Bauern mußten ihr Vieh zu einem Preis absetzen, der es ihnen nicht ermöglicht, ihre Zahlungsverpflichtungen einzuhalten. Notstandskredite zu dem bestehenden Bankzinsfuß bedeuten für einen Landwirt fast schon im vorhinein das Verlassen der Heimat. Wir müssen daher die Menschen vor solchen Notstandskrediten schützen. Durch den Schweinepreisverfall hat die österreichische Landwirtschaft einen Verlust von rund 500 Millionen Schilling erlitten.

Die Revolution der Fleischhauer kommt erst dann ins rechte Licht, wenn man bedenkt, daß dieselben Kreise auf der Bundesinnungstagung in Gmunden vor acht Monaten die Einfuhr von 500.000 Schweinen oder 100.000 Rindern gefordert haben. Während die Aufzucht eines 100 kg schweren Schweines bei den bestehenden Preisen bei Mast mit Kartoffeln für einen Landwirt einen Reingewinn von Null bringt, hat der Fleischhauer durch den Verkauf der verschiedenen Fleischsorten gegenüber seinem Einstandspreis eine Spanne von 400 bis 600 S, nach Abzug aller Kosten somit einen Gewinn von 150 bis 200 S pro Schwein. Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Umständen eine Konsumankurbelung nicht möglich ist, daß die Menschen verbittert werden, wenn sie sehen, wie nach der Durchschleusung dann ganz andere Preise herauskommen. Man hat mir erzählt — und ich gebe es nur weiter, weil eben die Not der Fleischer momentan so groß sein soll —, daß ein Fleischhauer seiner Gattin zum Geburtstag ein neues Kleid gekauft hat. Als sie das Kleid hatte, verlangte sie von ihm ein dazu passendes Auto. Auch das soll gekauft worden sein. Beim Händler ist es ja schon so, daß er, wenn die Entwicklung so weitergeht, zum Gewerbeschein schon ein Auto dazubekommen wird.

Wenn ich die Frage Händler und Genossenschaft ganz kurz von meinem Standpunkt aus bespreche, so sei folgendes gesagt: Im kapitalistischen System, in diesem System des Raffens, des Niedertrampelns des Schwächeren durch den Starken müßte man nach meiner Ansicht überall dort, wo eine Genossenschaft, aber kein Händler ist, einen Händler einsetzen, und dorthin, wo der Händler und keine

Genossenschaft ist, eine Genossenschaft setzen. Die beiden sollen sich in einem ehrlichen Wettkampf ihr Brot verdienen. Vielleicht wird es dann möglich sein, dem Arbeitsmenschen, dem Bauern auch seinen Lohn zu sichern.

Wenn ich über das freie Spiel der Kräfte nur ein paar Worte sagen will, so deshalb, weil ich, wie schon vorhin, meiner Freude darüber Ausdruck geben muß, daß auch in anderen Kreisen und auch auf der rechten Seite dieses Hauses die Erkenntnis durchgedrungen ist: Angebot und Nachfrage regeln den Preis, aber das Angebot regelt der Großhandel.

Die Frage „Der Konsument und die Qualitätsware“ behandle ich deshalb — auch ganz kurz —, weil wirklich oft Schwierigkeiten bestehen, eine Ware an den Konsumenten zu bringen. Es wird daher auch in diesem Falle wieder die erste Frage des Wirtschaftsberaters und des Wissenschafters sein, dem Landwirt an die Hand zu gehen, ihm zu helfen, seine Arbeit zu leisten und vor allem ein gutes Produkt zu erzeugen, das vom Konsumenten gesucht wird.

Nach meinen Dafürhalten steht und fällt die österreichische Gesamtwirtschaft mit der Konsumkraft des heimischen Menschen. Die österreichischen Wirtschaftskreise, der österreichische Arbeiter, der Beamte, alle sind sie Konsumenten. Ich möchte nur ein kleines Beispiel herausbringen, und zwar gerade aus der letzten Zeit, aus dem „Montag“: Die Agrarpreise sind zurückgegangen, und die Maschinenfabrik in Villach muß Leute abbauen, weil keine Landmaschinen oder fast keine Landmaschinen mehr gekauft werden können. Wir müssen uns endlich dazu aufraffen, nicht mehr gegeneinander, sondern miteinander den Weg zu suchen, der allein uns alle über Wasser halten kann und der uns in der Heimat glücklich macht. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Als ich vor ganz kurzem die Zeitung der Österreichischen Volkspartei gelesen habe, war der Auszug einer Rede, die der Herr Staatssekretär Graf gehalten hat, darin abgedruckt; in dieser Rede behauptet Herr Graf, bei den Sozialisten seien keine Bauern. Ja, ich weiß ja nicht, und ich streite auch gar nicht über den Begriff, was er darunter versteht. Ich weiß schon, daß bei uns die Bauern dort enden, wo sie bei ihm beginnen *(Zustimmung bei der SPÖ)*, nämlich beim Großgrundbesitz. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wir unterscheiden auf jeden Fall den Arbeitsmenschen von dem, der von der Hände Arbeit der anderen lebt. Dies möchte ich hier festgestellt haben zur Ehre unserer Leute, zur Ehre der sozialistischen Bauern, die Arbeitsmenschen sind und sich nicht von

einem Vertreter einer anderen Partei als etwas anderes hinstellen oder degradieren lassen müssen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Weil wir der Ansicht sind, daß die vorliegenden Gesetze ein kleiner Behelf zur Sicherung der Existenz der Bauern in Berg und Tal sein werden, stimmt die Sozialistische Partei für diese Gesetze. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Worte gemeldet der Herr Abg. Hartleb. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Slavik: Der „Arbeitsbauer“!*)

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Ich spreche zu den drei Fondsgesetzen kontra, zu den drei anderen Gesetzen pro. (*Abg. Horn: 50 zu 50!*)

Die Gründe, warum wir gegen die drei Fondsgesetze stimmen, haben wir bereits im Ausschuß eindeutig ausgesprochen, und wenn meine Vorredner jetzt so tun, als ob sie es nicht wüßten, dann haben sie dort entweder geschlafen oder sie lügen hier bewußt. Entweder oder! Es war kein Zweifel, was wir gewollt haben. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ. — Ruf bei der SPÖ: Oder Hartleb weiß nicht, was er dort gesagt hat!*) Wir sind gar nicht gewohnt, Zweifel offenzulassen. (*Ruf bei der SPÖ: Frechheit!*)

Wenn man die drei Fondsgesetze, um die es sich hier dreht, charakterisieren wollte, dann könnte man sagen: Was auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, der Viehwirtschaft und der Getreidewirtschaft in Österreich zu geschehen hat, das bestimmen die Arbeiterkammern und die Handelskammern. Und wenn ein Schaden herauskommt, haben ihn die Bauern zu zahlen. Und weil diese Gesetze in dem Geist abgefaßt sind und weil Sie es abgelehnt haben, in Aussicht zu nehmen, eine bessere Regelung vorzunehmen, wenn diese Gesetze abgelaufen sind, haben wir im Ausschuß erklärt, daß wir gegen diese Gesetze stimmen.

Es ist so, daß beide Parteien, sowohl die SPÖ mit ihrem Arbeitsbauernbund als auch die ÖVP mit dem Bauernbund, der angeblich das Privileg für die Vertretung der Bauern in Österreich hat, den Anschein erwecken wollen, als ob sie wirklich gewillt und in der Lage wären, für die Interessen der Bauern einzutreten.

Ich habe in diesem Hause einen Antrag auf Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes eingebracht. Dieses Landwirtschaftsgesetz ist in einem anderen Geist gedacht als die vorliegenden Fondsgesetze und geht von dem Standpunkt aus: Wenn die Regierung Fehler in der Agrarpolitik macht, dann soll sie den Schaden zahlen und nicht die Bauern. (*Beifall*

bei der WdU.) Und bei der Abstimmung über diesen Entschließungsantrag haben sowohl die Arbeitsbauern als auch der Bauernbund gegen den Antrag gestimmt. Auch Sie wollen keine Lenkung, auch Ihnen sind die Provisorien lieber. Herr Steiner, ich behaupte nicht, Ihnen, aber Sie haben keine Erlaubnis von Ihrer Partei gehabt, dafür zu stimmen, obwohl das Dafürstimmen Ihren Reden entsprechen würde, die Sie draußen halten. Der Erlaubnisschein ist nicht vorgelegen. Den Erlaubnisschein stellen bei Ihnen jene aus, die in einer Zeit, in der die Agrarpreise im Verfall begriffen sind, noch immer schreien, die Preise seien zu hoch, sie müssen weiter herunter! Die regieren in Ihrer Partei, die bilden die Meinung. Sie sind genau so ein Anhängsel wie der Bauernbund in der ÖVP. (*Heiterkeit. — Abg. Weikhart: Hartleb weiß das!*)

Hohes Haus! Am 28. Mai dieses Jahres hat der Großsprecher des Bauernbundes der ÖVP in diesem Hohen Haus, nachdem mein Kollege Dr. Scheuch den Antrag bezüglich des Landwirtschaftsgesetzes erwähnt hatte, eine Rede gehalten, in der er unter anderem folgendes gesagt hat: „Sehen Sie, meine sehr verehrten Frauen und Herren und vor allem meine Herren von der Opposition, das ist der Grundgedanke, das ist die vorausschauende Idee und die vorausschauende Planung, die wir für unsere Agrarpolitik wünschen. Und es wird, meine Herren von der Opposition rechts, die Stunde kommen, wo Sie einsehen werden, daß die österreichische Agrarpolitik, die vom Österreichischen Bauernbund gemacht wird, dem Flug Ihrer Gedanken und Ideen weit vorausgeeilt ist.“

Wenn man diese geschwollenen Sätze den Vorlagen gegenüberstellt, die uns jetzt vorliegen, dann kann man nur mit einem alten bäuerlichen Sprichwort sagen: „Groß gogatzten und kloan legen!“ (*Heiterkeit.*) Die Fondsgesetze, die — ich habe das im Ausschuß ausgesprochen — sicher den Willen erkennen lassen, irgend etwas zu machen, was helfen soll, sie werden ihren Zweck nicht erreichen. Ich freue mich nicht darüber, daß es so ist, ich stelle es nur fest, und wir alle werden es erleben, auch Sie werden es erleben, daß Sie sich für Gesetze eingesetzt haben, die ihren Zweck nicht erreicht haben. Dann werden Sie allerdings wieder andere Ausreden haben, wenn Sie neuerlich zu diesem Rednerpult heraufsteigen.

Und wenn Sie, meine Herren von der SPÖ, nun so tun, als ob Ihr großes Interesse an der Agrarwirtschaft erwacht wäre, dann kann ich Ihnen nur folgendes sagen. Ihre Agrarpolitik ist gekennzeichnet durch zwei Dinge: Erstens durch den Umstand, daß Sie sich

das Wort „Bauer“ gar nicht aussprechen trauen, ohne das Wort „Klein“ vorauszusetzen. Und Ihre Agrarpolitik besteht zu 90 Prozent darin, den Kleinbauern gegen den großen aufzuhetzen. Dazu braucht man nämlich nicht viele Kenntnisse, das bringt jeder zusammen. Die anderen 10 Prozent Ihrer Agrarpolitik bestehen aus den Maschinenhöfen, die bei Gott keine Erfindung des Herrn Steiner sind, sondern die er den Nazi abgepaust hat und mit denen er sich seit Jahr und Tag wichtig macht. (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei der SPÖ.*) Wir sind keine grundsätzlichen Gegner der Maschinenhöfe, aber wir wissen so wie die Bauern selber, daß sie kein Allheilmittel sind.

Nun schwanken Sie zwischen der Frage, ob man wirklich für eine Lenkung oder für eine Lösung durch mangelhafte, notdürftig zusammengeklitterte Gesetze eintreten sollte, wissen noch immer nicht, was Sie zu tun haben, zumindest als Partei nicht, wenn auch die Vertreter der Bauern vielleicht ganz gerne für meine Anträge gestimmt hätten. Man hat ihnen das an den Gesichtern angemerkt (*Heiterkeit*), es hat ja auch kein einziger dagegen gesprochen, weil Sie kein Argument dagegen gewußt haben, weil es eben gegen diesen Antrag kein Argument gibt. Wenn Sie, Herr Abg. Steiner, so tun, als ob Sie uns zu ermahnen hätten, damit wir uns entscheiden, dann sage ich Ihnen: Richten Sie diese Mahnung an sich selber! Ich weiß seit Jahrzehnten, was ich zu tun habe, wann ich für die Bauern einzutreten habe. (*Abg. Probst: Ja, gogatzten!*) Sie tun so, als ob Sie es auch wüßten. Der Unterschied ist: Ich brauche keinen Erlaubnisschein, Sie aber brauchen ihn und bekommen ihn nicht! (*Andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Wenn wir uns die Dinge, wie sie wirklich in Österreich sind, vor Augen halten, dann können wir eine ganze Reihe von Feststellungen machen: Erstens die, daß in keinem Stande so schwer und so viel gearbeitet wird wie in der Landwirtschaft, denn nirgends ist die Arbeitszeit so lang, nirgends ist die Arbeit von einer Beschaffenheit, daß sie so ungerne von der Masse der Menschen gesucht wird wie eben in der Landwirtschaft. Die Statistik, die die Regierung selbst erstellt, sagt uns, daß das Einkommen in diesem Stande, sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern, um dreißig bis fünfzig Prozent niedriger ist als bei allen anderen. (*Ruf bei der SPÖ: Beim Hartleb ist das nicht so!*) Wir wissen, daß es dort, soweit es sich um den Bauern und um seine Familie handelt, keine Krankenversicherung, keine Invalidenversicherung, keine Altersversorgung, keine Kinderbeihilfen gibt. Die Bauern dürfen

nur zahlen, Anspruch haben sie keinen, und trotz allem müssen wir es erleben, daß ein österreichischer Minister hergeht und von einem überspitzten Agrarprotektionismus in Österreich spricht. (*Abg. Dr. Pittermann: Das sagen Sie dem Minister Illig!*) Ich kann dazu nur sagen, für uns einfache Menschen liegt vielleicht ein Trost darin, daß wir uns sagen können, daß ein Minister mit einem dreifachen Dokortitel unter Umständen ebenfalls einmal eine saublöde Äußerung machen kann. (*Abg. Weikhart: Er hat eben auch einmal groß gegogatz! — Heiterkeit.*)

Meine Herren! Sie haben früher in Zwischenrufen den Zweifel laut werden lassen, ob ich gearbeitet habe oder ein Arbeitsbauer bin. Ich sage Ihnen, ich nehme es in bezug auf geleistete Arbeit mit jedem einzelnen Mitglied des SPÖ-Klubs spielend auf! (*Beifall bei der WdU. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Keiner von Ihnen hat so viel gearbeitet wie ich. Das sage ich Ihnen, und Sie können es nachprüfen. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Wenn wir uns nun die Situation in der österreichischen Landwirtschaft überlegen und sehen, daß mit den Gesetzen, die Sie heute beschließen wollen und die im wesentlichen in der heutigen Fassung ja schon bisher bestanden haben, die Sie mit gehandhabt haben, der Erfolg nicht erzielt worden ist, dem sie dienen sollen, dann, müssen wir sagen, ist es höchste Zeit, zu überlegen, ob man nicht andere Lösungen, ob man nicht eine wirkliche Planung, eine wirkliche Lenkung suchen soll. Daß es Ihnen aber dabei nicht ernst ist, das wissen wir heute schon. Ihnen ist es viel wichtiger, in den Zeitungen schreiben zu können: Die Preise müssen weiter herunter! Ich könnte Ihnen einen ganzen Pack Ausschnitte aus Ihren Zeitungen des letzten halben Jahres, die ich mir herausgenommen habe, vorlegen, aus denen Sie ersehen, daß Ihnen die Preise trotz der Katastrophe, trotz des Umstandes, daß dem Bauern und seiner Familie kein Lohn übrigbleibt, noch immer zu hoch sind. (*Abg. Slavik: Demagogeln Sie doch nicht so! Wir reden von den Marktpreisen!*) Ihr soziales Empfinden, Ihre soziale Gerechtigkeit hört dort auf, wo der Bauer anfängt. (*Abg. Slavik: Sie schützen ja den Großhandel, Sie schützen ja die Verteuerung!*)

Wenn Sie einen Parteitag abhalten, dann reden Sie noch davon, daß Sie die Partei aller arbeitenden Menschen seien, daß Sie die Interessen aller vertreten, die etwas leisten, die arbeiten, wenn der Parteitag aber vorbei ist, dann ziehen Sie sich an die Grenze der Lohn- und Gehaltsempfänger zurück, und jener, der außerhalb dieser Grenze ist, mag er noch so notwendig eine Hilfe brauchen,

hat nichts von Ihnen zu erwarten (*Zustimmung bei der WdU*), höchstens wenn er selber zahlt. (*Abg. Dr. Pittermann: Sie sind ja ein Viehhandelsvertreter, aber kein Bauernvertreter!*) Wir kennen Ihr System. Man könnte anfangen aufzuzählen, wir haben es ja miterlebt, was seit dem Jahre 1949 in diesem Hause hier vorgegangen ist: Nichts als neue Belastungen für die Bauern, bei den Steuern, bei den Preisen, bei den Löhnen und bei den Soziallasten! Immer wieder neue Lasten und neue Lasten und die Preise niedrig halten! Solange es sich um das Niedrighalten gehandelt hat, da waren Sie da, da haben Sie Ihr Recht bekundet, sich einzuschalten; wenn die Preise im Verfall sind und wenn die Katastrophe naht, dann sehen Sie aber keinerlei Verpflichtung, auch einzugreifen.

Jetzt lehnen Sie es ab, Mindestpreisregelungen anzunehmen oder auch nur darüber zu diskutieren, Regelungen, die sich in anderen Staaten bewährt haben, in Staaten, die sozialistisch regiert waren oder sind. Darin unterscheiden Sie sich von den anderen Sozialisten in Europa. Es gibt, wie ich ausdrücklich feststellen möchte, eben heute noch einen Austromarxismus (*Abg. Weikhart: Furchtbar!*), einen Austromarxismus, der anders denkt als die Sozialisten in anderen Staaten. Als in England die Preise reguliert wurden, da war die Labour-Partei an der Regierung, und die hat es für richtig gefunden, und das Gesetz hat sich dort bewährt. Als in Schweden das Landwirtschaftsgesetz mit den Mindestpreisen eingeführt wurde, regierte dort der Sozialist Erländer. Er hat es für richtig gefunden, und das Gesetz hat sich bewährt. Und als in Amerika die Regelung erfolgte, haben sich die amerikanischen Gewerkschaften dafür ausgesprochen, und sie haben es nicht bereut. Sie brauchen nur die Denkschriften, die im letzten Jahr von den Gewerkschaften herausgegeben worden sind, zu lesen, und Sie werden es sehen. Als im vorigen Jahr in der Schweiz durch Volksabstimmung das Gesetz gemacht wurde, da waren die Sozialistische Partei und die Gewerkschaften dafür. Warum denn? Weil sie alle dort draußen volkswirtschaftlich denken können. Bei Ihnen ist das nicht der Fall, bei Ihnen hört das volkswirtschaftliche Denken dort auf, wo der Lohn der Arbeiter und Gehaltsempfänger aufhört.

Es ist hundert oder vielleicht etwas mehr Jahre her, da hat ein Student bei einer Prüfung seinem Professor auf die Frage, was Anatomie sei, die Antwort gegeben: Anatomie ist die Lehre vom menschlichen Körper mit Ausnahme der Geschlechtsteile. Diese Antwort war bezeichnend für die damalige Art, Anatomie vorzutragen. In der Zwischenzeit, in diesen

hundert Jahren, hat sich in der medizinischen Wissenschaft sicher manches geändert, und ich glaube nicht, daß es heute noch so ist, wie es damals durch diese Antwort gekennzeichnet war. Aber wenn man heute in Ihren Reihen die Frage stellen wollte: Was ist Volkswirtschaft?, dann würden 99 Prozent antworten: Das ist die Lehre von der Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft. (*Heiterkeit und Beifall bei der WdU.*)

Ein paar Äußerungen meiner Vorredner haben aber anderes herausklingen lassen. (*Anhaltende erregte Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Regen Sie sich nicht auf, machen Sie mir keine Vorwürfe! Ich kann ja nichts dafür, daß Sie das Format nicht haben, um die volkswirtschaftlichen Gedanken voll zu erfassen (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), daß Sie stecken geblieben sind in dem Gesichtskreis eines kleinen Sekretärs einer Arbeiterkammer, der nicht über seine Nasenspitze hinauszuschauen vermag. (*Zustimmung bei der WdU. — Weitere Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Präsident Böhm, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.*)

Wenn wir nun in Österreich erleben, daß bei diesem Hin und Her der Meinungen, in dem Kampf zwischen Schwarz und Rot, den Sie sich als politisches Ehepaar ständig leisten, die Bauern die Hauptleidtragenden sind, so kann uns eines trösten, daß nämlich die Wirtschaftsgesetze schließlich und endlich auch dort fühlbar werden, wo man es nicht gerne haben will. (*Abg. Horn: Und so etwas ist Präsident!*) Mein Herr Vorredner hat es angedeutet, ich will etwas deutlicher werden: Wenn den Bauern bei der Schweinepreiskatastrophe allein eine Einnahme von 500 Millionen entgangen ist und wenn der Entgang an Einnahmen bei den Rindern wahrscheinlich noch bedeutend höher ist, so bleiben diese Auswirkungen zum Glück nicht auf die Bauern allein beschränkt. Ich gönne es den Gewerbetreibenden und Handwerkern auf dem Lande nicht, daß sie darunter leiden, daß der Bauer kein Geld hat; aber würden nur die Bauern allein darunter leiden, dann müßten wir verzweifeln und müßten glauben, daß es so bleiben wird, weil dann die Einsicht überhaupt nicht Platz greifen würde. Heute aber sind wir so weit, daß die Auswirkungen über diese Mitbewohner der Bauern draußen längst hinausgegangen sind. Erhebungen, die wir beim Landmaschinenhandel und bei den Genossenschaften angestellt haben, haben ergeben, daß der Absatz an Geräten und Maschinen bis zu 60, ja sogar 80 Prozent zurückgegangen ist. Daß das Betriebs Einschränkungen und Arbeitslosigkeit bedeutet, das brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Was es aber in einer Zeit, in der die österreichische

Wirtschaft ohnehin einen schweren Kampf um ihre Auslandsmärkte zu führen hat, bedeutet, wenn man auch noch den Inlandsmarkt ohne Notwendigkeit und leichtsinnigerweise ruiniert und kaufunfähig macht, das sollten Sie sich einmal überlegen! (*Beifall bei der WdU.*)

Es gibt Wirtschaftsgesetze, die niemand, keine Partei aus der Welt zu schaffen imstande ist. Auch wenn sie noch so groß und noch so eingebildet ist, sie kann an diesen Gesetzen nichts ändern. Und deshalb wird der Schaden immer größer werden, je länger Sie mit einer vernünftigen Regelung der Frage der Agrarpreisbildung zuwarten. Wir Bauern denken nicht daran, Preise zu verlangen, die uns einen großen Gewinn sichern; worauf wir aber einen berechtigten Anspruch haben, ist, daß auch der Bauer, seine Frau und seine Kinder für ihre ehrliche Arbeit einen ehrlichen Lohn bekommen. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*) Wenn Sie bei allen anderen Menschen diesen Standpunkt anerkennen, dann haben Sie kein Recht, uns das gleiche Recht zu verweigern. Da hilft Ihnen kein Herumreden und kein Ablenken vom Kern der Sache. Und der Kern der Sache ist der Preis!

Für den Bauern und seine Familie ist der Preis des Produktes der Lohn für die Arbeit. Wir gönnen unseren fremden Arbeitskräften ihre Kollektivverträge mit Mindestlöhnen und zahlen sie gerne, solange wir dazu imstande sind. Aber auch wir haben einen Anspruch auf Mindestlöhne. Wenn die Bäuerinnen, die wie keine anderen Frauen in diesem Staate mit Arbeit und Sorge überbürdet sind, die die ersten früh auf sind und als letzte zur Ruhe kommen, die die schwersten Arbeiten leisten müssen und sich auf kein Gesetz berufen können, was zulässig ist, was die Frau arbeiten darf und was nicht, wenn diese Bäuerinnen, für die es nie einen Urlaub oder Schwangerschaftsurlaub, nie eine Stillprämie, nie einen Kindergarten und eine Kinderhilfe gibt, die immer weiterarbeiten müssen, wenn diese Frauen ihre Tätigkeit mit dem Bewußtsein fortsetzen müssen, daß ihnen für ihre Arbeit nicht einmal der gerechte Lohn bleibt, weil die verantwortlichen Parteien es verabsäumt, leichtsinnigerweise verabsäumt haben, entsprechend Vorsorge zu treffen, dann können Sie sich vorstellen, wie die Stimmung schließlich einmal sein wird.

Ich warne Sie davor, die Dinge auf die Spitze zu treiben. Ich weiß ganz genau, daß wir Bauern nicht die gleichen Möglichkeiten haben wie Sie, daß wir nicht auf die Straßemarschieren und durch die Masse imponieren können. Aber es wird Ihnen vor allem eines passieren: Sie werden an Stelle des Käufermarktes in

sehr kurzer Zeit wieder einen Verkäufermarkt haben. Die Produktion wird zurückgehen, und dann werden Sie „Ach weih!“ schreien, wenn in Wien wieder zuwenig Fleisch auf dem Markt ist. Die Leidtragenden werden freilich nicht Sie sein, die hier sitzen; Sie werden schon einen Weg finden, um sich mit Fleisch zu versorgen. Aber die Masse der Arbeiter wird es sein, die armen Leute werden dann ohne Fleisch dastehen oder aber die Preise zahlen müssen, die Verantwortungslose aus den Reihen der Bauernschaft sich dann zu holen gesonnen sind. Es sind die Menschen, die kein Interesse an einer vernünftigen Regelung, sondern nur ein Interesse an dem Auf und Ab der Preise haben, weil sie glauben, dabei zu profitieren. Es wird Ihre Sache sein, ob Sie sich für die Masse der Bauern entscheiden, die gewillt sind, fleißig und opferungsvoll zu arbeiten und sich mit einem gerechten Lohn zu bescheiden, oder ob Sie durch Ihr Verhalten jene unterstützen wollen, die dem freien Spiel der Kräfte mit allen Mißbräuchen, die damit verbunden sind, das Wort reden.

Wir werden gegen diese drei Fondsgesetze stimmen, weil Sie es abgelehnt haben, eine vernünftigere Regelung in absehbarer Zeit in Angriff zu nehmen.

Ich will nicht ungerecht sein und feststellen, daß sich der Herr Minister Thoma auch gegen die Äußerungen des Bauernbundes für Mindestpreise ausgesprochen hat; ich freue mich darüber. Ich weiß, daß Thoma einer der Menschen ist, die nicht so klein denken wie viele andere. Wenn ich aber diese Gelegenheit dazu benütze, um das zu sagen, dann möchte ich auch noch etwas Zweites äußern. Als ich in den letzten Tagen die Protokolle über die Ausschusssitzungen gelesen habe, ist mir aufgefallen, daß unser Finanzminister Dr. Kamitz ein paar Äußerungen gemacht hat, die erkennen lassen, daß auch für ihn die Begrenzung: Volkswirtschaft ist die Wirtschaft ohne Landwirtschaft, nicht gilt. Ich freue mich darüber, feststellen zu dürfen, daß es einen solchen Menschen in der Regierung gibt. Vielleicht wirkt sein Verhalten auf andere ansteckend, die diese Erkenntnis bis jetzt noch nicht gewonnen haben. Wir werden, solange Minister Kamitz diesen Standpunkt vertritt, die Notwendigkeit sehen, diesen Mann zu unterstützen und ihm dafür dankbar sein, daß er einer Sache zum Durchbruch zu verhelfen gedenkt, die bisher sträflich vernachlässigt worden ist. Wenn Kamitz bei der Beratung des Exportförderungsgesetzes erklärt hat, er erachte es für falsch, wenn man dauernd daran festhält, die Landwirtschaft von jedem Export auszuschließen, sodaß

alle Begünstigungen, die in diesem Gesetz enthalten sind, der Landwirtschaft nicht zugute kommen, so ist das der Beweis für eine weitsichtige Einstellung, ein Beweis dafür, daß er ein Mann von Format ist im Gegensatz zu anderen, die dieses Format nicht besitzen. *(Lebhafter Beifall bei der WdU.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt als nächster Redner der Herr Abg. Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Abg. **Rosenberger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bevor ich mich mit den Wirtschaftsgesetzen befasse, möchte ich meinem Vorredner, Herrn Präsidenten Hartleb, einiges sagen. Herr Hartleb hat seine Ausführungen zu 90 Prozent an die SP und an die Funktionäre des Arbeitsbauernbundes gerichtet. Er hat sozusagen die Schuld daran zugeschoben, daß diese Wirtschaftsgesetze heute überhaupt beschlossen werden können. Er hat uns unter anderem gesagt, daß auch die Mandatare und Funktionäre des Arbeitsbauernbundes gegen seinen Antrag, der weitergehend war, gestimmt haben.

Herr Abg. Hartleb! Ich bin Ihren Ausführungen im Ausschuß sehr aufmerksam gefolgt und ich sage Ihnen folgendes: Wenn uns der Herr Landwirtschaftsminister sagt, wir mögen an den Vorarbeiten zu einem Landwirtschaftsgesetz, das ja alle Probleme der Landwirtschaft umfassen soll, mitwirken, so werden wir mitarbeiten, damit es zum Beschluß erhoben wird. Aber ebenso wie der Bauer draußen, der sagt: Der Spatz in der Hand ist mir lieber als die Taube auf dem Dach!, halten es auch wir bei diesen Gesetzen. Die Verantwortung, die Sie dadurch übernehmen, daß Sie diese Gesetze, die im Interesse der Bauernschaft liegen, ablehnen, wird dadurch nicht geringer, daß Sie sagen, Sie hätten mehr verlangt.

Präsident Hartleb hat sich auch mit meinem Freund Steiner sehr viel beschäftigt und ihn sozusagen als Marionette hingestellt, die nur dann dafür stimmen darf, wenn es die sozialistische Fraktion erlaubt. Nehmen Sie eines zur Kenntnis, Herr Präsident Hartleb: In bezug auf Lenkung und Planung werden wir immer vor Ihnen stehen! *(Abg. Hartleb: Scheinbar nicht! — Abg. Kandutsch: In der Lenkung der Abgeordneten!)* Ich komme noch darauf zu sprechen.

Sie haben gesagt, wir könnten die Interessen der Bauern gar nicht vertreten, weil wir die Interessen der Konsumenten vertreten haben. Ich glaube, daß in diesen Wirtschaftsgesetzen sowohl die Interessen der Produzenten als auch die der Konsumenten vertreten sind. Blicken Sie in die letzte Vergangenheit zurück,

als die Preise verfallen sind! Der Produzent hat für das Vieh nichts bekommen, die Preise sind bis auf die tiefsten Sätze gesunken. Was haben die Konsumenten aber davon gehabt? Haben sie dadurch etwas gewonnen? Sie haben absolut nichts gewonnen, gewonnen haben nur die Zwischenhändler. *(Zwischenrufe.)*

Der Herr Präsident Hartleb hat sich heute sozusagen als der alleinige Bauernretter aufgespielt. *(Abg. Hartleb: Ich habe euch die Meinung gesagt! Das war notwendig!)* Wenn es nach ihm gehen würde, müßten alle Bauern zufrieden sein. Aber darf ich Sie erinnern, Herr Abg. Hartleb: Sie waren doch mehrere Jahre in der Regierung. Warum haben Sie denn nicht schon damals alles das durchgeführt, was Sie heute fordern? *(Starker Beifall bei der SPÖ. — Abg. Hartleb: Solche Zustände haben wir nicht gehabt! — Abg. Horn: Der Juli 1927 war für Sie wichtiger als die Bauern! — Anhaltende Unruhe.)*

Präsident **Böhm** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe! Der Redner kann sich nicht verständlich machen! *(Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Abg. **Rosenberger** *(fortsetzend)*: Wenn Sie, Herr Abg. Hartleb, meinen, daß der Obmann des Arbeitsbauernbundes, der Nationalrat Steiner, und die übrigen Funktionäre des Arbeitsbauernbundes nichts anderes tun könnten, als Sonntag für Sonntag die Bauern aufzuhetzen, dann möchte ich Ihnen folgendes sagen: *(Abg. Hartleb: Die Kleinen gegen die Großen, das ist eure Agrarpolitik!)* Tausende und Abertausende von kleinen Arbeitsbauern sind Mitglieder des Arbeitsbauernbundes, und wir, die die Funktionäre des Arbeitsbauernbundes sind, sagen Ihnen: Wir werden ihre Interessen vertreten, weil wir wissen, daß die Interessen in der Landwirtschaft nicht alle gleich sind. Und die tausende und tausende Arbeitsbauern — und es werden immer mehr — haben andere Interessen als Sie, Herr Abg. Hartleb! *(Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Nun möchte ich mich mit den einzelnen Wirtschaftsgesetzen befassen. Von den sechs Vorlagen, die heute den Nationalrat beschäftigen und die uns zur Beratung und Beschlußfassung vorliegen, sind natürlich der größte Teil Bewirtschaftungsgesetze. Ich erkläre auch hier wiederum, daß wir, die sozialistische Fraktion, für diese Wirtschaftsgesetze stimmen werden, und zwar deswegen, weil sie zumindest eine kleine Lenkung und eine kleine Planung vorsehen. Der Landwirtschaft kommt innerhalb unserer Volkswirtschaft — und da bin ich mit meinem geschätzten Vorredner einig — eine sehr bedeutungsvolle und verantwortungsvolle Auf-

gabe zu. Ja ich möchte sagen: Die Landwirtschaft ist das Fundament der gesamten Volkswirtschaft in Österreich! Wenn nun aber die Landwirtschaft die große und verantwortungsvolle Aufgabe auf sich nehmen muß, die Ernährungssicherheit des österreichischen Volkes sicherzustellen, so ist es natürlich auch Aufgabe der Bundesregierung beziehungsweise des Parlamentes, für eine entsprechende Agrarpolitik Vorsorge zu treffen, damit die Landwirtschaft dieser ihrer Aufgabe gerecht werden kann.

Ich erinnere daran, daß, als diese Wirtschaftsgesetze am 12. Juli 1950 beschlossen wurden, der Berichterstatter für das Getreidewirtschaftsgesetz, Herr Nationalrat Seidl, die Verhandlungen mit folgenden Worten eingeleitet hat: „Vor allem soll mit diesem Gesetz“ — damit meinte er das Getreidewirtschaftsgesetz — „den Spekulationen des Weltmarktes ein Riegel vorgeschoben werden... Wir dürfen den österreichischen Getreidebau nicht den spekulativen Bewegungen des Weltmarktes ausliefern.“

Wir begrüßen diese Feststellung, und der Herr Abg. Seidl hat damit wirklich eine Wahrheit gesagt. Er hat damit gesagt, daß dieses Wirtschaftsgesetz einerseits als Schutz gegen den Verfall der Preise dienen soll, andererseits natürlich auch den Konsumenten vor der Ausbeutung durch die Zwischenhändler schützen soll. Wir vertreten heute nach wie vor den Standpunkt, daß diese Feststellung des Herrn Abg. Seidl und auch anderer seiner Kollegen in der Diskussion über die Wirtschaftsgesetze sehr zu begrüßen ist. Wir sind froh darüber, daß sie das so gesagt haben; denn wir Sozialisten sind davon überzeugt, daß die Zeiten der freien Wirtschaft, die uns immer wieder so verherrlicht wird, vorüber sind, weil man auf der ganzen Welt zu großzügigen Planungen übergeht. Wir sind der Meinung, daß man dabei die Landwirtschaft natürlich nicht ausschließen kann und nicht ausschließen darf. Wenn die Landwirtschaft ihre Aufgabe, die Ernährungssicherheit unseres Volkes zu gewährleisten, erfüllen soll, so hat sie natürlich auch Anspruch darauf, daß man ihr gerechte und stabile Preise gibt.

Besonders in der Stabilität der Preise sehe ich den Absatz verbürgt, und eine solche Stabilität der Preise und des Absatzes kann nur die geplante und gelenkte Wirtschaft garantieren.

Meine Damen und Herren! So begrüßenswert das Bekenntnis des Herrn Kollegen Seidl und einiger seiner Freunde ist, so bedauerlich scheint der Umstand zu sein, daß er sich innerhalb des Klubs der ÖVP gegen die An-

hänger der freien Wirtschaft nicht durchsetzen kann. (*Abg. Dengler: Die vier Gesetze beweisen das Gegenteil!*) Herr Kollege Dengler! Ich habe vor mir eine Zeitung, und zwar die Zeitung der Industrie, „Die Industrie“ Nr. 27 vom 4. Juli, worin der Handelsminister erklärt (*Abg. Wallner: Die Zeitungen schreiben viel!*), es hätten so manche seiner Freunde Anstoß genommen, daß er nicht bei allen Festlichkeiten anwesend sei, aber er halte es für richtiger, wenn man in Österreich bei den Parteienverhandlungen dabei sei, wo es „um die Wurst geht“. Und die Wurst hat der Herr Handelsminister in den Verhandlungen über die Wirtschaftsgesetze gesehen. Er sagt auch, daß er gerade dann, wenn er uneingeladen dazukommt, die Interessen der Industrie und des Handels sehr wirksam vertreten könne.

Er führt dann in dem Artikel weiter aus: „So war zum Beispiel vorgesehen, daß in das Milchwirtschaftsgesetz, daher in die agrarische Lenkung, die Speisefette und Öle einbezogen werden, es war vorgesehen, daß in das Getreidewirtschaftsgesetz das Industriegetreide einbezogen wird, ferner daß unter das Viehverkehrsgesetz und daher unter die agrarische Aufsicht und Lenkung die Häute fallen sollen usw. Das sind nur wenige Beispiele, die beweisen, wie wachsam ein Handelsminister zu sein hat. Heute ist es so, daß sämtliche marktlenkenden Maßnahmen in diesen Gesetzen nur mit Zustimmung des Handelsministers und im einzelnen nach wie vor nur mit Vierfünftelmajorität der Fondskommission erfolgen können.“

Sie sehen, meine Herren, daß die Anhänger der freien Wirtschaft innerhalb der ÖVP immer wieder die stärkere Gruppe sind und daß diejenigen, die zu der Erkenntnis gekommen sind, daß Lenkung und Planung notwendig sind, besonders innerhalb der Landwirtschaft, die Schwächeren sind. (*Abg. Dengler: Zerbrich dir nicht zuviel den Kopf über die Probleme der ÖVP! Denk lieber an deine eigenen! — Unruhe.*)

Präsident **Böhm**: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abg. **Rosenberger** (*fortsetzend*): Wir Sozialisten bekennen uns zur Lenkung und zur Planung. Nicht erst gestern oder vorgestern, sondern schon in unserem Aktionsprogramm haben wir die Planung der Wirtschaft gehabt.

Vor den Wahlen ist von der burgenländischen Landesleitung der ÖVP ein Flugblatt herausgekommen. Es hat mit folgenden Worten begonnen: „Burgenländischer Bauer! Du bist mit den Getreidepreisen nicht zufrieden, gib den roten Planungsgeiern die Antwort: Wähle ÖVP!“ (*Abg. Dengler: Sie haben auch die ÖVP gewählt!*) Das haben wir gesehen. (*Heiterkeit.*) Herr Abgeordneter Dengler! Wenn Sie

mit der Antwort zufrieden sind — wir sind es jedenfalls. Aber die Antwort sagt uns, daß sich auch die Bauern selbst ein Urteil darüber bilden können, was nützlicher für sie ist, ob die freie Wirtschaft, die Wirtschafts-anarchie — denn etwas anderes ist sie nicht —, oder die geplante Wirtschaft zu ihrem Vorteil ist. (*Abg. Dengler: Beides ist richtig!*) Die Antwort, die sie uns gegeben haben, spricht für die gelenkte und geplante Wirtschaft. (*Abg. Dengler: Nicht ausschließlich!*)

Die freie Wirtschaft sichert weder den Preis noch den Absatz. In der freien Wirtschaft wird der österreichische Bauer immer wieder von der Entwicklung des Weltmarktpreises abhängig sein. Das wollen wir natürlich nicht. Wir vertreten den Standpunkt, daß die Existenz des österreichischen Bauern dadurch gesichert werden kann und muß, daß wir ihm einen gesicherten Preis, einen gesicherten Absatz geben. Dabei meinen wir den nationalen Preis, der vom Weltmarktpreis unabhängig ist. Wenn wir den Weltmarktpreis zur Grundlage unserer Agrarpolitik machen würden, in dem Bewußtsein, daß die Produktionskosten in den überseeischen Getreideländern viel geringer als bei uns sind, dann würde für unsere Bauernschaft eine sehr gefährliche Konkurrenz entstehen.

Diese Wirtschaftsgesetze — mein Freund Steiner hat bereits darauf hingewiesen — lenken wohl die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, aber die Fondsverwaltungen als solche haben keinen Einfluß auf die Produktion. Der Preisverfall bei Vieh in der letzten Zeit, den wir alle miterlebt und gesehen haben, ist eine Folge der ungeplanten und un gelenkten Wirtschaft innerhalb der Landwirtschaft. Das Gesetz der freien Wirtschaft, alles dem freien Spiel der Kräfte, Angebot und Nachfrage zu überantworten, kann man heute der Landwirtschaft nicht mehr zumuten. Der Bauer muß doch, wenn er sein Korn aussät, wissen, was er nach der Ernte dafür bekommt; er muß auch, wenn er sein Vieh züchtet, die sichere Gewähr haben, daß er dann, wenn es zum Absatz kommt, dafür stabile Preise erhält. Das sind die Voraussetzungen, die unsere Agrarpolitik zu erfüllen hat.

Der Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft hat erklärt, daß auch die Schweinehaltung und die Schweinemast auf ein normales Niveau zurückgeführt werden müssen. Wir glauben, daß es da notwendig sein wird, daß sich der Herr Minister von dem Grundsatz leiten läßt: Die Schweinemast für den Markt muß ausschließlich wieder von der Landwirtschaft betrieben werden. Dann wird es wahrscheinlich leichter sein, auch auf diesem Gebiet Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zum Rindermastgesetz möchte ich sagen, daß ich schon der Meinung bin, daß sich dieses Gesetz für unsere Bergbauern vorteilhaft auswirken und wahrscheinlich dazu beitragen wird, die Qualität auf unserem Fleischmarkt zu bessern und günstig zu beeinflussen.

Meine Damen und Herren! Unsere Landbevölkerung, unsere Bauernschaft hat eine ungeheuer große Aufgabe. Sie arbeitet schwer vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Von der Aussaat bis zur Ernte ist ein schwerer, langer Weg, da gibt es viele Risiken, viele Gefahren. Man muß ihr daher die größte Gefahr nehmen, daß nach der Ernte eine Absatzkrise oder eine Preiskrise den Bauern um den verdienten Arbeitslohn bringen könnte. Unsere Meinung ist natürlich die, daß, wenn wir in der Landwirtschaft zu Lenkungs- und zu Planungsmaßnahmen greifen — die allerdings ausgeweitet werden müssen, denn in diesen Regelungen sehen wir nur einen kleinen Anfang —, dann für uns Bauern auch der notwendige Schutz gegeben sein wird.

Wir müssen daher die Forderung erheben, daß die gesamte Landwirtschaft in die Planung unserer Volkswirtschaft, der gesamten Wirtschaft einbezogen werden muß. Im Interesse einer gesunden Entwicklung unserer Landwirtschaft und der dadurch ermöglichten Produktionssteigerung wird das unbedingt notwendig sein.

Die Rufer nach der freien Wirtschaft wissen schon und müssen zugeben, daß es eine freie Wirtschaft, wie sie es uns immer wieder sagen wollen, heute überhaupt nirgends gibt, sondern daß es entweder eine Wirtschafts-anarchie oder eine gelenkte oder geplante Wirtschaft gibt. Wir Sozialisten entscheiden uns natürlich für eine gelenkte Wirtschaft, für eine Planwirtschaft im Interesse der Produzenten und Konsumenten. (*Abg. Dengler: Das allein nützt auch nichts!*) Wir ersuchen daher den Herrn Landwirtschaftsminister, sich nicht irremachen zu lassen und in der Lenkung und Planung der Landwirtschaft fortzufahren im Interesse der Ernährungssicherheit unseres Volkes und im Interesse unserer Bauern, denen wir für ihre schwere Arbeit den gerechten Lohn und den gesicherten Absatz geben müssen.

Dem Herrn Abg. Hartleb möchte ich zum Schluß aber sagen: Er wird uns nicht irremachen in der Interessenvertretung dieser Tausende und Zehntausende von Arbeitsbauern, die heute dem Arbeitsbauernbund angehören. Eines wollen wir allerdings feststellen: Wir haben uns nie eingebildet, und wir werden das auch in Zukunft wahrscheinlich nicht tun, eine Politik anzustreben, in der wir von der Landwirtschaft den Konsumenten

die Preise diktieren oder in der wir absolut kein Interesse daran zeigen werden, die Konsumkraft der breiten Massen zu erhalten. Wir glauben, es läßt sich vereinen, daß wir auf der einen Seite die Interessen unserer schwer arbeitenden Bauern und auf der anderen Seite auch die Interessen der Konsumenten vertreten können, weil sie beide etwas Gemeinsames haben. Wir sind davon überzeugt, daß wir, wenn wir das genügende Interesse zur Schonung der Konsumkraft aufbringen werden, dem Interesse unserer Bauern und dem Interesse der Konsumenten gleichermaßen dienen können. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident **Böhm**: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. Ing. Hartmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. **Hartmann**: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Seit 1. Juli 1953, also seit acht Tagen, sind die Lebensmittelkarten praktisch abgeschafft. Die Reste der noch vorhandenen Kartenstellen, die in den Nachkriegsjahren von den Konsumenten naturgemäß stark frequentiert waren und deren wöchentliche Aufrufe begreiflicherweise größtem Interesse begegneten, sind zum gleichen Termin eines seligen Todes entschlafen. Diese Begebenheit hat sich fast unhörbar vollzogen, sie wurde von der Öffentlichkeit kaum bemerkt. Trotzdem kennzeichnet das Auflösen der Lebensmittelkarten und der Kartenstellen einen wichtigen Abschnitt und ein bedeutendes Ereignis in der Ernährung des österreichischen Volkes und in der Agrarpolitik.

Als Bilanz der Arbeit in den letzten Jahren können wir heute folgendes feststellen: Der Konsument ist ausreichend mit Lebensmitteln versorgt. Eine dem Bedarf angepaßte Vorratswirtschaft vermeidet Versorgungslücken, die erfreulicherweise schon lange unbekannt geworden sind, und schließlich — diese letzte Feststellung ist agrarpolitisch von besonderer Bedeutung — hat die landwirtschaftliche Produktion in vielen Zweigen einen so hohen Stand erreicht, daß sich sogar gewisse Absatzsorgen deutlich bemerkbar machen.

Die österreichische Agrarpolitik und die Bauern haben gegenüber den Konsumenten Wort gehalten. Die Bauern und ihre Vertreter setzten gleich nach Kriegsende alles daran, um die Produktion nach Menge und Qualität zu verbessern. Freilich braucht die Landwirtschaft mit ihrem ein- bis mehrjährigen Produktionsablauf aus naturgemäßen Gründen hierfür länger als die von den Jahreszeiten unabhängigen industriellen und gewerblichen Erzeugungszweige.

Vor drei Jahren haben wir im österreichischen Parlament mit drei agrarischen Wirtschaftsgesetzen — Getreide, Milch, Vieh — zum großen Teil legistisches Neuland betreten. Damals wurden zahlreiche Bedenken bezüglich der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit dieser Gesetze geäußert. Diese Gesetze hatten damals und haben heute noch nach agrarischer Auffassung gewisse Mängel. Doch die Rückschau auf die letzten drei Jahre vermag viele Bedenken zu entkräften. Die Produktion und die Marktversorgung ist sehr beachtenswert gestiegen. So betrug zum Beispiel vor drei Jahren die Milchzufuhr nach Wien im Monatsdurchschnitt 16,5 Millionen Liter, heute rund 20 Millionen Liter. Auf dem Wiener Markt wurden im Jahre 1950 im Monatsdurchschnitt 5300 Stück Rinder aufgetrieben, heute sind es 6000 und mehr. Die entsprechenden Zahlen für Schweine betragen 16.000 bis 18.000 Stück monatlichen Auftriebs im Jahre 1950/51 und 30.000 bis 35.000 Stück im Jahre 1953, bei Kälbern 300 bis 400 Stück im Monatsdurchschnitt im Jahre 1950/51, im Jahre 1953 mindestens das Doppelte. Die Marktbelieferung mit heimischem Brotgetreide betrug im Jahre 1950/51 220.000 Tonnen und im Jahre 1952/53 340.000 Tonnen.

Die Versorgungslage der österreichischen Bevölkerung hat sich also außerordentlich gebessert. Durch die verringerten Lebensmittelaufgaben konnten auch ansehnliche Beträge an Devisen erspart werden. Viele gegenteilige Bedenken, die vor drei Jahren geäußert wurden, haben sich also nicht bewahrheitet. Auch hinsichtlich der Lebenshaltungskosten ist Erfreuliches zu melden. Sie sind gegenüber dem Frühjahr 1952 um 8,2 Prozent gesunken.

Wie sehen aber die agrarischen Produzentenpreise aus? Während bei Brotgetreide und Milch die Erzeugerpreise seit einem Jahr gleichgeblieben und erfreulicherweise nicht gesunken sind, erlitten die Viehpreise außerordentliche Einbußen. Gegenüber Mai 1952 sind die Preise für Schlachtrinder um 25 bis 35 Prozent und für Schlachtschweine um rund 30 Prozent gesunken. Der Index der Betriebs-einnahmen ermäßigte sich infolge dieser starken Viehpreisrückgänge auf 654 Punkte — 1937 ist gleich 100 —, der Index der Betriebsausgaben verblieb jedoch auf der ansehnlichen Höhe von 772 Punkten. Die Agrarpreisschere hat sich also weiter geöffnet. Allein der Verlust bei Schweinen — das wurde heute schon gesagt — betrug in den letzten zwölf Monaten 500 Millionen Schilling. Man darf und soll daher der Landwirtschaft fürwahr keinen Vorwurf machen, wenn sie sich mit allen Kräften bemüht, wieder erträgliche Viehpreise zu erreichen, welche die Produktion im Interesse einer ausreichenden Versorgung aufrechter-

halten können. Dieses Bestreben bedeutet noch lange keine preisliche Bedrohung der Konsumenten. Die seit einem Jahr zu beobachtende Auseinanderentwicklung der Fleisch- und Viehpreise bietet nämlich genügend Raum, berechnete Wünsche der Bauern ohne Beunruhigung der Konsumenten zu erfüllen.

Es ist daher unverständlich, wenn unlängst ein prominenter Vertreter der Sozialistischen Partei öffentlich erklärte, der Herr Landwirtschaftsminister habe Vollmachten verlangt, um über das Frühstück, das Mittagmahl und das Abendessen der Arbeiter und Angestellten allein herrschen zu können.

Eine solche Unterstellung ist absurd. Die durch den Viehpreisrückgang hervorgerufene Öffnung der Agrarpreisschere ist für die gesamte Volkswirtschaft schädlich. Sie dokumentiert die Verminderung der Kaufkraft der Landwirtschaft. Um rund 70 Prozent seiner Betriebseinnahmen kauft der Bauer industrielle, gewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse. Eine Verminderung der bäuerlichen Kaufkraft hat daher eine betragsmäßig fast gleich hohe Minderung der Kaufkraft in den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft zur Folge, und das vermehrt die Arbeitslosigkeit. Eine kaufkräftige Landwirtschaft war und ist noch immer der sicherste Bundesgenosse bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Bei den drei agrarischen Wirtschaftsgesetzen handelt es sich also nicht um neue Zwangs- oder Bewirtschaftungsgesetze, auch nicht um die Sicherung der „Profite“ der Bauern, ebensowenig um einen wilden „Eingriff in die freie Marktwirtschaft“, ebensowenig um „reaktionäre Tendenzen auf dem Wege zum Kollektivismus“, wie es manche Zeitungen in völliger Verkennung der wahren Ziele dieser Gesetze schrieben. Es handelt sich schließlich auch nicht um einen neuen „protektionistischen Dirigismus“ — es ist ganz köstlich, welche neuen Ausdrücke hier erfunden worden sind —, sondern einzig und allein um die Existenzsicherung unseres österreichischen Bauerntums in der Ebene, im Hügelland, in den Voralpen und in den weit ausgedehnten Bergbauerngebieten unseres Vaterlandes. Das gleiche gilt für das Futtermittelgesetz, das Schweinehaltungsgesetz, das Rindermastförderungsgesetz und für die Saatgutgesetznovelle.

Unbedingt notwendig ist die Förderung des Exports agrarischer Überschüsse. Wer einen vernünftigen Agrarexport verhindert, kann nicht als Freund der Bauern bezeichnet werden. Wir haben gesehen, daß wir uns heute mit einer ziemlich großen Anzahl von wichtigen agrarischen Gesetzen zu befassen haben. Auf manche der heute zu beschließenden Be-

stimmungen, ja sogar auf wesentliche Teile dieser Gesetze könnte man verzichten, wenn wir in Österreich einen neuen und modernen Zolltarif hätten. Unser derzeitiger Zolltarif ist im Jahre 1924 geboren worden. Er besitzt also im Hinblick auf die Änderung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, die sich in den letzten dreißig Jahren vollzogen hat, ein relativ ansehnliches Alter und könnte im nächsten Jahr das 30jährige Bestandsjubiläum feiern. Sollte es tatsächlich zu diesem seltenen Jubiläum kommen, dann wäre es nach Ansicht der Landwirtschaft, aber auch vieler anderer Kreise Pflicht des Parlamentes, bis dahin einen neuen Zolltarif zu erstellen und den alten, schon etwas verstaubten Tarif pietätvoll in den wohlverdienten Ruhestand in unseren Archiven zu versetzen, wo er wenigstens jährlich einmal abgestaubt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in der österreichischen Agrarpolitik nicht alles so schlecht ist, wie es von übelwollender Seite manchmal und öfter als angebracht behauptet wird. Manche andere Staaten sind unserem Lande in der Agrargesetzgebung teils voraus, teils ahmen sie uns sogar nach. Beides könnte leicht bewiesen werden. Nun wäre es aber zweifellos zweckmäßig, wenn die bestehenden Agrargesetze einheitlich zusammengefaßt würden. Dabei müssen noch viele andere wichtige Fragen miteingebaut werden. Die Schaffung eines einheitlichen, umfassenden Gesetzes — man mag es nennen, wie man will —, das den föderalistischen Aufbau unseres Bundesstaates vernünftig berücksichtigt, ist eine aktuelle und moderne Forderung unserer Agrarpolitik. Wegen der Vielfalt der Materie wird ein solches Gesetz höchste Anforderungen an die agrarischen und legistischen Fachleute stellen. Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner letzten Sitzung den Herrn Landwirtschaftsminister gebeten, die von seinem Ministerium schon vor einiger Zeit begonnenen Vorarbeiten fortzusetzen.

Ich möchte mir auch erlauben, auf einiges zu sprechen zu kommen, was meine sehr verehrten Herren Vorredner vorbrachten. Der Herr Abg. Steiner hat — und das ist uns nicht unbekannt — das System der Kärntner Maschinenhöfe hochgepriesen. Wir können dieses System erst dann preisen, bis wir die Bilanzen dieser Maschinenhöfe aus den letzten Jahren kennen, die uns bisher vorenthalten wurden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Es soll nämlich aus diesen Bilanzen hervorgehen, daß es sich um ein gar nicht so sehr wirtschaftliches Unternehmen handelt. Ich pflichte aber dem Herrn Abg. Steiner bei, wenn er sagt, auch die Maschinenverwendung müsse wirtschaftlich sein. In diesem Punkt sind wir also vollkommen einig.

Der Herr Abg. Steiner hat, wahrscheinlich ohne es zu wollen, dem niederösterreichischen Wein eine ausgezeichnete Note gegeben, denn auf seiner Fahrt nach Krems — und da fährt man ja durch bekannte niederösterreichische Weinbaugegenden — sehnte er sich nach einer Schale warmer Milch. (*Abg. Steiner: Trotz des guten Weines!*) Nein, wegen des guten Weines! (*Ruf: Oder nach einem schwarzen Kaffee!*) Es gibt in Korneuburg und auch in Stockerau Milchtrinkhallen, dort können Sie Milch haben. Bitte, daß man in einer reinen Weinbaugegend Niederösterreichs nicht jederzeit Milch zum Verkauf stellt ... (*Abg. Steiner: Die Milchverkaufsstelle war offen, aber Milch haben wir keine bekommen!*) Das ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß der Konsum gut ist. Bitte, der Konsum von Milch ist tatsächlich sehr hoch. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann.*)

Dann darf ich noch folgendes vermelden. Ich bin davon überzeugt, Herr Abg. Pittermann, daß Sie sich in Wien besser auskennen als Ihr Kollege Steiner, der sich in Kärnten besser auskennt als wir zwei. Aber zeigen Sie doch dem Herrn Abg. Steiner die große Zahl gut ausgestatteter Milchtrinkhallen in Wien. Ich bitte, es sind 1200 Milchtrinkhallen in Wien, wo kalte Milch 65 Groschen, warme Milch 71 Groschen und saure Milch 78 Groschen pro Becher kostet. Es ist nicht notwendig, daß man aufs Hochhaus hinauf (*Abg. Steiner: Ich war mein Leben lang noch nicht oben!*) oder in ein erstklassiges Kaffeehaus geht, wo man für 1 Liter Milch angeblich 20 S bezahlen muß. Ich bitte Sie, diese 20 S pro Liter Milch fürwahr zum Gegenstand der Preisüberwachung zu machen. Vielleicht könnte der Herr Innenminister Helmer hier nach dem Rechten sehen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Und Sie decken ihn dann beim Wirtschaftsband ab!*)

Ich habe mich außerordentlich darüber gefreut, daß der Herr Klubobmann der SPÖ, Herr Dr. Pittermann, offensichtlich zwei agrarischen Rednern seines Klubs heute Redefreiheit gegeben hat. (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Mark: Wir können sonst auch reden!*) Über sehr vieles haben wir uns sehr gefreut, was der Abg. Steiner und der Abg. Rosenberger gesagt haben. Es wird ja Gott sei Dank alles stenographisch aufgenommen, und wir werden uns das rot anstreichen, wenn wir die gedruckten Reden studieren. Herr Dr. Pittermann! Einen Vorwurf aber muß ich Ihnen heute machen. Erst vor drei Wochen — nicht einmal drei Wochen ist es her — haben wir wochenlang über diese agrarischen Wirtschaftsgesetze verhandelt. Warum haben Sie denn nicht Ihre zwei agrarischen Fachleute des Klubs mit-

genommen? Die haben wir dort vermißt. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*)

Und ich kann Ihnen noch einen Vorwurf nicht ersparen, Herr Dr. Pittermann. Ich muß Ihnen noch einen Vorwurf machen. Ich habe nicht alle Akten bei mir, die man bei solchen Anlässen wie heute so schön brauchen könnte. Aber ich weiß ganz genau, was die Arbeiterkammer in ihrer Stellungnahme zu den drei Wirtschaftsgesetzen geschrieben hat. Sie haben es verabsäumt, diese Stellungnahme dem Herrn Abg. Steiner und dem Herrn Abg. Rosenberger zur Kenntnis zu bringen. (*Zwischenrufe. — Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*) Dort steht nämlich sehr viel drin (*Abg. Dr. Pittermann: Dort steht nur, was der Illig sagt!*), was man uns heute von seiten der sozialistischen Redner zum Vorwurf macht, weil wir es nicht durchgesetzt haben. Es ist also ganz falsch, wenn Sie glauben, daß es innerhalb der Österreichischen Volkspartei drunter und drüber geht, daß wir uns nicht vertragen. Sie sehen das selber ein, daß das nicht richtig ist. (*Abg. Dr. Pittermann: Die einen sind willig, die anderen sind Illig! — Heiterkeit. — Beifall bei der SPÖ.*) Es ist immerhin so, daß Sie also zumindest einen Regiefehler gemacht haben. Zeigen sie den beiden Kollegen Ihres Klubs die Stellungnahme der Arbeiterkammer zu den drei Wirtschaftsgesetzen, und die beiden Herren Redner werden daraufkommen, daß sie uns heute in gar manchen Punkten ganz umsonst und ungerechtfertigterweise einen Vorwurf gemacht haben.

Zum Schluß gestatten Sie mir folgende Bemerkung. Es gibt im Bereich der Kulturvölker kaum noch einen Staat, der sich nicht der Sonderstellung der Landwirtschaft im Rahmen der modernen Volkswirtschaft bewußt wäre und diesem Umstand nicht Rechnung zu tragen suchte. Durch ihre besonderen, naturgesetzlich bestimmten Produktionsverhältnisse kann die Agrarwirtschaft auch bei fortschrittlichster Betriebsführung gewisser Schutz- und Förderungsmaßnahmen nicht entraten. Es wird sich aber auch keine vernünftig denkende Staatsführung den gefährlichen Luxus leisten wollen, in unserer politisch so labilen Zeit die heimische Landwirtschaft, die stets der sicherste Garant für die Volksernährung ist, bewußt zu vernachlässigen, um sie vielleicht der billiger produzierenden Auslandskonkurrenz zu opfern. Wenn also schon die unter weitaus günstigeren Produktionsvoraussetzungen arbeitende Landwirtschaft großer und reicher Weltstaaten des Schutzes bedarf, um wieviel mehr unsere zu 85 Prozent aus Klein- und Mittelbetrieben bestehende österreichische Landwirtschaft!

Die Landwirtschaft hat keine untragbaren Forderungen gestellt, sondern lediglich einen berechtigten Schutz für ihre Berg- und Flachlandbauern verlangt, die unter weitaus schwierigeren Verhältnissen produzieren als die Landwirtschaft anderer Länder und deren Erhaltung für die Ernährung des österreichischen Volkes, für die Erhaltung des Gleichgewichts in unserer Volkswirtschaft und für die gedeihliche Fortentwicklung stabiler sozialer und politischer Verhältnisse von höchster Bedeutung ist. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Dr. Scheuch.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch**: Hohes Haus! Seit 1949 habe ich noch in jeder Budgetdebatte zur Frage von Planungs- und Lenkungsmaßnahmen in der Landwirtschaft gesprochen. Schon im Jahre 1949 habe ich dem Minister für Land- und Forstwirtschaft die Bitte vorgetragen, er möge sich mit einem Generalstab umgeben, welcher ihm beratend zur Seite steht, um die vielseitigen Probleme auf dem Gebiet der Agrarpolitik meistern zu können. Irgendwie findet nun meine Anregung einen bescheidenen Niederschlag in den heutigen Ordnungsgesetzen der Agrarwirtschaft, die leider wiederum ein sehr unzureichendes Stückwerk sind, sodaß man keineswegs von einem Reformwerk sprechen kann, das irgendwelche Aussichten hat, in seinen Auswirkungen eine neue Ära in unserer Gesamtwirtschaft einzuleiten. Zweifellos ist es so, daß unsere gesamte Bauernschaft auf dem Standpunkt eines radikalen Kurswechsels der österreichischen Agrarpolitik steht, wenn sie sich auch dabei vollkommen bewußt ist, daß die Agrarpolitik nur ein Teil der gesamten Wirtschaftspolitik ist und selbstverständlich eine Abgleichung aller Interessen stattzufinden hat.

Ein demokratisches Parlament ist nicht dazu da, um Gesetze zu schaffen, die letzten Endes die Lösung von Problemen, die für die gesamte Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, ins Ungewisse verschieben.

Unser Antrag auf Schaffung eines umfassenden Landwirtschafts- und Ernährungsgesetzes, den wir bereits in der letzten Session eingebracht und in der neuen Session wiederholt haben, hat in Wirklichkeit nur einen Fehler, nur einen Haken, daß nämlich diese Idee, dieser Antrag nicht von einer der beiden Regierungsparteien eingebracht worden ist, sondern von der Rechtsopposition, der WdU. (*Abg. Dr. Pfeifer: Sehr richtig!*) Gerade diese Tatsache war auch diesmal wieder dafür entscheidend, daß unser Antrag auf Erlassung eines umfassenden Landwirtschafts-

gesetzes im Landwirtschaftsausschuß gefallen ist.

Für die Öffentlichkeit aber ist es interessant, zu erfahren, welche Bedeutung innerhalb der gesamten Agrarwirtschaft in Österreich diese drei Gesetze, die drei Wirtschaftsgesetze — Milch, Getreide und Vieh — haben und welche Eingriffe in die Landwirtschaft hiebei unter Umständen stattfinden.

Nach den Berechnungen von Statistikern beträgt der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugung in Österreich im Jahre 1952 über 16 Milliarden Schilling. Und nun ist es besonders interessant, festhalten zu können, daß von der Marktleistung der österreichischen Landwirtschaft auf den viehwirtschaftlichen Sektor 37 Prozent entfallen, woraus die überragende Bedeutung der Viehwirtschaft vor allen anderen Zweigen der Landwirtschaft klar hervorgeht. Denn als nächstbedeutender Zweig schließt sich die Milchwirtschaft mit 14¼ Prozent der Marktleistung der österreichischen Landwirtschaft an. Dann folgen die übrigen Bodenerzeugnisse, also vornehmlich Getreide mit 13,7 Prozent, sonstige landwirtschaftliche Produkte, wie Wein, Gemüse usw., mit 16 Prozent und schließlich noch die Forsteinnahmen mit dem bedeutenden Ansatz von 19 Prozent. Also weitaus an der Spitze der Marktleistung stehen die viehwirtschaftlichen Produkte mit über einem Drittel der Gesamteinnahmen.

Es ist außerordentlich beachtenswert, festzustellen, daß die österreichische Urproduktion, Land- und Forstwirtschaft zusammengenommen, sozusagen autark ist; denn nach unserer Handelsstatistik wurden in Österreich im Jahre 1952 Holz- und Holzprodukte im Werte von 3,4 Millionen Schilling exportiert; im gleichen Zeitraum wurden Nahrungsmittel im Werte von 3,4 Millionen Schilling importiert. Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion Österreichs gleicht somit diesen Sektor in Ein- und Ausfuhr aus.

Die drei Wirtschaftsgesetze, welche heute zur Beratung stehen, sind von verschiedener Bedeutung, je nachdem wir es mit der landwirtschaftlichen Produktion in den Flachländern, in den Übergangsgebieten oder in den Gebirgsgebieten zu tun haben. Eines muß aber festgestellt werden, daß nämlich gerade auf dem Gebiete des Viehsektors bisnun die agrarpolitischen Maßnahmen der österreichischen Regierung vollkommen unzureichend gewesen sind. Man hat den größten Teil der österreichischen Bauernschaft zweifellos schwer benachteiligt, indem man gerade in dieser Sparte bisher nichts Durchgreifendes oder Erfolgreiches unternommen hat. Die Viehwirtschaft ist unbestritten die Haupt-

einnahmequelle der Bergbauernschaft, die in Österreich nach Fläche und Zahl über 50 Prozent der gesamten Landwirtschaft stellt. Die Agrarpreisregelung, die im Vorjahr beschlossen wurde, hat auf dem Gebiete der Milch und des Getreides und damit für jene Gebiete, die auf diese Produktion eingestellt sind, zweifellos gewisse Erleichterungen mit sich gebracht, während bei Vieh und viehwirtschaftlichen Produkten gleichzeitig ein ungeheurer Preisverfall eingetreten ist. Gerade die österreichische Agrarpolitik müßte nun dem Umstand Rechnung tragen, daß die Erhaltung der Bergbauernschaft eine staatspolitische Aufgabe von größter Bedeutung ist. Eine österreichische Regierung, die dieser Tatsache nicht Rechnung trägt, muß sich darüber im klaren sein, daß sie damit die schwierigen Fragen auf dem Gebiete der Volkspolitik überhaupt unlösbar macht.

Was nun die Frage der Besserung der Verhältnisse durch das Viehwirtschaftsgesetz anlangt, lassen Sie mich auf Grund der österreichischen Schlachtungsstatistik, über die in diesem Hause noch nie gesprochen worden ist, einmal herausstellen, welche ungeheure Bedeutung die österreichische Viehwirtschaft für die österreichische Ernährung hat. Ich möchte Ihnen hier mitteilen, daß beispielsweise im Kalenderjahr 1952 in Österreich allein aus der inländischen Erzeugung rund 340.000 Rinder geschlachtet wurden, daß im gleichen Jahre rund 490.000 Kälber dem österreichischen Konsum zugeführt wurden, daß im Jahre 1952 aus der Inlandsproduktion 2.050.000 Schweine zur Schlachtung gelangt sind und daß weiters rund 80.000 Schafe und 21.000 Schlachtpferde für den österreichischen Verbrauch bereitgestellt wurden.

Sie ersehen daraus die ungeheure Produktionskraft im viehwirtschaftlichen Sektor und die sich ergebende Schlußfolgerung, daß für dieses Gebiet der agrarischen Produktion besondere Maßnahmen unerlässlich sind. Erfreulich ist es, daß der Fleischverbrauch in Österreich, der noch im Jahre 1950 bei 30 kg gelegen war, im Jahre 1951 auf 34½ kg und im Vorjahr auf 37 kg angestiegen ist, und wenn die Entwicklung im Fleischverbrauchssektor so weitergeht, dann können wir annehmen, daß der Fleischkonsum in diesem Jahre auf 39 kg ansteigen wird. Das ist noch immerhin wenig gegenüber der Friedenszeit, in der der österreichische Durchschnittsverbrauch seinerzeit etwa 51 bis 52 kg betragen hat. Auffallend ist es — das war es schon im Frieden —, daß der Fleischverbrauch Wiens immer höher ist als der der Bundesländer. Auf Grund der Verbrauchsziffern in den ersten Monaten 1953 können wir annehmen, daß der Fleischverbrauch in Wien,

wenn er weiterhin so anhält, einen Jahresdurchschnitt von weit mehr als 40 kg erreichen wird. Dies entspricht der schon erwähnten alten Erfahrung, daß die Verbrauchsquote an Fleisch in Wien um etwa 4 bis 5 kg über dem österreichischen Durchschnitt liegt.

Die Entwicklung der österreichischen Viehwirtschaft zeigt aber auch eine gewisse Umstellung. Wir sehen, daß diese Umstellung vornehmlich durch die Mechanisierung der Landwirtschaft bedingt ist, die zu einem starken Abbau gewisser Kategorien, in erster Linie der Zugochsen, geführt hat, deren Zahl in den letzten Jahren sehr weitgehend, um nahezu 70.000 Stück, geringer geworden ist, was zweifellos auch zu einem stärkeren Anfall von Fleisch geführt hat.

Die Handhabung des Viehverkehrsgesetzes hatte schon bisher kaum Aussicht, der österreichischen Bauernschaft etwas zu bringen, aber auch das nunmehr sozusagen verbesserte Viehverkehrsgesetz bietet keine ausreichende Grundlage, um die weitgespannten Erwartungen der österreichischen Landwirtschaft auch nur einigermaßen zu erfüllen. Einerseits liegt es an der Zusammensetzung der entscheidenden Verwaltungsorgane, und andererseits sind die sachlichen Vollmachten des Gesetzes nicht ausreichend, um wirklich durchgreifende Änderungen vornehmen zu können.

Lassen Sie mich aus der Praxis des Viehverkehrsgesetzes, wie es bisher gehandhabt wurde, einige Fragen herausgreifen. Damit komme ich auf den Zentralviehmarkt St. Marx als den größten und entscheidenden Schlachtviehmarkt von Wien zu sprechen. Von diesem Schlachtviehmarkt, der der Gemeinde Wien untersteht, gehen seit Jahr und Tag gefälschte Marktberichte hinaus. Als in St. Marx noch ein Verkäufermarkt bestanden hat, war es ein offenes Geheimnis, daß auch in St. Marx trotz der Anordnungen des Innenministers zu Überpreisen verkauft wurde oder mindestens Auswege gesucht wurden, um durch Verkauf der Ware im Weidner-Zustand einen Verwertungspreis zu erzielen, der, rückgerechnet auf das Lebendgewicht, über dem gesetzlichen Preis für Lebendware lag. Damals haben die Marktberichte der Gemeinde Wien stereotyp gelautet: „Alle aufgetriebenen Tiere wurden zu den amtlich festgesetzten Höchstpreisen verkauft.“ Nicht ein einziges Tier wurde solcherart verkauft, aber der Marktbericht hat so gelautet. Inzwischen ist eine Änderung eingetreten: aus einem Verkäufermarkt ist ein Käufermarkt geworden. Aber die falsche Berichterstattung hat deswegen nicht aufgehört. Einbrüche nach unten werden verschwiegen, während Spitzen, die auf einzelnen Märkten auftreten, nach oben hin aufgebauscht

werden. Zu reden hat in diesem Falle nur das Marktamt, die Landwirtschaft hat nichts dreinzureden. Mithin ist auf diesem wichtigen Markte, wo sich der Erzeuger letzten Endes mit dem Verbraucher trifft, ein Ausgleich der Interessen zwischen Landwirtschaft und Verbraucher in keiner Weise sichergestellt.

Aber auch noch ein anderer Vorwurf muß erhoben werden. Vor 1938 war es üblich, daß Vertreter der Konsumentenorganisationen, Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, die zuständigen Abteilungsleiter und sonstige interessierte Stellen unserer Verwaltung an Ort und Stelle die Marktentwicklung verfolgt und nach Möglichkeit auch eingegriffen haben. Als besonders vorteilhaft hat sich aber die unmittelbare Fühlungnahme zwischen den Erzeugern und den Verbrauchern beziehungsweise deren Vertretern herausgestellt, und ich sehe es als eine unabdingbare Notwendigkeit an, einen ähnlichen Zustand wiederherzustellen.

Wenn das Viehverkehrsgesetz für unsere gesamte Bauernschaft Positives bringen soll, dann muß man sich aber auch darüber im klaren sein, daß die Interventionskäufe, die unter Umständen zur Stützung des Marktgeschehens vorgenommen werden, derart erfolgen, daß sie keinen Anlaß zu einer öffentlichen Kritik bieten. Meiner Ansicht nach ist es ein unmöglicher Zustand, wenn bisher in Wien-St. Marx Interventionen durch Privatfirmen durchgeführt worden sind, die gleichzeitig die größten Käufer auf dem Markt sind. Solche Dinge sind unvereinbar und müssen zweifellos abgestellt werden. Ebenso muß, wie ich es schon vorhin gesagt habe, an Stelle der gefälschten — oder sagen wir vielleicht einschränckenderweise unrichtigen — Marktberichterstattung eine wahrheitsgetreue Berichterstattung über den Verlauf eines Marktes erfolgen, und es muß dafür Sorge getragen werden, daß nur richtige Verkaufsdaten über den Bauernfunk an die österreichische Bevölkerung hinausgegeben werden. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß die offizielle Marktberichterstattung in Wien-St. Marx dem tatsächlichen Marktverlauf nicht entspricht. Leider ist es nicht immer möglich, sofort eine Korrektur anzufügen, weil der wirkliche Marktverlauf beziehungsweise die Marktberichte erst auf Grund der durchschnittlichen Verkaufserlöse kontrolliert werden können.

Zum Verlauf der Viehmärkte im heurigen Jahre lassen Sie mich folgendes feststellen: Der Marktverlauf am Rindermarkt ist seit Beginn des Jahres — das können wir ruhig sagen — die Stabilisierung eines Elendes. Der durchschnittliche Markterlös bei Rindern

pro Kilogramm Lebendgewicht betrug zum Beispiel beim letzten Markt am 29. Juni 7 S und 1 g. Das ist ein Preis, der, wenn man die Spesen der Einsendung, das Kalo und das Risiko abrechnet, die Gesteungskosten des Bauern bei weitem nicht mehr deckt. Ähnlich ist es im Schweinemarktsektor, wozu ich Ihnen mitteilen möchte, daß die Preise ungefähr seit März dieses Jahres bis heute zwischen 10-16 S und 10-50 S schwanken. Auch hier ist bisher keine Preisbesserung eingetreten. Dazu muß man sagen, daß ja letzten Endes nicht vielleicht der eine oder andere Spitzenpreis entscheidend ist, sondern der große Durchschnitt, den alle Einsender in Wien-St. Marx erzielen.

Das fleischverarbeitende Gewerbe hat nun in letzter Zeit auch zum Viehverkehrsgesetz Stellung genommen, und zwar hat sich die Händler- und Fleischerschaft in die Reihe der Gegner der Landwirtschaft eingereiht — ein Zustand, der bisnun nur selten zu verzeichnen war. Ich möchte dazu nur sagen, daß ich den Fleischerstreik ungefähr mit dem Müllerstreik gleich werte und beide hundertprozentig unbegründet finde. Die Landwirtschaft ist auf keinen Fall dazu bereit, die Kosten eines übermäßigen Verteilerapparates auf ihre Erzeugerkosten zu übernehmen (*Zustimmung bei der WdU*), und mit dem gleichen Recht wird die Konsumentenschaft denselben Standpunkt vertreten.

Wir haben hier ein ähnliches Kapitel wie das des funktionslosen Zwischenhandels, allerdings dadurch hervorgerufen, daß sich eine viel zu große Zahl von Menschen mit der Verteilung der Ware beschäftigt.

Das Rindermastförderungsgesetz ist als eine Ergänzungsmaßnahme zum Viehwirtschaftsgesetz bezeichnet worden. Dazu möchte ich Ihnen folgendes sagen: Die niederösterreichischen und burgenländischen Betriebe, die im Vertrauen auf eine stabile Preisgestaltung im Vorjahr das Magervieh in den Gebirgsgebieten gekauft haben, wurden in diesen Erwartungen auf das schwerste enttäuscht.

Der Preisrückgang, der auch bei den besten Qualitäten in Wien nicht halt gemacht und dazu geführt hat, daß auf den letzten Märkten gerade diese Extremware unverkauft geblieben ist, dieser Zustand hat nun dazu geführt, daß im heurigen Jahre kaum mehr Einsteller für diese Magerware zu finden sein werden, weil niemand das Risiko eines Verlustes von 800 bis 1500 S je Stück auf sich nehmen will, wie es sich tatsächlich in der Mastkampagne von 1952 auf 1953 ereignet hat.

Wenn der österreichische Staat durch ein Mastförderungsgesetz die Mast der heimischen Rinder fördern will, weil es sich hier um eine

Veredelung im Interesse der Verbraucher handelt, dann darf aber auf der anderen Seite nicht der gleiche Staat hergehen und durch eine Vervielfachung der Umsatzsteuer ein Mehrfaches von dem nehmen, was er an Begünstigungen gewährt. Wir haben daher von der WdU aus im Ausschuß einen Antrag gestellt, der sinngemäß dahingehend gelautet hat: Der Finanzminister wird aufgefordert, eine Neuregelung der Umsatzsteuer im Rahmen der Veredelung von Magervieh auf Fettvieh vorzusehen und im Rahmen einer Phasenspauschalierung oder eines in der Wirkung ähnlichen Systems die Höhe dieser WUST mit 5 Prozent zu beschränken. Leider hat unser Antrag nicht die Mehrheit im Ausschuß gefunden, obwohl er für jeden Fachmann eine Selbstverständlichkeit hätte sein müssen. Ich glaube, daß dieser Antrag wieder nur deshalb abgelehnt wurde, weil es ja bei uns im Parlament gewissermaßen zum guten Ton der Regierungsparteien gehört, Anträge der Opposition aus grundsätzlichen politischen Erwägungen abzulehnen. Die Umsatzbesteuerung, wie sie sich jetzt in den Nachkriegsjahren gerade auf dem Gebiet der Veredelung des Viehes entwickelt hat, führt dazu, daß für den gesunden Mästungs- und Verwertungsvorgang Umsatzsteuerbeträge bezahlt werden müssen, die etwa 40 Prozent des Erlöses betragen, den der Bauer im Gebirge für sein Magervieh bekommt. Es war also berechtigt, wenn wir den Finanzminister gebeten haben, eine Regelung zu treffen, die den tatsächlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten Rechnung trägt.

Verehrte Damen und Herren! Sehr bedauerlich ist es, daß das Viehverkehrsgesetz in gewisser Hinsicht wiederum Stückwerk geblieben ist, weil die Mindestpreise nicht festgelegt werden konnten. Dieser Wunsch ist an der Gegnerschaft gegen diese Bestimmung gescheitert. Während auf der einen Seite der Milchbauer und der Getreidebauer feste Preise bekommen, hat man es dem Bergbauern verwehrt, für sein vornehmlichstes Produkt, das Vieh, auch nur den Mindestpreis zu bekommen.

Gerade in den letzten Tagen war auch in Amerika die Frage der Agrarpreise Gegenstand großer Erörterungen. Allen Gegnern dieser Regelung muß gesagt werden, daß man in Amerika die Vollmachten bezüglich der Farmerstützung neuerlich verlängert und die 90 Prozent der Paritätspreise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten hat. Es wurde lediglich eine einzige Ausnahme mit 75 Prozent des Paritätspreises bei der Baumwolle in Aussicht genommen, ein Beweis, daß dort ein Zustand herrscht, mit dem die Bauernschaft, die Landwirtschaft Amerikas wohl zufrieden sein kann.

Ich möchte auch noch auf die Frage der Milchwirtschaft zu sprechen kommen. Schon anlässlich der Verlängerung des Milchwirtschaftsgesetzes habe ich darauf hingewiesen, daß auch in diesem Falle eine Erweiterung notwendig gewesen wäre. Wenn sich unser Handelsminister Dr. Illig rühmt, daß es ihm gelungen sei, die Speisefette und Öle aus dem Geltungsbereich des Milchwirtschaftsgesetzes herauszubringen, so kann ich hier vor aller Öffentlichkeit nur feststellen, daß er damit die Wirksamkeit dieses Lenkungsgesetzes zu 50 Prozent torpediert hat. Auch die Ausführungen des Vizekanzlers vor dem Arbeitsbauernbund — es hat, glaube ich, Kollege Hartmann schon darauf hingewiesen — müssen ebenfalls bedauert werden, wonach er gesagt hat, daß es ihm gelungen sei, zu verhindern, daß der Frühstücks-, Mittags- und der Abendtisch nur mit Zustimmung des Landwirtschaftsministers gedeckt wird. Dazu wäre zu sagen, daß erstens niemand daran gedacht hat, dem Konsumenten vorzuschreiben, welche Auswahl der Nahrungsmittel er treffen soll, und zweitens, daß die österreichische Landwirtschaft Produkte von so hervorragender Güte erzeugt, daß sie auch den Ansprüchen des verwöhntesten Gaumens genügen. Es ist geradezu eine Aufgabe aller für die Führung der Wirtschaft in Österreich Verantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, daß die auf heimischer Scholle erzeugten Produkte in erster Linie für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung Verwendung finden.

Die Nichteinbeziehung von Speisefetten, Margarine usw. zeigt deutlich, daß es jene, die die Herausnahme gefordert haben, mit der Durchführung dieses Gesetzes in Wirklichkeit gar nicht ernst nehmen wollen. Denn wir haben schon im Frieden den Milchausgleichsfonds gehabt, und schon damals war es für alle Fachleute eine feststehende Tatsache, daß die Nichteinbeziehung der Margarine ein ungeheurer Fehler gewesen ist. Die neuerliche Herausnahme ist außerordentlich bedauerlich, und es wird allein durch das Fehlen dieser Warengattung die Wirksamkeit des Milchwirtschaftsgesetzes vollkommen in Frage gestellt sein.

Und nun zu einer internen Frage des Milchausgleichsfonds. Wir haben im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft gefordert, daß die Abgeordneten über die Gebarung aller Fonds — Milch, Getreide und Vieh — laufend unterrichtet werden. Der Standpunkt, daß wir nur im Wege der Einschau des Rechnungshofes von der Gebarung der Fonds Kenntnis erhalten, ist für uns untragbar. Wir sind der Meinung, daß die Mitglieder des Nationalrates, welche letzten Endes durch die Gesetze den Fonds diese Vollmachten

gegeben haben, auch berechtigt sind, laufend über die Gebarung der Fonds in Kenntnis gehalten zu werden, ganz abgesehen von einer grundsätzlichen Erwägung, die wir aus der Erfahrung der Kriegs- und Nachkriegszeit schöpfen. Wenn man Stellen mit besonderen Vollmachten ausstattet, dann hat es sich noch immer als zweckmäßig erwiesen, wenn damit ein System einer besonderen Kontrolle verbunden wird.

Nun zu einer weiteren internen Frage des Milchausgleichsfonds. Man spricht heute in Milchwirtschaftskreisen davon, daß man eine Betriebskontingentierung, eine Länderkontingentierung vornehmen will, wobei es dann zu Trinkmilch- und Verarbeitungsmilchkontingenten kommen soll, was selbstverständlich mit einer Preisdifferenzierung verbunden ist. Ich kündige hier heute schon an: Wir werden uns mit allen Mitteln dagegen wehren, wenn es wirklich dazu kommen sollte, daß man auch hier wiederum einen Anschlag gegen die Bergbauernschaft ausführt und unter Umständen den Gebirgsländern für ihre Milch einen geringeren Milchpreis zahlt als in den Flachländern und in den die Städte umliegenden Gebieten.

Der einheitliche Milchpreis ist für die österreichische Landwirtschaft eine feststehende Tatsache, an der unter keinen Umständen gerüttelt werden darf. Aber auch dem Umstand muß Rechnung getragen werden, daß bestimmte Gebiete auf Grund der natürlichen Verhältnisse gezwungen sind, statt Frischmilch Butter zu liefern. Es gibt in den Gebirgsgebieten eine Reihe solcher Fälle, in denen in der Regel überhaupt keine andere Möglichkeit der Milchverwertung als die Buttererzeugung besteht. Dazu gehören die Almen, die seit wenigen Wochen wiederum bestoßen sind. Ich möchte daher den Herrn Landwirtschaftsminister dringend bitten, auch im Rahmen seines Aufsichtsrechtes darauf hinzuwirken, daß die Butterübernahme von Bergbauern, für die sich keine andere Verwertungsmöglichkeit der Milch ergibt, und die Butterübernahme von Almen unbedingt in die Fondsstützung einbezogen wird. Es ist dies eine Forderung, die im Interesse der Bergbauernschaft unbedingt erhoben werden muß.

Was das Getreidewirtschaftsgesetz angeht, darf ich folgendes sagen: Es ist interessant, daß sich die ganze Welt mit dem Internationalen Weizenabkommen beschäftigt hat, das am 13. April dieses Jahres in Washington abgeschlossen worden ist. Im Rahmen dieses Internationalen Weizenabkommens wurde der Höchstpreis diesmal auf 2 Dollar 5 Cent hinaufgesetzt. Es besteht begründeter Anlaß, festzuhalten, daß wir weder

im österreichischen Parlament, aber auch nicht einmal im Hauptausschuß über diese Frage unterrichtet wurden, während in den übrigen Parlamenten Europas diese Frage der Gegenstand weittragender Erörterungen gewesen ist. Es ist nämlich interessant, daß dieser Höchstpreis, der im Internationalen Weizenabkommen festgelegt ist, durch die Notierungen auf der Getreidebörse von Chicago schon längst unterschritten ist. Die Dinge liegen also so, daß durch das starke Angebot und die Rekordernte an Weizen dieser Höchstpreis schon wesentlich unterboten wird. England zum Beispiel, eines der wichtigsten Importländer, ist diesem Internationalen Weizenabkommen daher überhaupt nicht beigetreten, und in der Schweiz machen sich starke Stimmen geltend, die der Regierung vorwerfen, daß sie diesmal noch beigetreten ist.

Ich will hier keine fachlichen Schlußfolgerungen für Österreich ableiten, weil ja nicht allein die Frage des Weizenpreises entscheidend ist, welcher im IWA festgelegt ist, sondern zweifellos noch andere wirtschaftliche Gründe, wie insbesondere die österreichische Devisenlage, entscheidend sind. Aber eines muß ich sagen: Es ist eine ausgesprochene Unterlassung, wenn man die Abgeordneten und damit auch die Öffentlichkeit von diesen Problemen nicht unterrichtet. Denn wie kann man einer Bevölkerung zumuten, wirkliches Verständnis für die Wirtschaftsgesetze und für solche Vereinbarungen zu haben, wenn die Regierung die Bevölkerung Jahr und Tag über diese Probleme nicht unterrichtet?

Im Ausschuß für Landwirtschaft hat Kollege Hartmann darauf hingewiesen, daß auch in den Agrarregelungen in den nordischen Staaten, in Dänemark und USA nicht alles Gold ist, was glänzt, und daß auch in diesen Ländern nicht eitle Zufriedenheit herrscht. Ich möchte dazu nur eines feststellen, daß nämlich die österreichische Bauernschaft heilfroh wäre, wenn sie auf Grund der bisherigen österreichischen Agrarpolitik, die nicht den Stempel „Austria“, sondern den Stempel „Strommüller“ getragen hat, Anlaß hätte, auch nur einen ähnlichen Grad von Zufriedenheit zu bekunden.

Ich mache dazu weiter aufmerksam, daß ja gerade die weitere Stützung der Agrarpreise in den USA tatsächlich von einer Größe ist, von der wir uns kaum eine Vorstellung machen können. Zur Unterrichtung des Hauses möchte ich nur eine einzige Ziffer nennen. Die Geldmittel, welche die amerikanische Regierung in die Vorratshaltung und zur Bevorschussung der abzuliefernden Agrarprodukte investiert hat, betragen am 1. Mai 1953 3135 Millionen Dollar, das sind umgerechnet mit 26 über 81 Milliarden

Schilling. Wenn wir allein bevölkerungsmäßig eine Umrechnung auf Österreich vornehmen würden, würde sich für die österreichische Regierung zur Agrarpreisstützung die Bereitstellung eines Betrages von 4 Milliarden Schilling ergeben. Ich darf Sie daher bitten, damit jene Ansätze zu vergleichen, die in unserem Budget für 1952, das ja für 1953 verlängert wurde, hiefür vorgesehen sind.

Was nun die vom Kollegen Rosenberger angeschnittenen Fragen der Planung und Lenkung betreffen, muß ich nochmals sagen: Unsere Fraktion hat auf diesem Gebiet immer einen klaren Standpunkt eingenommen, bei uns steht es sogar im Programm. (*Abg. Lackner: Habt ihr eines? — Abg. Hartleb: Wir haben eines, aber ihr kennt es nicht, weil ihr zu faul seid, es zu lesen! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Wir haben bei der vorigen Sitzung, als es sich um die Frage der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze gehandelt hat, darauf hingewiesen, daß wir Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen unbedingt für notwendig erachten. Und wir haben diese Ansicht nicht erst heute zum Ausdruck gebracht, sondern — wie ich schon früher gesagt habe — noch bei jeder Budgetdebatte zum Kapitel Landwirtschaft.

Wenn Sie sich wirklich zu einer echten Planung und Lenkung bekennen, dann hätten Sie auch alle jene Löcher stopfen müssen, die unbedingt zu stopfen waren, wenn die Gesetze jene Wirksamkeit haben sollen, die Sie ihnen zuschreiben. Die Zeit wird uns recht geben, wenn ich Ihnen heute schon sage, daß das Viehverkehrsgesetz in dieser Form eine Totgeburt ist. Es wird dabei nichtsherauskommen; es wird keine Besserung der Lage für die betroffenen Bauern eintreten.

Ein Bauer, der die Auseinandersetzungen über die Wirtschaftsgesetze in Fachzeitungen und politischen Zeitschriften in der letzten Zeit verfolgt hat, hat mir vorgestern gesagt: Mir kommt vor, da bekommen lediglich ein Paar alte Schuhe einen neuen Doppler. Damit hat er so ziemlich das Richtige getroffen, denn die Lücken bei den verschiedenen Gesetzen sind so groß, daß es unmöglich ist, den erstrebten Zweck zu erreichen.

Zum Schluß darf ich Ihnen folgendes sagen: Die Landwirtschaft erhebt selbstverständlich im Rahmen eines demokratischen Staates den Anspruch auf Gleichheit, Gleichheit auch auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Ich muß es außerordentlich bedauern, daß gerade dieses Haus in der letzten Sitzung die Einbeziehung der mitarbeitenden Familienmitglieder in die Kinderbeihilfe abgelehnt hat.

Auf der gleichen Linie, meine Herren von der Linken, liegt der Vorschlag, den Sie jetzt

beim Landarbeiterkammergesetz in Kärnten machen, mit dem man die mitarbeitenden Familienmitglieder vom Wahlrecht in die Landarbeiterkammer ausschließen will (*Abg. Truppe: Warum nehmt ihr sie nicht in die Landwirtschaftskammer?*), obwohl diese mitarbeitenden Familienmitglieder vielfach die größeren Schwielen an den Händen tragen als andere, die in das Gesetz einbezogen werden. (*Abg. Truppe: Die Landwirtschaftskammer soll sie übernehmen!*) Hier handelt es sich um eine politische Entrechtung, die wir mit Entrüstung zurückweisen müssen. Ich verstehe, daß Ihnen die Agrarprobleme unangenehm sind, sie passen nicht in Ihr Programm; aber wenn Sie sich schon wirklich zu einer echten Agrarpolitik bekennen, wenn Sie sich bekennen zu einer Verbesserung der geistigen und materiellen Lage der Bauernschaft, dann müssen Sie letzten Endes auch die gesamten Konsequenzen daraus ziehen!

Mit dem Landwirtschaftsgesetz, das wir vom VdU eingebracht haben, haben wir uns zu einer neuen wirtschaftspolitischen Idee bekannt, die letzten Endes zum gedanklichen Gemeingut aller Österreicher geworden wäre, wenn Sie es nicht verhindert hätten.

Die heutige Lösung ist eine halbe Lösung. Es handelt sich nicht um die Verwirklichung einer großen Idee, sondern es handelt sich um die Rückkehr zur Taktik der kleinen Mittel, um wiederum ein Jahr über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Wir sehen keine Reformfreudigkeit, sondern wiederum eine Regelung mit untauglichen Mitteln, weshalb wir gegen die drei Wirtschaftsgesetze — Vieh, Milch und Getreide — in dieser Fassung stimmen werden. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Landwirtschaftsminister Thoma.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft **Thoma**: Hohes Haus! Der Herr Abg. Elser hat die Feststellung gemacht, daß die jetzigen marktwirtschaftlichen Bestimmungen keine Neuheit darstellten. Ich muß ihm hier recht geben, denn wenn wir uns an die Zeit vor dem Jahre 1938 zurückerinnern, so sehen wir dort zum Beispiel schon die Viehverkehrsstelle des Landwirtschaftsministeriums, das auf geschützten Märkten die Anlieferung, damit die Versorgung und auch die Preise geordnet und geregelt hat. Wenn wir seit dem Jahre 1945 eine Unterversorgung des Konsums zu verzeichnen hatten, eine Produktion, die dem Bedarf des Konsums noch nicht entsprochen hat, so war die Verteilung der erzeugten Produkte ja die Hauptarbeit. Seit ungefähr mehr als einem Jahr, seit der Agrarpreisregelung, ist die agrarische Produktion in Österreich

außerordentlich gestiegen. Heute haben ja bereits verschiedene Redner auf die Ziffern hingewiesen, die ich nur durch die Feststellung ergänzen will, daß an Brotgetreide um über 100.000 Tonnen mehr abgeliefert worden sind als zur gleichen Zeit des Vorjahres, daß wir an Milch gegenüber dem Jahre 1946 bereits eine Mehranlieferung um 900 Millionen Liter zu verzeichnen haben und daß es in der Geschichte Österreichs erstmalig ist, daß wir die Versorgung des Konsums mit Fleisch restlos aus den inländischen Beständen besorgen können.

Es waren aber auch einige Umstände maßgebend, die eine zusätzliche Marktlieferung gebracht haben. Ich darf hier die Dürre im Vorjahr erwähnen, die Maul- und Klauenseuche, die Tbc-Bekämpfung mit ihrem Reagentenanfall und verschiedene andere Dinge. Es ist dadurch ein Marktdruck entstanden und damit ein Preisverfall eingeleitet worden, und zwar nicht allein deswegen, sondern auch deshalb, weil die Abmachungen, die im Vorjahr getroffen wurden, nicht restlos eingehalten worden sind. Im Vorjahre haben wir ein Preisgebäude wohl für Schweine aufstellen können, einen Ab-Hof-Preis, einen Marktpreis und einen Konsumentenpreis, nicht aber ist es gelungen, das gleiche Preisgebäude für Rinder aufzustellen, auch ein Umstand, der sich sehr schädigend für die Preisbildung ausgewirkt hat.

Wir sind nunmehr seit etwas mehr als anderthalb Monaten daran, wiederum durch Marktinterventionen eine Ordnung herzustellen, und Erfolge im Gegenstand sind erfreulicherweise zu verzeichnen. Gerade das Marktbild von gestern hat wiederum gezeigt, daß wir bei lebhaftem Marktverkehr auf dem Schweinsektor ungefähr 9000 Schweine an den Konsum abgeben konnten, daß die Preisbildung für Extremware bis auf 11.70 S gestiegen ist und daß für normale Ware der Preis von 10.80 S bereits wiederum erreicht werden konnte. Ich darf auch darauf hinweisen, daß der letzte Rindermarkt, der vorgestern stattgefunden hat, bei einer Anlieferung von ungefähr 1300 Stück lebhaften Marktverkehr gebracht hat, und ich bin der Überzeugung, daß wir, wenn wir mit den limitierten Preisen auf Grund des neuen Viehverkehrsgesetzes intervenieren können, auch dort eine entsprechende Marktbeeinflussung erreichen können.

Der Herr Abg. Elser hat auch auf meine Rede Bezug genommen, die ich am Samstag in Graz vor dem Kammertag gehalten habe und in der ich von echten Agrarüberproduktionen gesprochen habe. Ich verstehe unter einer echten Agrarüberproduktion, wenn wir aus der heimischen Erzeugung den Konsum restlos zu befriedigen in der Lage sind und darüber hinaus noch agrar-

rische Produkte erzeugen. Das ist heute noch nicht der Fall; denn wir halten derzeit — ich kann die Ziffer nicht genau sagen — zwischen 75 und 80 Prozent des Lebensmittelbedarfes, erzeugt aus der heimischen Scholle. Wir werden selbstverständlich auch jetzt, in jenen Zeiten, in denen wir saisonbedingte Überschüsse haben, trachten müssen, in den Export zu kommen, sowohl mit Molkereiprodukten als auch mit Zucht- und Nutzvieh. Es ist eine Notwendigkeit, hier regelnd einzugreifen, und auch hier soll uns das neue Viehverkehrsgesetz die entsprechende Handhabe bieten.

Ich glaube aber, daß ich in Graz oder zumindest in der Wiedergabe aus Graz falsch verstanden worden bin, wenn ich etwa gemeint haben soll, wir wollen nach USA Milch ausführen. Daß das an sich nicht möglich ist, ist jedem Sachkundigen bekannt. Was aber hinter dieser Sache steht, ist folgendes: Wir bemühen uns, die tbc-freie Milch in Österreich zu erzeugen, die das amerikanische Element derzeit noch aus Dänemark und aus Holland hierher einführt. Und wir hoffen, im September bereits so weit zu sein, daß wir diesen Bedarf der Amerikaner in Österreich aus der österreichischen Produktion werden befriedigen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist heute auch viel von der freien und von der gelenkten Wirtschaft gesprochen worden. Wir haben in der letztvergangenen Zeit durch die Erscheinungen in der Viehwirtschaft, im Viehverkehr und in der Viehpreisbildung gesehen, daß die freie Wirtschaft uns nicht die Befriedigung zu bieten vermag, sondern daß eine gewisse Lenkung unter allen Umständen notwendig erscheint. Dieser Gedanke hat sich ja schließlich und endlich auch durch die Bestimmungen der neuen Fondsgesetze, insbesondere des Viehverkehrsgesetzes, durchsetzen können.

Wir treiben Milchpropaganda. Die Milchpropagandagesellschaft ist gegründet worden. Warum? Es ist zwar heute noch kein Liter Milch überflüssig, kein Kilogramm Butter überflüssig, sondern die Produkte werden konsumiert. Aber wir sind ja weiter daran, die Produktion auszuweiten und immer mehr und mehr aus dem heimischen Boden dem Konsum zur Verfügung zu stellen, bis es uns vielleicht einmal doch gelingt, an die hundert Prozent der Versorgung aus dem eigenen Boden zu erreichen. Trotzdem aber werben wir für die Milch, den Milchkonsum und den Milchabsatz. Warum? Weil es uns vollkommen klar ist, daß dieses wertvollste, beste und billigste Konsumprodukt der Bevölkerung im reichsten Maße zur Verfügung gestellt werden soll.

Was nun die Preisbildung anlangt, so ist es zweifellos notwendig, dem Konsumenten einen

Preis zu sichern, der mit seinem Lohn- und seinem Gehaltsaufkommen in Einklang steht. Wir müssen aber auf der anderen Seite fordern, daß den Produzenten ein Preis gesichert wird, mit dem sie produzieren können. Daher die Forderung nach einem kostendeckenden Preis, nach einem Mindestpreis. Wenn der letztere Gedanke nicht durchgesetzt werden konnte, so konnten aber wohl Maßnahmen durchgesetzt werden, die uns einen kostendeckenden Preis durch den limitierten Preis bei Interventionen bieten werden.

Was nun die Frage des Landwirtschaftsgesetzes anlangt, so bekenne ich mich zu einem solchen und zur Notwendigkeit der Erstellung desselben. Wir arbeiten im Ministerium schon seit einer Zahl von Monaten an dieser Materie. Wir haben bereits einen Entwurf an die Landwirtschaftskammern ausgegeben gehabt, der sehr geteilte Aufnahme gefunden hat. Ich sehe daraus, daß es notwendig erscheint, sich zunächst einmal im landwirtschaftlichen und agrarischen Sektor über all das klar zu werden, was wir in ein solches Gesetz hineinverarbeiten wollen. Wenn es dann so weit ist, werden wir mit den anderen Gruppen, und zwar mit den Wirtschafts- und mit den politischen Gruppen, in die entsprechenden Verhandlungen eintreten. Ich habe umso eher dem Termin des Ablaufens der jetzt zu beschließenden Gesetze mit 30. Juni 1954 zustimmen können, als ich der Meinung bin, daß es uns doch gelingen wird, im kommenden Winter dieses Landwirtschaftsgesetz zu schaffen.

Was die Schweinemastförderung anlangt, darf ich Ihnen hier sagen, daß wir augenblicklich die Schweineerzeugung bremsen. Die Ziffern, die wir zur Verfügung haben, zeigen uns, daß die Wirkung bereits da ist. Die Erhebungen des Jahres 1953 gegenübergestellt denen des Jahres 1952 zeigen noch eine größere Zahl bei den Jung- und bei den Mastschweinen, während bei den Zuchtschweinen und insbesondere bei den Ebern bereits eine rückläufige Bewegung festzustellen ist. Wir werden nur sehr acht haben müssen, daß nicht die verkehrte Wirkung entsteht, und die würde entstehen, wenn es uns nicht gelänge, auf dem Preissektor für Vieh restlos Ordnung zu schaffen.

Ich glaube, daß auch die Wirkung des Milchwirtschaftsgesetzes von Herrn Abg. Doktor Scheuch nicht ganz richtig dargestellt worden ist. Das Milchwirtschaftsgesetz hat doch in erster Linie den Ausgleich zu besorgen, die Lenkung der Erzeugung sicherzustellen, damit um Gottes willen nicht alle dasselbe und damit das Unrechte machen. Es muß genügend Frischmilch für den Konsum da sein, es muß genügend Butter erzeugt werden, es muß genügend Käse produziert werden, Trocken-

waren müssen hergestellt werden: kurzum, die Erzeugung muß gelenkt und eingeteilt werden.

Und dann noch eines: Es ist ein Vorzug unserer österreichischen Milchpreispolitik, daß der Konsument, gleichgültig, ob er in der Umgebung eines großen Konsumortes oder draußen irgendwo in einem Dorf konsumiert, denselben Konsumpreis zu bezahlen hat, daß aber auch der Produzent, gleichgültig, ob er in der Umgebung einer großen Stadt oder in einem entlegenen Gebiet seine Produktionsstätte hat, denselben Preis für sein Produkt bekommt. Gerade diese Maßnahmen und diese Handlungen des Milchwirtschaftsfonds sind zweifellos die wesentlichen, die allein ihm schon die Berechtigung zu seiner Existenz geben und seine Notwendigkeit nachzuweisen vermögen.

Was nun die Frage der Betreuung der Bergbauern anlangt, so darf ich hier feststellen, daß mir die Bergbauern, ihre Sorgen und Nöte sehr bekannt sind, weil ich ja selber aus einer Gegend der Bergbauern stamme und meinen Besitz dort habe. Ich darf Ihnen sagen, daß erst am vergangenen Sonntag in der Generalversammlung des Almwirtschaftsvereines, in dem doch hauptsächlich Bergbauern Mitglieder sind, mir auch nach dieser Richtung hin der Dank ausgesprochen worden ist. Ich weiß sehr gut, daß wir für die Bergbauern besondere Obsorge treffen müssen, und es wird unsere Aufgabe sein, auch die Gesetzgebung immer wieder dazu zu bewegen, daß sie für die Existenz dieses hart ringenden Standes die entsprechenden Unterlagen zu bewilligen bereit ist. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Und nun noch kurz zu den Feststellungen, daß Minister Dr. Illig in der Öffentlichkeit einige Behauptungen aufgestellt hat. Das ist richtig; wir haben uns abbesprochen und haben uns schließlich und endlich, wie es in der Demokratie üblich ist, einigen können. Für uns ist daher die Angelegenheit erledigt und ausgetragen und bildet weiter kein Fundament für politische Erörterungen. *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Ich darf abschließend feststellen, daß wir in den jetzt zur Beschlußfassung kommenden Wirtschaftsgesetzen zweifellos nicht alles zu erreichen vermochten, was wir im Interesse der Agrarwirtschaft und im Interesse der Bauernschaft für notwendig halten. Die Gesetze aber, wie sie heute beschlossen werden sollen, bilden immerhin einen Fortschritt gegenüber jenen Gesetzen, die wir bis jetzt haben und die noch bis zum 30. September dieses Jahres in Geltung stehen. Der Fortschritt kann immer wieder nur begrüßt werden. Ich bin der Überzeugung, daß die Bauernschaft auch die Erfolge, die hiebei erzielt worden sind, anerkennend

quittieren wird. *(Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Präsident **Böhm**: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich lasse über die einzelnen Gesetzentwürfe in der Fassung der Ausschlußberichte getrennt abstimmen. Abänderungsanträge liegen nicht vor.

Hierauf werden die sechs Gesetzentwürfe, und zwar

die 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle, die 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle und die 2. Viehverkehrsgesetznovelle mit den Abänderungen der Ausschlußberichte,

das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, neuerlich abgeändert wird, das Rindermastförderungsgesetz und die Saatgutgesetznovelle 1953 in der Fassung der Regierungsvorlagen,

in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu **Punkt 7** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (40 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die **Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes** geändert wird (118 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Dr. Neugebauer, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dr. Neugebauer**: Hohes Haus! Die österreichische Bundesgesetzgebung hat sich wiederholt mit dem Rechtsgebiet beschäftigt, mit dem sich das vorliegende Gesetz befaßt. Zunächst war es notwendig, das in Österreich während der Annexion eingeführte Erbhofrecht aufzuheben, das aus einem anderen Geist stammte, der dem österreichischen Denken fremd war. Während der Zeit, in der das Erbhofrecht galt, sind viele Personen geschädigt worden, auf deren Rechte die Bestimmungen des Erbhofrechtes keine Rücksicht nahmen. Andere hatten durch Maßnahmen der Verwaltung ihren Hof verloren. Es war nur selbstverständlich, daß man den Geschädigten ermöglichte, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Diesem Zweck diente das Bundesgesetz vom 21. März 1947. Es sah einen Zeitraum von drei Jahren vor, in dem die Anträge der Berechtigten gestellt werden sollten. Trotz dieser verhältnismäßig langen Frist konnten nicht alle Geschädigten erfaßt werden. Die Frist wurde vom Hohen Haus wiederholt verlängert,

das letzte Mal vor einem Jahr bis zum 29. Mai 1954. Der Zeitraum für die Geltendmachung der Ansprüche dauert demnach von 1947 bis 1954, also sieben Jahre.

Das Bundesministerium für Justiz hat von einer weiteren Verlängerung abgeraten, weil durch eine solche Fristerstreckung eine ernstliche Schädigung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs und des Kredites entstehen könne, denn im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen haftet in allen Fällen die Liegenschaft.

Der Gesetzgebung mußte es also gelingen, zwei Probleme zu lösen. Es sollte jede Schädigung der Anspruchsberechtigten durch Terminverlust hintangehalten werden, und es sollten die Liegenschaften wieder dem freien Verkehr und dem Kredit zugänglich gemacht werden.

Durch das vorliegende Gesetz sind beide Probleme gelöst. Die Rechte können weiterhin geltend gemacht werden, jedoch haftet nicht die Liegenschaft, sondern der Eigentümer oder sein Erbe, beziehungsweise der Übernehmer der Liegenschaft. Eine grundbücherliche Eintragung erfolgt auch weiterhin, aber im laufenden Range.

Der Justizausschuß befaßte sich mit diesem Gesetz in seiner Sitzung vom 17. Juni. Während der Debatte wurden eine Reihe von Abänderungsvorschlägen vorgebracht, die Bestimmungen des Gesetzes betrafen, deren Änderung durch die Regierungsvorlage nicht beabsichtigt war. Es war daher notwendig, einen Unterausschuß einzusetzen, der sich in der Sitzung vom 1. Juli mit dem Gesetz und den Änderungsvorschlägen befaßte. Der Unterausschuß schlug dem Justizausschuß vor, § 1 Z. 2 und 3 der Regierungsvorlage in dem Sinne abzuändern, daß für das einzuleitende Verfahren nicht das Gericht, sondern die Bäuerliche Schlichtungsstelle zuständig sei.

Die Abänderungsvorschläge betrafen insbesondere den § 10 Abs. 2 des ursprünglichen Gesetzes, dessen Änderung gewünscht wurde. Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist nach dem Tode eines Gatten der überlebende Gatte Vorerbe des Anteils, der dem vorverstorbenen Gatten gehörte. Der überlebende Gatte hat gegenüber dem Hof eine doppelte Stellung: sein Anteil ist sein freier Besitz, der andere Anteil befindet sich in seiner Verwaltung. Nacherbe ist ein von beiden Gatten oder vom vorverstorbenen Ehegatten allein bestimmter weiterer Anerbe, sonst die Person, die nach dem allgemeinen Erbrecht als gesetzlicher Erbe bestimmt wird.

Aus dieser Regelung ergibt sich eine Reihe von Nachteilen. Die Rechtsverhältnisse sind etwas schwierig und vielfach nicht bekannt. Weder der Vorerbe wußte etwas von der Be-

schränkung seines Rechtes noch der Nacherbe von der Existenz seines Rechtes, da dies aus dem Grundbuch nicht zu ersehen war. Die Folge davon war, daß ohne Kenntnis der gesetzlichen Beschränkung materiell-rechtliche Verfügungen getroffen wurden, wie etwa die, daß der überlebende Ehegatte bei Wiederverehelichung seinen neuen Ehegatten auf den Hof einschreiben ließ. Aus solchen Vorgängen mußte Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung entstehen. Bei der Kenntnis der Rechtsverhältnisse und dem Vorhandensein von zwei Anteilen führte es vielfach zur Aufteilung des Hofes und zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung, die man nicht gutheißen kann.

Die Bedenken, die vom Abg. Eichinger vorgebracht wurden, haben zu dem Entschlußantrag geführt, der dem schriftlichen Bericht beigelegt worden ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die vorgebrachte Entschlußanfrage annehmen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte in einem vorzunehmen.

Präsident **Hartleb** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Es ist vorgeschlagen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also bei dem Vorschlag.

Zum Wort gemeldet pro ist der Herr Abg. Eichinger.

Abg. **Eichinger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zu dieser Regierungsvorlage ist folgendes zu sagen: Das Reichserbhofgesetz, das nach der Machtergreifung in Österreich eingeführt wurde, hatte drei besondere Merkmale: 1. die Unteilbarkeit der Höfe, 2. die Unbelastbarkeit der Höfe und 3. die Vererbung nach dem Sippenprinzip.

Erbhöfe im Sinne dieses Gesetzes waren alle bäuerlichen Familienbetriebe, deren Erträge ausreichen, eine Familie mit sieben Köpfen zu ernähren, und zwar bis zu einer Größe, wo der Bauer mit Familie selbst noch mitarbeitet. Die Grenze nach oben war ungefähr die 100 ha-Größe, die im Gebirge auch höher sein konnte. Diese Höfe waren im Grundbuch in der sogenannten Erbhöferolle eingetragen.

Der Einführung des Reichserbhofgesetzes ging eine große Propaganda voraus. Die österreichische Bauernschaft wartete sehr vorsichtig die Auswirkungen des Erbhofgesetzes ab, erfuhr aber bald, was gut und was schlecht in diesem Gesetz war. Grundsätzlich konnte festgestellt werden, daß dieses Gesetz gute und auch schlechte Eigenschaften hatte und

daß die Gesetzmacher von damals bemüht waren, die schlechten Eigenschaften dieses Gesetzes möglichst zu beseitigen, was bei dem föderalistischen Gedankengut und Brauchtum gerade bei der österreichischen Bauernschaft sehr schwierig war.

Und nun zur Unteilbarkeit der Höfe: Dieser Gedanke entsprang einem bis dahin bestehenden ungeschriebenen Gesetz der Bauernschaft, das mit wenigen Ausnahmen eingehalten wurde. Die Härten des Reichserbhofgesetzes in diesem Punkt waren, daß das im größten Teil Österreichs gepflogene Brauchtum der Ehegattenhöfe in Form von Gütergemeinschaften nicht mehr zulässig war, daß Höfe solcher Art wohl in die Erbhöferolle eingetragen wurden, beim nächsten Erbgang oder bei der Übergabe aber nur mehr jener Ehegatte, der den Hof in die Ehe einbrachte, auf diesen angeschrieben werden durfte, infolgedessen auch sonstige Mitbesitzrechte nicht möglich waren. Besonders hart war die gesetzliche Erbfolge für den überlebenden Ehegatten, dem anlässlich des Ablebens des Besitzers nur Nutznießungsrechte bis zur Großjährigkeit des gesetzlichen Erben, nachher nur mehr Versorgungsrechte ohne dingliche Sicherstellung eingeräumt wurden.

Diese Härten führten zu einer stillen, aber umso intensiveren Opposition der österreichischen Bauernschaft, die schließlich dazu führte, daß der Reichsbauernführer im Jahre 1943 die Bewilligung zur Erlassung der Erbhoffortbildungsverordnung erteilte. Auf Grund dieser Erbhoffortbildungsverordnung war es wieder möglich, den eingetragenen Ehegatten zur Hälfte auf den Hof anschreiben zu lassen. Der Hof blieb aber für den Erbfall sippegebunden.

Zur Unbelastbarkeit der Höfe: Höfe zu belasten bedurfte der Zustimmung der zuständigen Behörden. Die größte Härte war die Einschränkung der Rechte weicher Erben. Die Hofeigentümer konnten wohl die Erbteile, die nur in Geld und Möbelstücken bestehen durften, bestimmen. Beschwerde sich der Übernehmer über die Höhe der Erbteile, so war es den zuständigen Behörden möglich, die Erbteile auf ein tragbares Maß herabzusetzen. Allerdings standen den Erben weiterhin Versorgungsrechte und das Heimatzufluchtsrecht zu. Ebenso erging es den Ausnehmern. Beider Rechte konnten nur bei Bauernnehe, aber nicht dinglich sichergestellt werden. Verlust der Bauernnehe bedeutete die Abmeierung des Besitzers, dessen Nachfolge auf Grund der gesetzlichen Erbfolge bestimmt wurde.

Zu Punkt 3, Sippenprinzip: Die Bauernschaft Österreichs bejaht zum Teil das Sippen-

prinzip in der Erbfolge, hat es auch so weit als möglich bis in unsere Zeit herauf zugunsten solcher Anerben eingehalten, die erstens bauernfähig und zweitens gewillt waren, den Hof zu bearbeiten und alle damit zusammenhängenden Pflichten nach Möglichkeit zu erfüllen. Härten in dieser Beziehung durch das Reichserbhofgesetz wirkten sich durch das Erbhofaufhebungsgesetz, BGBI. Nr. 85 vom 21. März 1947, besonders aus, da der Gesetzgeber wegen der außerordentlichen Schwierigkeit dieser Materie grundsätzlich erklärte: Grundbücherliche Anschreibungen nach dem Reichserbhofgesetz bleiben mit Ausnahme der gewaltsam entzogenen Vermögen bestehen. Zu diesen gehörten nur die Abmeierungen. Sie wurden selten durchgeführt, in Niederösterreich nur zweimal.

Außerdem regelt der § 10 des Erbhofaufhebungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung die Auswirkung der Erbhoffortbildungsverordnung nicht.

Das Erbhofaufhebungsgesetz wurde schon mehrmals novelliert. Weiter bestehen bleiben sollen auf Grund der Regierungsvorlage 40 d. B. die Versorgungsrechte für Ausnehmer und weichende Erben. Auch die im BGBI. Nr. 85 aus 1947 geschaffenen Bäuerlichen Schlichtungsstellen sollen, da sie sich sehr gut bewährten, nach Ansicht des Ausschusses bestehen bleiben.

Um auch die schwierigste Frage, die sich aus § 10 Abs. 2 Erbhofaufhebungsgesetz ergebende Unsicherheit im bäuerlichen Besitz- und Erbrecht, zu lösen, nahm der Justizausschuß Gott sei Dank einstimmig eine Entschliebung an, in der der Justizminister aufgefordert wird, eine neue Vorlage zur Regelung dieser Angelegenheit einzubringen.

Schließlich sei zu der ganzen Materie gesagt, daß sie eine der schwierigsten Fragen des Bauernrechtes ist. Ich bin froh, daß es nun endlich gelungen ist, dieser schwierigen Frage doch beizukommen, damit wir endlich in Österreich zur Rechtssicherheit auf diesem Gebiet kommen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Hartleb: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Berichterstatter verzichtet.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Auch die Ausschlußentschliebung wird einstimmig angenommen.

Präsident Hartleb: Wir kommen zum nächsten Punkt, das ist der **Punkt 8** der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (66 d. B.), betreffend die **vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges**, und zwar:

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949;

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949;

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949;

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (119 d. B.).

Ich bitte den Herrn Abg. Horn um seinen Bericht.

Berichterstatter Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage 66 der Beilagen zu berichten, die vier Genfer Abkommen betrifft, und zwar das Genfer Abkommen über das Los der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949, das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949, das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Auf einer in der Zeit vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf stattgefundenen diplomatischen Konferenz, an der Vertreter von 69 Staaten, darunter auch Österreich, beteiligt waren, wurden die angeführten Abkommen eingehend beraten.

Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden über die Behandlung der Verwundeten einer Armee im Felde keine die Staaten bindenden Vereinbarungen. Erst im Jahre 1864 wurde in Genf das Abkommen zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärpersonen unterzeichnet, das in den Jahren 1906 beziehungsweise 1929 revidiert wurde. Das Los der Kriegsgefangenen ist in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 und von 1907 geregelt worden. 1929 wurde zusätzlich ein eigenes Abkommen über die Kriegsgefangenen abgeschlossen. Infolge des Ausbruches des Krieges konnte eine beabsichtigte Revidierung dieser Abkommen nicht mehr

durchgeführt werden. Erst nach Kriegsende fand auf Einladung der Schweizer Regierung die eingangs erwähnte Konferenz statt, bei der die vier Abkommen unterzeichnet wurden.

Im Falle eines bewaffneten Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sind die Abkommen auch dann anzuwenden, wenn eine formelle Kriegserklärung nicht erfolgte beziehungsweise die Besetzung des Gebietes kein militärischer Widerstand geleistet wurde. Aber auch im Falle eines bewaffneten Konfliktes ohne zwischenstaatlichen Charakter (Bürgerkrieg, Kolonialkrieg) haben die Vertragschließenden gewisse Verpflichtungen einzuhalten, welche die Humanisierung solcher Kämpfe bezwecken. Als besonders wichtige Neuerung sehen die Abkommen die Bestellung einer Schutzmacht vor. Die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges haben nämlich gezeigt, daß es für den Schutz der durch die Genfer Abkommen zu schützenden Personen wichtig ist, eine neutrale Macht zu bestellen, die in der Lage ist, bei der in Betracht kommenden Macht wegen Beobachtung der Vertragsbestimmungen zu intervenieren. Unter gewissen Umständen können auch besondere Organisationen, wie zum Beispiel das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, als Schutzmacht fungieren. Ein seitens der französischen Delegation gemachter Vorschlag, zur Überwachung der Durchführung des Schutzes ein Internationales Komitee einzusetzen, wurde als Empfehlung angenommen; zur Bestellung dieses Komitees kam es jedoch noch nicht. Als weitere Neuerung tragen die Abkommen den vertragschließenden Parteien die Schaffung von Strafbestimmungen gegen solche Personen auf, die sich einer „schweren Verletzung“ schuldig machen. Es sind dies Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, Quälerei, schwere Verletzungen am Körper oder an der Gesundheit sowie in großem Ausmaß und unerlaubter- und willkürlicherweise verübte Zerstörung und Aneignung von Gut. Die angeführten Handlungen sind jedoch nur strafbar, wenn sie sich gegen Personen oder Güter richten, die durch die Abkommen geschützt sind. Die Abkommen treten für jede vertragschließende Partei sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sie können unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (66 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Bei der Abstimmung erteilt der Nationalrat den vier Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung.

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zu den nächsten Punkten der Tagesordnung, das sind die **Punkte 9 und 10**:

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (63 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die **Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst** in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung (114 d. B.), und

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (64 d. B.): Bundesgesetz, womit das Urheberrechtsgesetz geändert wird (**Urheberrechtsgesetznovelle 1953**) (115 d. B.).

Der für beide Vorlagen bestellte Berichterstatter Dr. Tschadek wird unter einem berichten. Die Abstimmung erfolgt dann getrennt. (*Rufe: Berichterstatter Mark!*) Herr Abg. Mark wird an Stelle des Herrn Abg. Dr. Tschadek berichten. (*Zwischenrufe.*)

Berichterstatter **Mark**: Entgegen dem Wunsch des Vorsitzenden Präsidenten Hartleb muß leider ich und nicht der Herr Abg. Tschadek den Bericht erstatten. Der Justizausschuß hat nämlich mich damit beauftragt.

Es wäre naheliegend, die Berichterstattung über diese beiden Vorlagen dazu zu benutzen, um über den Wert und die Lage der geistigen Arbeit zu sprechen, aber nach der landwirtschaftlichen Schwerarbeit, die heute hinter uns liegt, glaube ich, können wir uns dies nicht mehr leisten. Ich möchte daher nur ganz kurz auf das eingehen, was diese beiden Gegenstände der Tagesordnung zum Inhalt haben.

Vor uns liegt der Bericht des Justizausschusses über eine Regierungsvorlage, betreffend die **Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst** in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung. Seit Jahrzehnten wird durch die Berner Übereinkunft eine internationale Regelung für die Rechte der Urheber getroffen. Sie ist zuletzt 1928 auf einer Konferenz in Rom revidiert worden, und diese Revision ist durch ein Gesetz vom Jahre 1936 in Österreich völlig durchgeführt worden. Nach dem Krieg hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Übereinkunft auf einer neuerlichen Zusammenkunft in Brüssel 1948 durchzubesprechen und eine neue Fassung zu schaffen. Die Revision ist im Jahre 1948 vor sich gegangen, und wir sind diesmal schon fünf Jahre später — nicht erst acht Jahre wie nach der letzten Übereinkunft — in der Lage, die Regelung zu ratifizieren.

Mit dieser Ratifikation erfolgen einige Neuerungen, die sich in der Zwischenzeit als notwendig erwiesen haben. Vor allem handelt es sich um die Tatsache, daß inzwischen auch die Photographie teilweise zu einer künstlerischen Angelegenheit geworden ist und daher ebenfalls Urheberrechte in Betracht kommen, die in der Übereinkunft gesichert werden.

Ferner handelt es sich darum, daß das in der Übereinkunft vorgesehene gleichzeitige Erscheinen von Werken im In- und Ausland, das früher mit einem gleichzeitigen Erscheinungstag fixiert war, nun auf eine Frist von 30 Tagen erweitert werden soll.

Dann soll die Frage der Veröffentlichung international fixiert werden. Es soll nämlich nicht mehr genügen, wenn ein oder zwei Exemplare des Kunstwerks oder der Schrift erscheinen, sondern von nun an muß eine genügende Anzahl von Exemplaren für das Publikum vorhanden sein.

Überdies sollen Werke der Baukunst und anderer Künste, Werke, die mit Liegenschaften unmittelbar verbunden sind, in das Urheberrecht einbezogen werden; denn wenn Photographien von solchen Kunstwerken veröffentlicht werden, dann entstände die Schwierigkeit, daß dafür wieder andere Bestimmungen des Urheberrechtes gelten müßten.

Schließlich wird mit der internationalen Übereinkunft auch die Frage der Schutzfrist für solche Werke geregelt, die unter anonymem Namen oder aber unter einem Pseudonym erschienen sind, bei denen aber klar ist, wer der Verfasser ist, weil das Pseudonym eben bekannt ist. Bisher waren solche Werke durch 50 Jahre vom Tage des Erscheinens an geschützt, sie werden in Zukunft international 50 Jahre vom Zeitpunkt des Todes des Urhebers an geschützt sein, wenn der Verfasser unzweifelhaft erkennbar ist.

Es handelt sich bei dieser Vorlage um einen gesetzändernden Staatsvertrag, der der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Der Justizausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage beschäftigt und schlägt dem Nationalrat auf Grund seiner Beratungen vor, das Haus wolle der vorliegenden Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni revidierten Fassung gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Anschließend darf ich gleich über die zweite Vorlage berichten, über das Bundesgesetz, womit das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1953).

Mit dieser Urheberrechtsgesetznovelle werden vor allem die auf Grund der neuen internationalen Situation notwendigen Regelungen im österreichischen Gesetz verankert, und darüber hinaus wird eine Reihe anderer Regelungen durchgeführt. Die international notwendigen Regelungen beziehen sich, wie ich schon gesagt habe, auf künstlerische Photographien, und zwar wird zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern unterschieden, wobei man für Lichtbildwerke den Urheberrechtsschutz, der sich auf 50 Jahre erstreckt, in Betracht zieht, während für Lichtbilder der Leistungsschutz aufrecht bleibt, der 20 Jahre währt.

Die Bestimmungen über das gleichzeitige Erscheinen im Ausland und im Inland am selben Tag werden im österreichischen Gesetz der internationalen Übereinkunft entsprechend auf ein Erscheinen innerhalb von 30 Tagen erweitert. Ferner wird in der Novelle festgestellt, daß auch bei uns als Zeitpunkt des Erscheinens jener gilt, an dem eine genügende Anzahl von Exemplaren des Werks für das Publikum vorhanden ist. Erst dann soll das Werk als veröffentlicht gelten. Die Schutzfrist für anonyme Werke, wie ich es vorhin angeführt habe, und vor allem der Schutz von Bauwerken und anderen Werken, die mit Liegenschaften verbunden sind, werden hier ebenfalls verankert.

In der Urheberrechtsgesetznovelle ist aber auch eine Reihe von Regelungen enthalten, die sich für Österreich als notwendig erwiesen haben. Am Wortlaut des Gesetzes soll eine Änderung stattfinden, wonach nicht alle Teile eines Sammelwerkes unmittelbar geschützt sein sollen, sondern nur jene, denen dieser Schutz zukommt. An die Stelle des Wortes „Teile“ soll das Wort „Beiträge“ treten, weil man der Auffassung ist, daß es sich bei Beiträgen zu einem Sammelwerk nicht immer auch um eigentümliche geistige Werke handeln muß, sondern daß dies auch solche sein können, die einen eigenen gesetzlichen Schutz nicht erfordern. Die Gesamtheit des Werkes soll also geschützt sein, nicht aber der einzelne Beitrag; der einzelne Beitrag ist allerdings dann geschützt, wenn er ein selbständiges geistiges Erzeugnis ist. Im Motivenbericht der Regierungsvorlage wird darauf verwiesen, daß etwa ein Kochbuch als solches in seiner Zusammenstellung als gesetzlich geschützt gelten wird, während nicht jedes einzelne Rezept als geistiges Erzeugnis gelte und ebenfalls geschützt sei.

In einer weiteren Bestimmung wird ein Schutz für die Karten der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen — für die früheren Generalstabskarten — gewährleistet. Wenn diese Landkartenwerke, die ja internationalen

Ruf genießen, nicht gesetzlich geschützt würden, dann entstände die große Gefahr, daß Verleger durch Abdruck oder Vervielfältigung solcher Karten auf sehr billige Weise Landkartenwerke in den Handel brächten. Dies würde dazu führen, daß die ziemlich großen Kosten, die aus der Vermessung entstehen, vom Staat selbst getragen werden müßten und sich das Niveau der österreichischen Kartographie außerordentlich senken würde. Auch diese Werke sollen daher als eigentümliche Werke betrachtet und geschützt werden.

Zwei schwierige Probleme, die zu großen Auseinandersetzungen im Ausschuß und auch schon vorher in der Öffentlichkeit geführt haben, sind die sogenannten ephemeren Sendungen und die freien Werknutzungen. Bei den ephemeren Sendungen handelt es sich darum, daß Vorführungen von Kunstwerken, die auf einem Tonband für Rundfunkzwecke aufgenommen worden sind, nun nach dem internationalen Übereinkommen in einem bestimmten Sinne auf eine gewisse Zeit der Sendung beschränkt werden und daß es den Ländern überlassen bleibt, wie sie die genaue Regelung der Sendungen, bei denen es gleichzeitig ja auch um Urheberrechte geht, durchführen.

Wir sind der Auffassung gewesen, daß die im Gesetz vorhandene Regelung wohl im Moment ausreicht, daß wir uns aber darüber hinaus zweifellos mit diesem Problem noch zu beschäftigen haben. Dementsprechend hat der Justizausschuß eine vom Abg. Eibegger vorgeschlagene EntschlieÙung angenommen, durch die der Bundesminister für Justiz aufgefordert wird, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, der das Gesetz in folgendem Punkt ändert: „Regelung der von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommenen ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen im Sinne des Art. 11^{bis} Abs. 3 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung (Erweiterung der Auslegungsregeln des § 33 Abs. 1 UrhG.).“

Auch über die freie Werknutzung ist schon lange Zeit in der Öffentlichkeit debattiert worden. Hier handelt es sich darum, daß in den Kreisen der bürgerlichen und Arbeiterdilettantenmusiker vor allem verlangt wird, daß dann, wenn in kleineren Orten Musikgruppen Werke zum Vortrag bringen, die vor allem der Pflege des Volksbrauchtums dienen — dazu gehört natürlich auch das Brauchtum von Volksgruppen, wobei wir an Arbeiter-, Bauern- und andere Gruppen gedacht haben —, dafür gesorgt werden soll,

daß solche musikalische Aufführungen von den Abgaben und von der komplizierten Verrechnung befreit werden, die durch die bisherigen Vorschriften gegeben war. Schon bisher haben wir Bestimmungen gehabt, die es seit 1949 ermöglicht haben, diese Angelegenheit großzügiger zu behandeln. Es sind nun neue Regelungen getroffen worden.

Der Ausschuß hat sich aber darüber hinaus für berechtigt gefunden, dem Hause eine zweite EntschlieÙung des Abg. Fink zu empfehlen, in der der Bundesminister für Unterricht aufgefordert wird, „den Staatskommissär bei der AKM anzuweisen, er möge dahin wirken, daß Pauschalverträge zwischen der AKM und den von § 53 Abs. 1 Z. 4 betroffenen Gruppen geschlossen werden, um einerseits die gesetzlichen Ansprüche der Urheber zu wahren und andererseits durch das Einsparen von Verwaltungskosten die Belastung der Kapellen auf ein erträgliches Maß herabzusetzen“.

In den anderen Paragraphen und Artikeln des Gesetzes werden Übergangsbestimmungen getroffen. Im Artikel III wird eine Verlängerung der Schutzfrist um sieben Jahre für die vor dem 1. Jänner 1949 entstandenen und bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufenen Schutzrechte festgelegt. Das ist notwendig gewesen, weil auch in anderen Ländern die Kriegszeit sozusagen nachträglich angestückelt worden ist.

Schließlich wird im Artikel IV das Inkrafttreten der Novelle von der Ratifizierung des Berner Übereinkommens abhängig gemacht und im Artikel V, der Vollzugsklausel, die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Gesetzes festgelegt.

Der Justizausschuß schlägt dem Hohen Hause vor, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (64 d. B.) mit einer Abänderung, die sich auf den Artikel V bezieht, wonach bezüglich eines bestimmten Teiles des Gesetzes die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes festgehalten wird, während mit der Vollziehung des übrigen Teiles des Gesetzes das Bundesministerium für Justiz betraut wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Außerdem möge er noch die EntschlieÙung, betreffend die ephemeren Sendungen, und die EntschlieÙung, betreffend die AKM, zum Beschluß erheben.

Ich bitte, falls es notwendig ist, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hartleb: Der Berichterstatter regt an, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Pius Fink pro. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Jede gute Arbeit ist ihres Lohnes und des Dankes wert. Das gilt auch für alle geistig Schaffenden, insbesondere aber für unsere Urheber. Sie können die Gestaltung ihrer Ideen auch nicht aus dem Ärmel schütteln. Es ist oft ein sehr zeitraubendes Ringen. Sie haben vieles erarbeitet, eines allerdings nicht: wie sie von der Luft leben sollen. Die beiden Vorlagen sind tatsächlich ein weiterer beachtlicher Schritt auf dem Wege, auch den Urhebern eine entsprechende Entlohnung zuzusichern.

Freilich bleibt noch manches zu tun. So ist es nicht einzusehen, weshalb unsere Urheber in einem anderen Land weniger lang geschützt sein sollen als die Urheber aus dem betreffenden Lande bei uns.

Wie schon der Berichterstatter ausgeführt hat, haben wir aber auch eine Entschließung eingebracht, um die Frage der ephemeren Sendungen einer Regelung zuzuführen. Wir sind das Land der Musik. Wir haben auch, berechnet auf den Kopf der Einwohnerschaft, die meisten Radioapparate in ganz Europa. Daher muß es auch möglich sein, eine Regelung zu treffen, die beide, sowohl die Rundfunkanstalten als auch die Urheber, befriedigt.

Einer der Hauptpunkte der Urheberrechtsnovelle war das Verhältnis der AKM zu den Brauchtumsmusikkapellen. Im Gegensatz zu dem 1952 eingebrachten Entwurf, der besonders aus diesem Grunde im Ausschuß steckenblieb, zeigte die neueingebrachte Regierungsvorlage hier schon einen Mittelweg auf. Es besteht nämlich in dieser Frage ein Interessenkonflikt. Einerseits haben wir internationale Bindungen nach dem Brüsseler Übereinkommen, auch sollen unsere Urheber für ihre schöpferische Tätigkeit entsprechend entschädigt werden, und schließlich und endlich kann man nicht ohne Komponisten musizieren. Andererseits aber bestand die Befürchtung, daß volkstümliche Musikkapellen in ihrer für die Allgemeinheit so wichtigen Tätigkeit durch eine zu große Abgabe an die AKM beeinträchtigt werden könnten.

Unsere Zeit, meine sehr verehrten Damen und Herren, ringt um den Ausgleich zwischen der Allgewalt des Staates und dem hemmungslosen Individualismus. Dieser kann nur in der Verpflichtung zur Gemeinschaft liegen. Gerade die Musik hat die Fähigkeit, die Vielfalt der Empfindungen im einzelnen Menschen, in der Gesellschaft die sozialen und weltanschaulichen Schichten und in der Geschichte die Zeiten harmonisch zu verbinden. Daher ist es kein Zufall, wenn viele Vereine

und Verbände das Wort „Harmonie“ in ihrem Titel haben. Die Freude an der Harmonie schließt ja die Musikanten zur Kapelle zusammen. Das Wirken in einer solchen Kapelle ist gemeinschaftsbildend, denn gerade sie ist der Ausdruck für ein geordnetes Zusammenleben. Nicht jeder kann Kapellmeister sein oder die große Trommel schlagen. Eine Vielzahl von verschiedenen Instrumenten ist mit Liebe zu betreuen. Nur wenn jeder in seinem Bereich bereit ist, das Beste herzugeben, kommt es zur Harmonie in der Gemeinschaft. Damit diese erstarkt, müssen viele Staatsbürger sie in selbstloser Bereitschaft fördern. So erhält sich die Ordnung, und die Ordnung hält den Staat und den einzelnen. Es wird nach der Zahl der Mitglieder und der erbrachten unentgeltlichen Leistungen wohl wenig andere Vereinigungen geben, die ein solches Bemühen mehr unter Beweis stellen können als jene, die nicht aus Berufsmusikern bestehen. Mich dünkt, in den Schriften über Volks- und Brauchtum wird dieser lebendige Kern zu wenig beachtet. Wir erliegen nur zu leicht einer Auffassung, die zum Beispiel auf den Neujahrskarten oft dargestellt ist, wie einige Musikanten in der Silvesternacht einen „Stärkeren“ in sich aufgenommen haben, der nun mit ihrem Willen sein Unwesen treibt und sie nicht einmal mehr den Mond von der Sonne unterscheiden läßt.

Ich habe mir für das Jahr 1952 eine Aufstellung der Betätigung der Musikkapelle in meiner Heimatgemeinde geben lassen. Es sind folgende Ausrückungen:

12. Jänner 1952 Handwerkertag, 2. Feber Teilnahme am Springen auf der Wälderschanze, 25. Feber Musikvereinsball, 13. April Osterfest, Freikonzert auf dem Kirchplatz, 20. April Ausrücken am Weißen Sonntag, 23. April Teilnahme an der Namenstagsgratulation für den Ortspfarrer, 4. Mai Hochzeit eines Vereinsmitgliedes, 15. Mai Ausrückung anlässlich der Firmungsfeier, 18. Mai Musik- und Brauchtumsfest in Hittisau, 12. Juni Teilnahme an der Namenstagsgratulation für den Bürgermeister und Kapellmeister, 13. Juni Ausrücken zu Fronleichnam, 29. Juni Kirchweih (Peter und Paul), Freikonzert, 12. Juli Ausflug, 22. Juli Freikonzert für die Sommergäste, 24. August Teilnahme an der Namenstagsgratulation für den Gemeindefarmer, 7. September Tag der Blasmusik, 17. Oktober Teilnahme beim Umzug anlässlich der Viehausstellung (*Heiterkeit*), 25. Oktober Teilnahme bei der Beerdigung der Hunderteinjährigen, 4. November Ständchen bei einer goldenen Hochzeit, 8. November Teilnahme bei der Gedächtnisfeier für die Gefallenen, 13. Dezember Namenstag des Obmannes. (*Anhaltende Heiterkeit.*)

Diese Aufstellung ist ein Ausschnitt aus den durchschnittlichen Leistungen einer Dorfkapelle. Sie ist zugleich auch ein Ausschnitt bodenständigen, heimatverbundenen Lebens auf dem Dorfe.

In der gleichen Berichtszeit wurden 75 Proben abgehalten. Vielfach mußten die Musikanten weite Wege machen, oft sogar aus den Voralpen herunter.

Anders in der Zielrichtung, aber nicht weniger wertvoll ist das Wirken solcher Vereine in größeren Orten und Städten. Jugend-, Arbeiter-, Handwerker-, Eisenbahner-, Knappenkapellen sind es, die hervorragend zur Bildung des Berufsethos und des Zusammengehörigkeitsgefühles beitragen.

Ein wesentlicher Bestandteil volkstümlichen Brauchtums ist die Tracht. Man ist von ihr leider abgekommen. Umso erfreulicher ist es, wenn wenigstens Mitglieder von Musikkapellen die Tracht tragen.

Selbst die Großstadt Wien erbringt den deutlichsten Beweis für ihre alpenländische Bindung durch das von den Vorfahren übernommene musikalische Volksgut. Es ist zu einem überraschend großen Teil ein solches aus den Alpengebieten. Sogar der Jodler drang aus den Bergen seiner Heimat bis nach Wien.

Wir glauben, wenn nach der dem Hause vorliegenden Entschließung Pauschalverträge zwischen der AKM und den Blasmusikverbänden abgeschlossen werden, durch Einsparen von Verwaltungskosten für die Kapellen eine Erleichterung zu erzielen, ohne daß dadurch die berechtigten Ansprüche der Urheber verkürzt werden.

So mögen denn unsere Komponisten und unsere Blasmusikkapellen weiterhin inneres Erleben, Gemeinschaftsverpflichtung und Heimatverbundenheit in den Städten, Märkten und Dörfern der österreichischen Lande gedeihen lassen. Unser Dank ist ihnen sicher! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bei der Abstimmung beschließt das Haus einstimmig, der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung die Genehmigung zu erteilen.

Sodann wird die Urheberrechtsgesetznovelle 1953 mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die beiden Ausschlußentschließungen werden ebenfalls einstimmig angenommen.

Präsident **Hartleb**: Wir kommen nun zu den **Punkten 11 und 12** der Tagesordnung:

Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend **Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare** und Notariatskandidaten (116 d. B.), und

Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend **Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte** und Rechtsanwaltsanwärter (117 d. B.).

Es wird vorerst der Berichterstatter seinen Bericht zu den Vorlagen abgeben, sodann lasse ich die Debatte unter einem abführen. Die Abstimmung erfolgt dann getrennt.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Dr. Tschadek, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dr. Tschadek**: Hohes Haus! Wir haben in den abgelaufenen Jahren einige Male die Wertgrenzen im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht den gegebenen Geld- und Währungsverhältnissen angepaßt. Nicht angepaßt wurden die Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten. Wir haben daher jetzt dort noch Mindeststrafen und Höchststrafen, die keineswegs geeignet sind, eine wirkliche Ausübung der Disziplinarstrafgewalt sicherzustellen; denn wenn bei einem Anwalt die Mindeststrafe 3·33 S beträgt und wenn wir Strafen bis höchstens 3333·33 S haben, so reichen natürlich diese Beträge nicht aus, um wirklich Disziplinarvergehen der Rechtsanwälte und Anwaltsanwärter beziehungsweise der Notare und Notariatskandidaten zu ahnden.

Es waren daher die Rechtsanwaltskammern und die Notariatskammern bestrebt, eine Änderung dieser Strafsätze auf die den heutigen Zeitverhältnissen entsprechenden Größen herbeizuführen. Die zu geringen Möglichkeiten, Geldstrafen zu verhängen, haben ja die Disziplinarausschüsse gezwungen, mit den viel strengeren Strafen der Suspendierung von der Tätigkeit des Anwaltes oder der Einstellung des Notariats vorzugehen. Das ist nicht immer zweckmäßig und liegt auch nicht im Interesse desjenigen, der einem Disziplinarverfahren unterworfen ist. Es war daher die Notwendigkeit gegeben, entsprechende Erhöhungen der Geldstrafen in diesen Disziplinarverfahren sowohl bei den Anwälten als auch bei den Notaren vorzunehmen.

Aus den vorliegenden Gesetzentwürfen ersehen Sie, daß nunmehr Strafen bis 50.000 S verhängt werden können. In der Debatte im Justizausschuß gab es Bedenken, ob dieser Strafsatz nicht zu hoch sei, aber der Ausschuß

ist zur Überzeugung gekommen, daß bei Verhängung der Disziplinarstrafen auf das wirkliche Einkommen des Anwalts oder Notars Rücksicht genommen werden muß und daß entsprechend den Einkommensverhältnissen manchmal auch diese hohen Strafen gerechtfertigt erscheinen.

Eine Abänderung der Disziplinarordnungen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und der Notare und Notariatskandidaten, die im Justizausschuß beantragt wurde, hat der Ausschuß abgelehnt, da es nicht möglich ist, ohne eingehende Beratung mit den zuständigen Kammern in das Disziplinarrecht einzugreifen. Hingegen hat der Justizausschuß in seiner Beratung einen Entschließungsantrag gefaßt, in dem der Herr Bundesminister für Justiz ersucht wird, die Frage zu prüfen, ob Bestimmungen über gnadenweise Milderung, Nachsicht und Tilgung von Disziplinarstrafen und Verjährung von Disziplinarvergehen in Ergänzung des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung in Erwägung gezogen werden können.

Ich bitte das Hohe Haus, beiden Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und die vom Justizausschuß vorgelegte Entschließung anzunehmen.

Ich bitte ferner, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hartleb: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte gleichzeitig vorzunehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es wird daher so vorgegangen.

Zum Wort gemeldet ist als Kontraredner der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Ich habe mich zu diesen beiden Gesetzentwürfen als Kontraredner, zu dem Entschließungsantrag als Proredner gemeldet. Was endgültig dann herauskommen wird, hängt noch von dem Schicksal eines Antrag ab, den wir stellen werden.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen schon das Wesen dieser kurzen Gesetzentwürfe vortragen. Ich bin in Übereinstimmung mit dem Bericht des Herrn Berichtstatters und der Ansicht des Justizausschusses der Meinung, daß diese Geldstrafen, die da in den beiden Disziplinarvorschriften vorkommen, bei den Rechtsanwälten und bei den Notaren tatsächlich durch die Entwicklung völlig überholt sind. Sie stammen ja aus ganz anderen Zeiten und bedürfen einer Erhöhung.

Eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Mehrheit und der Minderheit des Justizaus-

schusses bestand lediglich über die Höhe der Geldbußen, die in der Skala der Disziplinarstrafen, die beide Ordnungen, das Disziplinarstatut der Rechtsanwälte und die Notariatsordnung, vorsehen, aufscheinen. In dieser Skala ist als leichteste Disziplinarstrafe der Verweis, als zweitschwerere Strafe die Geldbuße, als drittschwerere Strafe die Suspension vom Amt des Notars oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf eine bestimmte Dauer und als schwerste Disziplinarstrafe die Streichung von der Liste der Rechtsanwälte beziehungsweise die Entsetzung vom Amt des Notars vorgesehen. Nun hat es tatsächlich daran gekrankt, daß die Geldbußen eine zu niedrige Höchstgrenze aufzuweisen hatten, sodaß man mit ihnen kaum mehr wirksam eingreifen konnte und man so zwangsläufig genötigt war, schon dort zu der härteren Strafe der Suspension zu greifen, wo noch eine Geldbuße am Platze gewesen wäre. So weit, so gut. Aber was die Höhe dieser Geldbuße anlangt, stehen die beiden Gesetzentwürfe auf dem Standpunkt, daß die im Gesetz vorgesehenen überholten Beträge in beiden Fällen, sowohl bei den Rechtsanwälten als auch bei den Notaren, auf 50.000 S im Höchstbetrag zu erhöhen sind.

Ich habe schon im Ausschusse der Auffassung Ausdruck gegeben, daß nach Rücksprache mit zahlreichen Vertretern dieser Berufsstände diese Geldbuße als zu hoch empfunden wird und daß wir als Höchstmaß 30.000 S für das Richtige finden würden, worauf mir der Herr Berichterstatter geantwortet hat, daß dieser Betrag im Einvernehmen mit dem Deligiertentag der Notariatskammern, beziehungsweise bei den Rechtsanwälten im Einvernehmen mit der ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern zustande gekommen sei. Da diese beiden Körper mit uns kein Einvernehmen gepflogen haben, habe ich mir noch die weitere endgültige Stellungnahme in dieser Hinsicht für heute vorbehalten.

Ich habe tatsächlich bestätigt gefunden, daß diese zwei Körper, der Deligiertentag beziehungsweise die ständige Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern, die Auffassung gehabt haben, daß dieser Betrag mit 50.000 S festgesetzt werden könnte. Ich habe auf der anderen Seite aber festgestellt, daß diejenigen, die es angeht, nämlich die Rechtsanwälte und die Notare als Kammermitglieder, mit dieser Frage überhaupt nicht befaßt wurden, sondern daß über ihren Kopf hinweg in ausgesprochen autoritärer Weise von einem kleinen Gremium, eben diesem Delegiertentag oder der Vertreterversammlung, dieser Betrag festgesetzt wurde. Daraufhin habe ich mich denn doch bemüht gefühlt, die Frage noch etwas näher zu prüfen, und habe

insbesondere die größte Vereinigung österreichischer Rechtsanwälte, die derzeit besteht, um ihre Meinung befragt, ob man es bei dem Betrag von 50.000 S, wie er in der Vorlage steht, bewenden lassen soll oder ob wir unseren Antrag mit 30.000 S aufrechterhalten sollen. Mir wurde von dieser Vereinigung die Antwort zuteil, daß sie unserer Auffassung sei und daß sie den Betrag von 30.000 S als die Höchstgrenze und ein Mehr als zuviel betrachte.

Auf Grund dieser gewissenhaft durchgeführten Erhebungen und Feststellungen bin ich daher nicht in der Lage, von unserem schon im Ausschuß gestellten, aber abgelehnten Antrag abzuweichen. Ich beschränke ihn heute bloß auf diesen einen Punkt und habe darum schon vor kurzem dem Herrn Präsidenten die beiden schriftlich formulierten Anträge vorgelegt, daß in beiden Vorlagen im Art. I Z. 2 an Stelle des vorgeschlagenen Betrages von 50.000 S der Betrag von 30.000 S zu treten hat.

Das ist unser Antrag und der einzige, den wir zu diesen beiden kleinen Novellen aufrechterhalten und von dem wir schließlich auch unsere Stellungnahme zu den Gesetzen abhängig machen, weil wir ja dazu berufen sind, auch den wahren Willen der Rechtsanwälte und Notare zum Ausdruck zu bringen.

Es ist ferner im Ausschuß auf meine Anregung, endgültig formuliert vom Herrn Kollegen Gschnitzer, ein Entschließungsantrag gefaßt worden, der dem Rechnung trägt, was ich schon in der Form eines Ergänzungsantrages bei der Behandlung dieser Anträge zum Gesetz erhoben wissen wollte. Aber da mir in dieser Beziehung eingewendet wurde, daß diese Ergänzung, die ich da wünsche und auf die ich gleich komme, ohne Befragung der Kammern nicht möglich wäre — man hat also in dieser Beziehung gewünscht, daß die Kammern und damit die Kammermitglieder gefragt werden —, so habe ich mich damit zufriedengegeben, diesen Wunsch zunächst in die Form einer Entschließung zu kleiden, weil ja alle Entschließungen nur formelle Wünsche des Nationalrates sind. Und diese Entschließung, die ja der Vorlage, die von den Notariatskandidaten handelt, ganz am Ende beigedruckt ist, obwohl sie sich auf beide bezieht, sowohl auf die Rechtsanwälte als auch auf die Notare, hat zum Gegenstand, daß der Herr Bundesminister für Justiz ersucht wird, die Frage zu prüfen, ob Bestimmungen über gnadenweise Milderung, Nachsicht und Tilgung von Disziplinarstrafen und Verjährung von Disziplinarvergehen in Ergänzung des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung zu erlassen sind.

Wir sind in dieser Beziehung gar nicht in Zweifel darüber, daß solche Bestimmungen in die beiden Disziplinarvorschriften hineingehören. Wenn etwa im allgemeinen Strafrecht für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen das vorgesehen ist, wenn auch für die schwersten Verbrechen die Möglichkeit der gnadenweisen Milderung und Nachsicht besteht und wenn ebenso vorgesehen ist, daß auch Verbrechen schwersten Grades einer Verjährung unterliegen, wenn — wir haben ja erst in der vorigen Periode das neue Tilgungsgesetz verabschiedet, wonach die verschiedensten Delikte auch nach einer bestimmten Zeit der Tilgung unterliegen — das also im allgemeinen Strafrecht vorgesehen ist und wir diese drei Einrichtungen der gnadenweisen Milderung von Strafen, der Verjährung und der Tilgung ebenso auch im Verwaltungsstrafrecht antreffen, so glauben wir, daß das durchaus berechtigt ist. Wir glauben aber, daß es nicht berechtigt ist, daß bloß das Disziplinarrecht, sei es wie hier im Augenblick das der Rechtsanwälte und der Notare oder sei es das der öffentlichen Angestellten usw., von diesen vernünftigen allgemeinen Einrichtungen der Rechtsordnung ausgenommen ist. Dies wäre unserer Ansicht nach nicht zu vertreten.

Wenn wir noch einen Augenblick uns die Sache bezüglich der gnadenweisen Nachsicht oder Milderung von Disziplinarstrafen vor Augen halten, so können wir feststellen, daß man hinsichtlich der öffentlichen Angestellten, und zwar hinsichtlich der Bundesangestellten, diesen Mangel schon erkannt hat. Weil auch die Dienstpragmatik von 1914 noch nichts darüber enthalten hat, hat man diesem Mangel in dem § 25 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom Jahre 1920 Rechnung getragen, indem man dort dem Bundespräsidenten ausdrücklich das Recht eingeräumt hat, über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen und Disziplinarverfahren niederzuschlagen.

Was für den einen recht ist, ist für den anderen billig. Wenn wir nun speziell das Gnadenrecht ansehen, wie es damit bei den Rechtsanwälten und Notaren beschaffen ist, so können wir hier folgende Feststellung treffen: Im Art. 65 Abs. 2 lit. c der Bundesverfassung ist das Gnadenrecht des Bundespräsidenten geregelt, soweit es sich auf vom Gericht ausgesprochene Verurteilungen und vom Gericht verhängte Strafen bezieht. Ich betone ausdrücklich, es ist hier allgemein so formuliert: „von den Gerichten ausgesprochene Strafen“, es heißt nicht: „von den Strafgerichten ausgesprochene Strafen“. Dieser Umstand läßt nach richtiger Auslegung heute schon zu, daß der Bundespräsident die Dis-

ziplinarstrafen, die etwa der Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof über Rechtsanwälte oder der Disziplinarsenat für Notare beim Obersten Gerichtshof über Notare verhängt, verändert oder neu festsetzt, die eben von einem Senat des Obersten Gerichtshofes, der nach Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes selbst Gericht und nicht Verwaltungsbehörde ist, ausgesprochen wurden, auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. c der Bundesverfassung mildern oder nachsehen kann.

Ich betone das deswegen, weil auch in dieser Frage leider Meinungsverschiedenheiten bestehen und gerade dieser erwähnte Disziplinarsenat sich zweimal auf den Standpunkt gestellt hat, daß hier eine gnadenweise Milderung oder Nachsicht durch den Bundespräsidenten nicht in Betracht kommt. Ich habe Ihnen eben die Gründe dargelegt, warum sie ja in Betracht kommt; es handelt sich hier in Wahrheit um eine Auslegung der Verfassung, für die letzten Endes der Verfassungsgerichtshof zuständig wäre oder aber, wenn die Meinungsverschiedenheit nicht anders zu beseitigen ist, so jedenfalls durch eine authentische Interpretation der Nationalrat selbst. Ich will also nur sagen, daß bei richtiger Auslegung, wenigstens soweit es sich um die zweite Instanz handelt, in diesem Disziplinarverfahren also um den Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof, heute schon eine gnadenweise Milderung und Nachsicht durch den Bundespräsidenten möglich ist.

Hingegen fehlen überhaupt Bestimmungen sowohl für die Rechtsanwälte als auch die Notare in ihren beiden zuständigen Standesvorschriften über die Verjährung von Disziplinarvergehen und über die Tilgung von ausgesprochenen Disziplinarstrafen. Daß man ebenso wie im allgemeinen Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht auch hier diese Einrichtungen einführen sollte, habe ich schon erwähnt. Bei den Verjährungsbestimmungen ergibt sich das schon aus der einfachen Erwägung heraus, daß nach etwa 10 oder 15 Jahren, nachdem ein angebliches Disziplinarvergehen begangen ist, beide Teile, insbesondere aber auch der Beschuldigte, notwendigerweise in Beweisnot geraten, weil eben Zeugen verstorben und Akten vielleicht nicht mehr vorhanden sind. Schon aus diesem Umstand heraus hat sich ja wohl das Institut der Verjährung überhaupt entwickelt. Wenn für mit lebenslangem Kerker bedrohte Verbrechen eine zwanzigjährige Verjährung nach dem Strafgesetz möglich ist, dann können Disziplinarsachen nicht unverjährbar sein. Ebenso ist nicht einzusehen, daß die Verurteilung wegen eines Verbrechens zwar nach einer bestimmten Dauer zu tilgen ist, und zwar von Gesetzes wegen durch die zuständigen Stellen, nicht

bloß im Gnadenwege, die Verurteilung wegen eines Disziplinarvergehens aber zeitlebens fortbestehen und nachteilig fortwirken soll.

Es ist daher nur recht und billig, wenn neuere Gesetze die Einrichtung der Verjährung und Tilgung auch für das Disziplinarverfahren vorsehen, wie etwa eine in der vorigen Gesetzgebungsperiode eingereichte Regierungsvorlage, die sich Landeslehrer-Dienstgesetz genannt hat und im Disziplinarverfahren für die Landeslehrer die Verjährung und Tilgung ausdrücklich vorsieht.

Wir fordern daher die ehestmögliche Ergänzung des Disziplinarrechts für Rechtsanwälte und Notare in diesem Sinne, daß diese drei Institute dort ausdrücklich geregelt werden. Wir sind der Ansicht, daß hierfür eine unbedingte Notwendigkeit besteht und daß eine Prüfung nur in der Hinsicht nötig erscheint, wie man die näheren Bestimmungen über diese drei grundsätzlichen Institute in den zuständigen Vorschriften gestalten soll. In diesem Sinne wollen wir auch die Entschliebung, an der wir mitbeteiligt sind, aufgeben haben.

Wir werden also, wenn unsere Abänderungsanträge zu den Gesetzen angenommen werden, für, sonst gegen diese Gesetze stimmen, und wir werden jedenfalls für den Entschliebungsantrag stimmen. *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

Präsident **Hartleb**: Die beiden Anträge, die Herr Abg. Pfeifer zu diesen in Behandlung stehenden Vorlagen eingebracht hat, sind genügend unterstützt. Sie stehen deshalb in Verhandlung.

Weitere Redner sind nicht gemeldet. Die Debatte ist damit geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Tschadek** (*Schlußwort*): Ich muß nur eine Richtigstellung vornehmen. Der Herr Abg. Pfeifer hat die Dinge so dargestellt, als ob die Kammern der Rechtsanwälte und der Notare nicht ordnungsgemäß zu diesen Vorlagen Stellung genommen hätten. Er hat davon gesprochen, daß autoritär entschieden wurde.

Dazu muß ich folgendes sagen: Die Rechtsanwaltskammer und die Notariatskammer werden auf Grund freier Wahlen gewählt und üben dann während der Funktionsperiode die Vertretung ihrer Berufsstände aus. Es ist gar nicht einzusehen, warum man von den Kammern verlangen soll, daß sie in jeder Frage die gesamte Mitgliedschaft fragen; ebensowenig wie das Hohe Haus hier über jedes Gesetz eine Volksabstimmung durchführt, sondern auf Grund seines Mandates Gesetze beschließt.

Genau so haben die Kammern der Rechtsanwälte und Notare die Aufgabe und Verpflichtung, alles vorzukehren, was zur Wahrung der Standesinteressen notwendig ist. Zur Wahrung der Standesinteressen ist es aber notwendig, daß standeswidriges Verhalten disziplinar entsprechend bestraft werden kann.

Ich muß daher als Berichterstatter bitten, die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Pfeifer abzulehnen und die vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwürfe samt Entschliebung anzunehmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe unter Ablehnung der Abänderungsanträge Dr. Pfeifer in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident Hartleb: Wir kommen zum **13. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (78 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert und ergänzt** wird (123 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Weinmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Weinmayer:** Hohes Haus! Wie bekannt, besteht die Notwendigkeit und die Absicht, das Gehaltsüberleitungsgesetz vom Jahre 1947 in einem größeren Ausmaß und in wesentlichen Punkten zu ändern. Bevor an diese große Arbeit herangegangen werden kann, erfordert es die Zweckmäßigkeit, einige dringlich gewordene Fälle dieses Gesetzes schon jetzt abzuändern. Die Regierungsvorlage vom 16. Juni 1953, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, abgeändert und ergänzt werden soll, will dieser Notwendigkeit entsprechen.

Die Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen haben als hauptsächlichen Zweck, die Möglichkeiten zu schaffen, daß Ausbildungszeiten, die ein Akademiker oder Maturant in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurücklegt, für die Vorrückung anzurechnen sind, wenn er in eine höhere, seiner Vorbildung entsprechende Verwendungsgruppe überstellt wird.

Nun zu den Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen.

§ 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige — vor allem die erforderliche Vorbildung

und Ausbildung — werden nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt.“

Nach dem § 20 wird ein § 20 a eingefügt, der fixiert, daß, wenn nach den Ausbildungsvorschriften für Dienstposten der Verwendungsgruppe A, höherer Dienst, oder B, gehobener Fachdienst, die Zurücklegung einer Dienstzeit in einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgeschrieben ist, diese Dienstzeit nach Maßgabe des Abs. 2 bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe A oder B bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird, sofern der Beamte die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe A oder B schon vor Beginn der Ausbildungszeit erfüllt hat.

Der Verwendungsgruppe A, höherer Dienst, entspricht bei den Lehrern die höchste Verwendungsgruppe, L 1. Die Lehrer, die dieser Verwendungsgruppe angehören, führt das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946 in der Anlage zu § 38 an.

Der Verwendungsgruppe B, gehobener Fachdienst, gehören die Lehrer der mittleren Verwendungsgruppe mit der Bezeichnung L 2 an, die ebenfalls im § 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführt sind, desgleichen die leitenden Beamten des Wachdienstes mit der Verwendungsgruppe W 1, welche im § 42 festgehalten sind.

Abs. 2 des neuen § 20 a regelt die Anrechnung der im Abs. 1 behandelten Dienstzeiten.

Weiters ändert der vorliegende Gesetzentwurf den § 42 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes dahingehend ab, daß der § 20 Abs. 4 auf Wachebeamte keine Anwendung findet, und setzt fest, daß die Vorschriften des § 8 mit der Abweichung anzuwenden sind, daß bei dienstführenden Wachebeamten an die Stelle der Verwendungsgruppe die Dienstklasse tritt.

Die Regierungsvorlage sieht weiters vor, daß der Abschnitt D — Dienstpostenschema des Justizwachdienstes (§ 42) — durch den in der Regierungsvorlage aufscheinenden Abschnitt ersetzt wird.

Weiters wird ein einheitlicher Dienstzweig für die Finanzfahndungsbeamten errichtet, in dem so wie bisher die Beamten des Zollwache-, Steueraufsichts- und des Bemessungs- und Kassendienstes verwendet werden. Nach einhelliger Meinung des Finanz- und Budgetausschusses sollen die Zollbeamten für den Finanzfahndungsdienst nicht herangezogen werden.

Art. II setzt fest, daß für Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes sowie für Wachebeamte die Bestimmungen des § 6

Abs. 2 und 3 und des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sinngemäß zu gelten haben, weiters daß das Dienstpostenschema der Wachebeamten im § 42 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und sonstige gesetzliche Bestimmungen über Anstellungserfordernisse und Amtstitel der im Abs. 1 genannten Beamten mit dem Wirksamwerden der in § 6 Abs. 2 und 3 und § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes bezeichneten Verordnungen der Bundesregierung außer Kraft treten.

Art. III regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen der einzelnen Artikel und betraut die Bundesregierung mit der Vollziehung des Gesetzes, soweit die Angelegenheiten mehr als ein Bundesministerium betreffen. Betreffen Angelegenheiten nur ein Bundesministerium, dann ist dieses Ministerium mit der Durchführung betraut.

Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 3. Juli mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und sie nach einer Debatte, an der sich die Abg. Rainer, Horn und Dr. Pfeifer beteiligten, einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf (78 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hartleb**: Da niemand zum Worte gemeldet ist, entfällt die Entscheidung über den letzten Vorschlag des Berichterstatters. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Hartleb**: Wir kommen zu den Punkten 14 und 15, die gemeinsam zu behandeln sind:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (80 d. B.): Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (**8. Opferfürsorgegesetz-Novelle**) (131 d. B.), und

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (81 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Beamtenentschädigungsgesetz**, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird (122 d. B.).

Als Berichterstatter für die erste Vorlage ist der Herr Abg. Mark bestellt, für die zweite der Herr Abg. Prinke. Nach ihrem Bericht wird die Debatte über beide Vorlagen unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt dann getrennt.

Ich bitte nun Herrn Abg. Mark, seinen Bericht zur 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle zu erstatten.

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Vor einem Jahr hat das österreichische Parlament beschlossen, die Opfer des Faschismus für die materiellen Schäden, die im Laufe der Jahre von 1934 bis 1945 entstanden sind, durch eine Novelle zum Opferfürsorgegesetz, die 7. Novelle, insofern zu entschädigen, als für Zeiten, die in der Haft verbracht worden sind, bestimmte Beträge als Entgelt für die materiellen Schäden, die dem einzelnen erwachsen sind, festgesetzt wurden.

Es ist schon damals klar gewesen, daß diese Entschädigung keineswegs eine Entschädigung für die Leiden, die dem einzelnen zugefügt worden sind, darstellen kann, sondern daß es sich nur um eine Entschädigung für die materiellen Schwierigkeiten, in die der einzelne gekommen ist, handeln kann.

Schon bei dieser Beratung ist die Frage aufgetaucht, inwieweit das Gesetz auf Menschen ausgedehnt werden kann, die zwar Opfer des Faschismus gewesen sind, vom Nationalsozialismus aber aus dem Lande vertrieben wurden und dann in anderen Ländern andere Staatsbürgerschaften anzunehmen gezwungen waren. Die Beschlußfassung im vergangenen Jahr war so, daß durch die Beschränkung auf Besitzer der Amtsbescheinigung und des Opferausweises dieser Kreis ausgeschlossen war.

In der Zwischenzeit hat sich immer deutlicher herausgestellt, daß es notwendig ist, auch diese Menschen, die ebenso Opfer des Faschismus gewesen sind wie die anderen, in dieses Gesetz einzubeziehen. Und so wurde vor einigen Wochen hier im Hause ein Initiativantrag von den beiden Regierungsparteien eingebracht, der die Korrektur vornehmen soll. Wenige Tage später hat auch die Regierung eine Vorlage eingebracht. Der Sozialausschuß hat sich nun am 25. Juni mit der Regierungsvorlage beschäftigt und beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, die Regierungsvorlage mit einer unwesentlichen Veränderung anzunehmen. Dadurch ist praktisch auch die Beschlußfassung über den Initiativantrag der Regierungsparteien erledigt.

Bei der Änderung handelt es sich nur darum, daß im Art. I Z. 4 in § 13 d Abs. 2 nach den Worten „in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben“ eingefügt werden soll „oder beim Amte der Wiener Landesregierung“.

Das wurde eingefügt, damit auch solche ehemalige Österreicher, die gezwungen waren, eine ausländische Staatsbürgerschaft anzunehmen, und die ihren Wohnsitz im Moment

nicht außerhalb des Landes, sondern im Lande selbst haben, eine Behörde haben, bei der sie ihre Gesuche einbringen können.

Ich möchte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz ausdrücklich feststellen, daß vielfach die Auffassung besteht, dieses Gesetz bezöge sich nur auf jene Personen, die nach 1938 geschädigt worden sind, während jene, die zwischen 1934 und 1938 zu Schaden gekommen sind, von dem Gesetz nicht erfaßt seien. Diese Auslegung ist zweifellos irrig. Es handelt sich vielmehr darum, daß alle Menschen, die vom Faschismus geschädigt worden sind und nur deshalb keine Amtsbescheinigung oder keinen Opferausweis bekommen haben, weil sie nach dem 13. März 1938 die Staatsbürgerschaft verloren haben, von diesem Gesetz erfaßt werden. Es ist also klar, daß auch jene Menschen, die zwischen 1934 und 1938 geschädigt worden sind und später die Staatsbürgerschaft aufzugeben gezwungen waren, durch das Gesetz ausdrücklich einbezogen werden.

Der Ausschuß hat sich mit der Novelle beschäftigt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (80 der Beilagen) mit der vorgeschlagenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die dem Bericht beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

In der EntschlieÙung wird ausgedrückt, daß jene Änderungen des Opferfürsorgegesetzes, die schon seit langer Zeit besprochen werden und die schon im vergangenen Jahr bei der 7. Novelle berücksichtigt werden sollten, endlich vorgenommen werden müssen. Um die Beschlußfassung der 7. Novelle nicht zu verzögern, ist damals vereinbart worden, daß die Beschlußfassung über die anderen Änderungen, die teils durch die Verhältnisse und teils durch die gerichtlichen Urteile notwendig geworden sind, in der Herbstsession erfolgen solle. Die Auflösung des Parlaments hat diese Absicht unmöglich gemacht, und in den wenigen Tagen, die jetzt zur Verfügung standen, ist es nicht möglich gewesen, die Probleme durchzuarbeiten.

Der Sozialausschuß legt also diese EntschlieÙung vor, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Haus längstens bis zum Beginn der Herbsttagung eine entsprechende Vorlage zu übermitteln.

Die General- und Spezialdebatte über die beiden Anträge bitte ich, falls sie notwendig ist, gemeinsam abzuführen und diesen Anträgen die Zustimmung zu geben.

Präsident **Hartleb**: Ich bitte den Herrn Abg. Prinke um seinen Bericht über Punkt 15.

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! 122 der Beilagen sieht eine Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes vor. Nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes haben Personen — beziehungsweise deren Hinterbliebene —, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienste fern waren und rehabilitiert worden sind, einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung, während solchen Gemaßregelten, die nicht rehabilitiert worden sind, eine Entschädigung nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Hier liegt also eine ausgesprochene Kann-Bestimmung vor. Die Rehabilitierung setzt jedoch den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus. Um nun jenen Personen, die nur deshalb nicht rehabilitiert werden konnten, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren und nicht wieder erworben haben, einen Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Entschädigung zu ermöglichen, ist die Novellierung des Beamtenentschädigungsgesetzes notwendig geworden. Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Ermessens konnte in solchen Fällen bereits bisher eine Entschädigung zuerkannt werden; nunmehr wird der Rechtsanspruch darauf gegeben.

Bei den Beratungen am 3. Juli hat sich der Finanz- und Budgetausschuß, weil in der Regierungsvorlage nur von „Personen“ die Rede ist, auf den Standpunkt gestellt, daß dieses Gesetz selbstverständlich auch für die Hinterbliebenen dieser Beamten zu gelten hat. Weiter wurde auch darauf hingewiesen und eindeutig erklärt, daß bereits eingereichte Ansuchen um eine Entschädigung auf Grund der bisherigen Kann-Bestimmungen nicht wiederholt werden müssen, sondern daß diese Einreichungen bereits als Grundlage für die nun absolut zu gewährenden Entschädigungen herangezogen werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt deshalb den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf, womit das Beamtenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hartleb**: Beide Berichterstatter haben vorgeschlagen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Zum Wort gemeldet hat sich als Proredner der Herr Abg. Elser.

Abg. **Elser:** Hohes Haus! Diese Novelle zum Opferfürsorgegesetz — es ist die achte — sieht vor, daß auch jene politischen Opfer Anspruch auf Entschädigungsmaßnahmen im Sinne der 7. Novelle des Opferfürsorgegesetzes haben, die nach dem 13. März 1938 ihre österreichische Staatsbürgerschaft verloren oder eine andere Staatsbürgerschaft angenommen haben. Dies ist eine gerechte Erweiterung der Entschädigungsmaßnahmen für die politisch und rassisch Verfolgten. Verschiedene Umstände und Ereignisse, meine Damen und Herren, machen es aber zwingend notwendig, daß anläßlich der Beschlußfassung über diese Novelle noch offene Fragen und Probleme der politisch Verfolgten hier in der Volksvertretung erörtert werden.

An die Spitze meiner Kritik möchte ich das Verfahrenssystem gegenüber politisch Verfolgten bei Feststellungen von Ansprüchen setzen. Wie geht es eigentlich bei diesen Feststellungsverfahren zu? Erstens müssen Leistungsanträge an die zuständige Opferfürsorgeabteilung der Landesregierung zur Feststellung der angemeldeten Ansprüche geleitet werden. Dann erfolgen auf Grund dieser Antragstellung die verschiedenen Erhebungen zwecks Feststellung der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller. Polizeibehörden werden einvernommen, Gendarmeriestellen werden einvernommen, die zuständigen Abteilungen bei den politischen Bezirksbehörden und die zuständige Abteilung der Landesregierung erheben selbst durch ihre Beamten, ob dies und jenes auf Richtigkeit beruht, und wenn alles das, was man unter der Bezeichnung „Feststellung“ zusammenfaßt, beendet ist, dann, so sollte man glauben, müßte der Akt reif zur Entscheidung sein. Aber bei der Behandlung von Ansprüchen der politisch Verfolgten geht man diesen einfachen Weg nicht. Warum einfach, wenn es doppelt und dreifach, ja manchmal wie hier — und ich werde das beweisen — fünffach auch geht?

Das Feststellungsverfahren bei den politischen Bezirksbehörden, bei der zuständigen Abteilung der Landesregierung ist beendet, und nun geht der Akt an das Opferfürsorgereferat des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nach Wien. Was geschieht nun dort? Dort wird neuerlich überprüft, ob alles das, was schon einmal festgestellt wurde, richtig ist, das heißt, jetzt werden die Organe der politischen Bezirksbehörden und die Organe der Opferfürsorgeabteilung der Landesregierungen kontrolliert, ob sie ihr Feststellungsverfahren auch im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen richtig vorgenommen

haben. Also eine zweite Feststellung. Was geschieht dann nach dieser zweiten Feststellung, meiner Auffassung nach einer völlig überflüssigen Prozedur? Dann geht dieser Akt zurück an die Landesregierung zwecks Bescheiderteilung an die antragstellende Partei. Der Bescheid wird erteilt, und was erfolgt dann? Der Bescheid geht abermals zurück an die Opferfürsorgeabteilung des Sozialministeriums zur Veranlassung der Auszahlung und vorheriger abermaliger Überprüfung der Richtigkeit der festgestellten Höhe der Entschädigungssumme, und endlich ergeht der Auftrag zur Auszahlung.

Nun aber kommt die Krönung dieses Verfahrenssystems: Im Berufungsverfahren entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das sich schon, wie Sie aus meinen Ausführungen sehen, im ersten Verfahren entscheidend beteiligt hat; meiner Ansicht nach ein eklatanter Verfassungsbruch!

Was sind die Folgen dieses Leidensweges? In bezug auf die Haftentschädigung, die wir vor kurzem hier im Hohen Hause beschlossen haben, sind bereits rund 30.000 Anmeldungen erflossen. Das Gesetz hat die Verpflichtung festgelegt, daß bis zum 1. September 1956 sämtliche Haftentschädigungen ausbezahlt sein müssen. Bis jetzt sind von der Beamtenschaft der zuständigen Abteilungen 3000 kleinere Fälle erledigt worden. Ich möchte gleich hier feststellen, daß ich nicht die zuständigen Beamten dafür verantwortlich mache, wenn erst ein so verhältnismäßig kleiner Bruchteil erledigt werden konnte. Die zuständigen Abteilungen, vor allem die Abteilungen des Sozialministeriums, sind viel zu gering besetzt, sie verfügen über kaum ein halbes Dutzend wirklicher Fachbeamter, und bei der Flut dieser Anmeldungen, bei der Flut dieser Haftentschädigungsanträge ist es klar, daß diese wenigen Leute in ihrer Arbeit einfach erstickt werden durch die unerhörte Anzahl von Anträgen, die sie jetzt wieder, zum zweiten Male nach den Landesregierungen, zu überprüfen haben. Es soll also kein Vorwurf gegenüber den Beamten sein. Aber diese Feststellung nützt den betreffenden politisch Verfolgten nichts. Sie können mit Recht verlangen, daß hier ein Verfahrenssystem angewendet wird, das schließlich ein flotteres Arbeiten gewährleistet. Wenn dieses Tempo so wie bisher eingehalten wird, dann müssen wir vom heutigen Tage an noch mindestens fünf Jahre hinzuzählen, bis sämtliche Anträge ihre Liquidierung beziehungsweise ihre gesetzliche Erledigung gefunden haben werden. Die Ursachen habe ich bereits ganz kurz erwähnt.

Die Opferfürsorgekommission im Sozialministerium hat natürlich auch gegen dieses

skandalöse Verfahrenssystem x-mal Stellung bezogen. Sie hat ihre Pflicht erfüllt, aber leider konnte sie bis heute an diesem verschleppenden Verfahren nichts ändern.

Ein weiterer Skandal sind die Nachsichtsanträge. Stirbt nämlich ein politisches Opfer oder starb es nach dem 9. Mai 1945 an den Folgen der erlittenen Haftunbilden oder Mißhandlungen, dann müssen die Hinterbliebenen bei der Opferfürsorgekommission um Nachsicht ansuchen. Die Opferfürsorgekommission hat diese Angaben bis heute nach meinen Erfahrungen und nach meinen Informationen sicher genau und gewissenhaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen überprüft — von irgendeiner Protektion kann hier sicherlich keine Rede sein —, lehnt dann den Nachsichtsantrag entweder ab oder stimmt ihm zu. Bei einer Zuerkennung — und das ist der Skandal, den ich hier anprangern muß — geht der Akt zwecks Zustimmung an die zuständige Abteilung im Finanzministerium. Und hier zeigt sich die Praxis, daß die Herrschaften der zuständigen Abteilung im Finanzministerium trotz der eingehenden Prüfung durch die Opferfürsorgekommission im Sozialministerium 80 Prozent der Fälle trotz der positiven Antragstellung durch die Opferfürsorgekommission einfach zurückweisen oder ablehnen. Dazu kann man nur sagen: Hart und unmenschlich gegen die politischen Opfer, aber knieweich gegen die Bilanzfälscher und großen Steuerhinterzieher! Es wird Zeit, daß die Volksvertretung dieser Praxis des Finanzministeriums auf diesem Gebiet ein Ende setzt. Was nützen uns die sozialsten Gesetze, wenn Bürokraten sie auf diese Art und Weise unwirksam machen und sabotieren? Hier liegt tatsächlich Sabotage vor.

Ich möchte nun auch einige Schikanen in der Behandlung der Ansprüche im Sinne der Opferfürsorge dem Hohen Haus durch Beispiele belegen. Ich glaube, daß sich das Hohe Haus nicht langweilt; es handelt sich hier ja nur um einige von den vielen Menschen, die schließlich alle miteinander ein schweres Schicksal hinter sich haben.

Erstes Beispiel: Es ist dies ein Beispiel, das den Herrn Sozialminister interessieren wird, weil der verstorbene Gatte dieser Witwe ihm sehr wohl bekannt ist und, wie mir gesagt wurde, der Herr Sozialminister allen Anlaß hätte, dieser Witwe beziehungsweise dem Verstorbenen großen Dank zu sagen. Wahrscheinlich würde er gar nicht hier sitzen, wenn dieser politische Häftling nicht gewesen wäre. Es handelt sich hier um die Witwe Hermine Winkelhaus. Man schreibt mir dazu folgendes:

„Der Gatte unserer Kameradin war aktiver Kämpfer gegen den Nationalsozialismus und

war bis Mai 1945, also fast 6 Jahre, im KZ Buchenwald. Im Mai 1951 starb plötzlich unser Freund im fünfzigsten Lebensjahr an einem Herzleiden, das er sich nachweisbar im Lager zugezogen hatte. Im November 1951 gab die Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung statt und übersandte den Akt an das Bundesministerium für Finanzen. Im Dezember 1952, also 13 Monate nachher, war der Akt von seiten des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht erledigt. Am 22. Dezember 1952 wurde an den Herrn Bundespräsidenten in dieser Angelegenheit geschrieben. Erst am 16. Juli 1953 erhielt unsere Kameradin Winkelhaus einen Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, wonach die Amtsbescheinigung gewährt werden soll. 26 Monate mußten vergehen, bis Frau Winkelhaus einen Bescheid auf Zuerkennung der Amtsbescheinigung erhielt. Die Rente wurde bis heute nicht zuerkannt, und jetzt muß ein neues Verfahren bei der Landesregierung anhängig gemacht werden. So werden die Frauen jener Männer behandelt,“ schreibt man in dieser Zuschrift, „die ihr Leben für Österreich gaben.“

Ein weiteres Beispiel einer bedauernswerten Witwe. Es handelt sich um die Frau Amalia Sturm. Im September 1952 stellte sie ein Ansuchen um Gewährung der Witwenabfertigung, da sie die Absicht hatte, sich wieder zu verehelichen. Im April 1953, acht Monate später, mußte sie zu einer ärztlichen Untersuchung. Was die ärztliche Untersuchung mit der Witwenabfertigung zu tun hat, ist unklar, sie wurde jedenfalls angeordnet, um eine weitere Verzögerung in der Auszahlung der Witwenabfertigung zu erreichen. Es sind noch drei Monate vergangen, und Frau Sturm hat bisher noch keinen Bescheid über die Gewährung der Witwenabfertigung erhalten.

Ein anderer Fall — ich möchte nur noch diesen letzten herausgreifen —: Franz Freihart, auch ein KZler, erhielt eine Vorladung zur Magistratsabteilung 12 — in diesen Angelegenheiten die zentrale Magistratsabteilung der Gemeinde Wien —, betreffend Nachweis der Haftzeiten. Er mußte im Vorraum drei Stunden warten, bis er zum zuständigen Referenten gelangte. Aus dem Akt geht hervor, daß der Kamerad sieben Jahre in Dachau und Flossenbürg in Haft war. Der Beamte erklärte, daß die Unterlagen im Amtsbescheinigungsakt nicht genügten. Unser Kamerad kam ein zweites Mal in die Magistratsabteilung 12, mußte ebensolange warten wie das erste Mal und legte nun Bescheinigungen von zwei Gemeinderäten vor, die

mit ihm in Haft waren. Der zuständige Beamte erklärte, daß den Aussagen dieser beiden Mandatäre nicht Glauben geschenkt werden kann und weitere Beweise erforderlich seien. Der Kamerad mußte nun ein drittes Mal zu dem zuständigen Beamten gehen und wieder zweieinhalb Stunden warten, bis er vorgelassen wurde, und legte nun Briefe vor, die er aus der Haft an seine Eltern und an seine Frau geschrieben hatte. Auf diesen Briefen sind, wie bekannt, der Stempel des KZ und die Häftlingsnummer ersichtlich. Der Beamte nahm nun endlich diese Beweismittel zur Kenntnis, machte einen entsprechenden Vermerk im Akt, erklärte aber, daß auch dieser Nachweis nicht genüge, sondern jetzt müsse erst eine Anfrage nach Westdeutschland gehen, ob auch dort der Name des Kameraden aufscheint. Gleichzeitig teilte er mit, daß die Beantwortung dieser Anfrage ungefähr vier bis fünf Monate dauern wird. Auf diese Art und Weise wird die Auszahlung der Haftentschädigung verschleppt und ein umfangreicher Parteienverkehr in der Magistratsabteilung künstlich geschaffen. Das sind nur einige der vielen Fälle, die beweisen, wie man in Wahrheit einen Großteil der politisch Geschädigten und der politischen Opfer behandelt.

Bei diesem Anlaß muß man sich auch die Frage vorlegen: Ist mit dieser Novellierung alles schon in bester Ordnung, ist das Problem der Wiedergutmachung erledigt, ist das Opferfürsorgegesetz vollkommen richtig, hat es sich in allen seinen Bestimmungen und Abschnitten als gut erwiesen? Darauf muß man antworten: Nein! Die Frage der Wiedergutmachung für politische Opfer ist nicht endgültig erledigt, eine Reihe von Fragen sind noch offen, und schon der Herr Berichterstatter, Abg. Mark, hat ausgeführt, daß mit dem Opferfürsorgegesetz — sowohl mit dem Stammgesetz wie auch mit den sieben Novellen — Erfahrungen gemacht wurden, die die Volksvertretung schließlich verpflichten werden, an eine weitere Novellierung zu schreiten.

Ich möchte einmal die restlichen Forderungen der politischen Opfer in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung hier vorbringen. Erstens einmal bedarf es einer Streichung des Datums 9. Mai 1945 aus dem § 1 des Opferfürsorgegesetzes, um die skandalöse Behandlung der Nachsichtsfälle, die ich unter anderem in den Beispielen hier dargestellt habe, aus der Welt zu schaffen. Zweitens: Erhöhung der monatlichen Unterhaltsrente auf 750 S — sicherlich eine gerechtfertigte Forderung und keineswegs übertrieben. Drittens: Gewährung einer dreizehnten Monatsrente. Viertens: Änderung des Erbschaftsteuergesetzes. Die

Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne des Bundesgesetzes vom Juli 1947 sind von der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer zu befreien. Das sind die Forderungen in bezug auf die notwendigen Verbesserungen des Opferfürsorgegesetzes.

Nun einige wichtige Forderungen hinsichtlich der vollen Wiedergutmachung. Erstens: Auszahlung der Haftentschädigung an die Hinterbliebenen in gleicher Höhe wie an die Opfer, eine Forderung, die auch von der Kollegin aus den Reihen der Sozialistischen Partei Rosa Jochmann mit vollem Recht erhoben wurde, die auch vom KZ-Verband immer wieder erhoben wird und die vollkommen berechtigt ist, sodaß die Witwe, die ohnehin ihr Lebensglück eingebüßt hat und in den meisten Fällen in sehr desolaten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, zumindest dieselbe Haftentschädigung bekommt wie das lebende Opfer. Zweitens: Auszahlung der Haftentschädigung an Witwen, Lebensgefährtinnen, Kinder oder Eltern im Mindestausmaß von zwei Jahren, auch wenn eine kürzere Haftzeit vorliegt oder das Opfer sofort ermordet wurde. Es gibt eine Reihe solcher Fälle. Gewiß hat manches bedauernswerte Opfer nicht erst Jahre im KZ zugebracht und wurde dann vom Leben zum Tod befördert. Es gibt viele Fälle, in denen die betreffenden Menschen kurz nach ihrer Verhaftung von der Gestapo ermordet wurden. Alle diese Fälle müssen bei der Frage der Wiedergutmachung ebenfalls Berücksichtigung finden. Drittens: Wiedergutmachung sämtlicher wirtschaftlicher und finanzieller Schäden, die durch faschistische Maßnahmen entstanden sind.

Zum Schluß noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu den angebahnten Verhandlungen zwischen der österreichischen Bundesregierung und Vertretern ausländischer Organisationen über Fragen einer kollektiven Wiedergutmachung. Meine Damen und Herren! Grundsätzlich muß man hier folgendes aussprechen: Solange die vielen Tausende von politisch und rassisch Verfolgten, welche in Österreich leben, noch keine volle Wiedergutmachung erhielten, kann und darf keine Auslieferung von irgendwelchen herrenlosen oder erblosen Werten an ausländische Organisationen erfolgen. Österreich ist kein Rechtsnachfolger des Dritten Reiches Hitlers. Das muß hier einmal klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Daher sind alle diese Forderungen verschiedener ausländischer Organisationen nach dem Völkerrecht meiner Ansicht nach überhaupt nicht angebracht. Zweitens: Man schaffe einen zentralen Wiedergutmachungsfonds, in dem die herren- und erbenlosen Güter und Werte einfließen, um

daraus die individuelle Wiedergutmachung zu vollenden.

Dies, meine Damen und Herren, finde ich für notwendig, hier auszuführen. Die Zweite Republik Österreich hat den politischen Opfern vieles zu verdanken. Sie hat daher Verpflichtungen gegenüber der Welt und gegenüber den Alliierten übernommen. Sie muß und soll schleunigst trachten, daß sie diesen Verpflichtungen auch pünktlich nachkommt.

Präsident **Hartleb**: Als nächste ist zum Wort gemeldet Frau Abg. Jochmann.

Abg. Rosa **Jochmann**: Hohes Haus! Als im Jahre 1947 das Opferfürsorgegesetz geschaffen wurde, dachte niemand daran, daß es nötig sein werde, dieses Gesetz durch mehrere Novellierungen zu stützen. Bei der Behandlung der Materie hat sich aber ergeben, daß das Gesetz nicht genügt, um die Hinterbliebenen zu schützen und um dem Opfer zu geben, was des Opfers ist. Die Zeit ohne Gnade in ihrer beispiellosen Grausamkeit hat Schicksale in einer solchen Vielfalt geformt, daß es sich immer wieder als notwendig erweist, durch eine Novellierung des Opferfürsorgegesetzes diesen oder jenen Kreis zu erfassen. Als wir im vergangenen Jahr die Haftentschädigung und die Wiedergutmachung an die so schwer geschädigten Beamten beschlossen haben, wurde ein Kreis von Menschen aus diesen Bestimmungen ausgeschlossen, und zwar jener Kreis, der nicht mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Sucht man die Ursachen, wieso es möglich ist, daß sich Menschen, die oft durch viele Generationen hindurch treue Bürger unserer wunderschönen Heimat waren, um eine andere Staatsbürgerschaft bewarben, so muß man sich daneben die Frage stellen: Was sind das für Menschen, die fern der Heimat eine Existenz gefunden haben — oft eine kümmerliche Existenz! — und die trotzdem sehnsüchtig Brief nach Brief in ihre Heimat schreiben, weil sie diese ihre Heimat nicht vergessen können? Ihre Kinder wissen oft nichts mehr von dieser Heimat, und sicher fragt sich manches Kind erstaunt, warum die Eltern zutiefst erschüttert sind, wenn das Lied vom alten Steffel, von der Praterallee oder vom Kahlenberg gesungen wird.

Die, für die ich heute hier das Wort ergreife — und ich bin stolz darauf und betrachte es als eine Ehre, daß ich dies tun darf —, sind diejenigen, die von einer Stunde zur anderen aus ihren Wohnungen gepeitscht wurden, die man höhnend durch die Straßen trieb, die in den Auslagen mit irgendeinem diffamierenden Schild oder mit einem Spottvers um ihren Hals saßen, es sind die, die

unter dem Jauchzen einer gedankenlosen Menge mit einer Zahnbürste die Straßen reinigen mußten, angetrieben oft von jungen Menschen, die ihre Söhne hätten sein können. Es sind schließlich diejenigen, die von den uniformierten Schulbuben zittern mußten, denn in deren Händen lag für viele oft das Leben. Ich frage: Wo blieb damals das Gebot der Ehrfurcht der Jugend vor dem Alter?

Aber es sind auch diejenigen, für die ich hier spreche, denen das Permit die Möglichkeit gegeben hat, oft in der letzten Minute dem Grauen der Heimat zu entrinnen, und die an der Grenze dieser Heimat nicht ihre Heimat-erde geküßt haben, sondern die fremde Erde, weil sie es gewesen ist, die ihnen Zuflucht gewährt hat. Oder aber sind es auch die Hinterbliebenen nach jenen, die in die Waggons gepreßt wurden, die in den Gaskammern erstickten. Man bedenke nur einmal: es gibt heute unter uns Tausende und Abertausende, die niemals aufhören werden zu fragen: Wann und wo ist meine Mutter, mein Vater, mein Kind, meine Frau, meine Schwester oder mein Bruder gestorben? Und wie sind sie gestorben?

Und darum handelt es sich hier nicht um irgendwelche Beträge, sondern es handelt sich darum, daß wir nicht haltmachen dürfen vor der Grenze unseres Landes, wenn es gilt, ein so furchtbares Unglück anzuerkennen.

Da wir aber diese Novelle, die 8. Novelle, beschließen, wissen alle Eingeweihten, wissen besonders jene Beamten der Ministerien, die mit dieser Arbeit betraut sind, daß es noch viele Lücken des Gesetzes gibt.

Es waren die Worte des Herrn Bundeskanzlers Raab selbst, der sagte, daß man nun endlich eine Novelle schaffen müßte, die alle die Probleme löst, die noch offenstehen, damit man endlich diesen ganzen Fragenkomplex aus der Welt schaffen kann. Da das Parlament auseinandergegangen ist, sind wir nicht dazugekommen, diese 8. oder, wie sie jetzt heißt, die 9. Novelle zu beschließen. Wir hoffen aber sehr, daß man der Entschließung, die vom Sozialausschuß bejaht wurde und die auch mit den Stimmen der ÖVP beschlossen worden ist, nach den Ferien Gehör schenken wird und daß es dadurch möglich sein wird, die Härten, die im Gesetz heute noch enthalten sind, aus der Welt zu schaffen.

In Anbetracht der vielen Arbeit, die wir heute und morgen in diesem Hause zu schaffen haben, will ich von den Details unserer Forderungen Abstand nehmen. Ich möchte nur eine Bestimmung herausheben, weil sie unserer Meinung nach eine der größten Ungerechtigkeiten darstellt. Es handelt sich hier um die Witwen nach jenen Opfern, die nach dem 9. Mai 1945 gestorben sind. Diese Frauen

haben alles Leid mit dem Manne getragen; sie haben mit den Kindern zu den Ausgestoßenen gezählt. Sie bekommen aber auch heute keine Unterstützung. Tritt nämlich der Tod des Opfers nach dem 9. Mai 1945 ein, so muß der Herr Finanzminister die Zustimmung geben, daß diese Rente ausbezahlt und anerkannt wird.

Ich weiß, der Finanzminister eines Landes kann nicht mit dem Herzen regieren, sondern er ist ein Verwalter und er muß manchmal auch hart sein können. Hier aber, so glauben wir alle, ist Härte fehl am Platze. Sieht man nämlich die Entscheidungen des Herrn Finanzministers an, dann kommt man unwillkürlich zu dem Ergebnis, daß der Herr Finanzminister nicht allzusehr von der Einsicht in die schweren Probleme der Opfer und ihrer Hinterbliebenen belastet ist. Wir haben beispielsweise aus einer Fülle von Fällen, von welchen jeder einzelne so liegt, daß er absolut positiv zu erledigen wäre, 19 Fälle herausgesucht. Und man höre und staune: Der Herr Finanzminister hat nur vier von diesen 19 Fällen positiv erledigt. Daher stehe ich nun hier, und es ist mir nicht nur eine Herzenssache, sondern es ist auch meine Aufgabe, den Herrn Finanzminister zu ersuchen, daß er uns die Möglichkeit geben soll, ihm diese Sache persönlich vorzutragen. Denn wir wollen nicht daran glauben, daß es unbedingt bei diesem harten Nein bleiben muß.

Wir wissen schon, daß es manches Konzept stört, wenn wir ehemalige KZler hier unsere Stimme erheben und wenn wir unsere Forderungen stellen. Denn es ist unsere Tragik, daß wir immer, ob wir wollen oder nicht, mit dem großen Komplex der ehemaligen Nationalsozialisten verknüpft sind, genau so wie wir gesetzlich in einer Front mit den Kriegsverehrten stehen, mit den Opfern der Schlachtfelder und mit den Opfern des zweiten Weltkrieges. Es erschüttert uns sicher alle, ausnahmslos alle, wenn der Herr Abg. Herzele als Kriegsverehrter mit seinen Stöcken die Rednertribüne betritt, und es kommt mir wie eine Mahnung an uns alle vor, wenn der Herr Abgeordnete die Stöcke hinlegt, wenn sie hart auffallen, daß es im Saale widerhallt, und wenn sie dadurch an unser aller Gewissen appellieren. Diesem Eindruck kann sich ganz gewiß niemand entziehen. Aber wenn man dann den Herrn Abg. Herzele reden hört, dann muß man mit großem Bedauern feststellen, daß er, der dieser furchtbaren Zeit einen der größten Tribute zollen mußte, unserer Meinung nach besonders wenig aus dieser Zeit gelernt hat.

Ich muß dann immer daran denken: Was wäre das erst für ein Bild, wenn nicht nur einer, wenn der ganze Zug der im Kriege Getöteten und Verletzten und wenn der Zug der Millionen

zu Tode Geprügelter, Vergaster, aus Hunger wahnsinnig Gewordener, dem Ghetto von Warschau Entsprungener hier an uns vorüberziehen würde! Den Herrn Abg. Reimann allerdings würde dieses Bild nicht rühren, denn er spottet über jene, die sich der Tränen nicht erwehren können. Als Sie, Herr Abg. Reimann, mich und meine Tränen verspotteten, erinnerte ich mich an eine der unzähligen grausigen Szenen des Lagers. 20 Polinnen, junge Studentinnen, die Blüte ihrer Nation, tief religiös, wurden erschossen. Sie gingen mit gefalteten Händen, laut betend, in den Tod. Damals weinte das ganze Lager, ohne Anschauung des politischen Bekenntnisses, ohne Anschauung der Nation. Aber als wir an der SS-Kantine vorbeigingen, da gröhnte ein Teil der dort versammelten SS-Männer, und ich mußte daran denken: Einige lachen, eine ganze Welt aber weint! Ich weiß, daß Sie, Herr Abg. Reimann, um diese Opfer keine Träne weinen werden. Aber um wieviel weiter wären wir, wenn Sie dies tun wollten! Wenn Sie dies aus ihrem innersten Gefühl heraus tun würden, dieser Tränen müßten Sie sich wahrlich nicht schämen. Dies ist unter anderem der Unterschied zwischen Ihnen und uns.

Hier wird heute ein Gesetz beschlossen werden, das versucht, einen Teil des damaligen Unrechtes gutzumachen. Das ganze Haus wird aufstehen, aber Sie werden sitzen bleiben und Sie werden damit beweisen, daß Sie das, was jeder Mensch als ein großes Verbrechen bezeichnet, als ein solches nicht erkennen.

Wir haben die Kunde erhalten, daß 600 Kriegsgefangene in unserer Heimat erwartet werden. Halten Sie mich, bitte, nicht für rührselig (*Abg. Ebenbichler: Nein, nein!*) — ich bin es in Wirklichkeit gar nicht —, wenn ich Ihnen sage, daß ich vor Freude geweint habe, als ich im Radio hörte, daß 600 Menschen nach einer so langen Zeit der Heimat wiedergegeben werden, ungeschaut dessen, daß ich weiß, daß mancher wohl darunter sein mag, bei dem es besser ist, den Mantel des Vergessens über alles zu breiten. Sie vom VdU — das hat ihr Vertreter im Sozialausschuß bereits angekündigt —, Sie werden nicht aufstehen bei diesem Gesetz. Wir aber werden nach diesem Gesetz ein paarmal aufstehen — auch wir KZler — bei Entschließungen, deren Sinn darin liegt, der Befriedung unseres Landes zu dienen. Wir werden aufstehen, und Sie werden sitzen bleiben. Und Sie werden damit beweisen, daß Sie die Demokratisierung unseres Staates in Wirklichkeit gar nicht wollen, denn dieses Aufstehen gehört mit zur Demokratisierung unseres Staates.

Irgendwo auf einem Gedenkstein stehen die Worte:

„Totenmasken starren Dich an, an Mahnmalen gehst Du vorüber, Mensch, aber wo warst Du?“

Wir fragen heute nicht mehr: Wo warst Du, Mensch? Wir fragen: Wo bist Du, Mensch, heute? Und dies werden wir so lange fragen, bis Sie nicht nur durch Worte, sondern durch Taten den Beweis liefern, daß Sie sich wirklich zur Demokratie bekennen! (*Abg. Dr. Kraus: Wir werden noch oft sitzen bleiben! — Abg. Uhlir: Sitzen bleiben und grinsen!*) Dann erst werden wir versuchen, über all das zu schweigen, was zutiefst in unseren Herzen, in unseren Seelen liegt. Im Interesse kommender Geschlechter aber werden wir es niemals vergessen! (*Starker anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident (*der wieder den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abg. Dr. Reimann. Ich erteile ihm das Wort. (*Die Abgeordneten der SPÖ verlassen bis auf den Berichterstatter und die letzte Rednerin geschlossen den Saal. — Abg. Zeillinger: Wer hat Angst vor dem bösen Wolf?*)

Abg. Dr. Reimann: Meine Damen und Herren! Ich glaube kaum, daß ich Sie durch meine Person in die Flucht schlage, sondern höchstens durch die Wahrheit, die Sie jetzt hören würden.

Es gibt zwei Materien, deren endgültige Lösung den größten Teil der Bevölkerung von einer Last befreien würde, und zwar handelt es sich um den Gesetzeskomplex, der sich mit den Opfern des Faschismus befaßt, und um den Komplex, der die NS-Gesetzgebung enthält. Diese beiden Komplexe gehören deshalb enger zusammen, weil es sich um Unrecht handelt, welches Menschen ihrer politischen Gesinnung wegen zu erdulden hatten. Acht Jahre nach Kriegsende — so sollte man glauben — wäre es nun Zeit, an diese beiden Materien ohne Haß und mit mehr Gerechtigkeitsgefühl, als es derzeit geschieht, heranzugehen.

Wenn der Herr Abg. Rainer schon im Ausschuß und jetzt die Frau Jochmann erklären, ich hätte kein Verständnis für die Opfer des Faschismus, so trifft das bestimmt daneben. Ich habe selbstverständlich Verständnis für die Opfer des Faschismus, weil ich selbst ein Opfer war, im größeren Ausmaß als die meisten, die sich heute als Opfer des Faschismus gebärden. Nur habe ich im eigenen Leid nicht den Blick für das Leid der anderen verloren und will deshalb dagegen Stellung nehmen, daß man in Österreich eine Opferkette schafft und daß weit über jedes Gerechtigkeitsgefühl hinaus auch noch Opfer der Opfer des Faschismus geschaffen werden. (*Zustimmung bei der WdU.*)

In diesem Haus wurde in der vergangenen Session die 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle beschlossen, deren Durchführung dem Staat 300 Millionen Schilling kostet. Ich erklärte damals als Sprecher des VdU hier von dieser Stelle aus, daß auch wir Unabhängigen Verständnis für Maßnahmen haben, die das Los der körperlich Beschädigten erleichtern, die jenen, die aus ihren Stellungen vertrieben wurden, die Jahre anrechnen, die bestimmte Begünstigungen in steuerlicher Hinsicht eine gewisse Zeit gewähren, um den Opfern den Einbau in das wirtschaftliche Leben zu ermöglichen, daß wir Unabhängigen aber kein Verständnis haben für Haftentschädigung in Form von großen Geldzuwendungen. Wer wirklich aus Idealismus gekämpft hat, der kann verlangen, daß er seine Stellung zurück erhält oder daß man ihm, wenn er körperlich zu Schaden kam, eine Rente aussetzt oder daß man für seine Hinterbliebenen sorgt, er kann aber niemals verlangen, daß man ihm den Idealismus mit klingender Münze abzahlt. (*Abg. Hinterndorfer: Und wie war es im Jahre 1938 mit den Blutordensträgern? Was haben die bekommen?*) Das haben Sie ja verurteilt, und jetzt machen Sie es wieder ganz genau so!

Meine sehr Verehrten! Vorige Woche, als es darum ging, den Volksdeutschen eine Rente auszusetzen, wurde von hier erklärt: Es geht nicht an, daß man Ausländern eine Rente gibt! Hier aber bei diesem Gesetz geht es plötzlich an. Da sehen Sie, daß für Sie trotzdem das Leid ein geteiltes und das Recht ebenso ein geteiltes ist.

Die 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle wurde gleichzeitig mit der Spätheimkehreramnestie beschlossen. Beide wurden dem Alliierten Rat vorgelegt. Nun zeigte es sich, daß der Alliierte Rat wohl das Opferfürsorgegesetz annahm, die Zustimmung zur Spätheimkehreramnestie, die jeder Mensch, der auch nur einen Funken Menschlichkeit besitzt, begrüßen müßte, jedoch an Erweiterungen des Opferfürsorgegesetzes knüpfte. Hier muß aber die österreichische Gesetzgebung, wenn sie etwas auf sich hält, eine klare Stellung beziehen. Wenn uns die Alliierten hindern wollen, menschlich zu sein, so werden wir eben menschlich sein trotz Alliierten! (*Beifall bei der WdU.*)

Wenn wir nun heute die 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle vor uns haben, so bedeutet dies, daß wir uns vor den Alliierten gebeugt haben, ohne die Gewißheit zu besitzen, daß sie der Spätheimkehreramnestie zustimmen und nicht noch ein weiteres Junktim fordern.

Die 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle sieht, wie wir hören konnten, vor, daß die gleichen Begünstigungen, welche durch die 7. Opfer-

fürsorgegesetz-Novelle den Opfern des Faschismus gewährt wurden, nun auch Ausländern, die vor 1938 österreichische Staatsbürger gewesen sind, zuteil werden sollen. Wir lehnen nun dieses Gesetz aus juristischen, aus ökonomischen und auch aus moralischen Gründen ab.

Juristisch steht es nämlich so: Die österreichische Regierung betont bei jeder Gelegenheit, daß sie nicht Rechtsnachfolger des Dritten Reiches und der NSDAP ist. Sie hat deswegen auch keine Verpflichtung, Ausländer, denen vom Deutschen Reich ein Unrecht zugefügt wurde, zu entschädigen. Sie hat diese Verpflichtung nur für diejenigen, die zwischen 1934 und 1938 zu Schaden gekommen sind.

Was nun die ökonomische Seite betrifft, so klagt der Finanzminister immer wieder, daß kein Geld vorhanden ist. Das geht so weit, daß er sich weigert, einige 10.000 S für die Dozentenstipendien zu gewähren, und wir wissen, daß die Hochschultaxen erhöht wurden, weil kein Geld vorhanden ist. Hier aber ist noch gar nicht abzusehen — und da stimme ich mit meinem Vorredner nicht überein —, wie viele Millionen Schilling die Durchführung dieses Gesetzes kosten wird. Es wird schwer sein, die Forderungen genau zu überprüfen. Aus Erfahrung wissen wir, daß die Ausländer, um die es sich hier handelt, gerne das Zehnfache angeben, wenn es sich um Forderungen handelt.

Was aber die moralische Seite dieses Gesetzes betrifft, so scheint es sich hier doch mehr um ein Geschäft als um eine Hilfe für die schwer betroffenen Opfer zu handeln. Ich möchte nur daran erinnern, daß das Recht, auf dem beispielsweise die Rückstellungsgesetze fußen sollten, durch die Shylocksche Auslegung zum bitteren Unrecht geworden ist. (*Abg. Altenburger: Welches Geschäft meinen Sie, Herr Abgeordneter? Sagen Sie das klar!*) Das war sehr klar. (*Abg. Altenburger: Sagen Sie das klar!*) Das habe ich ganz klar gesagt! (*Abg. Altenburger: Das „Geschäft“ der Opfer? Vorsicht!*) Ein Geschäft, weil Sie letzten Endes nicht kontrollieren können, Herr Abg. Altenburger, wieviel jeder einzelne, der im Ausland ist, wirklich verdient, und Sie wissen es ganz genau, wie es bei diesem Rückstellungsgesetz zu Unrecht gekommen ist. Wir haben eine Reihe von Aufstellungen. Wenn Sie wollen, können Sie diese Reihe von Aufstellungen haben. Aber mit Ihnen setze ich mich gar nicht auseinander.

Aus dieser Erkenntnis heraus und nicht, weil wir kein Verständnis haben, lehnen wir das vorliegende Gesetz ab. Wir werden erst dann zustimmen, wenn die gesamte Materie, sowohl die NS-Gesetzgebung als auch die Opferfürsorge, gleichzeitig einer endgültigen Lösung zugeführt wird. Denn das Leid ist

unteilbar, und unser Verständnis hört nicht bei einer gewissen Gruppe von Opfern auf wie bei Ihnen (*Abg. Dr. Kraus: Richtig!*), sondern gehört allen Opfern, denen Unrecht zugefügt wurde! (*Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich als Proredner der Herr Abg. Rainer. Ich erteile ihm das Wort. (*Die sozialistischen Abgeordneten erscheinen wieder im Sitzungssaal.*)

Abg. Rainer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich hatte heute nicht vor, zu diesen beiden Regierungsvorlagen das Wort zu ergreifen. Aber ich möchte namens meiner Fraktion eine eindeutige Klarstellung treffen. (*Zwischenruf des Abg. Kindl. — Abg. Altenburger: Schämt euch! — Abg. Zeillinger: Schämt ihr euch lieber!*)

Wir sind uns der Verpflichtung bewußt, den Opfern wenigstens die Schäden, die sie auf materiellem Gebiet erlitten haben, einigermaßen gutzumachen. Von einer Gutmachung anderer Schäden, die diese politisch Verfolgten erlitten haben, kann ja gar keine Rede sein.

Ich möchte dem Herrn Abg. Reimann heute einmal mit aller Deutlichkeit sagen, daß er kein Recht hat, von politischer Verfolgung zu sprechen. Ich will eine Tageszeitung, die in Salzburg erscheint, in Erinnerung zurückerufen und daraus einige Sätze aus dem Leitartikel zitieren, den ein Dr. Viktor Reimann damals am 13. März 1946 geschrieben hat. Unter der Überschrift „Grenzen der Toleranz“ steht hier: „Man kann Verirrungen und Fehltritte pardonieren, doch man darf nicht unmenschliches Verhalten pardonieren, weil man gegen Unmenschlichen nicht menschlich sein darf. Der Nationalsozialismus aber war ein System der Unmenschlichkeit.“ (*Rufe bei der SPÖ: Hört! Hört!*) So, Herr Abg. Reimann, haben Sie damals gesprochen. (*Abg. Dr. Reimann: Entscheiden soll das normale Gericht!*)

Oder einen anderen Satz, der ebenfalls am 13. März 1946 in den „Salzburger Nachrichten“ erschien: „Nationalsozialisten, die es aus Überzeugung waren, müssen eine längere Prüfungszeit durchmachen, damit sie unter Beweis stellen, ob sie überhaupt noch zu einem demokratischen Denken umerzogen werden können.“

So war es einst, und heute sprechen Sie wesentlich anders. (*Zwischenrufe.*) Hier möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen: Wenn wir im Jahre 1945 mit demselben Haßgefühl in unser befreites Vaterland zurückgekehrt wären, würde die Frage des Nationalsozialismus jedenfalls gegen unseren Willen anders gelöst worden sein! (*Zustimmung bei den Regierungsparteien.*) Wir aber, Hohes Haus — und da finde ich mich sicher in Übereinstimmung mit

allen Menschen, die eine innere Überzeugung haben und die dafür auch in dunkelsten und härtesten Zeiten geradegestanden sind —, sagen: Es gibt noch eine andere Lösung. Nicht durch Haß, sondern durch gegenseitige Achtung, Liebe und Anerkennung! (*Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Präsident: Zum Wort hat sich noch einmal der Herr Abg. Dr. Reimann gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Reimann: Es wundert mich, daß die Sozialisten jetzt nicht hinausgehen. (*Abg. Lackner: Ein Lump am Rednerpult!*) Ich bitte, den Ordnungsruf zu erteilen! (*Abg. Dr. Kraus: Ordnungsruf!*)

Präsident: Ich rufe den Abgeordneten, der das Wort: „Ein Lump am Rednerpult!“ gerufen hat, zur Ordnung. (*Abg. Horn: Er ist doch ein Lump!*) Meine Herren Abgeordneten! Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wir eine sehr reichhaltige Tagesordnung zu erledigen haben. Wir werden nur durchkommen, wenn wir uns bemühen, rein sachlich die Tagesordnung zu erledigen. Ich bitte vor allem, beleidigende Zwischenrufe zu unterlassen!

Abg. Dr. Reimann (fortsetzend): Der Herr Abg. Rainer hat hier zwei Auszüge beziehungsweise zwei Zitate aus von mir verfaßten Artikeln vorgebracht. Jeder weiß, wie wir im Jahre 1945 letzten Endes alle, die zurückgekehrt sind, schwer gelitten haben, daß sicherlich ein gewisses Maß an Leid und Verbitterung in uns aufgestapelt war — ich bekenne mich dazu und auch mein ganzer Klub, daß wir mit aller Vehemenz all das Unrecht, all die Grausamkeit, die im Dritten Reich geschehen ist, selbstverständlich ablehnen —, aber der Herr Abg. Rainer hat vergessen, daß ich der erste in Österreich war, der gegen diesen Haßgesang gepredigt und seither immer und immer wieder eindeutig gegen diesen Haßgesang gesprochen hat. Und wenn der Herr Abg. Rainer meint, daß Achtung und gegenseitige Liebe uns weiter bringen, so ist es das, was ich seit Anfang hier vertreten habe und was Sie immer wieder bei jeder erdenklichen Gelegenheit verletzen. Darin unterscheide ich mich von Ihnen, und ich danke Gott, daß ich mich so unterscheide! (*Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen. — Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Olah: Sie Pharisäer!*)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter Mark wünscht ein Schlußwort. Ich erteile ihm hiezu das Wort.

Berichterstatter **Mark (Schlußwort):** Ich werde deshalb ein Schlußwort halten, weil ich

zwei Richtigstellungen vornehmen möchte. Der Herr Abg. Reimann hat in seiner Rede darzustellen versucht, daß das Opferfürsorgegesetz den Versuch unternimmt, die Zeit der Haft durch die Haftentschädigung in klingender Münze abzugelten. Im Gesetz enthalten ist die Bestimmung, die ausdrücklich davon spricht: Zur Abgeltung der materiellen Schäden, die dem einzelnen durch seine Haft entstanden sind, wird Haftentschädigung ausbezahlt. Sie kann niemals als Abgeltung für die Leiden und die Zeit der Haft betrachtet werden. Wenn jemand glaubt, daß die Abgeltung der Haft pro Hafttag mit 14 S als Abgeltung in klingender Münze zu bezeichnen ist, so entspricht das keineswegs dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes.

Ich möchte noch ein Zweites richtigstellen. Der Herr Abg. Reimann hat immer von den Ausländern gesprochen, die vor 1938 österreichische Staatsbürger gewesen sind. Wir sind der Auffassung, die richtige Formulierung ist, von den Österreichern zu sprechen, die in der Zeit nach 1938 gezwungen worden sind, fremde Staatsbürger zu werden. Und in dieser kleinen Differenz scheint auch der Unterschied der Auffassungen begründet.

Ich bitte Sie, nun dem Bericht des Ausschusses zuzustimmen. (*Abg. Horn zur WdU: Dort sitzt der Ausländer [auf Abg. Stendebachweisend], neben Ihnen, Herr Kraus! Auf den haben wir in Österreich nicht gewartet!*)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat seine Ausführungen beendet.

Wir kommen nun zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Entwurf der 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung angenommen. (*Abg. Altenburger zur WdU: Sie stehen nicht auf, das wissen wir!*)

Ich bitte, die Abstimmung nicht durch Unterhaltungen im Hause zu stören. Wenn ein Abgeordneter etwas zu sagen hat, möge er sich herauf zum Rednerpult begeben. Ansonsten sind Unterhaltungen am Gang draußen möglich, aber nicht während der Abstimmung.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. —

Ich danke. Das ist die Mehrheit. (*Abg. Horn zur WdU: Schmutzfinke! — Abg. Dr. Kraus Herr Präsident, den Ordnungsruf!*) Der Antrag ist daher angenommen. (*Abg. Dr. Kraus: Herr Präsident! Ich beantrage den Ordnungsruf!*)

Ich habe schon einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die Akustik in diesem Saale sehr schlecht ist. Wenn hier ein Ordnungsruf verlangt wird, dann kann ich mir nur das Protokoll geben lassen und werde feststellen, welche Zwischenrufe gemacht wurden, die einen Ordnungsruf notwendig gemacht haben. Im übrigen bitte ich nochmals, die Abstimmung nicht durch Zwischenrufe zu stören. Ich wäre sonst genötigt, die Sitzung zu unterbrechen, und die Herren Abgeordneten werden um diese Zeit abends länger sitzen müssen.

Zur Opferfürsorgegesetz-Novelle liegt noch ein Entschließungsantrag zur Abstimmung vor, der dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung beigedruckt ist.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Daher ist der Antrag angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Beamtenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, welche dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in zweiter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Gesetzentwurf ist damit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den **Tagesordnungspunkten 16 und 17**. Es sind dies der

Bericht des Hauptausschusses über folgende Anträge:

Antrag der Abg. Eibegger und Genossen, betreffend **die vom Nationalrat in der VI. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Gesetze über die Aufhebung des Hemmungszeitraumes bei Vorrückungen ehemaliger minderbelasteter Personen im öffentlichen Dienst (640 d. B.)**,

über eine Belastetenamnestie (639 d. B.) und über eine Vermögensverfallsamnestie (641 d. B.) (2/A);

Antrag der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen auf **authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes (18/A);**

Antrag der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die **Überprüfung der Volksgerichtsurteile (19/A);**

Antrag der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen, betreffend die **Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der vom Volksgericht Verurteilten (20/A)**, und

Antrag der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen auf **Abänderung des Überprüfungs-gesetzes (21/A) (120 d. B.)**,

sowie der

Bericht des Hauptausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer, Eibegger und Genossen, betreffend **das vom Nationalrat in der VI. Gesetzgebungsperiode beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen (483 d. B.) (121 d. B.)**.

Zuerst werden die Berichterstatter ihren Bericht abgeben. Sodann wird die Debatte über beide Berichte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt dann wieder getrennt.

Ich bitte den Herrn Abg. Eibegger um seinen Bericht zu den Anträgen 2/A, 18/A, 19/A, 20/A und 21/A.

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Der Nationalrat der VI. Gesetzgebungsperiode hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1952 drei für die Lösung des Nationalsozialistenproblems wichtige Gesetze beschlossen. Es waren dies: erstens das Bundesgesetz mit einer Verfassungsbestimmung über die Aufhebung des Hemmungszeitraumes bei Vorrückungen in höhere Bezüge ehemaliger minderbelasteter Nationalsozialisten im öffentlichen Dienst, zweitens das Bundesverfassungsgesetz über eine Belastetenamnestie und drittens ein Bundesverfassungsgesetz über eine Vermögensverfallsamnestie.

Verfassungsgesetze und Bundesgesetze mit Verfassungsbestimmungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Alliierten Rates. Für die drei von mir genannten Gesetze ist die Zustimmung seitens des Alliierten Rates bis jetzt noch nicht erteilt worden. Die Abg. Eibegger, Holzfeind, Freund und Genossen haben deshalb in der Nationalratssitzung vom 19. März 1953 einen Entschließungsantrag eingebracht. Mit der Entschließung soll der

Nationalrat die Bundesregierung ersuchen, auf geeignete Weise beim Alliierten Rat dahin zu wirken, daß von diesem den drei genannten Gesetzen, die von der österreichischen Gesetzgebung ordnungsgemäß verabschiedet worden sind, nunmehr ehestens die Zustimmung erteilt wird.

Dieser Antrag 2/A der Abg. Eibegger, Holzfeind, Freund und Genossen wurde vom Nationalrat dem Hauptausschuß zur Vorberatung zugewiesen. Der Hauptausschuß hat zur Vorberatung dieses Antrages und anderer Anträge in der gleichartigen Sache einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß des Hauptausschusses hat in seiner Sitzung vom 25. Juni diesen Antrag beraten und dem Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 2. Juli über das Ergebnis der Beratungen berichtet.

Auf Grund dieses Berichtes des Unterausschusses hat der Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 2. Juli einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des von mir bereits vorgetragenen, im Sinne des Initiativantrages abgefaßten Entschließungsantrages zu empfehlen.

Die drei wiederholt zitierten Gesetze sind nicht kundgemacht worden, weil die Zustimmung des Alliierten Rates ausständig ist. Es ist daher verständlich, daß ein Teil der Abgeordneten und insbesondere aber die Öffentlichkeit nicht genau weiß, um welche gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen es sich handelt. Ich erlaube mir deshalb, kurz den Inhalt dieser drei Gesetze darzustellen.

Das Bundesgesetz mit der Verfassungsbestimmung über die Aufhebung des Hemmungszeitraumes ist enthalten in 640 der Beilagen der VI. Gesetzgebungsperiode. Es regelt die Aufhebung des Hemmungszeitraumes in der Weise, daß nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der dreijährige Hemmungszeitraum für die Vorrückung in höhere Bezüge bei den ehemaligen minderbelasteten Nationalsozialisten im öffentlichen Dienst wieder angerechnet werden darf. Das erfolgt erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sodaß eine Nachzahlung des Verlustes nicht erfolgt.

Das Bundesverfassungsgesetz über eine Belastetenamnestie, 639 der Beilagen der VI. Gesetzgebungsperiode, sieht vor, daß nachfolgende Personengruppen die Nachsicht von den Sühnfolgen als ehemalige Nationalsozialisten erhalten sollen:

1. Zellenleiter und gleichgestellte politische Leiter;

2. Angehörige der SS bis einschließlich Unterscharführer und weiters Angehörige der

SS mit einem Rang bis zum Hauptsturmführer dann, wenn sie diesen Dienstrang in Angleichung an ihre Dienststellung als Sicherheitsorgane oder wegen ihrer ärztlichen Tätigkeit verliehen erhielten — bei dieser Kategorie handelt es sich also gewissermaßen um einen Titularrang, weil sie die Funktion bis zum Hauptsturmführer praktisch nicht ausgeübt haben —;

3. Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK mit einem Rang vom Sturmführer bis zum Hauptsturmführer;

4. Funktionäre sonstiger Gliederungen, die Posten bekleideten, die höchstens dem Ortsgruppenleiter der NSDAP oder dem Hauptsturmführer eines Wehrverbandes im Rang gleich waren;

5. Personen, die Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP, einer Dienstauszeichnung der NSDAP in Gold, Silber oder Bronze oder des Goldenen Ehrenzeichens der Hitler-Jugend waren, und

6. Personen, die den aufgezählten Kategorien angehörten und nur wegen eines Formaldeliktens oder wegen Formaldelikten nach § 10 Abs. 1 oder nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 des Verbotsgesetzes 1947 verurteilt worden sind.

Dieses Belastetenamnestiegesetz sieht vor, daß weitere Strafverfahren bei den von mir genannten Personenkreisen nicht eingeleitet werden sollen, daß die noch nicht verbüßten Freiheitsstrafen nachgesehen werden und daß bei einem Vermögensverfall derselbe aufgehoben wird.

Die Rückgabe des Vermögens nach der Aufhebung des Vermögensverfalls soll so erfolgen, daß, wenn sich das Vermögen noch im Eigentum der Republik Österreich befindet, es dem früheren Besitzer zurückgegeben wird oder dann, wenn es bereits veräußert wurde, dem früheren Besitzer der Erlös rückerstattet wird.

Das Vermögensverfallsamnestiegesetz, 641 der Beilagen, sieht die Aufhebung des Vermögensverfalles ebenfalls für einen bestimmten Kreis ehemaliger belasteter Nationalsozialisten vor. Hiezu gehören: erstens derselbe Personenkreis, der in der Belastetenamnestie genannt wird, zweitens Ortsgruppenleiter der NSDAP und Gleichgestellte und drittens Sturmbannführer und Gleichgestellte einer angeschlossenen Organisation. Das Verfahren zur Aufhebung des Vermögensverfalles ist gleichwertig mit den Bestimmungen der Belastetenamnestie.

Der Unterausschuß des Hauptausschusses hat über Auftrag des letzteren in seiner Sitzung vom 25. Juni auch die Anträge 18/A bis 21/A der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer

und Genossen beziehungsweise Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen in Verhandlung gezogen und über das Ergebnis seiner Beratungen dem Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 2. Juli Bericht erstattet.

Der Inhalt der Anträge ist:

Der Antrag 18/A verlangt die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes auf authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes. Er geht in der Richtung, daß im Gnadenwege auch der Vermögensverfall nachgesehen werden kann.

Mit dem Antrag 19/A wird eine Entschliebung wegen Überprüfung der Volksgerichtsurteile vorgeschlagen.

Der Antrag 20/A betrifft die Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der vom Volksgericht Verurteilten, und zwar wird vorgeschlagen, der Herr Justizminister möge von seinem Gnadenantragsrecht weitergehend Gebrauch machen. Im übrigen aber sollen die Volksgerichtsurteile neuerlich durch den Obersten Gerichtshof überprüft und die Staatsanwaltschaften angewiesen werden, zugunsten der Verurteilten einzuschreiten.

Der Antrag 21/A sieht die Abänderung des Überprüfungsgesetzes, wonach in Volksgerichtssachen der Oberste Gerichtshof die Überprüfung vornehmen kann, vor.

Diese Anträge wurden, wie bereits berichtet, im Unterausschuß erörtert, im Hauptausschuß wurde in der Sitzung vom 2. Juli darüber berichtet. Der Hauptausschuß hat eine eingehende Debatte abgeführt und hat zum Antrag 18/A auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes auf authentische Erläuterung des Art. 65 der Bundesverfassung den Beschluß gefaßt, die Bundesregierung durch den Herrn Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, sie möge bis zu Beginn der Herbstsession 1953 Gesetzesvorschläge übermitteln, damit der Hauptausschuß beziehungsweise der von ihm eingesetzte Unterausschuß entsprechende Gesetzentwürfe ausarbeiten kann, um den grundsätzlichen Anregungen des Antrages 18/A entsprechen zu können.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie konnten die notwendigen Vorarbeiten zur Erledigung der vier Anträge innerhalb der vom Nationalrat gestellten Frist bis zum 9. Juli des laufenden Jahres nicht abgeschlossen werden. Auf Vorschlag des Unterausschusses hat der Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 beschlossen, beim Nationalrat eine Erstreckung der Frist zur Berichterstattung über diese vier Anträge zu beantragen.

Ich stelle im Auftrage und im Namen des Hauptausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle

1. die dem Bericht des Hauptausschusses (120 der Beilagen) beigedruckte Entschliebung annehmen,

2. die dem Hauptausschuß zur Berichterstattung über die Anträge 18/A, 19/A, 20/A und 21/A gestellte Frist bis 60 Tage nach der ersten Sitzung des Nationalrates in der Herbstsession 1953 erstrecken.

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung beantrage ich, die General- und Spezialdebatte über beide Anträge des Hauptausschusses unter einem durchzuführen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abg. Dr. Gschnitzer um seinen Bericht über den Antrag, betreffend die Spätheimkehreramnestie.

Berichterstatter Dr. Gschnitzer: Der Entschliebungsantrag, über den ich zu berichten habe, lautet:

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, auf geeignete Weise beim Alliierten Rat dahin zu wirken, daß er dem Spätheimkehreramnestiegesetz vom 17. Dezember 1951 ehestens seine Zustimmung erteile.

Dieser Antrag hat seine Vorgeschichte. Vor zwei Jahren beantragten die ÖVP und der Klub der Unabhängigen gleichzeitig eine Spätheimkehreramnestie. Personen, die nach dem 30. April 1949 aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrten, sollten von gewissen Folgen der NS-Gesetzgebung ausgenommen sein. Am 17. Dezember 1951 hat der Nationalrat, wie Sie gehört haben, dieses Gesetz einstimmig beschlossen, aber als Bundesverfassungsgesetz bedurfte es der Einstimmigkeit auch beim Alliierten Rat, und diese blieb ihm — ich will mich sehr gelinde ausdrücken — überraschenderweise versagt. Auch ein Schritt der Bundesregierung — er liegt wieder schon ein Jahr zurück — fruchtete nichts. Nun stehen wir vor der hochehrwürdigen Tatsache, daß demnächst wieder eine große Zahl von Österreichern aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und ihrem Vaterland wiedergegeben wird. Unerträglich wäre es nun und ein Anachronismus sondergleichen, wenn man acht Jahre nach Kriegsende diese Heimkehrer damit empfangen wollte, daß man sie registriert, gegebenenfalls wegen eines Formaldeliktes verfolgt und verurteilt, wobei ich bemerke, daß Kriegsverbrechern die Spätheimkehreramnestie ja nicht zugute kommt. Wir erwarten also zuversichtlich, daß die Spätheimkehreramnestie vom Alliierten Rat nicht länger zurückgehalten wird; wir werden sie, die nunmehr selbst zu den Spätheimkehrern zählen, doppelt freudig begrüßen.

In dieser Erwägung haben die Abg. Pfeifer, Gschnitzer, Eibegger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 1. Juli 1953 den genannten EntschlieBungsantrag eingebracht. Der Hauptausschuß hat sich mit ihm beschäftigt und ihn einstimmig angenommen.

Als Berichterstatter beantrage ich nun im Namen des Hauptausschusses die Annahme dieses EntschlieBungsantrages, der Ihnen in Nr. 121 der Beilagen vorliegt.

Zugleich beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich nehme an, daß gegen den letzten Antrag keine Bedenken bestehen. Wir führen daher General- und Spezialdebatte unter einem ab.

Zum Wort gemeldet hat sich als Proredner der Herr Abg. Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Wir sind grundsätzlich dafür, daß das Parlament gegenüber dem Alliierten Rat auf seinem Recht beharrt, wir sind umsomehr dafür, wenn es sich um Gesetze handelt, die im Parlament einstimmig angenommen wurden, die also über alle Parteigrenzen und Parteigegensätze hinaus den einmütigen Wunsch und Willen unseres gesamten Volkes ausdrücken. Wir sind der Auffassung, daß es allerhöchste Zeit ist, mit dem leidigen Begriff „ehemalige Nationalsozialisten“ ein Ende zu machen. Wir sind der Meinung, daß es auf die Dauer unerträglich ist — es ist Zeit genug vergangen —, daß es in Österreich Staatsbürger erster und zweiter Ordnung gibt, daß immer wieder Gegensätze der Vergangenheit aufgerissen werden und in eine Gegenwart, die weiß Gott an Gegensätzen reich genug ist, hineinspielen. Wir glauben, daß es widersinnig ist, irgendeinem Menschen nach so langer Zeit die Gesinnung der Vergangenheit vorzuwerfen, sondern daß alle Menschen danach zu beurteilen seien, wo sie heute stehen, was sie heute denken, was sie heute wollen. Wir werden also aus ganzem Herzen diesen Appell des Parlaments an den Alliierten Rat unterstützen.

Wir möchten hinzufügen, daß wir von der Volksopposition gegen eines der Gesetze gestimmt haben, trotzdem aber diesem Appell an den Alliierten Rat unsere Zustimmung geben werden. Wir waren nicht einverstanden und wir sind nicht einverstanden mit einer materiellen Wiedergutmachung an ehemalige Nationalsozialisten, nicht darum, weil wir grundsätzlich gegen eine solche materielle Wiedergutmachung sind, sondern darum, weil eine solche Wiedergutmachung an Hunderttausende andere, die sie mindestens ebenso verdienen würden, nicht gegeben wird, weil

Hunderttausende, die ausgebombt wurden, Hunderttausende, die mehr verloren haben als nur ihr Eigentum, durch die österreichische Republik keine solche Wiedergutmachung erhalten. Wir wären durchaus dafür, in einem Stadium allgemeiner umfassender Wiedergutmachung auch für eine materielle Wiedergutmachung an ehemalige Nationalsozialisten einzutreten, wir vermögen aber nicht einzusehen, daß damit eine bevorzugte Sondergruppe geschaffen werden soll. Wir waren daher seinerzeit nur gegen dieses eine Gesetz, und wir konnten unseren Standpunkt nicht ändern, denn wir sind nach wie vor der Meinung, daß eine solche einseitige Wiedergutmachung ungerechtfertigt ist.

Meine Damen und Herren! Wir treten kategorisch und entschlossen dafür ein, ein Ende zu machen mit dieser Vergangenheit, mit der Erinnerung an ehemalige Nationalsozialisten, dafür, den Begriff der „Ehemaligen“ überhaupt zu beseitigen, obwohl ich sagen muß, daß, ich glaube, uns allen dieser Entschluß manchmal nicht leicht gemacht wird durch unappetitliche Gestalten wie die des Herrn Abg. Reimann. Wenn der Herr Abg. Reimann hier die Infamie aufbringt, von einem „Geschäft“ zu sprechen im Zusammenhang damit, daß man den politisch Verfolgten ein Minimum dessen gutmacht, was an ihnen verbrochen wurde, so ist diese Infamie so unmenschlich, daß sich eine Diskussion kaum lohnt.

Worin besteht das „Geschäft“? Kann man das ein Geschäft nennen, wenn man hier Menschen gegenübersteht, von denen viele die letzten ihrer Familie sind, weil alle anderen ausgerottet worden sind in dieser Zeit des Schreckens, in dieser Zeit der Härte? Kann man da von einem Geschäft sprechen, wenn Menschen zerbrochen am Körper und zerstückt an der Seele aus Konzentrationslagern zurückgekehrt sind und ihnen nun — ich wiederhole — ein Minimum dessen wiedergutmacht wird, was sie erlitten haben?

Wer hier in dem Zusammenhang den Mut aufbringt, von einem Geschäft zu sprechen, der hat, glaube ich, das Recht verwirkt, daß man ihn als ehrenhaften Charakter betrachtet.

Es wurde von dem Herrn Abg. Reimann weiter das noch infamere Wort geprägt — es ist etwas untergegangen in den Zwischenrufen —, daß hier ein Geschäft vollzogen werden solle, wie Shylock es in Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ gefordert hat. Meine Damen und Herren! Darin steckt nicht nur der freche, leider noch nicht der Vergangenheit angehörende Antisemitismus, darin steckt noch viel mehr. Was war das Geschäft Shylocks in Shakespeares „Kaufmann von Venedig“? Daß er Geld zu fordern hatte, und weil das

Geld nicht bezahlt werden konnte, Fleisch und Blut gefordert hat. Aber hier stehen wir doch dem Umgekehrten gegenüber. Hier wurde Fleisch und Blut zugrunde gerichtet, hier wurden Leichen aufgetürmt, hier wurden Menschen zerfetzt und zerstückelt, und weil nun in dem bescheidenen Rahmen des Möglichen das österreichische Parlament hier eine minimale Entschädigung bewilligt, hat der Herr Abg. Reimann die Unverschämtheit, den Vergleich mit Shylock heranzuziehen! (*Zwischenruf bei der WdU.*)

Der Herr Abg. Reimann hat auch darum verwirkt, ein Charakter genannt zu werden, weil er in der Zeit unmittelbar nach 1945 zu jenen gehört hat, die eine Hetze gegen die ehemaligen Nationalsozialisten entfacht haben, zu einer Zeit, als wir anderen schon dafür eingetreten sind, man solle einen Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen. Es schien ihm damals opportun, es schien ihm damals zeitgemäß, eine solche Hetze zu entfesseln, es scheint ihm heute zeitgemäß, etwas anderes zu unternehmen. Er hat damals auch versucht, sich an alle möglichen Kreise anzupirschen und anzubiedern, von denen er gedacht hat, es wäre vielleicht vorteilhaft, wenn man mit ihnen zusammengehe. Meine Damen und Herren! Ich will keineswegs alle Abgeordneten des VdU angreifen. Aber dieser Abg. Reimann ist jenseits jeder politischen Auseinandersetzung, er ist einfach ein unanständiger Kerl, und ich bitte jetzt um den Ordnungsruf: er ist ein Lump, wie es hier schon in Zwischenrufen gesagt wurde!

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Abg. Fischer! Ich habe alles Verständnis für eine Kritik, ich habe aber kein Verständnis für Schimpfworte! Deshalb erteile ich Ihnen jetzt den Ordnungsruf.

Abg. Ernst Fischer (*fortsetzend*): Wir müssen feststellen, wir wollen wiederholen: Schluß mit der Vergangenheit, mit dem Begriff der ehemaligen Nationalsozialisten! Aber, meine Damen und Herren, hier stehen uns Faschisten der Gegenwart gegenüber. Es ist ganz uninteressant, was der Herr Abg. Reimann in der Vergangenheit war, es ist ganz uninteressant, ob er ein Nationalsozialist oder kein Nationalsozialist gewesen ist. Viele der ehemaligen Nationalsozialisten sind persönlich hochanständige, ehrenhafte Charaktere. Nicht das ist die Frage, was der Herr Abg. Reimann war, sondern die Frage ist, was der Herr Abg. Reimann heute darstellt. Ich glaube mich hier in voller Übereinstimmung mit den meisten Abgeordneten dieses Hauses zu befinden, wenn ich erkläre: Diese Unmenschlichkeit, diese Charakterlosigkeit, die Unappetitlichkeit, mit der der Abg. Reimann zu dieser

Frage gesprochen hat, zeigt, daß er ein Faschist der Gegenwart ist. Denn das sind die typisch faschistischen Methoden. (*Zwischenrufe bei der WdU.*)

Meine Damen und Herren! Wir erleben hier meiner Meinung nach ein sehr markantes, ein sehr charakteristisches Schauspiel. Jetzt, da es sich darum handeln wird, Schluß zu machen mit der Vergangenheit für ehemalige Nationalsozialisten, für ihre Amnestie einzutreten, auch gegenüber dem Alliierten Rat, werden sich alle von ihren Sitzen erheben, werden alle bekunden, daß sie dafür sind, hier Menschlichkeit walten zu lassen. Aber wir haben das abstoßende Schauspiel erlebt, daß bei der Abstimmung über eine Gruppe, die weiß Gott mehr Menschlichkeit und Förderung verdient, über die Gruppe der politisch Verfolgten, der VdU nicht mitgestimmt hat. Damit sind alle seine Redensarten über Recht und Menschlichkeit als Phrase demaskiert, damit zeigt der VdU, daß es ihm gar nicht darum geht, Recht und Menschlichkeit wiederherzustellen, sondern es geht ihm lediglich darum, eine politische Aktion gegen die ehemaligen Antifaschisten und für die Faschisten durchzuführen. Das hat der VdU damit ganz klar, deutlich, markant bekundet, und es wird ihm nichts nützen, wenn er sich in Zukunft in der Öffentlichkeit von dem Vorwurf reinzuwaschen versucht, er sei eine faschistische Gruppierung. Er hat es selbst, er hat es durch die heutige Abstimmung in diesem Parlament bewiesen.

Meine Damen und Herren! Ich schließe damit. Wir sind der Auffassung: Amnestie für alle ehemaligen Nationalsozialisten, selbstverständlich Amnestie auch für die Spätheimkehrer. Es wäre doch einfach widersinnig, widernatürlich, daß diese Spätheimkehrer von der Sowjetunion amnestiert wurden und wir sie nicht amnestieren, Österreich ihnen diese Amnestie verweigern sollte. Ich könnte mir etwas Widersinnigeres absolut nicht vorstellen. Wir sind also unbedingt dafür, daß ein solcher eindringlicher Appell an den Alliierten Rat gerichtet wird. Aber wir sind ebenso für äußerste Wachsamkeit gegenüber faschistischen Gruppierungen von heute, für äußerste Wachsamkeit gegenüber Menschen, die aus allen diesen Fragen eben nicht Fragen der Humanität, sondern Fragen eines Wiedererstehens faschistischer Auffassungen in Österreich machen.

Präsident: Als nächster Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Gorbach. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Gorbach: Hohes Haus! Ich könnte es mir eigentlich sehr leicht machen und jetzt zur rascheren Abwicklung der

Verhandlungen beitragen, wenn ich erklären würde, daß ich mit dem ersten Teil der Ausführungen des Herrn Abg. Fischer, der den eigentlichen Tagesordnungspunkt betroffen hat, vollkommen einverstanden wäre. Da ich aber weiß, daß das Volk diesen Formulierungen abgründiger Dialektik nicht zu glauben gewillt ist, muß ich den Standpunkt der Österreichischen Volkspartei persönlich zum Ausdruck bringen.

Wie aus der Berichterstattung hervorgegangen ist, handelt es sich um eine Reihe von Gesetzen und Anträgen, die der politischen Befriedigung dieses Landes dienen sollen, um Amnestiegesetze, die dem Wunsch der Bevölkerung entgegenkommen. Ich möchte hier weniger von den Anträgen sprechen, hinsichtlich welcher der Berichterstatter des Hauptausschusses dem Parlament eine Fristerstreckung bis in den kommenden Herbst empfohlen hat, sondern von Gesetzesbeschlüssen, die nur deswegen nicht in Rechtskraft erwachsen sind, weil sie als sogenannte Verfassungsgesetze nicht die einhellige Zustimmung des Alliierten Kontrollrates gefunden haben. Ich verweise hiebei auf die am 18. Juli 1952, also im Sommer vorigen Jahres, in diesem Hause beschlossene Belastetenamnestie, auf die Vermögensverfallsamnestie und auf das Gesetz über die Aufhebung der Hemmungsjahre. Im besonderen aber verweise ich auf das bereits am 17. Dezember 1951 beschlossene Spätheimkehreramnestiegesetz.

Begründet wurde die ablehnende Stellungnahme zum letzterwähnten Gesetz mit dem Umstande, daß bis zu diesem Zeitpunkt für die Opfer des NS-Regimes nicht entsprechend vorgesorgt worden sei. Nun, dieser Vorwurf ist ja hinfällig geworden, weil inzwischen zur Befriedigung der Entschädigungswünsche dieser Opfer das Beamtenentschädigungs- und das Haftentschädigungsgesetz beschlossen wurden. Die erstgenannten, um ein halbes Jahr später verabschiedeten Gesetze wurden wiederum deshalb von einem Element des Alliierten Rates für nicht genehm gehalten, weil in diesen Gesetzen gewisse Gruppen von Opfern des Naziregimes, die als Exösterreicher im Auslande leben, keine Berücksichtigung fanden. In diesem Geduldspiel sondergleichen hat nunmehr das Parlament die geforderten Ergänzungen im Beamtenentschädigungsgesetz und im Opferfürsorgegesetz heute beschlossen und so, so Gott will, den Weg zu einem erfolgreichen Abschluß unserer Bemühungen beim Alliierten Kontrollrat freigemacht.

Bedauerlicherweise sind wir nach dem zweiten Kontrollabkommen noch immer verhalten, Gesetzesbeschlüsse dem Alliierten Rat

vorzulegen. Wir haben gegen die Einschränkung der österreichischen Souveränität, gegen die Einschränkung der Freiheit dieses Hauses, gegen diesen Modus zu wiederholten Malen von dieser Tribüne aus die entsprechenden Worte gefunden und immer wieder einen Appell nicht nur an die Besatzungsmächte, sondern auch an die Welt gerichtet, diese unwürdigen Beschränkungen endlich einmal fallenzulassen. Man wird nun nachgerade müde, immer wieder dasselbe von unserem legitimen Recht auf Freiheit und auf die alleinige Ordnung der Dinge in diesem Vaterlande zu sagen, weil einem vorkommt, daß das alles mehr oder weniger in den Wind gesprochen ist. Doch schweigen dürfen wir auch nicht, weil das allzu leicht als ein Verzicht aufgefaßt werden könnte.

Ich erinnere daher noch einmal daran, daß anlässlich der Ablösung der militärischen Hochkommissäre durch zivile Hochkommissäre vom amerikanischen Besatzungselement der österreichischen Regierung versichert wurde, daß man das österreichische Parlament respektiere und daß man die Besetzung dieses Landes durch amerikanische Truppen nur deswegen aufrechtzuerhalten gezwungen sei, weil hinsichtlich des Abzuges aller Besatzungsmächte aus diesem Lande keine übereinstimmende Auffassung unter den Alliierten herbeigeführt werden könne. Wir waren daher, als wir kurz darauf von der amerikanischen Stellungnahme vor allem zur Spätheimkehreramnestie hörten, von der widerspruchsvollen Haltung des Vollmachtträgers einer westlichen Macht außerordentlich überrascht. Es war eine ernüchternde Enttäuschung. Wer soll denn die Verhältnisse in diesem Lande, seine politischen Notwendigkeiten besser kennen und beurteilen als die gesamte österreichische Volksvertretung, die hier bodenständig ist? Wenn in Ägypten der König außer Landes geschickt wird oder wenn Mossadegh durch Straßenunruhen einen bereits designierten Ministerpräsidenten davonjagen läßt, dann sind das, wie man sich hier ausdrückt, Angelegenheiten des Inneren; wenn aber die freigewählte österreichische Volksvertretung einmütige Beschlüsse faßt, die dem Frieden dieses Landes dienen, dann wird im Westen — sagen wir es ruhig: in Washington — von einer besonderen Beunruhigung, die diese Beschlüsse ausgelöst haben, gesprochen.

Was soll man dazu sagen? Man wäre versucht, leise zu lächeln, wenn es sich nicht um Dinge von ganz besonderer, grundsätzlicher Bedeutung handelte. Ich kann nur meinen Standpunkt als Antwort darauf formulieren und sagen, daß ich als Christ mich verpflichtet fühle, für die Beseitigung der Ausnahmsgesetze einzutreten und die Herstellung der Gleich-

berechtigung der Staatsbürger zu verfolgen, weil ich darin ein Diktat christlichen Gewissens sehe. Als Politiker bin ich der Meinung, daß wir Schiffbruch erleiden müssen, wenn wir unsere Handlungen nur durch die Reminiszenzen der Vergangenheit bestimmen lassen statt durch die Aufgaben der Gegenwart und die Gefahren der Zukunft. (*Beifall bei der WdU.*) Ich möchte es offen hier aussprechen: Wer sein ganzes Streben nur danach ausrichtet, die Konzentrationslager der Vergangenheit zu rächen, den kann ich nicht daran hindern, sich selbst die Konzentrationslager der Zukunft bereiten zu helfen. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Wenn in amerikanischen Zeitungen darauf hingewiesen wurde, die Amnestiegesetze könnten das Erwachen neonazistischer Gedanken fördern, so müßte man eigentlich glauben, daß eine Stellungnahme dazu überflüssig wäre. Wenn ich aber trotzdem ein paar Sätze dazu sage, so deswegen, weil es mir scheinen will, daß die in Übersee mit diesen Problemen befaßten Personen mit den österreichischen Verhältnissen nicht im wünschenswerten Maße vertraut sind.

Es kann hier ruhig von allen festgestellt werden, daß der Nationalsozialismus in Österreich tot ist. Das mögen vor allem die sich gesagt sein lassen, die durch ihre Gespensteseherei alles tun, um diesen „toten Hund“, wenn es ginge, wieder zum Leben zu erwecken. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ehemalige Nationalsozialisten, mögen sie auch durch die Bestimmungen des NS-Gesetzes betroffen worden sein und die verschiedensten Folgen zu tragen gehabt haben und noch zu tragen haben, sie träumen nicht mehr von der nationalsozialistischen Idee. Der Herr Abg. Fischer ist anderer Auffassung, er ist nämlich der Auffassung, daß jeder Faschist ist, der nicht Kommunist ist. Auf dem Gebiet vermag ich ihm nicht zu folgen. Ich glaube auch nicht, daß er mir beipflichten wird, was ich nun sage, aber es ist so.

Sicher ist ein gewisser Teil der Bevölkerung national eingestellt. Das ist aber keinesfalls identisch mit nationalsozialistisch und betrifft eine Personengruppe, die das Deutschtum unter Bejahung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs besonders betont. Wir haben die Verpflichtung, das auch so zu formulieren, erstens, weil es dem eigenen Gewissen und den eigenen Kenntnissen entspricht, und zweitens, weil wir alle Ursache haben, Mitteilungen von einigen voreiligen Rednern im Ausland richtigzustellen. (*Beifall bei ÖVP und WdU.*)

Wir hatten also die Absicht, mit dem Gedanken der Kollektivschuld Schluß zu machen und die Gleichberechtigung der Staatsbürger wiederherzustellen. Wird nicht vor

allem von Amerika der Gedanke vertreten, es sei allen Staatsbürgern gleiches Recht zuzuerkennen? Es wäre bedauerlich, wenn sich der Eindruck verstärken würde, daß manche Faktoren des Westens den moralischen Konsequenzen ihrer eigenen Weltanschauung nicht gewachsen sind.

Wir haben vor kurzer Zeit — der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen — freudig vernommen, daß 600 Österreicher und Österreicherinnen aus jahrelanger Gefangenschaft in Rußland wieder in ihre österreichische Heimat zurückkehren werden. Noch ist man sich über den genauen Zeitpunkt dieser Rückkehr nicht im klaren. Aber wer selbst einmal die Freiheit auf Jahre hinaus unverschuldet verloren hat, der weiß, daß Worte nicht jenes Maß von körperlicher und seelischer Not ausschöpfen können, das dem Heimkehrer, dem ehemaligen Kriegsgefangenen aufgebürdet war.

Wir begrüßen sie feierlich auf dem Bahnhof. Aber ich glaube, das allein ist für sie zu wenig. Das neue Leben, das sie nunmehr führen dürfen, soll ihnen eine verheißungsvolle Zukunft werden. Wir haben die Aufgabe, ihre Eingliederung in ein neues Leben mit allen Mitteln zu betreiben. Wie erschütternd wäre es doch, wenn Heimkehrer, kaum in Wiener Neustadt oder Graz oder sonstwo empfangen, nach Stunden oder kurzen Tagen ihrer Heimkehr unter die erbarmungslose Maschinerie der NS-Gesetzgebung fielen. Mit dem Spätheimkehreramnestiegesetz wollte dieses Haus jene, die durch jahrelange Kriegsgefangenschaft wahrlich Sühne genug geleistet haben, aus der Kollektivhaftung entlassen, sie amnestieren. Man hätte geglaubt, daß die siegreichen Staaten jenen Menschen, die sie nach langer Gefangenschaft amnestierten und in ihre Heimat entlassen haben, die Amnestie gönnen und unseren Gedankengängen näher-treten. Es kam leider anders. Inzwischen sind Monate in das Land gezogen, verschiedene Voraussetzungen wurden inzwischen vom Parlament mit bestem Willen erfüllt.

Wollen wir hoffen, daß der neuerliche Appell, den die Bundesregierung an die Besatzungsmächte richtet, von Erfolg begleitet ist. An Stelle von Mord und Haß muß Liebe und Leben treten, und jeder behalte seinen guten Willen, auch die Alliierten! Hätten sie ihn nicht, dann müßte man mit Bitterkeit sagen: Sie sind so hoch wie die Wolken über uns, uns bleibt nichts übrig als ihr Schatten. Oder die Worte eines alten Schustermeisters aus meiner Heimat, der mir in diesem Zusammenhang einmal sagte: Wieder einmal fehlt den Mächtigen die Einsicht, den Einsichtigen aber die Macht! (*Starker anhaltender Beifall bei ÖVP und WdU.*)

Präsident: Als nächster Proredner ist der Abg. Dr. Pfeifer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Meine Vorredner und auch schon die Berichterstatter haben sehr treffende Worte zu den Entschlüssen, die wir heute zu beschließen haben, gefunden, sodaß manches noch einmal zu sagen fast überflüssig erscheint. Wenn ich mich dennoch auch namens meiner Fraktion zum Worte gemeldet habe, so nicht zuletzt deswegen, weil meine Fraktion und ich selbst mit diesen Entschlußanträgen stark verknüpft sind.

Der Nationalrat hat am 17. Dezember 1951 zuerst, wie Sie wissen, die Spätheimkehreramnestie und dann, ein halbes Jahr später, am 18. Juli 1952 die Belastetenamnestie und die Vermögensverfallsamnestie sowie das Gesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene Beamte beschlossen. Daß zuerst die Spätheimkehreramnestie und dann erst die drei anderen erwähnten Gesetze beschlossen wurden, war wohl kein Zufall, zweifellos waren die Spätheimkehrer diejenigen gewesen, die am allermeisten gelitten hatten, die daher am meisten der verständnisvollen und liebevollen Behandlung bei ihrer Heimkehr bedurften.

Die von uns und von der ÖVP seinerzeit initiierte Spätheimkehreramnestie aber war wieder Muster und Motor für die schon lange von uns und dann auch vom ganzen Haus geforderte Belastetenamnestie geworden, die freilich personell sehr bescheiden ausfiel und eben darum einer weiter gespannten Vermögensverfallsamnestie zur Ergänzung bedurfte. Wurde doch der Vermögensverfall allgemein als besonders harte und ungerechte Strafe empfunden, da er ja nicht nur den heutigen letzten Inhaber dieses Vermögens, sondern die ganze Familie trifft und mit einem Schlage hundertjährigen Besitz einer Familie entzieht.

Die nachträgliche Anrechnung der Hemmungsjahre bei den Minderbelasteten, von der der erste Berichterstatter Eibegger sprach, ist eine selbstverständliche Konsequenz der schon vor vielen Jahren vom Haus beschlossenen Minderbelastetenamnestie. Sie hätte bei gutem Willen auch auf einfachere Weise gelöst werden können. Wir müssen leider feststellen und haben es schon öfter festgestellt, daß es ein Unglück war und nicht den guten Willen gezeigt hat, hier auch eine Verfassungsbestimmung einzufügen, obwohl der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hatte, daß auch ohne diese eine Anrechnung möglich ist.

Da es sich nun durchwegs bei diesen Gesetzen, die ich genannt habe, entweder im ganzen um Verfassungsgesetze handelt oder

bei dem letzten um eine Verfassungsbestimmung, so ist, wie wir schon gehört haben, in allen Fällen die schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates, das heißt der vier Elemente, erforderlich. Wenn man hier und da hört, daß der Alliierte Rat gegen solche Verfassungsgesetze Einspruch erhob oder sie formal abgelehnt hätte, so ist diese Fassung nicht richtig. Sie kommt bei Verfassungsgesetzen nicht in Frage, sondern bloß eine ausdrückliche Zustimmung aller vier Elemente. Das besagt aber, daß, wenn diese Zustimmung — etwa wie bei der Spätheimkehreramnestie — nur von einzelnen, nicht von allen vier erfolgt ist, jederzeit die noch fehlende und ausständige Zustimmung des betreffenden Elementes nachgetragen werden kann. Es ist daher nur recht und billig, wenn sich die Bundesregierung von Zeit zu Zeit bemüht, die noch ausständige Zustimmung des einen oder anderen Elementes nachträglich zu erwirken.

Wir wissen ja, daß bei der Spätheimkehreramnestie, die den Ausgangspunkt und das Muster und Modell für die anderen gebildet hat, wie schon erwähnt wurde, nicht der ganze Alliierte Rat, sondern nur ein Element vorerst seine Zustimmung verweigert hatte. Bedauerlicherweise war es das USA-Element, wie uns ein Bericht der Bundesregierung an das Haus vom 27. Mai 1952 ausdrücklich mitgeteilt hat. Ein darauf erfolgter Vermittlungsvorschlag des britischen Elementes hat wiederum die Zustimmung des russischen Elementes nicht gefunden. Aber das hindert nicht daran, daß auch in diesem Fall der Spätheimkehreramnestie, die jetzt nur ihre besondere Unterstreichung durch die angekündigte und erhoffte Rückkehr der 600 Österreicher aus russischer Kriegsgefangenschaft erfahren hat, das Fehlende nachgeholt werden kann.

Daß auch die anderen drei Gesetze — zwei Amnestiegesetze und dieses Hemmungszeitraumgesetz — nach mehr als Jahresfrist endlich die Zustimmung beim Alliierten Rat finden, auch das ist eine wohl sehr berechtigte und begründete Forderung.

Die Bundesregierung kann sich, wenn sie nun im Sinne dieser beiden Entschlüssen, die wir heute fassen werden, an den Alliierten Rat mit dem neuerlichen Appell herantreten wird, der Autonomie Österreichs in der Gesetzgebung dadurch Rechnung zu tragen, daß er solchen Verfassungsgesetzen die Zustimmung erteilt, mit gutem Recht und gutem Grund dabei auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte berufen, die die Vereinten Nationen im Dezember 1948 feierlich beschlossen und allen Staaten und Nationen zur Beachtung empfohlen haben. Denn diese Alliierten sind ja selbst die Hauptmächte,

die in diesen Vereinten Nationen vertreten sind, und diejenigen, die also auch beteiligt sind an dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besagt vor allem, daß alle Menschen vor dem Gesetze gleich sind, daß es verboten ist, rückwirkende Strafgesetze zu erlassen, und daß gegen die Urteile der nationalen oder internationalen Gerichte stets ein wirksames Rechtsmittel gegeben sein muß. Das sind drei Grundgedanken dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, auf die sich die Bundesregierung mit gutem Recht und Grund berufen kann, wenn sie den Appell an die Alliierten richtet. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist kein Zweifel, es ist wiederholt klar erkannt und festgestellt worden, daß diese Ausnahmsgesetze, um die es sich handelt, von deren Fluch endlich die Amnestiegesetze befreien sollen, es sind, die gegen die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstoßen, und daß ihre Anwendung und ihre Wirksamkeit eben schließlich durch die Amnestie beseitigt werden soll. Darum geht es hier, und darum ist der Appell an die Alliierten unter Berufung auf die von ihnen selbst mitverfaßte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, glaube ich, das beste Argument, auf das wir uns berufen können.

Wenn wir uns zugleich mit diesen beiden Entschließungen, die Ihnen von den beiden Berichterstattern schon vorgetragen wurden, außerdem noch mit dem Bericht des Hauptausschusses zu befassen haben, der eine Fristerstreckung für vier Anträge betrifft, vier Anträge, die ebenfalls der Herr Berichterstatter Eibegger in seinen Grundzügen angedeutet hat und die auch im schriftlichen Bericht schon im Kopf angeführt sind, so gestatten Sie, daß ich auch dazu ein paar Worte sage. Es ist kein Zufall, daß das eine mit dem anderen hier in einem Bericht verknüpft ist, denn diese Anträge stehen im engsten Zusammenhang mit den Amnestiegesetzen. Sie sind ja nur der Ausdruck dessen — da die Alliierten unsere eigenen Beschlüsse bisher nicht in Kraft treten ließen —, daß wir mit allen Mitteln trachten wollen, das zu erreichen, was die Amnestiegesetze zu gewähren haben, und daß wir eben immer wieder nachgesonnen haben, wie man dasselbe Ziel auf anderen Wegen erreichen kann, ohne daß es dazu der Zustimmung der Alliierten bedarf.

Darauf ist die Antwort die, daß auch auf andere Weise dasselbe Ziel und derselbe Erfolg erreicht werden kann. Wenn durch soundso viele Einzelgnadenakte dasselbe erreicht werden soll, was die Amnestiegesetze

all jenen, die darunter fallen, von Gesetzes wegen gewähren, dann muß auch klar sein und feststehen, daß derjenige, dem das Einzelgnadenrecht gegeben ist, das Staatsoberhaupt, kraft seines Gnadenrechtes, das in der Verfassung verankert ist, dasselbe geben kann, was das Parlament durch Gesetz einem größeren Kreis geben kann. Darin ist sich die Wissenschaft einig, daß er das kann. In der Praxis haben darüber andere Meinungen bestanden, und diese unserer Meinung nach irrige Ansicht zu beseitigen, den Weg freizumachen, so oder so, für das Werk der Befriedung, ist der Sinn und das Ziel dieser vier Anträge, die den Hauptausschuß sonst noch beschäftigt haben, insbesondere in der Frage der Nachsicht aller Arten von Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurteilung und aller Strafen, möge es auch die erst neu ersonnene Strafe des Verfalls des gesamten Vermögens sein.

Und nicht nur, daß durch dieses Einzelgnadenrecht, durch diese Einzelgnadenverfügung im konkreten Falle dasselbe gewährt werden kann und soll, wie es durch die Amnestie einem größeren Kreis zuteil werden soll, nein, wer die Dinge verfolgt und miterlebt hat, wie ich im Laufe der Zeit in den Unterausschüssen und Ausschusssitzungen des Hauptausschusses dazu Gelegenheit hatte, weiß, daß man immer wieder und wieder, wenn die Meinungen verschieden waren, wenn wir der Meinung waren, daß der Kreis der von den Amnestiegesetzen erfaßten Personen zu eng gezogen ist, daß die Belastetenamnestie nicht schon beim Zellenleiter haltmachen darf und die Verfallsamnestie nicht bloß beim Ortsgruppenleiter, weil das alles nur formale Dinge sind, die keinen Aufschluß darüber geben, ob der Mann ein ehrlicher, anständiger, gerader Mensch war oder nicht, im Ausschuß gesagt hat: begnügen wir uns mit dem kleineren Kreis, damit wir das durchbringen, es steht dann noch der Weg der Gnade, durch den Präsidenten gewährt, offen, um denen, die nicht eingeschlossen sind in die Amnestie, auch das zu geben, was die anderen durch die Amnestie bekommen sollen. Sehen Sie: Nicht nur, um das zu erreichen, was die Amnestien geben sollen, aber die Alliierten vorläufig noch nicht gewährt haben, sondern auch um eine gerechte Ergänzung der Amnestiegesetze vorzunehmen, um alle die mit einzuschließen, die nichts Schlechtes getan, sondern nur von dem Fluch einer Kollektivschuld, die längst über Bord geworfen ist, tausendmal getroffen wurden, damit sie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden und zu vollem Recht kommen, das ist der Sinn dieser Anträge, die wir dem Hauptausschuß überreicht haben, und der Sinn der Regelung durch den Haupt-

ausschuß selbst gewesen, daß auf diese Weise Fall für Fall geprüft und die nötige Ergänzung geschaffen werden soll. Sie kann aber nur dann geschehen, wenn ich das Prinzip bejahe, daß man mit dem Einzelgnadenakt dasselbe gewähren kann wie mit einem Amnestiegesetz, also auch die Rechtsfolge des Pensionsverlustes, auch die Strafe des Vermögensverfalls beseitigen kann. Das ist einer der Hauptpunkte dieser Anträge.

Andere befassen sich mit der Frage der Überprüfung der Volksgerichtsurteile, wo wir der Meinung sind, daß, wenn schon das ordentliche Rechtsmittel, das nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gegen jedes Gerichtsurteil offenstehen sollte, hier bei diesen Ausnahmegesetzen und Ausnahmegerichten verschlossen ist, dann wenigstens die außerordentlichen Rechtsmittel, die man doch geschaffen hat, die Anordnung der Überprüfung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und das seit altersher bestehende Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens dazu dienen sollen, um das fehlende ordentliche Rechtsmittel so weit als möglich zu ersetzen. Denn es liegt auf der Hand und es ist eine Tatsache, daß bei einem solchen Verfahren vor Ausnahmegerichten, die in Ausnahmezeiten geschaffen wurden, schon insbesondere in der ersten Zeit ein objektives Verfahren gar nicht möglich war. Man braucht sich nur etwa vorzustellen, daß die Schöffen ausgewählt wurden aus Listen, die von den damals allein herrschenden drei politischen Parteien gebildet wurden, daß also politische Gegner über den Angeklagten zu urteilen hatten. Es konnte bei all diesen Umständen und bei der summarischen Art der Verfahren oft und oft zu keinem gerechten Urteil auch im Sinne der bestehenden Ausnahmegesetze kommen. Diese Fehler aufzudecken und nachträglich zu beseitigen sollte der zweite Hauptpunkt dieser Anträge sein.

Wenn nun nach einer Generaldebatte im Unterausschuß und einer Beratung im Hauptausschuß die Behandlung dieser Anträge auf den Herbst vertagt wurde, so waren wir eigentlich darüber betrübt. Wenn wir bei zweien dieser Anträge, die gesetzgeberischen Inhaltes sind, bei der authentischen Interpretation und bei der Verbesserung des Überprüfungsgesetzes, damit getröstet wurden, daß uns von der Regierung im Herbst Gegenanschläge gemacht werden, so konnten wir tatsächlich hier noch einen triftigen Grund zur Hinausschiebung der Behandlung und Beendigung des Problems sehen. Wenn es sich hingegen um einfache Entschlüsse gehandelt hat, Entschlüsse, die ja ihrem Wesen und dem Buchstaben der Verfassung nach nichts anderes sind als der Ausdruck

eines Wunsches des Nationalrates an die zuständige höchste Stelle der Verwaltung, in diesem Fall an den Chef der Justizverwaltung, so können wir freilich die Meinung nicht teilen, daß auch hier eine Verschiebung notwendig war. Denn diese Entschlüsse waren kurz und einfach, und man soll solche aus der Mitte des Hauses kommende Wünsche nicht unterdrücken, man soll sie hinnehmen, denn sonst greift man in die ureigenste Domäne, in die ureigensten Rechte des Parlamentes ein, wenn man sich bemüht, auch nur der Äußerung von Wünschen des Parlamentes schon in den Arm zu fallen. Wir möchten darum hoffen, daß im Herbst, wenn die Dinge in Angriff genommen werden, uns neuerlich zum Teil Gegenanschläge vorliegen werden, die vielleicht zu noch besseren Lösungen führen, und daß man sich dann auch den berechtigten und begründeten Entschlußanträgen nicht mehr verschließen wird.

Ich möchte auch in diesem Augenblick an den Herrn Justizminister die Bitte richten, daß gerade, was die Frage der Überprüfung der Volksgerichtsurteile durch den Obersten Gerichtshof beziehungsweise die Frage der Anordnung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes anlangt, er uns zu diesen Beratungen statistisches Material zur Verfügung stellen möge, damit wir alle uns ein objektives Urteil bilden können, ein statistisches Material, das einerseits besagt, in wieviel Fällen der Präsident des Obersten Gerichtshofes zuungunsten des Verurteilten und in wieviel Fällen er zugunsten des Verurteilten von seinem Überprüfungsrecht Gebrauch gemacht hat; denn nach meinen Informationen hat leider zugunsten des Verurteilten nur sehr selten ein solcher Gebrauch stattgefunden.

Damit, meine sehr Verehrten, habe ich Ihnen schon das Wesentliche zu diesen mit den Entschlußanträgen auf das engste verknüpften Anträgen gesagt, die, soweit es die Entschlüsse sind, gegen unseren Willen auf den Herbst vertagt wurden. Aber wir möchten mit der Hoffnung schließen, daß einerseits die Alliierten diesem berechtigten Appell, den Amnestien endlich ihre Zustimmung zu erteilen, sich nicht verschließen mögen; auch das US-Element nicht, das vielleicht das letzte Mal zu einem Zeitpunkt gefragt wurde, der politisch ungünstig war, weil er knapp vor der Neuwahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika lag. Inzwischen hat sich dort alles beruhigt und geändert, und wir wollen hoffen, daß nun auch hier eine ruhigere Einsicht Platz gegriffen hat. Wir wollen aber auch an das Justizministerium und die beteiligten Stellen des Bundeskanzleramtes die Bitte richten, die Dinge,

die mit den Anträgen angeschnitten wurden, guten Willens zu prüfen, damit wir endlich auch zu einer guten Lösung kommen. (*Beifall bei den Unabhängigen.*)

Präsident: Als nächster Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Die Debatte über die vorliegenden Anträge des Hauptausschusses hat ergeben, daß in zwei Grundfragen volle Einigkeit in diesem Hause herrscht. Es haben sich die Redner aller Parteien dazu bekannt, daß man immer wieder vom Alliierten Rat fordern müsse, daß er die Beschlüsse des österreichischen Parlaments respektiert. Nicht nur, weil wir die Heimkehreramnestie, und nicht nur, weil wir die anderen Gesetze, denen die Zustimmung versagt wurde, für notwendig, richtig und gerecht halten, appellieren wir an den Alliierten Rat, nunmehr die Zustimmung zu geben, wir appellieren aus dem Gefühl der Würde des österreichischen Parlaments heraus an den Alliierten Rat, endlich einmal anzuerkennen, daß eine Demokratie, die durch ihre Volksvertreter spricht und Gesetze schafft, letzten Endes doch das letzte Wort im Staatsrecht zu reden hat. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Es ist also diese Einmütigkeit in der Auffassung, die Würde des Parlaments zu wahren, eine erfreuliche Tatsache, die wir alle mit Genugtuung feststellen.

Die zweite einhellige Auffassung habe ich im Bekenntnis aller Parteien erblickt, die innere Befriedung dieses Landes wirklich durchzuführen. Die Sozialistische Partei Österreichs ist von allem Anfang für eine gerechte und den inneren Frieden sichernde Lösung der NS-Frage eingetreten. Wir haben in unserem Aktionsprogramm vom Jahre 1947 ausdrücklich festgestellt, daß wir die gerechte Lösung dieser Frage wünschen, daß wir für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger eintreten und daß eine unbegründete und dauernde Diffamierung weiter Volksschichten unterbleiben soll.

Man kann nicht Staatspolitik treiben und dabei dauernd nach rückwärts blicken. Die innere Befriedung ist eine Voraussetzung für die Sicherung der österreichischen Demokratie, die innere Befriedung ist aber auch eine österreichische Angelegenheit, und sie wird umso schneller und besser erreicht werden, je weniger sich die verschiedenen Elemente in unserem Staat in diese Probleme einmengen.

Dieser Appell ergeht an alle vier Alliierten, er ergeht an alle Besatzungstruppen, weil wir es immer wieder erleben, daß man viel von

Demokratie und Freiheit redet und daß man immer noch nicht begreift, daß Österreich aus eigener Kraft am besten imstande ist, Demokratie und Freiheit sicherzustellen.

Hohes Haus! Es ist heute hier von der Frage der Kollektivschuld gesprochen worden. Ich möchte dazu eines sagen: Kollektivschuld und totalitäre Staatsauffassung sind zwei verwandte Begriffe. Demokratie und Anerkennung der Menschenwürde und der Persönlichkeit sind an und für sich mit dem Begriff einer Kollektivschuld nicht vereinbar. Deshalb haben wir Sozialisten die Kollektivschuld in jeder Zeit und in jedem System abgelehnt. Wir freuen uns, daß man sich heute in Kreisen zu dieser Auffassung bekehrt, die von 1934 bis 1945 den Begriff einer Kollektivschuld in ihr politisches Programm aufgenommen haben. Wir sehen hier eine fortschrittliche Entwicklung der politischen und öffentlichen Meinung in Österreich.

Ich brauche also nicht zu betonen, daß die Sozialistische Partei mit vollem Herzen und ganzer Kraft hinter den Anträgen steht, die heute vom Berichterstatter hier unterbreitet wurden. Auch wir wünschen, daß die Spätheimkehrer ohne Furcht und Sorge zu ihren Lieben zurückkehren. Auch wir wollen, daß wieder alle zu dem Recht kommen, das ihnen zusteht und das jeder anständige Mensch verdient.

Wenn der Hauptausschuß eine Fristverlängerung für die anderen Anträge der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen verlangen mußte, dann deshalb, Hohes Haus, weil diese Anträge vielfach kein brauchbares Instrument waren, um darauf die Befriedungshymne zu spielen. Es wurden die juristischen Saiten so sehr verwechselt, daß eine brauchbare Melodie aus diesem Instrument nicht zu erzielen war. Ich muß daher zu den einzelnen Anträgen, zu einzelnen Formulierungen doch Stellung nehmen, damit keine Unklarheit entsteht und damit das Hohe Haus weiß, welche juristischen Fehler und Fehlkonstruktionen den Hauptausschuß veranlassen mußten, die Zurückstellung dieser Anträge zu beantragen.

Die Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen haben die authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes gefordert, weil sie der Meinung waren, durch eine solche authentische Interpretation die Auffassung über das Gnadenrecht des Bundespräsidenten zu ändern und eine Erweiterung dieses Gnadenrechtes herbeizuführen. (*Abg. Dr. Pfeifer: Nein!*)

Hohes Haus! Ich bin absolut dafür, daß man unserem Staatsoberhaupt möglichst viel Rechte auf dem Gebiet des Gnadenwesens einräumt. Gerade wir Sozialisten stehen mit so

viel Verehrung und so viel Vertrauen hinter unserem Bundespräsidenten, daß wir keine Sorge haben, seine Befugnisse auf dem Gebiete des Gnadenrechtes zu erweitern. Wir stehen aber auch auf dem Standpunkt, daß man eine Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen nicht durch Interpretationen herbeiführen kann, sondern, wenn man der Meinung ist, daß die Rechte zu eng gezogen sind, dann muß das Parlament den Mut haben, die Verfassung zu ändern und ein klares und eindeutiges Gesetz zu schaffen.

Die Interpretation von Gesetzen kann sehr leicht zu einem vom Parlament nicht übersehbaren und nicht gewollten Mißbrauch von Gesetzen führen. Wir Sozialisten haben nicht vergessen, daß die falsche Interpretation des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in Österreich der Anfang des Faschismus in unserem Lande gewesen ist. Eine Volksvertretung muß bei der Wahrung ihrer demokratischen Rechte vorsichtig sein, und schon aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß man mit authentischen Interpretationen allein nicht Verfassungs- und Rechtsfragen lösen kann.

Hohes Haus! Es handelt sich bei der authentischen Interpretation im wesentlichen nur um die Erledigung der Frage des Vermögensverfalls. Auch dazu ein offenes Wort. Wir Sozialisten sind durchaus der Meinung, daß es eine Möglichkeit geben soll und geben muß, auch vom Vermögensverfall zu befreien. Wir wissen, daß der Vermögensverfall nicht nur eine harte Strafe war und manchmal einer Sippenhaftung gleichkommt, wir wissen auch, daß er der Republik Österreich vielfach gar nichts eingebracht hat außer einer Fülle von Schwierigkeiten, von unnötigen Verwaltungen und schwierigen Entscheidungen. Das wirtschaftliche Ergebnis der Urteile mit Vermögensverfall ist für die Republik fast negativ, und die politische Belastung ist ungeheuer. Aber, Hohes Haus, dann muß man eben in diesem Parlament ein Gesetz schaffen, das sich mit der Rückgabe solcher Vermögen beschäftigt, und es ist zweifellos möglich, ein Gesetz zu schaffen, das keine Verfassungsbestimmungen enthält und das durch den österreichischen Nationalrat verabschiedet werden kann.

Aus diesem Grund haben wir angeregt, den Herrn Bundesminister für Justiz beziehungsweise die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum Herbst einen solchen Gesetzentwurf auszuarbeiten, damit wir dann die Möglichkeit haben, zu einem brauchbaren, juristisch einwandfreien und politisch klaren Vorschlag Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde konnte also der Antrag der Abg. Dr. Gschnitzer,

Dr. Pfeifer und Genossen auf authentische Erläuterung des Art. 65 vom Hauptausschuß nicht angenommen werden.

Die Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen haben dann einen Entschließungsantrag, betreffend die Überprüfung der Volksgerichtsurteile, eingebracht, und auch dieser Antrag war so konstruiert, daß er keine geeignete Verhandlungsbasis dargestellt hat. Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat den Bundesminister für Justiz eben wieder gefragt, ob der Präsident des Obersten Gerichtshofes mehr im positiven oder negativen Sinn eine Überprüfung der Volksgerichtsurteile angeordnet hat. Ich kann diese Frage nicht beantworten, und ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister sie zurzeit beantworten kann. Aber, Hohes Haus, das kann ja gar nicht die entscheidende Frage sein. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat nach dem Überprüfungsgesetz das Recht, er hat die Pflicht, die Überprüfung anzuordnen, wenn er zur Überzeugung kommt, daß das Urteil das Gesetz verletzt. Überprüfungen von Urteilen sind also keine Gnadenakte, die man willkürlich zugunsten des Angeklagten setzen kann, sondern nach dem Überprüfungsgesetz ist die Überprüfung des Urteils die Prüfung einer Rechtsfrage, und man kann keinem Richter den Auftrag erteilen, auch dann eine Überprüfung anzuordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen auf Grund der derzeit bestehenden Gesetze nicht gegeben sind.

Der Abg. Dr. Pfeifer kommt aus der Verwaltung, und er ist vielleicht zu sehr vom Begriff des freien Ermessens beseelt, als daß er die Gebundenheit des Richters an das Gesetz versteht. Aber diese Gebundenheit des Richters an das Gesetz ist die Voraussetzung für einen wirklichen Rechtsstaat und ist die alleinige Voraussetzung für eine Rechtssicherheit und für eine Rechtsgleichheit in diesem Staat. Ich habe daher dieses Mißtrauen, das man dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in diesem Antrag entgegengebracht hat, nicht verstanden. Hohes Haus! Man soll überhaupt vorsichtig sein mit den immer wieder auftretenden Verdächtigungen, daß die österreichische Richterschaft nicht gewissenhaft nach Recht und Gesetz vorgehe. Dieser ständige Zweifel, der einmal da und einmal dort, wo man es politisch braucht, auftaucht, ist der Demokratie und dem Rechtsstaate nur schädlich, und die Kritik, die da und dort an den Richtern geübt wird, ist nicht geeignet, eine Änderung unseres Rechtslebens herbeizuführen.

Ich habe immer wieder gesagt: Wenn man glaubt, daß die Gesetze unrichtig sind, dann haben wir die Aufgabe, die Gesetze zu korri-

gieren. Wir haben aber das Recht und die Pflicht, vom Richter zu verlangen, daß er die bestehenden Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen anwendet, um dem Rechtsstaat und der Rechtssicherheit zu dienen.

Die Herren Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen haben dann noch einen Entschließungsantrag vorgelegt, der den Herrn Bundesminister für Justiz auffordern sollte, von seinem Gnadenantragsrecht weitgehend Gebrauch zu machen. Hohes Haus! Ich wußte wirklich nicht, was dieser Antrag für einen praktischen Sinn haben soll. Ich bin davon überzeugt, daß im Bundesministerium für Justiz gewissenhaft überprüft wird, ob eine Begnadigung möglich ist oder nicht, und soviel ich weiß, sind verhältnismäßig nur mehr wenige Menschen auf Grund von Volksgerichtsurteilen in Haft. Ihre Zahl wird hundert in ganz Österreich nicht mehr erreichen. Dies beweist, daß hunderte und hunderte Gnadenakte gesetzt wurden, in allen jenen Fällen gesetzt wurden, in denen es sich um Formdelikte gehandelt hat und die nicht mit einer Blutschuld belastet sind. Mehr kann man von einem Minister und von einem Ministerium nicht verlangen, und es hat keinen Sinn, eine Aufforderung an eine Dienststelle zu richten, die ohnedies alles tut, was im gegenwärtigen Zeitpunkt getan werden kann. Ja man hat den Justizminister aufgefordert, den Staatsanwälten eine Weisung zu geben, einer Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann nicht entgegenzutreten, wenn keine Wiederaufnahmegründe vorliegen. Hohes Haus! Das bedeutet doch, daß man vom Minister verlangt, er möge den Staatsanwälten eine gesetzeswidrige Weisung geben. (*Abg. Dr. Pfeifer: Das ist eine Verdrehung!*) Die Staatsanwaltschaft hat eben bei der Überprüfung, ob Wiederaufnahmeanträge begründet oder unbegründet sind, mitzuwirken, und wenn sie nicht begründet sind, dann kann man doch, ohne das Gesetz zu verletzen, den Staatsanwälten eine solche Weisung nicht erteilen.

In den Debatten im Hauptausschuß ist überhaupt wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der § 3 unserer Strafprozeßordnung von vornherein alle an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen, Richter und Staatsanwälte, verpflichtet, ja bindend verpflichtet, alles zu prüfen, was gegen, aber auch alles, was für den Angeklagten spricht, und es ist mir bekannt, daß die Staatsanwälte wiederholt von sich aus Wiederaufnahmeanträge gestellt haben, wenn sie zur Überzeugung gekommen waren, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorhanden sind. Also war auch dieser Antrag nicht geeignet, vom Hauptausschuß in diesem Zeitpunkt verabschiedet zu werden.

Und was die Abänderung des Überprüfungsgesetzes betrifft, die gleichfalls beantragt wurde, so war dieser Antrag so reichlich unklar, daß er überhaupt eine ernste Diskussionsgrundlage nicht darstellen konnte; denn zu verlangen, daß jeder Überprüfungsantrag zur Überprüfung führt, das würde bedeuten, daß alle Volksgerichtsverfahren neu aufgerollt werden müßten. Das wäre eine Belastung für die Gerichte, die sie nicht tragen können, und überdies eine völlig ungerechtfertigte Sonderstellung der durch Volksgerichte Verurteilten, denn im ordentlichen Verfahren kann ja einer Nichtigkeitsbeschwerde auch nur dann stattgegeben werden, wenn Nichtigkeitsgründe wirklich vorliegen. Man kann also einem Antrag, der juristisch so weit an den rechtlichen Tatsachen und Bestimmungen vorbeigeht, nicht guten Gewissens zustimmen.

Hohes Haus! Ich habe mich gewundert, daß diese sehr unklaren und verworrenen rechtlichen Anträge nicht nur den Namen des Herrn Prof. Dr. Pfeifer, sondern auch den Namen des Herrn Prof. Dr. Gschnitzer tragen. Ich möchte hier fast mit Gretchen im „Faust“ sagen:

„Es tut mir lang schon weh,
daß ich dich in der Gesellschaft seh'.“

Ich kann mir denken, daß der Herr Prof. Gschnitzer die Anträge etwas blind mitunterschieden hat; denn ich halte seine juristischen Kenntnisse für viel zu groß, als daß er nicht erkennen mußte, daß der Herr Prof. Pfeifer, der allerdings auch eine Zeitlang Universitätsprofessor war, vollkommen in die juristische Irre gelaufen ist, eben ein Beweis dafür, daß man Professor der Rechtswissenschaften sein kann, ohne auch ein erkennender und sehender Jurist sein zu müssen. (*Abg. Machunze: Sehr überheblich!*)

Wir im Hauptausschuß haben aber die Aufgabe, mit klaren Begriffen und klaren juristischen Vorstellungen zu arbeiten, und konnten daher sehr vieles, was der Herr Prof. Pfeifer vorgetragen hat, nicht akzeptieren, weil uns eine Akzeptation dieser Auffassungen von unserem guten juristischen Fundament, auf dem wir stehen, allzu weit abgeführt hätte. (*Abg. Machunze: Das ist aber etwas überheblich, Herr Minister!*)

Hohes Haus! Vielleicht hat der Herr Abg. Pfeifer die Dinge genau so klar gesehen wie wir, und vielleicht war es politische Demagogie, die ihn weiter getrieben hat, als wir gehen konnten. Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen, daß wir der Meinung sind, daß sich NS-Fragen für die politische Demagogie nicht eignen. Überall dort, wo es um Menschenschicksale geht, muß man verantwortungs-

bewußt und behutsam vorgehen. (*Ruf bei der WdU: Siehe die Zeit, wo Sie Minister waren!*) Eine Lizitationspolitik, die man etwa für die eine oder die andere Landtagswahl im Herbst betreiben will, kann und darf von diesem Hohen Hause nicht betrieben werden.

Über den Herrn Abg. Reimann ist heute schon genug gesagt worden. Ich habe mir eigentlich vorgenommen, ihm bei dieser Rede auf die Angriffe zu antworten, die er in einer der letzten Sitzungen in diesem Hause gegen mich gerichtet hat. Ich überlege jetzt, ob der Abg. Reimann nach seinem Verhalten überhaupt wert ist, eine solche Antwort zu bekommen. (*Abg. Rosenberger: Sehr richtig!*) Ich finde es unter meiner Würde, mich mit ihm auseinanderzusetzen oder auch nur ein Wort zu sagen, das den Eindruck erwecken könnte, ich müßte oder wollte mich ihm gegenüber rechtfertigen.

Ich möchte aber folgendes feststellen: Wenn der Herr Abg. Reimann hier den Vorwurf erhebt, daß ein Soldat seine Pflicht bis zum letzten erfüllt, dann sage ich, er möge diese Rede bei einem der beim VdU so beliebten Kameradschaftstreffen halten, die sie in Salzburg, in der Steiermark usw. organisieren. (*Abg. Dr. Reimann: Sie waren aber Kriegserichtsrat!*) Ich glaube nicht, daß gerade in diesen Kreisen das Recht besteht, über freiwillige und erzwungene Soldatenpflicht zu reden. Es gibt Menschen, die nirgends ihre Pflicht erfüllt haben. (*Abg. Dr. Reimann: Und solche, die sie nach zwei Seiten hin erfüllt haben — so wie Sie!*) Aber sich mit solchen Menschen auseinanderzusetzen zu müssen, ist meistens, wie ich bereits gesagt habe, absolut unproduktiv und unwürdig.

Hohes Haus! Wir werden daher allen Anträgen zustimmen, die vom Hauptausschuß hier gestellt wurden, aber wir sagen hier auch klar und deutlich, daß die Voraussetzung, die innere Befriedung zu einem Endpunkt zu führen, ist, daß wir in diesem Lande eine starke und innerlich bejahte Demokratie aufbauen. Auf dem Boden einer echten Demokratie und eines wirklichen Rechtsstaates wird sich die Liquidation einer Vergangenheit der Schande vollziehen, und auf dem Boden der Demokratie und des wirklichen Rechtsstaates wollen wir gemeinsam den Weg in eine bessere Zukunft gehen. (*Starker Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Dr. Pfeifer. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Migsch: Wieso zweimal?*)

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht ein zweitesmal zum Worte gemeldet, wenn mich nicht die mehr als sonderbare Rede des Dr. Tschadek dazu zwingen würde. Sie haben meine erste Rede gehört. Sie war ohne jeden Angriff und ohne jede Herabsetzung einer anderen Person. Herr Doktor Tschadek hat es aber für gut befunden, die Anträge, die von Dr. Gschnitzer und mir unterzeichnet sind, als juristisch verfehltes Dilettantenwerk hinzustellen. Das kann nicht unwidersprochen bleiben. (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das kann umsomehr nicht unwidersprochen bleiben, als diese Anträge wohl fundiert sind und auch im Unterausschuß und Ausschuß genügend diskutiert wurden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Man kann über gewisse Dinge verschiedener Meinung sein, aber niemand hat das Recht, hier aufzutreten und zu behaupten, nur seine Ansicht sei die richtige und alles andere sei Dilettantenwerk. Das steht niemandem zu. (*Zustimmung bei der WdU. — Abg. Probst: Ein Widerspruch gegen die Ansicht des „Führers“ ist aber mit KZ bestraft worden!*)

Ich hätte das Hohe Haus mit den meritorischen Fragen dieser Anträge, soweit sie von den Berichterstattern nicht gestreift wurden, völlig verschont gelassen; denn ich bin der Meinung, daß diese Dinge erst im Unterausschuß und Ausschuß geklärt werden sollen, wo sie im Herbst neuerlich behandelt werden sollen. Da der Herr Abg. Tschadek es aber für gut befunden hat, die einzelnen Anträge zu zerpfücken und als völlig verfehlt hinzustellen, muß ich auf die größten Entgleisungen zurückkommen.

Er hat zunächst behauptet, daß der Antrag, der eine authentische Interpretation des Art. 65 Abs. 2 lit. c der Bundesverfassung bezweckt, in Wahrheit keine authentische Interpretation, sondern in Wahrheit eine Abänderung des Verfassungsgesetzes zum Gegenstand habe. Wir haben darüber im Ausschuß genug der Worte gewechselt, und ich glaube nicht, daß Prof. Gschnitzer und ich dabei die Unterlegenen geblieben sind. Es ist in Wirklichkeit so, daß eine authentische Interpretation das auslegt, was am Gesetz noch einer Auslegung bedarf, und zwar nach dem Willen des heutigen Gesetzgebers. Es ist nichts hinzugemacht worden.

Wenn der Abg. Dr. Tschadek den Fall — es ist aber nicht der einzige — des Vermögensverfalltes herausgestellt hat, der nun nach der authentischen Interpretation auch dem Gnadenrecht des Bundespräsidenten unterliegen soll, dann ist dies gar nichts, was außerhalb einer authentischen Interpretation fällt.

Gerade diesen Punkt haben wir im Ausschuß zur Genüge behandelt. Denn wenn die Verfassung sagt, daß der Bundespräsident jede gerichtliche Strafe mildern oder nachsehen kann, dann kann es keinen Unterschied machen, ob die Strafe eine Freiheitsstrafe oder eine Vermögensstrafe ist; und auch der Verfall des Vermögens kann nicht davon ausgenommen sein, wenn das Gesetz nicht expressis verbis eine solche Ausnahme macht. Es ist bedauerlich, daß man dies überhaupt erst feststellen muß. (*Beifall bei der WdU. — Abg. Dr. Schärf: Ist das eine Polemik gegen das Finanzministerium?*)

Zweitens ist bezüglich der Überprüfung der Volksgerichtsurteile die Sache vom Herrn Abg. Dr. Tschadek so dargestellt worden, daß es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes sei, dann, wenn gegen die Richtigkeit des Urteils Bedenken bestehen, die Überprüfung des Urteils anzuordnen, ich sei aber offenbar zu sehr von dem Begriff des freien Ermessens, wie er in der Verwaltung besteht, erfüllt, und dadurch sei mein Blick getrübt. Durchaus ist es nicht so! Denn wir haben im Ausschuß festgestellt, daß das Überprüfungsgesetz eindeutig das Wort „kann“ gebraucht, und ich habe dem Herrn Justizminister völlig zu der Auslegung beigepflichtet, daß dieses „kann“ in Wirklichkeit ein „hat“ bedeutet. Wenn man der Klarheit halber das „kann“ in ein „hat“ umwandelt, dann kann es nicht schaden und bleibt es dennoch dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes überlassen, zu befinden, ob begründete Bedenken vorliegen oder nicht. Das haben wir ihm nicht streitig gemacht. Es ist hier völlig abwegig, mit Dingen wie „freies Ermessen“, „Verwaltungsjurist“ und ähnlichen Ablenkungsmanövern zu kommen. (*Abg. Dr. Schärf: Gehen Sie in einen Faulhaber-Kurs! — Abg. Weikhart: Den hätten Sie notwendig!*)

Wenn der Herr Abg. Dr. Tschadek ferner sagt, er wüßte nicht, was damit gemeint sei, wenn einer der beiden Entschließungsanträge dem Wunsche Ausdruck verleiht, der Herr Bundesminister für Justiz möge von seinem Gnadenantragsrecht weitestgehend Gebrauch machen, dann wundere ich mich über diese Antwort doch, weil wir erstens die Gnadenpraxis mit der authentischen Interpretation in Einklang bringen wollten, wonach die Fälle, die jetzt ausgeschlossen waren, ausdrücklich miteingeschlossen werden sollen. Ich erinnere zum Beispiel an den Vermögensverfall, wie es früher schon dargestellt worden ist, und an andere Dinge mehr, aber auch an die Fälle, in denen die Urteile — und darüber besteht kein Zweifel — in der ersten Zeit der Volksgerichte schon aus dem einfachen Grunde über-

aus hart ausgefallen sind, weil es damals im Volksgerichtsprozeß ein außerordentliches Milderungsrecht nicht gegeben hat, das erst später zugelassen wurde und das allein zu weit milderen Strafen in den späteren Jahren geführt hat. Es ist aber nichts ungerechter, als wenn die gleichen Dinge in kurzen Zeiten hintereinander mit ganz verschiedenem Strafmaß bedacht werden. (*Zustimmung bei der WdU.*) Und wenn ein Entschließungsantrag dahin geht, zu harte Urteile zu mildern, so glaube ich, wird jeder, der hören will, es auch verstehen.

Von der Abänderung des Überprüfungsgesetzes, von der schließlich die Rede war, habe ich schon gesagt, daß hier eben etwas klargestellt werden soll, was zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Ich habe dies deutlich bewiesen an dem Fall des § 43 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz, der auch im Ausschuß behandelt wurde, wo sich auch so ein „kann“ findet und die Beschwerdekommision, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich entschieden haben, daß es im freien Ermessen der Beschwerdekommision liegt, ob sie rechtswidrige oder fehlerhafte Entscheidungen abändert oder nicht.

Endlich hat mir der Herr Vorredner neuerlich etwas unterschoben, was schon von Anfang an in dem Antrag nicht enthalten ist und worauf ich schon im Ausschuß ausdrücklich verwiesen habe. Es steht mit keinem Wort darin, daß wir die Zumutung stellen, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, dann, wenn Wiederaufnahmegründe nicht gegeben sind, dem Wiederaufnahmeantrag dennoch nicht entgegenzutreten. (*Abg. Dr. Tschadek: Das steht in dem Antrag drinnen!*) Davon steht kein Wort in dem Antrag, das Gegenteil ergibt sich aus dem Wortlaut, weil nämlich fortgefahren wird, daß dann, wenn keine Wiederaufnahmegründe gegeben sind, der Staatsanwalt die Meldung an die Generalprokuratur erstatten möge, damit der Fall in der Hinsicht geprüft wird, ob nicht eine Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof stattfinden soll.

Ich wundere mich also darüber, daß diese schon längst geklärte Frage nun noch einmal im Hause überflüssigerweise aufgerollt wird, obwohl sie im Antrag nicht enthalten ist. (*Abg. Dr. Tschadek: Steht im Antrag!*) Es steht nicht drin, ich habe ja die Anträge hier. Wollen wir also jetzt über jedes Wort streiten?

Es hat freilich schon seinen guten Grund, wenn sich die Entschließung auch mit der Behandlung der Wiederaufnahmeanträge befaßt. Ich meine, ganz ohne Grund ist das doch nicht hineingekommen. Wenn zum Beispiel in der Strafprozeßordnung als ein Hauptfall

der Wiederaufnahme der angeführt ist, daß neue Tatsachen und Beweismittel hervorgerufen, die zu einem anderen Ergebnis führen hätten können, dann ist hier noch ein weiter Raum für den Staatsanwalt, um zu beurteilen, ob die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Wenn man dabei außerdem weiß, daß insbesondere in der ersten Zeit der Volksgerichtsprozesse in der Regel die Entlastungszeugen des Beschuldigten nicht gehört wurden, sondern nur die Belastungszeugen, und sich solche Dinge abgespielt haben, die einen wesentlich einseitigen Charakter hatten, dann erscheint es einem mehr als recht und billig, heute nicht über Worte zu streiten, Herr Kollege Dr. Tschadek. Dazu, um Worte in die richtige Form zu bringen, ist der Ausschuß und der Unterausschuß da. Darüber, ob man schreibt „wohlwollend prüfen“ oder „sorgfältig prüfen“ oder sonst irgendein Wort, kann man sich dort unterhalten. (Abg. Dr. Migsch: *Aber der Antragsteller darf keinen Blödsinn beantragen!*) Wenn man aber etwas von vornherein nicht will und überall jedes einzelne Wort zerpfückt, nur um einen Ablehnungsgrund zu finden, dann kann man zu keiner Einigung kommen. (Zustimmung bei der WdU.) Das ist der Grund, und darum ist es auf den Herbst verschoben worden. Ich habe nichts weiter gesagt, als daß wir der Meinung waren, das hätte schon früher geschehen können. Sonst habe ich nichts weiter gesagt.

Daß man in alle diese Einzelheiten jetzt einsteigt und mich hier als den Dummen hinstellt, dazu will ich Ihnen nur eines sagen: Ich habe immerhin die Frage des Gnadenrechtes des Bundespräsidenten in einer Abhandlung in den „Juristischen Blättern“ behandelt, und sowohl der führende Strafrechtslehrer Rittler als auch der führende Staatsrechtslehrer Adamovich haben mir schriftlich mitgeteilt, daß sie genau derselben Ansicht sind. (Abg. Dr. Kraus: *Hört! Hört!*) Nun kann sich jeder sein Urteil selbst bilden. (Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen. — Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Schärf: *Herr Professor Pfeifer! Gehen Sie in einen Einpaukerkurs!*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt zum Worte der Herr Abg. Reimann.

Abg. Dr. **Reimann**: Meine Damen und Herren! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um mit dem Herrn Abg. Dr. Tschadek und mit dem Herrn Abg. Fischer zu polemisieren. Herr Dr. Tschadek gehört zu jenen kleinen Leuten, die aus Minderwertigkeitskomplexen immer wieder mächtig auftrumpfen. Daß er mit mir nicht polemisiert, ist mir völlig begreiflich,

und ich kann es voll verstehen, denn, Herr Abg. Tschadek, ich war im Gefängnis und Sie waren Marinekriegsgerichtsrat. Das will noch nicht viel sagen. Aber Sie haben als Marinekriegsgerichtsrat sowohl für das Dritte Reich als auch für den Feind gearbeitet. Ob das von einem hohen Charakter zeigt, das mag die Öffentlichkeit beurteilen. (Abg. Dr. Neugebauer: *Er bettelt direkt um neuerliche Ohrfeigen!*)

Was aber den Herrn Abg. Fischer betrifft, so kann mich er, der als pornographischer Literat weit über die Grenzen unseres Vaterlandes bekannt ist, überhaupt nicht beleidigen. Wenn Herr Fischer mich einen unappetitlichen Kerl nennt, so tangiert mich das nicht. Ich finde es aber unappetitlich, wenn sich ein aufmerksames österreichisches Parlament Vorlesungen über Menschlichkeit ausgerechnet von einem Kommunisten halten läßt, der das Blutregime in den Staaten jenseits des Eisernen Vorhanges gutheißt. (Beifall bei der WdU.) Friedrich Engels schreibt in seinem Antidühring, daß jeder Staat, der Kriegsgefangene länger als ein Jahr nach Kriegsende in Gefangenschaft hält, modernen Sklavenhandel betreibt. Der Edelcharakter Fischer soll nun den Mut zeigen und der russischen Regierung ihre Abweichung von der Ideologie Engels vor Augen halten.

Über seine Feststellung, daß ich nach 1945 und sogar dann noch Haß gepredigt habe, als alle anderen schon von Versöhnung gesprochen haben, kann jeder Eingeweihte nur lachen. Ich habe überhaupt niemals Haß gepredigt, nicht einmal während meiner Haftzeit, als Herr Fischer in Moskau untergekrochen war und gegen die Soldaten gehetzt hat, die ihr Leben für ihr Vaterland hingegeben haben.

Ich will nur noch ein einziges zu der Behauptung des Herrn Fischer über den Faschismus des VdU sagen. Meine sehr Verehrten und Herr Fischer! Es gibt nur einen einzigen Faschismus, und zu diesem bekennen Sie sich und Ihre Parteifreunde. Es ist jener Faschismus, der den Freiheitswillen des Volkes wie in Berlin und Ostdeutschland mit Panzern niedertrampelt. (Starker Beifall bei den Unabhängigen.)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung, und zwar zuerst hinsichtlich des Berichtes über die Anträge 2/A, 18/A, 19/A, 20/A und 21/A.

Bezüglich des Antrages 2/A liegt ein Entschließungsantrag vor, der dem Bericht des Hauptausschusses (120 d. B.) beigedruckt

ist. Hinsichtlich der Anträge 18/A, 19/A, 20/A und 21/A wird vom Hauptausschuß beantragt, die ihm bis 9. Juli gestellte Frist zur Berichterstattung bis 60 Tage nach der ersten Sitzung des Nationalrates in der Herbstsession zu erstrecken.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der EntschlieÙung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Die EntschlieÙung ist einstimmig angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem Antrag auf Fristerstreckung bezüglich der Anträge 18/A, 19/A, 20/A und 21/A zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Bericht hinsichtlich des Antrages 36/A, Spätheimkehreramnestie. Es liegt diesbezüglich ein EntschlieÙungsantrag vor.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem EntschlieÙungsantrag, der dem Bericht des Hauptausschusses (121 d. B.) begedruckt ist, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch dieser EntschlieÙungsantrag ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nun zu **Punkt 18** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (84 d. B.): Bundesgesetz über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (**Elektrizitätsförderungsgesetz 1953**) (124 d. B.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Oberhammer. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Oberhammer**: Hohes Haus! Durch die heutige Vorlage beschäftigt sich der Nationalrat zum zweitenmal innerhalb weniger Wochen mit dem Ausbau der österreichischen Energiewirtschaft. Die verschiedensten Gründe sprechen dafür, daß die Regierung gerade diesen Zweig unserer Wirtschaft in so entscheidender Weise fördert und dadurch den Ausbau unserer Wasserkräfte in stärkster Weise vorwärtstreibt. Der natürliche Reichtum an Wasserkraften, der Österreich zur Kraftquelle Europas prädestiniert, wird mit 40 Milliarden Kilowattstunden berechnet. Davon ist bisher rund der sechste Teil, etwa 7 Milliarden, nutzbar gemacht. Wenn wir auch nicht unterschätzen wollen, was in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet erreicht wurde — die Kopfquote betrug im Jahre 1946 437 Kilowattstunden und weist im Jahre 1952 einen Anstieg auf über 1000 Kilowattstunden auf —, so wird uns doch erst

bewußt, welche Möglichkeiten und welche Verpflichtungen vor uns liegen, wenn wir dagegen die Schweiz mit einer Kopfquote von 3000 oder Schweden mit einer solchen von 5000 Kilowattstunden betrachten. Wenn wir etwa noch dazuhalten, daß in der Schweizer Landwirtschaft pro Hektar und Jahr 70 Kilowattstunden, in unserer Landwirtschaft im österreichischen Durchschnitt aber nur knapp 30 Kilowattstunden verbraucht werden, so erweist sich für den Ausbau ein wahrhaft weites Feld. Gerade hier in der Landwirtschaft fehlen nicht weniger als 88.000 Anschlüsse, das sind 20 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Gesamtinvestition von 750 Millionen Schilling erfordern. Wenn ich hier mein Heimatland Tirol, ein in dieser Hinsicht besonders fortschrittliches Bundesland, als Beispiel anführen darf, so kostet dort die Restelektrifizierung, die in fünf Jahren durchzuführen beabsichtigt ist, rund 20 Millionen. Aber der jährliche Erlös aus dieser namhaften Investition wird nur mit 130.000 S berechnet. So wenig verlockende Aufgaben können nur Unternehmungen vollbringen, die auf anderen Gebieten Möglichkeiten haben, Einnahmen zu schaffen: ein Hinweis neben vielen anderen, der dartut, wie wichtig es ist, daß mit dieser Regierungsvorlage endlich nach sieben Jahren der Investition mit ERP-Geldern, die bis zu 93 Prozent den Großkraftwerken der Verbundgesellschaft galten, für die Landes-, Gemeinde- und übrigen E-Werke ein entscheidender Schritt geschieht.

Die Gründe, die den neuen Impuls der Bundesregierung hervorgerufen haben, wären nicht annähernd vollzählig, würde ich nicht darauf hinweisen, daß durch den Ausbau der Elektrizitätswerke ein beachtlicher Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet wird. Im Jahre 1952 waren allein auf den Baustellen der wichtigsten Elektrizitätsversorgungsunternehmen 18.000 Arbeiter tätig. Endlich darf nicht übersehen werden, was heute bereits der Stromexport für die österreichische Handelsbilanz bedeutet. Eine Milliarde Kilowattstunden mit einem Erlös von rund 600 Millionen Schilling war das Ergebnis von 1952. Die Möglichkeiten des Exports, so führte jüngst auf dem FAINI-Kongreß in Innsbruck der österreichische Experte Ing. Heller aus, lassen sich selbst bei der Annahme einer Verdreifachung unseres eigenen Verbrauchs auf das Zwanzigfache steigern, wenn Österreich in einigen Jahrzehnten seine Wasserkräfte zur Gänze ausgebaut haben wird. In den Jahren 1948 bis 1952 standen an Counterpart-Mitteln 2,1 Milliarden Schilling zum Ausbau der Wasserkräfte zur Verfügung. Das Versiegen der ERP-Mittel zwang, außer dem Anleiheweg auch noch andere, bereits früher bewährte

Wege zu beschreiten, um die notwendigen Mittel aus eigenem zu schaffen. Mangels eines Schillingeröffnungsbilanzgesetzes ist die Aufnahme von ausländischen Anleihen immer noch sehr erschwert. Aber die Rücklagemöglichkeiten dieses Gesetzes geben den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jene 30 Prozent Eigenmittel, die als Grundlage einer Finanzierung unbedingt erforderlich sind.

Das vorliegende Gesetz erbringt für die Verbundgesellschaft in zehn Jahren aus den 30 Prozent im Sinne des § 2, die von den Elektrizitätsunternehmen an die Verbundgesellschaft abgeführt werden sollen, und aus der eigenen Rücklage insgesamt 1½ Milliarden Schilling; darüber hinaus im Sinne des § 12 dieses Gesetzes aus Budgetmitteln 1·18 Milliarden; für die übrigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Verwendung der Rücklagen 1 Milliarde und endlich aus der vor dem Abschluß stehenden Energieanleihe vermutlich eine halbe Milliarde, zusammen also 4·18 Milliarden. Was noch vor Jahresfrist unmöglich geschienen hätte, ist also hier Wirklichkeit geworden: Aus eigenen Kräften schuf Österreich nahezu die gleiche Summe, die bisher aus Counterpart-Mitteln zur Verfügung stand.

Ich habe Ihnen hiemit Sinn, Bedeutung und Auswirkung des Gesetzes in großen Zügen geschildert. Ich bitte, Hohes Haus, in bezug auf die Einzelheiten mich auf meinen Ausschlußbericht berufen zu dürfen.

Ich stelle nunmehr namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage (84 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde also so verfahren.

Zum Wort gelangt der Herr Abg. Honner.

Abg. **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Bei diesem vorliegenden Gesetz tritt, um es gleich zu sagen, sehr deutlich der unsoziale Charakter der Waldbrunnerschen Tarifpolitik in Erscheinung. Die Gewinne, die, wie aus § 12 dieses Gesetzes zu entnehmen ist, jährlich mehrere hundert Millionen Schilling betragen — denn die 30 Prozent der nach § 2 des vorliegenden Gesetzes zu bildenden Rücklagen sind ja für die Beteiligungen an den Sondergesellschaften und der Verbundgesellschaft vorgesehen, für die gemäß § 12 dieses Gesetzes Aktien von mindestens 100, beziehungsweise 120 beziehungsweise 160 Millionen Schilling ab 1955 ausgegeben werden

sollen —, stammen zum Großteil aus dem Stromerlös des Haushaltes, der Landwirtschaft und des Gewerbes, also von den sogenannten Tarifabnehmern. Während also die Tarifabnehmer gewissermaßen die finanzielle Stütze der österreichischen Energiewirtschaft bilden, ist ihr Anteil am Stromabsatz in Österreich sehr geringfügig. Die Tarifabnehmer verbrauchen in Österreich zusammen weniger Strom, als der Stromexport aus Österreich in das Ausland ausmacht, der heute schon, wie auch der Berichterstatter feststellte, über eine Milliarde Kilowattstunden beträgt und der bekanntlich keine Gewinne einbringt, weil unser Strom an das Ausland zu Schleuderpreisen abgegeben wird. Der in das Ausland exportierte Strom wird heute um 19 Groschen pro Kilowattstunde abgegeben. Das ist weniger, als der Strom der österreichischen Verbundgesellschaft selber kostet. Der Verbundgesellschaft kostet nämlich dieser Strom, der um 19 Groschen exportiert wird, selber 20 bis 21 Groschen pro Kilowattstunde.

Es wird von verschiedenen Seiten nicht selten darüber Klage geführt, daß der Stromverbrauch der österreichischen Haushaltungen mit 650 Millionen Kilowattstunden pro Jahr seit dem Jahre 1948 praktisch gleichgeblieben ist, daß die österreichische Landwirtschaft, in der ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung tätig ist, nur ungefähr 110 Millionen Kilowattstunden pro Jahr verbraucht — das ist weniger als ein Fünftel des gesamten österreichischen Stromaufkommens — und daß selbst dieser geringe Verbrauch seit Jahren nicht mehr steigt. Es ist kein Wunder, daß es so ist, denn der Inlandspreis für den in Österreich selber erzeugten Strom beträgt für den Haushalt und für die Landwirtschaft im Durchschnitt mehr als einen Schilling pro Kilowattstunde. Die österreichischen Stromverbraucher müssen eben neben anderem auch für die Verluste aufkommen, die unsere Elektrizitätswirtschaft durch den Schleuderexport von österreichischem Strom ins Ausland erleidet.

Jede gesunde Elektrizitätswirtschaft müßte aber bestrebt sein, den Tarifabnehmern einen besonders hohen Anteil an Stromkonsum zu sichern und die Elektrifizierung des eigenen Landes möglichst zu fördern.

In der Schweiz werden allein im Haushalt und in der Landwirtschaft rund ein Drittel des gesamten schweizerischen Stromaufkommens verbraucht, mehr als 3 Milliarden Kilowattstunden gegenüber nur etwa 760 Millionen Kilowattstunden in Österreich. (*Abg. Machunze: Die Schweiz ist nicht besetzt!*) Ich werde noch darüber reden, wo die Ursachen liegen. Nicht in der Besetzung! Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, verbrauchen die

Schweizer Haushaltungen und die schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe sechsmal soviel Strom wie die österreichischen. Die Verhältnisse in Schweden und anderen Ländern liegen in der gleichen Richtung wie in der Schweiz. Von der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien ist ebenfalls bekannt, daß der Elektrifizierung, besonders auch des Dorfes, größte Beachtung geschenkt wird, daß große finanzielle Mittel für diesen Zweck aufgewendet werden. (*Abg. Altenburger: Hoffentlich geht denen da draußen bald das Licht auf! — Heiterkeit.*) Aber in diesen Ländern bedeutet die Elektrifizierung nicht wie bei uns, daß die Öllampe und die Kerze durch die alte Glühbirne ersetzt wird, sondern es werden die Stromnetze so ausgebaut, daß auch Kraft und Wärme in ausreichendem Maße in die Städte und in die Dörfer geleitet werden und bezogen werden können.

In Österreich gibt es nicht wenige Fälle, wo der Anschluß eines Kleinmotors irgendeines Bauern oder Kleingewerbetreibenden in einem Dorfe zur Voraussetzung hat, daß die Netze und Transformatoren verstärkt werden müssen, weil sie in kurzsichtiger Weise und aus dem Bestreben heraus, zu sparen, auch dort besonders, wo Sparen fehl am Platz ist, zu klein angelegt worden sind, weil den Bedürfnissen der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung bei der Elektrifizierung des Landes keine oder nicht die genügende Beachtung geschenkt wurde. Die Bevölkerung ist und wird heute nur als Melkkuh für die Profitwirtschaft betrachtet und spielt auch für die Elektrizitätswirtschaft im besonderen keine andere Rolle, als auch hier die Melkkuh zu sein. Den für den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft verantwortlichen Instanzen scheint es viel wichtiger zu sein, daß das Ausland österreichischen Strom zu billigsten Preisen beziehen kann, statt daß Maßnahmen getroffen würden, die im Lande erzeugte elektrische Energie der Bevölkerung zu möglichst billigen Preisen liefern zu können.

Jetzt aber ist es so, daß der vermehrte Strombezug, insbesondere aber der Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz, zum Anlaß genommen wird, die Bevölkerung besonders zu schröpfen, indem das Dorf, das sich anschließt, oder selbst die Siedlungshäuser am Stadtrand von Wien, wie es vor kurzem geschehen ist, gezwungen werden, Zehntausende von Schillingen an sogenannten Baukostenzuschüssen den Elektrizitätsunternehmungen zu bezahlen, weil sich sonst angeblich die Versorgung dieser Stromabnehmer nicht rentieren würde, wenn die Gesellschaft aus eigenem für den Anschluß an das Stromnetz aufkommen müßte. Und alle diese sogenannten unrentablen Auswirkungen zusammen bringen schließlich, wie

dieses Gesetz selbst beweist, den Elektrizitätsversorgungsunternehmern Gewinne von vielen hunderten Millionen Schilling ein. Dieses Gesetz, das vorgibt, die Elektrizitätsversorgung zu fördern, enthält leider keine einzige positive Bestimmung darüber, daß endlich auch die Elektrizitätsversorgung der österreichischen Bevölkerung gefördert wird.

Ich stelle daher die Frage: Wäre es nicht viel besser für Österreich, wenn der Strom von Kaprun, dieses Symbols österreichischen Arbeitswillens, bei dem bis heute mehr als 50 Arbeiter ihr Leben gelassen und über 100 Arbeiter schweren Schaden an ihrer Gesundheit, an ihrem Körper genommen haben, zur Gänze der österreichischen Bevölkerung zugute kommen würde, für die ja schließlich diese Arbeiter ihr Leben und ihr Blut aufs Spiel gesetzt haben?

Aus der kürzlich erfolgten Möll-Überleitung nach Kaprun werden zusätzlich weitere 200 Millionen Kilowattstunden gewonnen. Ich frage: Wäre es, wieder vom österreichischen Standpunkt, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen, nicht besser gewesen, diese Mehrerzeugung elektrischer Energie dem österreichischen Verbrauch zuzuführen, statt sie zu dem vorhin genannten Schleuderpreis von 19 Groschen die Kilowattstunde nach Bayern zu liefern? Hätte man diese Strommengen dem österreichischen Haushalt und der österreichischen Landwirtschaft, vor allem jetzt im Sommer, zur Erleichterung der Haushalts- und Erntearbeiten zur Verfügung gestellt, wäre dies ein Gewinn für Österreich gewesen und kein Verlustgeschäft, wie es der Stomexport nach Bayern ist.

Wie man sieht, rangieren im Konzept der österreichischen Regierungspolitik, im Konzept unserer Wirtschaftspolitik, der Politik der österreichischen Regierungskoalition die ausländischen Interessen vor denjenigen der österreichischen Bevölkerung, vor den österreichischen Notwendigkeiten. Daß man seitens unserer eigenen Regierung nicht daran denkt, die Elektrizitätsversorgung der österreichischen Bevölkerung zu verbessern, beweist gerade wiederum dieses vorliegende Gesetz. (*Abg. Dr. Hofeneder: So stimmt doch dagegen!*) Wäre es anders, dann hätte man nämlich die 30prozentige Bindung der Rücklagen, wie sie im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, nicht für irgendwelche anonyme Beteiligungen vorsehen dürfen, sondern die hier anfallenden Beträge konkret für den Bau jenes Werkes reservieren müssen, dessen Bestimmung ausschließlich die Versorgung der Bevölkerung im dichtest besiedelten und gleichzeitig in der Elektrifizierung am meisten zurückgebliebenen Teiles des Landes ist, nämlich für den Bau des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug.

Es ist bekannt und wird auch von niemandem bestritten, daß durch den Bau des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug, dessen Stromerzeugung größer wäre, als der gesamte heutige Stromkonsum von Wien ausmacht, die Gesteungskosten der Kilowattstunde für die Versorgung von Wien und Niederösterreich um mindestens rund 50 Prozent gesenkt werden könnten, was eine sehr wesentliche Herabsetzung der heutigen Strompreise in Wien und Niederösterreich ermöglichen würde.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Ermäßigung der Strompreise auch die Gesteungskosten der Erzeugnisse der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft in günstigem Sinn wesentlich beeinflussen und die Konkurrenzfähigkeit der industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe nicht unwesentlich verbessern würde. Es ist ferner bekannt, daß die Vollendung des Baues des Kraftwerkes Ybbs-Persenbeug bedeutende Vorteile für die sich entwickelnde Donaudampfschiffahrt bringen würde. Auch könnte man durch eine Straßenbrücke erster Ordnung, die über die Stauanlage dieses Donaukraftwerkes hinweggeführt werden könnte, das zurückgebliebene Waldviertel mit dem besser entwickelten Teil Niederösterreichs südlich der Donau verbinden und damit das Waldviertel, verkehrsmäßig gesehen, besser erschließen, als es derzeit der Fall ist.

Die Vollendung des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug würde über die Versorgung von Industrie, Haushalt und Landwirtschaft hinaus auch maßgeblich zur Stromversorgung der zu elektrifizierenden Südbahn beitragen, die ebensowenig wie der Bau von Ybbs-Persenbeug auf die Dauer, auch wenn man es noch so sehr versucht, sabotiert werden kann. Insgesamt würde durch den Bau des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug eine jährliche Einsparung von 700.000 bis 800.000 t Steinkohle bewirkt, was einer Devisenersparung von 400 bis 450 Millionen Schilling gleichkäme. Der Bau von Ybbs-Persenbeug würde daher nicht unwesentlich zur Verbesserung unserer Außenhandelsbilanz beitragen. (*Abg. Doktor Gorbach: Sie rennen offene Türen ein!*)

Schließlich könnten durch die Weiterführung und Vollendung des Baues von Ybbs-Persenbeug tausende Arbeitskräfte jahrelang beschäftigt werden, was nicht nur zur Verminderung der großen Arbeitslosigkeit in Niederösterreich selbst, sondern auch zur Sicherung der Arbeitsplätze in zahlreichen Betrieben führen würde, weil ja durch die Fortführung dieses Baues auch Aufträge an Industrie und Gewerbe vergeben werden müßten.

Trotz dieser erstrangigen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die dem Bau von Ybbs-

Persenbeug zukommt, wird der Baubeginn auch jetzt noch, obwohl keinerlei Hindernisse für die Baufortführung und Vollendung mehr bestehen, von den Regierungsparteien sabotiert, wobei erwiesenermaßen die Sozialistische Partei und das Waldbrunner-Ministerium bei dieser Sabotage die Hauptverantwortung dafür tragen, daß mit der Weiterführung des Baues, trotzdem keine Hindernisse für dessen Fortführung bestehen, noch immer nicht begonnen wird. (*Abg. Dr. Schärf: Warum hat nicht Doktor Altmann damit begonnen? — Abg. E. Fischer: Er hat begonnen!*) Sie haben es genau so sabotiert! Aber jetzt sind Sie es, die es verhindern, daß mit der Fortführung des Baues begonnen wird. Es ist ja kein Geheimnis, daß es so ist. In der gestrigen Sitzung des Niederösterreichischen Landtages hat sich das ja wieder ganz klar und deutlich gezeigt. Es ist auch ganz klar, wo die Ursachen zu suchen sind für die Sabotage, die die Sozialistische Partei vor allem als verantwortliche Regierungspartei ebenso wie die ÖVP durch Hintertreibung des vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wertvollen Baues noch immer betreibt. (*Abg. Dr. Schärf: Wie ist es mit Altmann? Hat Altmann damit begonnen? — Abg. E. Fischer: Waldbrunner ist dafür verantwortlich! — Abg. Koplénig: Fünf Jahre hat die Sozialistische Partei Zeit gehabt!*)

Diese Haltung der Regierungsparteien und vor allem die Haltung der Sozialistischen Partei führt zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen Interessen unseres Landes und unserer Bevölkerung und vor allem auch zu einer schweren Schädigung der Interessen der Arbeiter und Arbeitslosen von Wien und Niederösterreich. (*Abg. Dr. Schärf: Also angefangen hat der Dr. Altmann? — Abg. E. Fischer: Waldbrunner sabotiert es!*) Ja, aber jetzt fangen Sie an, fangen Sie endlich einmal an! Geben Sie dem Minister Waldbrunner Auftrag, die Sabotage einzustellen und mit dem Bau zu beginnen! (*Zwischenrufe.*)

Wenn wirklich beabsichtigt wäre, wie man sagt, mit diesem Gesetz eine ernsthafte Förderung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und der Elektrifizierung unseres Landes zu erreichen, so hätte die Baufortführung des Werkes Ybbs-Persenbeug im Mittelpunkt dieses Gesetzes stehen müssen. Nur so hätte die Regierung ihren ernstesten Willen bekunden und zum Ausdruck bringen können, daß sie es tatsächlich als eine sehr wichtige Aufgabe betrachtet, die Elektrizitätsversorgung der österreichischen Wirtschaft und des österreichischen Volkes entscheidend zu verbessern und zu beleben. Jedoch der anonyme Charakter, in dem die Beteiligungen nach § 2 dieses Gesetzes und auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gehalten

sind, beweist vielmehr, daß vor allem jene Anlagen mit diesen erzielten Mitteln aufgebaut werden, die dem Export des in Österreich erzeugten Stromes dienen, wodurch zwar auf österreichische Kosten die ausländische Elektrizitätswirtschaft gefördert, die österreichische Wirtschaft, die österreichische Industrie, das österreichische Gewerbe und die Landwirtschaft in unserem Lande aber weiterhin benachteiligt und behindert werden, ihre Konkurrenzfähigkeit durch Senkung ihrer eigenen Gesteungskosten zu verbessern.

Das Gesetz sieht weiter vor, daß die restlichen den Elektrizitätsgesellschaften zur Verfügung bleibenden 70 Prozent der Mittel, die ja hauptsächlich aus den Groschen der kleinen Leute stammen, nun diesen Elektrizitätsgesellschaften, den privaten wie den sogenannten verstaatlichten, also jenen, die zu einer Pfründenweide koalierter Direktoren und Prokuristen nach dem Proporzschlüssel geworden sind, ohne jede verpflichtende Bindung ausgehändigt werden. Auch hier zeigt sich wieder der unsoziale Charakter, die geringe soziale Verantwortlichkeit, mit der dieses Gesetz gemacht wurde, und sie ist in die Augen springend. Der Staat verzichtet auf Einnahmen, die aus den Opfern kleiner Leute stammen, aber er sieht nicht vor, daß dieser Verzicht wenigstens zum Teil diesen kleinen Leuten zugute kommt. Es wird alles in Bausch und Bogen ohne gesetzliche Verpflichtung den Elektrizitätsgesellschaften überlassen, und es ist im Gesetz keinerlei Garantie vorhanden, daß die Politik der Stagnation des Konsums, der Haushalte und der Landwirtschaft nun beendet wird und einer Politik der systematischen Steigerung der Elektrifizierung des Landes Platz macht. Eine solche im Gesetz verankerte Garantie würde darin bestehen, daß das Gesetz zwingend vorschreibt, wie die den Elektrizitätsgesellschaften verbleibenden 70 Prozent der durch dieses Gesetz eingebrachten, und zwar sehr beträchtlichen Mittel verwendet werden sollen und müssen.

Das vorliegende Gesetz hätte von großem Nutzen für die Weiterentwicklung unserer Elektrizitätswirtschaft und für die Elektrifizierung unseres Landes sein können, wenn eben in dieser Richtung durch das Gesetz schon konkret vorgeschrieben worden wäre, daß, um nur einige Beispiele anzuführen:

erstens die mehr als 90.000 österreichischen Bauernhöfe, die heute noch weder Licht- noch Kraftanschluß haben, im Verlauf von einigen Jahren, sagen wir im Verlauf von sechs Jahren mit Licht- und Kraftanschluß zu versehen sind, das heißt, daß pro Jahr durchschnittlich 15.000 Neuanschlüsse von Gehöften durchgeführt werden müßten;

daß zweitens auf die Einhebung der sogenannten Baukostenzuschüsse und Anschlußgebühren bei den Tarifabnehmern — das sind Forderungen, die es geradezu unmöglich machen, daß sich ein Bauer oder eine Siedlung elektrischen Strom zuleiten läßt, weil sie die hohen Baukostenzuschüsse, die hohen Anschlußkosten nicht aufbringen können — verzichtet wird, daß ab sofort von den Tarifabnehmern die Kosten für Netzverstärkungen, Netzneubauten, Anschlüsse und dergleichen nicht mehr einzuheben sind, sondern daß diese Kosten von den Elektrizitätsgesellschaften übernommen werden.

Drittens zum Beispiel müßte ein beträchtlicher Teil der Mittel für einen Kreditfonds für die Anschaffung elektrischer Geräte bei Tarifabnehmern, also für Haushalt, Landwirtschaft und Kleingewerbe, verwendet werden, der durch die Gewährung zinsenloser langfristiger Darlehen die Anschaffung von Elektroherden, Heißwasserspeichern, Staubsaugern, Kühlschränken, Kleinmotoren und anderer nützlicher Elektrogeräte auch solchen Menschen möglich machen würde, denen die Lohn- und Preispolitik der österreichischen Regierung größere Ausgaben auf einmal nicht gestattet. Ein solcher Fonds, dessen Kreditvolumen jedes Jahr auszuweiten wäre, würde auch den katastrophalen Rückgang der Beschäftigten in der österreichischen Elektroindustrie, der jetzt schon 20 Prozent gegenüber dem Beschäftigtenstand im Vorjahr beträgt, ein Ende setzen und eine wirksame Hilfe für das seit Jahren notleidende Elektrogewerbe bilden. Die Bildung eines solchen Fonds wäre eine sehr wirksame Elektrizitätsförderung.

Schließlich und endlich könnte man sich vorstellen, daß die stark überhöhten Stromtarife herabgesetzt werden, um so der notleidenden Bevölkerung die Möglichkeit zu einem erhöhten Strombezug zu geben, den sie heute nicht haben kann, weil der Strompreis einfach zu hoch ist.

Daß die Strompreise überhöht sind, beweist das vorliegende Gesetz. Denn wären sie nicht überhöht, dann gäbe es auch keine so großen Gewinne, wie sie in diesem Gesetz selbst gegeben und vorgesehen sind. Der Einnahmengang, der durch eine Senkung der Stromtarife entstehen würde, würde wettgemacht werden können einerseits durch den gesteigerten Stromkonsum der Tarifabnehmer selbst und andererseits durch eine auf den ausländischen Stromimporteur zu überwälzende Exportabgabe auf österreichischen Exportstrom.

Schließlich müßte sich die österreichische Regierung auch energisch jenen amerikanischen Instanzen und Kreisen widersetzen, die auf unsere Kosten die westdeutsche Rüstungs-

industrie und die Rüstungsindustrie anderer westlicher Länder mit billigem österreichischem Strom versorgen wollen.

Als Abschluß meiner Ausführungen erlaube ich mir, dem Nationalrat einen Entschließungsantrag zu unterbreiten mit dem Ersuchen, diesen den volkswirtschaftlichen Interessen unseres Landes dienenden Antrag zu unterstützen. *(Zwischenruf des Abg. Krippner.)*

Der Antrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Baufortsetzung des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug in kürzester Zeit, jedenfalls spätestens ab Herbst dieses Jahres zu gewährleisten.

Zur Sicherung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel soll der laut § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes gebundene Anteil von 30 Prozent der nach § 1 zu bildenden Rücklagen ausschließlich solange für den Bau dieses Kraftwerkes verwendet werden, bis er errichtet ist. Ebenso sollen die laut § 12 dieses Gesetzes von Bundesseite zur Verfügung zu stellenden Mittel ausschließlich für den Bau von Ybbs-Persenbeug beigestellt werden, und zwar solange, bis dieses Kraftwerk errichtet ist. *(Abg. Dr. Pittermann: Reißeck, Kaprun stellen wir ein!)* Dadurch könnten jährlich einige hundert Millionen Schilling flüssig gemacht und die Finanzierung des Baues von Ybbs-Persenbeug voll gedeckt werden. *(Abg. Dr. Pittermann: Und die anderen legen wir still!)*

Mein Antrag trägt nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten um die Unterstützungsfrage. *(Abg. Dr. Hofeneder: Ganz überflüssig! Ist schon abgelehnt!)* Davon bin ich überzeugt, daß auf euch hartgesottene Antiösterreicher vernünftige Argumente keine Wirkung ausüben. *(Abg. Dr. Pittermann: Mit dem Antrag rennt er offene Türen ein!)*

Deshalb sage ich Ihnen jetzt auch zum Schluß: Wenn Sie diesen meinen vorgelegten Antrag, obwohl selbst nach diesem Gesetz die erforderlichen finanziellen Mittel für den Bau von Ybbs-Persenbeug vorhanden sind, ablehnen, wenn Sie durch Ihre Ablehnung den Bau eines volkswirtschaftlich so bedeutungsvollen Werkes wie Ybbs-Persenbeug weiter sabotieren *(Abg. Dr. Hofeneder: Na, was geschieht dann?)*, dann beweisen Sie nur, daß Ihnen die ausländischen Interessen, die Interessen der ausländischen Kapitalisten und Imperialisten höher stehen als die Interessen

des österreichischen Volkes, der österreichischen Arbeiter. *(Abg. Prinke: Habt ihr schon einmal österreichische Interessen vertreten?)*

Wir werden aber auch, und diese Versicherung gebe ich Ihnen, dafür sorgen, daß Ihrer Sabotagepolitik ein größerer Widerstand, insbesondere in Wien und in Niederösterreich, gegenübertritt *(Abg. Dr. Pittermann: In Ostdeutschland und in der Tschechoslowakei!)*, um Sie durch den Druck von unten her zu zwingen, mehr volkswirtschaftliche Einsicht zu haben *(Abg. Dr. Pittermann: Wie in Ungarn und in Rumänien!)* und Schluß zu machen mit einer Sabotagepolitik, die dem österreichischen Volk schon bisher unerhörten Schaden zugefügt hat. *(Abg. Krippner: Mit den Steuerhinterziehungen der USA!)*

Präsident **Böhm**: Der Antrag des Herrn Abg. Honner ist nicht genügend unterstützt. Jene Damen und Herren, welche ihm ihre Unterstützung geben wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.—Danke. *(Zwischenrufe.)* Das ist die Minderheit. Der Antrag kann nicht in Verhandlung genommen werden.

Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Dr. Migsch. Ich möchte bitten, weniger Zwischenrufe zu machen, meine Herren, sonst reden die Redner ins Uferlose, und wir werden heute nicht mehr fertig.

Abg. Dr. **Migsch**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Resignierend habe ich den Versuch längst aufgegeben, in dem Kopf des Herrn Abg. Honner ein Licht zu entzünden. Er wird stets den längst widerlegten alten Kohl immer wieder aufwärmen und dem Hohen Hause ein Gericht vorlegen, das völlig ungenießbar ist.

Wenn ich mich überhaupt mit ihm beschäftigen will, so nur deshalb, weil seine Rede ja längst im Konzept in der Druckerei der „Volksstimme“ liegt und morgen als neue Weisheit dem österreichischen Volke vorgetragen wird.

Zwei Beispiele! 1945: Fremde Soldaten kommen nach Österreich, in Kaprun amerikanische Soldaten, in Ybbs-Persenbeug russische Soldaten. Kaprun wird noch 1945 mit allen Maschinen und Baueinrichtungen den österreichischen Behörden übergeben. Heute steht das Kraftwerk Kaprun. *(Abg. Koplénig: Mit Strom für Deutschland und Amerika auf Kosten des österreichischen Volkes!)* In Ybbs-Persenbeug sind noch immer russische Soldaten!

Die Provisorische Staatsregierung hat sich unter der persönlichen Initiative des verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Renner bemüht, den Bau von Ybbs-Persenbeug zu

ermöglichen. Das liegt aktenmäßig fest. Russische Soldaten stehen aber heute noch in Ybbs-Persenbeug. Im Dezember 1945 trat Dr. Altmann an die Spitze des neu-geschaffenen Energieministeriums. Ich habe es im Dezember 1947 übernommen. Dr. Altmann hat durch zwei Jahre hindurch nicht eine einzige Handlung unternommen, um zu erreichen, daß die Russen Ybbs-Persenbeug Österreich übergeben. (*Abg. Koplénig: Migsch ist ein Lügner!*) Der erste solche Schritt wurde 1948 von mir gemeinsam mit dem damaligen Minister Dr. Krauland unternommen.

Präsident **Böhm**: Herr Abg. Koplénig! Ich muß Sie zur Ordnung rufen! (*Abg. Koplénig: Migsch ist ein Lügner!* — *Abg. Dr. Pittermann: Morgen kriegt er eine andere Weisung aus Moskau!*)

Abg. Dr. **Migsch** (*fortsetzend*): Ich will den Herren folgendes sagen: Ybbs-Persenbeug wird gebaut trotz der kommunistischen Sabotage, die die Kommunisten an diesem Werk geübt haben. Aber es wird gebaut für Österreich und für sonst niemand!

Nun, meine Damen und Herren, einige andere Dinge. Honner hat über die niedrigen Exportpreise der Illwerke geredet, daß sie den Strom um 19 Groschen exportieren. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß zu diesem Preise die Verbundgesellschaft nicht in der Lage wäre, den Strom nach Innerösterreich zu übernehmen; er wäre um 2 Groschen zu teuer. Selbstverständlich müßte der Strom von Vorarlberg nach Innerösterreich transportiert werden, wodurch Kosten und Verluste entstehen. Ich wäre froh, wenn Österreich in dem gesamten Handelsverkehr mit den Oststaaten ein so gutes Geschäft machen würde wie die Illwerke in dem Stromverkehr mit Deutschland. (*Abg. Koplénig: Gutes Geschäft? — Abg. Dr. Pittermann: War ein besseres Geschäft, als schuldig bleiben, Honner!*)

Der Herr Abg. Honner redete über das vorliegende Gesetz. Ich bin überzeugt davon, er hat es überhaupt nicht gelesen. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Das vorliegende Gesetz bezweckt nichts anderes, als die Mittel der Energiewirtschaft für Energiezwecke einzusetzen. Wenn er erhöhten Leitungsbau fordert, dann hätte er das im § 2 Abs. 2 lit. a lesen können; denn bekanntlich baut man ja nicht Leitungsanlagen von Bedürfnisanstalten zu Bedürfnisanstalten (*andauernde Zwischenrufe — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen*), sondern Leitungen zu Konsumenten. Was er fordert, das steht im Gesetz! Lesen müßte er es nur! (*Abg. Hillegeist: Das versteht er ja nicht!*)

Niemals wird ein Kommunist in diesem Hause erreichen, daß wir für einen seiner Anträge stimmen. Wir tun das schon deshalb nicht, weil die Anträge der Kommunisten sehr kurzlebig sind. Vor wenigen Tagen konnte jeder von uns in der „Volksstimme“ lesen, wie wunderbar die neue Arbeitszeitregelung in der Tschechoslowakei sei. Die Anzeigen bei Fernbleiben von den Arbeitsplätzen seien gegenüber Österreich ein Vorteil. (*Abg. Honner: Reden Sie über Ybbs-Persenbeug!*) Wenige Tage später mußten dieselben Leute schreiben: „Die Regierung hat Fehler gemacht! Die Arbeitszeitregelung war ein Fehler!“ (*Abg. Honner: Solche Eingeständnisse wird die österreichische Regierung nie machen!*) Weiß ich, ob der Antrag, den Sie, Herr Honner, hier gestellt haben, nach den morgigen Moskauer Richtlinien nicht wieder ein „Fehler“ sein wird? (*Heiterkeit und Zustimmung bei den Parteigenossen.*) Und dann sollen wir für so mangelhafte und wechselnde Ansichten stimmen? Das können Sie von Ihren eingefleischten Mitgliedern erwarten, nicht aber von Menschen, die denken können! (*Abg. Koplénig: In Österreich hält man die Hitler-Gesetze aufrecht, das Antiterrorgesetz!*)

Dieser vorliegende Gesetzentwurf hat einige Mängel; daran kann kein Zweifel bestehen. Wir haben im Finanzausschuß ausführlich darüber gesprochen. Ich möchte davor warnen, die Zahlen des Herrn Berichterstatters zu übernehmen. Nach meinen Berechnungen, die durch reichliches Material unterstützt sind, erfließen aus diesen Maßnahmen und den Eigenmitteln der staatlichen Gesellschaften im nächsten Jahr 180 Millionen Schilling, im übernächsten Jahr 200 Millionen Schilling und in den folgenden Jahren bis 1961 etwa 240 Millionen Schilling. Man darf nicht vergessen — und darin liegt der Kalkulationsfehler des Herrn Berichterstatters —, daß die hohen Kredite, die zum Ausbau unserer Energiewirtschaft gegeben worden sind, innerhalb der nächsten 20 Jahre zurückgezahlt werden müssen. Herr Finanzminister! Es wäre die Frage zu überlegen, ob wir nicht die Laufzeit dieser Kredite verlängern sollten. Dadurch würden wir höhere Mittel für den Kraftwerkbau flüssigmachen. Heute bringen wir im besten Fall ein Drittel jener Summen auf, die zu einem fortschreitenden und umfassenden Ausbau unserer Energiewirtschaft notwendig sind.

Wir Sozialisten haben im Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß noch keineswegs alle Möglichkeiten auf diesem Gebiet erschöpft sind. Wir sind der Meinung, daß die Grundgebühren, die heute von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingehoben werden, gemäß der Rationalisierung und dem

Ausbau dieses Wirtschaftszweiges überhöht sind. Unsere Tarife, Herr Honner, sind noch immer weit billiger als vor 1938, und alle Hausfrauen in den Volksdemokratien wären selig, wenn sie so sicher und so billig mit elektrischem Strom versorgt werden würden wie wir in Österreich. (*Abg. Dr. Pittermann: Ohne Stromsperrstunden!*)

Trotzdem sagen wir Sozialisten: Es wäre zweckentsprechend, diese Einnahmen aus den überhöhten Grundgebühren auf den Bau von neuen Kraftwerken zu konzentrieren. Diese Forderung haben wir angemeldet. Ich bin davon überzeugt, daß jeder Gewerbetreibende, jede Hausfrau und jeder Arbeiter und Angestellte, welche die erhöhten Grundgebühren als ungerecht empfinden, gerne bereit wären, dieses Geld hinzugeben, wenn damit so große Kraftwerke geschaffen werden.

Im ganzen gesehen, ist das Gesetz ein Fortschritt, der erste Versuch, den weiteren Ausbau unserer Energiewirtschaft zu finanzieren und zu sichern. Mit diesem Problem, meine Damen und Herren, werden wir uns nicht das erstemal und auch nicht zum letztmal in diesem Hause beschäftigt haben. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abg. Dr. Kopf.

Abg. Dr. **Kopf**: Hohes Haus! Es ist kein Zweifel, daß uns die ERP-Kredite große Vorteile gebracht haben, denn wir müssen daran denken, was geschehen wäre, wenn diese Kredite nicht geflossen wären. Nun aber hat die Sache auch eine andere Seite. Diese ERP-Kredite bergen nämlich die Gefahr in sich, daß sich Staat und Wirtschaft darauf einstellen, als ob sie ewig laufen würden, und wenn einmal der Augenblick kommt, in dem die Kredite versiegen und man auf diesen Augenblick nicht gefaßt ist, dann kann eine Katastrophe entstehen. Ich glaube wohl nicht fehlzugehen, wenn ich sage: Die Mitteilung, daß die ERP-Kredite aufhören, hat dem österreichischen Staat und der österreichischen Wirtschaft einen ordentlichen Schock in die Glieder gejagt, und es sind verschiedene Vorwürfe entstanden, die Regierung habe zuwenig vorgesorgt für jenen Augenblick, in dem die Kredite nicht mehr fließen.

Nun, meine Damen und Herren, ich sehe die Sache so: Wenn ein Schiff in Seenot ist, dann fragt die Mannschaft nicht, ob der Kapitän diesen oder jenen Navigationsfehler gemacht hat, sondern die ganze Energie der Mannschaft richtet sich darauf, das Leck zu verstopfen und das Schiff in Fahrt zu halten, denn wenn das Schiff unterginge, dann müßten alle mit ersaufen.

Nun werden die Dollars also dünner und dünner, und wir stehen vor der Frage: Was nun? Daher müssen wir jede Maßnahme begrüßen, die eben hier Vorsorge trifft gegen die Lücken, die durch das Aufhören der Dollarhilfe entstehen, und eine dieser Maßnahmen ist das Elektrizitätsförderungsgesetz. Ich habe mich mit verschiedenen Wirtschaftsgruppen unterhalten und festgestellt, daß das Gesetz wirklich gründlich durchberaten ist und von den Energieunternehmungen allseits begrüßt wird.

Meine Damen und Herren! Unser Österreich hat einen ungeheuren Reichtum an Wasserkraften. Wenn diese Wasserkraften einmal gebändigt sind, dann werden sie uns in großen Mengen die Weiße Kohle bringen. Europa hat ein ungeheures Defizit an Energie. Man schätzt das Defizit mit 15 bis 18 Milliarden Kilowattstunden. Nun ist es selbstverständlich, daß solche Zahlen nie fix sind, weil ja einerseits neue Werke gebaut werden, andererseits aber der Strombedarf ständig ansteigt. Eine feste Zahl läßt sich dafür also nicht nennen, aber folgendes steht fest: Die Bedeutung Österreichs in der Energiewirtschaft ist so groß, daß Österreich einmal ein europäisches Energiezentrum werden kann, und ich kann mir vorstellen, daß Österreich als Energiezentrum, wenn einmal das europäische Wirtschaftsgebiet besteht, eine ähnliche Rolle spielen wird, wie es einmal eine große Rolle im Wirtschaftsgebiet der Donauländer gespielt hat.

Wir wissen, daß Österreich ungefähr 15 Milliarden Kilowattstunden Jahresleistung erreichen kann, wenn alle seine Wasserkraften ausgebaut sind. Nun liegen sogar Schätzungen vor, die weit über die 15 Milliarden hinausgehen, aber wenn wir nur bei diesen 15 Milliarden bleiben, dann wissen wir: wenn man den österreichischen Inlandsbedarf auch noch so hoch einschätzt, wird immer noch so viel für den österreichischen Export übrigbleiben, daß er eine wertvolle Hilfe für das österreichische Budget sein wird.

Österreich hat vor dem Jahre 1938 jährlich 6 Millionen Tonnen Kohle eingeführt. Von diesen 6 Millionen Tonnen Kohle haben die Bundesbahnen allein 1 Million Tonnen verbraucht, und wenn die Elektrifizierung der Bundesbahnen durchgeführt ist, dann werden die Bundesbahnen etwa jährlich 1 Milliarde Kilowattstunden Strom brauchen. Man muß sich vorstellen, was für eine gewaltige Devisenersparung darin liegt. Dazu kommt noch, daß der elektrische Betrieb der Eisenbahn selbstverständlich gar nicht mit dem Dampfbetrieb zu vergleichen ist. Ich darf auch wohl darauf hinweisen, daß allein die Tatsache, daß einmal die Bahnen elektrifiziert sind, viele Fremde ins Land hereinbringt, weil man

mit elektrischen Bahnen lieber fährt als mit Dampftrieb.

Im Motivenbericht ist darauf hingewiesen, daß für die Industrialisierung Österreichs die Erschließung der Energiequellen des Landes notwendig ist. Es ist also zu begrüßen, daß man dieses Gesetz geschaffen hat. Ich möchte dieses Gesetz als einen Meilenstein in einer erfreulichen Entwicklung nach aufwärts betrachten. Ich möchte sagen, der Staat verzichtet auf gewisse Steuereinnahmen, er läßt diese Steuereinnahmen in die Energiewirtschaft fließen, und diese Beträge werden sich einmal schwer verzinsen und zurückfließen.

Im § 12 ist festgelegt, daß der Staat vom Jahre 1954 an jährlich hohe Beträge im Budget freimacht, um sie dem Ausbau von Energieunternehmen zuzuführen. Diese Beträge sind die Eigenmittel, mit denen das Unternehmen zu Kapital kommen kann, denn den Energieunternehmen geht es gar nicht anders als einem Privaten, wenn er bauen will. Wenn ein Privater baut, dann muß er erst einen gewissen Stock von Eigenmitteln haben, und erst dann kann er hoffen, von anderen Darlehen zu bekommen.

Wir können feststellen, daß bei allen diesen Gesetzen die Verbundgesellschaft und die großen Kraftwerke zweifellos sehr gut wegkommen. Aber ich möchte auch auf folgendes hinweisen: Wir dürfen bei all dieser Energiepolitik die Interessen der Länder nicht vergessen. Die Länder sind nun einmal historische Tatsachen, um die man nicht herumkommt, und ich darf wohl sagen, es wird immer so bleiben. Der Steirer ist etwas anders als der Kärntner, der Kärntner ist etwas anders als der Tiroler und der Vorarlberger und ebenso der Oberösterreicher, aber alle haben etwas gemeinsam: sie sind Österreicher, und jedes Land ist aus seiner tausendjährigen Geschichte heraus, möchte ich sagen, eine Realität geworden. Daher muß man auch in wirtschaftlichen Dingen auf die Interessen der Länder Rücksicht nehmen. Ich glaube wohl sagen zu können: Die Länder haben auch ein Recht, auf die Energiewirtschaft in ihrem Landesgebiet Einfluß zu nehmen, und sie haben auch ein Recht, darnach zu streben, die Stromversorgung des eigenen Landes in eigenen Händen zu haben.

Der Bund hat nicht zu allen Zeiten den Weitblick gehabt, den man, Gott sei Dank, heute feststellen kann. Denken Sie zurück an die Zeit nach dem ersten Weltkrieg! Damals war doch die Wirtschaft in einem trostlosen und hoffnungslosen Zustand, und in diesem trostlosen Zustand haben sich auch die Energieunternehmungen befunden. Damals hat kein Werk gewußt, wohin mit dem Strom, und die

Zukunft hat wirklich dunkel und trüb ausgesehen. In dieser trostlosen Zeit waren in Vorarlberg einige Männer, die sich gesagt haben: Jetzt beginnen wir mit dem Großausbau der Kraftwerke in unserem Land! Damals, ich erinnere mich noch gut, hat mir einmal ein Herr in Wien gesagt: Ihr Vorarlberger mit eurem Energiefimmel, ihr werdet noch einmal daraufzahlen! Wir haben auch die Wiener eingeladen mitzutun, aber von Wien her hat man uns die kalte Schulter gezeigt, und daher haben wir uns gesagt: Gut, dann machen wir die Dinge allein! Heute, meine Damen und Herren, sind wir stolz darauf. Heute schon stehen die Illwerke da, und sie liefern eine Jahresarbeitsleistung von 600 Millionen Kilowattstunden. Im nächsten Jahr werden die Bäche von Tirol in die Stauseen übergeleitet sein, und dann wird die Jahresarbeitsleistung schon auf 1 Milliarde Kilowattstunden kommen. Der Ausbau des Lünensees ist finanziell quasi schon gesichert, man wird mit den Vorarbeiten schon im Herbst beginnen, und dann werden wir wieder einige hundert Millionen Kilowattstunden höher kommen. Das stelle ich fest. Ich stelle fest, daß man sich darüber freuen darf, und ich stelle schließlich fest, daß wir das ohne die Hilfe Wiens gemacht haben. Man muß begreifen, daß wir uns die Vorteile erhalten wollen, die wir uns damals gesichert haben, als wir mit eigener Mühe und auf eigene Gefahr diese Werke ins Leben gerufen haben. Wir haben den Landesvertrag, der uns zusichert, daß die Illwerke ein Drittel des erzeugten Stromes zum Selbstkostenpreis zur Deckung des Landesbedarfes liefern müssen. Damals, als man den Landesvertrag abgeschlossen hat, hat wohl niemand gedacht, daß Vorarlberg je einmal die ganze Strommenge brauchen würde. Heute sind wir schon so weit, daß wir das ganze Drittel, wenigstens für Winterenergie, brauchen.

Nun möchte ich etwas sagen, was eigentlich genau genommen nicht zu diesem Thema gehört, aber in irgendeiner Form damit verbunden werden kann. Auf der Herfahrt habe ich eine Zeitung, ein Wiener Wochenblatt, in die Hand bekommen, und in ihr habe ich eine Überschrift gelesen: Die Österreicher sind ein sterbendes Volk. Ich habe die statistischen Daten gelesen; es war ein Artikel, der zweifellos sächlich auf amtlichen Daten beruht hat. Man erschrickt dabei, wenn man aus diesen Daten sieht, daß man eigentlich den Tag vorausberechnen kann, an dem kein Österreicher mehr existieren wird. Das ist erschütternd. Ich habe das Gefühl, daß wir alle über diese Tatsache wohl orientiert sind, daß man aber eigentlich mit einem unheimlichen Leichtsinn über die Dinge hinweggeht. Ich mache keiner bestimmten Gruppe einen Vor-

wurf, den Vorwurf mache ich uns allen. Und ich frage: Woher kommt dieser geradezu erschütternde Geburtenrückgang? Denken wir daran zurück, daß vor etwas mehr als tausend Jahren die Bajuwaren in dieses Land gekommen sind... (*Abg. E. Fischer: Das ist ja kein Geburtenförderungsgesetz!*) — passen Sie nur auf, Herr Fischer! —, daß die Bajuwaren dieses Land christianisiert und germanisiert haben und daß die Ostmark, die man aus diesem Land geschaffen hat, die große Aufgabe bekommen hat, Bollwerk gegen Osten zu sein. Die alte Ostmark hat diese Aufgabe erfüllt, und das spätere Österreich hat diese Aufgabe weiter erfüllt. Nun sage ich: Nach diesen Statistiken wird der Tag kommen, da das Volk Österreichs, diese ehemaligen Siedler zu nichts zerfließen, und in unser Land würden dann selbstverständlich die Slawen hereinströmen.

Aber ich frage mich: Muß das sein? Warum ist das? Meine Damen und Herren! Das ist nicht deshalb der Fall, weil unsere Jugend schlechter geworden ist, sondern deshalb, weil wir in einer entsetzlichen sozialen und wirtschaftlichen Not leben. Wenn die jungen Leute keine Wohnung bekommen und wenn Sie wissen: wenn ich heirate, habe ich so wenig Gehalt, daß ich überhaupt nicht imstande bin, meine Familie zu erhalten, dann kann man ihnen nicht zumuten, noch eine Familie mit vielen Kindern zu haben.

Ich glaube aber, wir brauchen nicht trostlos und hoffnungslos in die Zukunft zu schauen. Wir sind doch ein Land, das einen so ungeheuren Energiereichtum in seinen Alpen hat. Wenn wir einmal diesen Energiereichtum ausbauen, dann ergibt sich von selber Arbeit und Leben in der Wirtschaft, und dann wird auch der Tag kommen, an dem das Absterben der österreichischen Bevölkerung aufhört, weil die belebte Wirtschaft den jungen Leuten wiederum Möglichkeiten gibt, anständig bezahlt zu werden und Familien zu erhalten. Ich habe die Hoffnung und ich bin überzeugt: Die Weiße Kohle wird der Mithelfer sein auf dem Weg nach aufwärts, und der Weißen Kohle werden wir es mitverdanken, daß einmal der Tag kommt, an dem es mit Österreich auch als Volk wieder aufwärtsgeht! (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet Herr Abg. Grubhofer. Ich erteile es ihm.

Abg. **Grubhofer**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Präsidium und die Obmännerkonferenz haben diesmal eine Tagesordnung mit 23 Punkten vorgelegt. Mir scheint das doch ein bißchen zuviel zu sein (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*); denn die

Herren Abgeordneten und auch andere zuständige Leute machen einen darauf aufmerksam, daß das Reden schon allmählich zuviel sei und man sich deshalb kurz fassen solle. Aber schließlich und endlich, glaube ich, ist es doch so, daß gerade zu einem derartig wichtigen Wirtschaftsgesetz einige grundsätzliche Dinge gesagt werden müssen. Ich bitte also das Hohe Haus, mir doch noch einige Aufmerksamkeit schenken zu wollen. (*Abg. E. Fischer: Ein Stausee darf noch geöffnet werden! — Heiterkeit.*)

Ich habe den Auftrag, die Stellungnahme der Österreichischen Volkspartei zu diesem wichtigen Gesetz hier wiederzugeben. Im Volk gibt es ein Sprichwort, und zwar ein sehr weises, das ungefähr so lautet: Man soll stets auf beiden Füßen stehen. Wir stehen bereits auf einem Fuß. Der eine ist das vor kurzer Zeit beschlossene Energieanleihegesetz, und der zweite Fuß ist jetzt das Elektrizitätsförderungsgesetz. Beide Gesetze dienen dem Ausbau der österreichischen Energieanlagen, hauptsächlich dem der Wasserkraftanlagen, und damit der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitsplatzsicherung im gleichen Maße. (*Abg. E. Fischer: Seit wann baut man mit den Füßen? — Erneute Heiterkeit.*)

Man könnte aber auch der Meinung sein, daß dieses Elektrizitätsförderungsgesetz eigentlich ein Ausnahmegesetz sei, nämlich ein Gesetz, das in besonderem Maße eine Vorzugsstellung für einen Wirtschaftszweig schafft, und diese Vorzugsstellung könnte man so auffassen, als ob sie gegen die Marktwirtschaft, vor allem gegen die soziale Marktwirtschaft, gerichtet wäre. Ich möchte nun erklären, warum diese Vorzugsstellung zu geben ist und warum sie auch berechtigt erscheint.

Die Bedürfnisse einer geordneten und wirtschaftlichen Elektrizitätsversorgung können auf zwei Arten befriedigt werden. Die eine Art ist die der Erhöhung des Strompreises, um aus eigenen Erträgen zureichende Investitionen zu ermöglichen, die andere Art ist eine tragbare Steuerentlastung, eine Steuererleichterung, um auf diese Weise das Eigenkapital zu stärken, damit fremde Gelder, also Anleihen, aufgenommen werden können.

Wir bekennen uns aus Gründen der Vernunft, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Gefahr der Konkurrenz zur zweiten Art der Investitionsfinanzierung, also zur Steuerbegünstigung.

Das Parlament betritt mit diesem Elektrizitätsförderungsgesetz kein Neuland. Im Laufe der letzten dreißig Jahre wurden immer wieder Erleichterungen auf steuerlichem Gebiet für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt. Es hat seit dem Jahre 1920 keine

Zeitspanne gegeben, einschließlich der Zeit der deutschen Herrschaft, in der solche Begünstigungen nicht gegeben worden wären. Je nach der Lage des langfristigen Kapitalmarktes wurden dabei Investitionen mehr oder weniger erleichtert, stets waren aber Steuerbegünstigungen, zeitweilig volle Steuerfreiheit, zugestanden.

Schon am 15. Juli 1920 hat das Staatsgesetzblatt Nr. 313 Begünstigungen für die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen enthalten. Am 13. Juli 1921 wurde in Österreich erstmals ein Wasserkraftförderungsgesetz beschlossen. Dadurch war es dann in der Folge möglich, den Ausbau der Wasserkraftwerke in den Alpen zu verwirklichen. Es wurden Befreiungen von der Körperschaftsteuer bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Betriebseröffnung der Werke erreicht. Das geschah im Österreich vor 1938, das keineswegs finanziell stark war.

Mit der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich griff das deutsche Steuersystem Platz, die Begünstigungen des österreichischen Elektrizitätsförderungsgesetzes des Jahres 1921 sind weggefallen. Auch damals war es natürlich notwendig, weitere Steuerbegünstigungen zu geben, und durch Verhandlungen war es möglich, zuerst eine Steuerstundung zu erreichen. Diese Stundung wurde dann später durch die bekannte und im Gesetz zitierte Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken verankert, die eine 50prozentige Steuerermäßigung vorsah, allerdings mit der Begrenzung dermaßen, daß die Ermäßigung von 50 Prozent nur bis zu einer gewissen Gewinnhöhe galt.

Langfristige Steuerbegünstigungen sind einfach notwendig, ohne sie gibt es keine Wasserkraftwirtschaft. Welches sind nun die Gründe für diese Behauptung?

Als erstes darf ich sagen: Die Anwendung der heutigen Steuersätze bei kapitalintensiven Betrieben — und solche sind ganz besonders die Wasserkraftwerke, viel mehr als zum Beispiel die kalorischen Werke —, die ihr investiertes Kapital nur sehr langsam umwälzen, führt zu einem schlechten Ergebnis. Die hohen Steuersätze, wie wir sie derzeit haben — ich darf einflechten, daß der Finanzminister die Steuern braucht, um die vielen Ansprüche, die dauernd gestellt werden, nur halbwegs zu erfüllen —, diese hohen Steuersätze sind auf verhältnismäßig rascher Umwälzung des eingesetzten Anlage- oder Betriebskapitals aufgebaut. Sie sind also zu ertragen für Unternehmen, die ein Mehrfaches ihres Anlage- oder Betriebskapitals jährlich umsetzen, noch tragbar für Unternehmen, die wenigstens im Jahr einmal den Umsatz erzielen, der ihren Anlagewerten entspricht, aber un-

tragbar für die Elektrizitätswirtschaft, die etwa einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren braucht, und für die Wasserkraftunternehmen, die bis zu 12 Jahren benötigen, um den Umsatz zu erzielen, der dem Anlagewert entspricht.

Als zweites: Der Gewinn in der Elektrizitätswirtschaft und insbesondere in der Wasserkraftwirtschaft ist seinem Wesen und Entstehen nach ganz anders gestaltet und zu beurteilen als der Gewinn in der normalen Wirtschaft. Der Gewinn dieser Unternehmen ist nichts anderes als eine Verzinsung des aus finanztechnischen Gründen als Aktienkapital ausgewiesenen Anteiles der Anlagekosten, also der Baukosten. Nun darf aber dazu gesagt werden — und da bitte ich Sie sehr, das zu beachten —: Das Aktienkapital ist heute ja nicht mehr eigenständiges Vermögen eines Kapitalisten, es ist praktisch vielmehr so, daß der Aktienbesitzer das zur Finanzierung seiner Kapitalsbeteiligung nötige Geld durch Anleihen aufzunehmen und zu bedienen hat. Der Gewinn in der Elektrizitätswirtschaft trägt daher den Charakter einer unvermeidlichen Ausgabepost.

Nun stoßen wir auf einen Begriff, der nicht überall besondere Liebe findet: es ist die Dividende. Die Dividende ist das Ausschlaggebendste für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens und für das Vertrauen zu ihm. Wollen wir eine Anleihepolitik verfolgen, dann ist das Vertrauen in das Unternehmen doppelt notwendig. Ich bitte den Abg. Honner, nun etwas aufmerksam zu sein.

Überall in der Welt, auch in rein marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften und auch in der Sowjetunion, werden nur kostendeckende, das heißt aus den zwingend notwendigen finanziellen Bedürfnissen der Versorgungsunternehmen abgeleitete Strompreise genehmigt. Um den zwingenden finanziellen Bedürfnissen gerecht zu werden, muß der Verkaufspreis für den Strom so hoch sein, daß ein zureichender Ertrag erzielt wird, der neben den Betriebskosten und den nötigen Abschreibungen die zwingend auszahlenden Dividenden und die daraus resultierenden Steuern deckt. Es gibt keinen ausländischen Abnehmer österreichischen Wasserkraftstroms, der bereit sein wird, Preise für diesen zu bezahlen, die durch eine steuerliche Überbelastung überteuert sind. Bei der Beurteilung der Höhe der zulässigen Gewinne und der zulässigen Dividendenausschüttung muß ernstlich beachtet werden, daß das so dringend notwendige Auslandskapital für den Ausbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft sicher nur zu bekommen ist, wenn diese Werke eine höhere, oder zumindest eine gleich hohe Dividende auswerfen wie gleiche Anlagen im Ausland.

Aus eigenem ist es unserem Land nicht möglich, die reichlich vorhandene Weiße Kohle der Berge, dieses silbern schimmernde Bergwasser zur Erzeugung des devisa-bringenden, wertvollen Stromes auszunützen, um ihn auch der heimischen Wirtschaft in reichlicherem Maße zuzuführen, damit sie immer noch produktiver gestaltet werden kann. Über die Inlandsanleihe hinaus ist noch weiteres Geld zu mobilisieren. Dieses Gesetz ist ein Mobilisierungsgesetz auf dem Gebiet des Geldeinsatzes für den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft. Es ermöglicht es auch, daß zwischenstaatliche Verträge über Stromlieferungen eingehalten werden können, die vor Jahren mit Rücksicht auf die Steuerbegünstigungen aufgestellt wurden, wie sie die Reichsverordnung von 1944 gegeben hat.

Daß das Gesetz dringend und absolut notwendig ist, ist auch in der Konkurrenz der Stromlieferungswerke in Deutschland und in der Schweiz begründet. Diese beiden Länder haben für die Wasserkraftwerke eigene Steuerbegünstigungen geschaffen. In Deutschland wurde die Reichsverordnung des Jahres 1944 nie abgeschafft, sondern weiterhin die ganzen Jahre seit Kriegsende angewendet. Für neue Anlagen werden individuelle Begünstigungen bis zur vollkommenen Steuerfreiheit gegeben. Gegenüber der Schweiz, dem klassischen Land der Wasserkraftwirtschaft, mit dem Österreich deshalb besonders zu vergleichen ist, weil auch in Österreich, so wie in der Schweiz, die Wasserkraft der Hauptträger der Elektrizitätsversorgung ist, ist folgendes festzustellen: Die Gestehungskosten des Stromes sind in Österreich allein wegen der fünfeinhalbmal so hohen Steuern als in der Schweiz um rund 36 Prozent höher. Das österreichische Energieunternehmen, gleich welches, muß für Steuern mit 47 Prozent Zuschlag zu den Nettojahreskosten rechnen, während das schweizerische Energieunternehmen mit einem Zuschlag von nur etwa 8,5 Prozent das Auslangen findet.

Beim Vergleich dieser Zahlen wird die Notwendigkeit augenscheinlich, für österreichische Kraftwerke Mittel und Wege zu suchen, um sie im Rahmen einer internationalen Energiewirtschaft wettbewerbsfähig zu machen. Diese Notwendigkeit ist umso dringender, als die österreichischen Unternehmen mit einem weniger günstigen Kapitalmarkt als die Unternehmen in den kapitalstärkeren Ländern rechnen müssen. Die kapitalmarktmäßige Gleichstellung ist auf lange Sicht nicht zu erreichen. Die Gewährung weitgehender langfristiger Steuerermäßigungen ist daher dringend und zwingendste Notwendigkeit. Ich weiß von einem Beispiel, und zwar von einem Energieversorgungsunternehmen, das durch dieses Gesetz in die Lage kommt, einen schon

längst geplanten Ausbau durchzuführen und damit auf fünf Jahre hinaus 3500 Menschen Arbeitsplätze zu geben und zu sichern. Durch diese Arbeitsplätze für 3500 Menschen wird auf andere Weise wieder viel Steuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer usw. einfließen, so daß der Steuerausfall, den man hier von diesem Pult aus befürchtend erwähnt hat, wieder wettgemacht werden kann.

Es ist also kein kapitalistisches Gesetz, es ist ein Gesetz für die Arbeiter, das der Arbeiterschaft dient, die so ihre Arbeitsplätze auf längere Zeit hinaus gesichert sieht. Wenn der Herr Abg. Honner erklärt, daß es in Österreich noch 90.000 bäuerliche Betriebe gibt, die noch ohne Elektrizität sind, so darf ich darauf hinweisen, daß gerade dieses Gesetz diesem Übel abhelfen soll und wird.

Der § 2 Abs. 2 lit. a sagt, daß der verbleibende Teil der Rücklage nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie verwendet werden darf. Gerade diesbezüglich bestehen zwischen den Landeselektrizitätsgesellschaften und dem zuständigen Ministerium bereits abgesprochene Jahrespläne, die diese, wie sie sagen — ich kann es nicht überprüfen —, 90.000 landwirtschaftlichen Betriebe in absehbarer Zeit mit Strom versorgen sollen. Aber eben dazu benötigen diese Unternehmen steuerliche Rücklagen, benötigen sie Steuererleichterungen.

Ich darf also namens der Österreichischen Volkspartei erklären: Dieses Gesetz ist ein Gesetz, das volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Es ist ein richtiges Gesetz, es ist ein gutes Gesetz, deshalb stimmen wir für dieses Werk! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zu **Punkt 19** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (85 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer (**Versicherungssteuergesetz 1953**) (125 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Reisetbauer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Bericht über die Regierungsvorlage 85 der Beilagen kann ganz kurz sein, weil irgendeine Änderung der gegenwärtig bestehenden Rechtslage durch die Gesetzwerdung des Entwurfes nicht eintreten wird.

Die Regierungsvorlage verfolgt nur den Zweck, die geltenden Rechtsvorschriften auf

dem Gebiet des Versicherungssteuerrechtes, die noch deutschen Ursprungs sind und zum Teil in der Verkehrsteuernovelle 1948 und in der Versicherungsteuernovelle 1952 enthalten sind, zusammenzufassen und in die Form eines österreichischen Gesetzes zu gießen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1953 die Regierungsvorlage unverändert angenommen. Er beantragt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (85 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zu **Punkt 20** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, womit das Gesetz über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** abgeändert wird (127 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Prinke. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! 127 der Beilagen, der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, beantragt die Verlängerung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das mit 31. Dezember 1952 abgelaufen ist. Es wird derzeit an dem Entwurf eines neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes gearbeitet, der bereits den zuständigen Organen zur Begutachtung zugegangen ist. Bis aber ein neues Gesetz dem Hause vorgelegt werden kann, ist es notwendig, das bestehende Gesetz zu verlängern, und zwar rückwirkend ab 1. Jänner 1953 bis zum 31. Dezember 1954.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (69 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu **Punkt 21** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (77 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1953 abgeändert wird (**Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953**) (128 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Ich erspare es mir, eine Begründung zu diesem Gesetz zu geben, denn ich darf annehmen, daß die Herren und Damen Abgeordneten meinen Bericht und auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gelesen haben.

Die Gesetzesvorlage wurde in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 3. Juli behandelt und angenommen. Ich habe den Auftrag, namens des Finanz- und Budgetausschusses das Hohe Haus zu bitten, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Falls eine Debatte stattfindet, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Als nächster Redner kontra hat sich gemeldet der Herr Abg. Pfeifer. (*Unruhe.*)

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Ich trage keine Schuld daran, daß die heutige Tagesordnung überlastet ist. Aber diese Überlastung kann nicht zur Folge haben, daß wir dort auf das Wort verzichten, wo wir etwas zu sagen haben. Das ist bei dieser Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953 notwendig, weil wir unseren Standpunkt, daß wir diesem Gesetz nicht zustimmen können, begründen müssen.

Wie Sie wissen, hat diese Novelle eine Ermächtigung an den Bundesminister für Finanzen zum Gegenstand, wonach er bis Jahresende unbewegliches Bundeseigentum bis zum Gesamtwert von 15 Millionen Schilling ohne vorherige Genehmigung des Nationalrates veräußern kann. Ich werde nun die Gründe bekanntgeben, warum wir gegen dieses Gesetz schwerwiegende Bedenken haben.

Die ersten Gründe sind verfassungsrechtlicher Natur. Nach Artikel 42 der Verfassung bedarf die Verfügung über Bundesvermögen der Gesetzesform. Es handelt sich hier um sogenannte parlamentarische Verwaltungsakte. Es handelt sich darum, daß zwar nicht ein materielles Gesetz beschlossen wird, daß es aber Verwaltungsakte sind, die zu setzen dem Parlament vorbehalten ist; ebenso wie die Aufnahme von Bundesanleihen und eine Reihe anderer Dinge, die ihm vorbehalten sind. Wenn man nun solche dem Parlament nach der Verfassung zustehende Rechte auf ein anderes Organ, sei es die Bundesregierung oder einzelne Bundesminister, überträgt, so bedarf

es hiezu eines Verfassungsgesetzes, weil ja die Verfassung das Parlament als solches mit diesem Recht ausgestattet hat.

Wir sind daher der Meinung, daß das, was hier geplant ist, nicht durch ein einfaches Gesetz, sondern nur durch ein Verfassungsgesetz geschehen könnte, ebenso wie wir das beim nächsten Tagesordnungspunkt, bei dem Gesetz sehen werden, durch das die Bundesregierung zur Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird; denn auch dort handelt es sich um ein parlamentarisches Recht, das der Bundesregierung übertragen werden soll.

Es ist meiner Ansicht nach für die herrschende Mentalität immerhin bezeichnend, daß man hier auf Seite der Verantwortlichen, sei es des Verfassungsdienstes oder der Regierung selbst, keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat, wohl aber dort, wo es, von der Verfassung aus gesehen, ohne weiteres möglich ist — diesen Punkt haben wir heute schon behandelt —, wenn es sich nämlich um die Verfügung über Bundesvermögen im Rahmen des Gnadenrechtes handelt, also um die Rückgabe von Bundesvermögen an den, dem es entzogen wurde. Da findet man auf einmal ein Haar in der Suppe und sagt, daß eine solche Vorgangsweise durch die Verfassung nicht gedeckt sei, obwohl sie voll und ganz gedeckt ist. Sehen Sie, da stellt man die Dinge tatsächlich auf den Kopf. Dort, wo es zulässig ist, sagt man nein, und dort, wo es verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, da macht man es mit einem einfachen Gesetz. Das ist die formalrechtliche Seite der Angelegenheit, die immerhin auch ihr Gewicht hat.

Aber wir haben auch aus einem rein materiellen Grund schwerste Bedenken gegen dieses Gesetz, und zwar ist in den Erläuternden Bemerkungen ausgesprochen, daß diese Ermächtigung unter anderem, und zwar vornehmlich auch deswegen gebraucht wird, weil das Finanzministerium das Verfallsvermögen zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten und aus anderen budgetären Gründen raschestens versilbern will. Es geht hier um rund 6 Millionen Schilling, und zwar handelt es sich bei der Veräußerung des Verfallsvermögens im wesentlichen um das Vermögen aufgelöster Vereine und Organisationen. Hier sind unsere materiellen Bedenken, die wir haben.

Wir haben heute schon — es fügt sich immerhin gut, daß die Tagesordnung schon anderes umschlossen hat — von den Fällen und Bemühungen gesprochen, diese ganzen leidigen Fragen zu lösen. Wir haben zwei Entschlüsse gefaßt, die darauf hinauslaufen, die längst beschlossenen Amnestiegesetze in die Tat umzusetzen; in dem Moment,

wo das in Kraft tritt, wird das Verfallsvermögen den zurückgegeben, denen es entzogen worden ist. Wir haben heute schon von einer ganzen Reihe von anderen Anträgen gesprochen, die noch in Behandlung stehen, die Ähnliches auf anderem Wege erreichen wollen. Man hat uns damit getröstet, daß im Herbst ein Gegenvorschlag gemacht wird, wonach diese Frage eventuell in der Form eines einfachen Bundesgesetzes gelöst werden kann. Denn tatsächlich, auch wenn der Bund ein Vermögen jemandem zurückgeben will, also über Bundesvermögen verfügen will, genügt ja nach Artikel 45 ein einfaches Gesetz, wenn es nur der Gesetzgeber selber beschließt.

Hier haben wir also schon die Bedenken, daß man es jetzt, wo diese Dinge gerade vor der Lösung stehen, vor der Lösung, die wir wünschen, daß nämlich das Vermögen dem, dem es weggenommen wurde, ohne Bezahlung zurückgegeben werden soll, so eilig hat, diese Dinge zu versilbern. Natürlich ist es uns lieber, daß das Verfallsvermögen, bevor es an fremde Personen veräußert wird, an die Familie zurückveräußert wird, von der es stammt, und wir wünschen und wir haben das immer wieder vorgebracht, daß man in dieser Hinsicht größte Rücksicht übt und auch, was die Preise anlangt, nicht über den Einheitswert hinausgehen soll. Es ist nur zu bedenken, daß, wenn es eben zur Rückgabe auf Grund der Amnestie oder sonstiger Gesetze kommt, ja dann in diesem Zuge der Entwicklung auch der Erlös, der erzielt wurde, dem Betreffenden vom Bunde zurückgegeben werden muß. Ob das besonders sinnvoll ist, so rasch hin und her immer wieder neue Transaktionen zu machen, lasse ich dahingestellt. Ich glaube nicht.

Was uns aber hier besonders bedenklich stimmt, ist der letzte Satz des Punktes 1 in den Erläuterungen, wo er heißt: „Bei den Veräußerungen des Verfallsvermögens handelt es sich im wesentlichen um Vermögen aufgelöster Vereine und Organisationen“. Hier glauben wir, daß bei der Veräußerung des Vermögens aufgelöster Vereine und Organisationen ganz besondere Vorsicht und Zurückhaltung geboten ist, denn bekanntlich wurden sowohl von 1933 bis 1938 als auch von 1938 bis 1945 eine ganze Reihe von Vereinen, ohne daß irgend etwas Gesetzwidriges gegen sie vorlag, entweder aufgelöst oder dann, insbesondere nach 1938, durch den berühmten und berüchtigten Stillhaltekommissar in einen anderen größeren Verein eingegliedert und das Vermögen diesem anderen Verein zugewiesen. Diese neuen Vereine, denen die alten österreichischen eingegliedert worden waren und denen ihr Vermögen zugewiesen wurde, sind wieder in der Entwicklung nach 1945 selbst der Auflösung verfallen, ihr Ver-

mögen ist an die Bundesrepublik Österreich gefallen, und in dieses Verfallsvermögen hinein, in die Masse dieses Verfallsvermögens fällt eben auch das Vermögen, das vorher anderen österreichischen Vereinen gegen ihren Willen entzogen worden ist. Nun hat sich aber die österreichische Gesetzgebung mit diesem Problem zum Teil schon auseinandergesetzt. Ich erinnere an das Erste Rückgabegesetz aus 1947, das sich mit diesen Dingen, soweit sie sich vor 1938 abgespielt haben, befaßt hat. Dieses Rückgabegesetz hat auch einen Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen, einen Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen und einen Restitutionsfonds der Kommunistischen Organisationen vorgesehen. Aber an andere Parteien und Organisationen hat man im Jahre 1947 nicht gedacht, die waren für die damals Herrschenden nicht vorhanden. *(Unruhe.)*

Etwas Ähnliches wiederholt sich nun im Entwurf des 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes, das uns schon in der vorigen Gesetzgebungsperiode vorgelegen ist, das nun neuerlich eingebracht und einem Unterausschuß zugewiesen wurde. Auch hier scheinen bloß die schon im Ersten Rückgabegesetz erwähnten Restitutionsfonds der erwähnten Couleurs auf, nicht aber ein Restitutionsfonds der völkischen und unpolitischen Vereinigungen, die auch gegen ihren Willen vor oder nach 1938 in andere Vereine eingegliedert wurden.

Präsident **Böhm**: Herr Abgeordneter! Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz zur Debatte steht. *(Ruf bei der WdU: Das gehört aber dazu!)* Nein, nein! Das lassen Sie bitte nur mich beurteilen! Ich bitte, zur Sache!

Abg. Dr. **Pfeifer** *(fortsetzend)*: Ich sage also folgendes: Wir fordern, daß dieses 3. Rückstellungsanspruchsgesetz revidiert und in dem Sinn ergänzt wird. Solange das nicht geschehen ist und das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz nicht verabschiedet ist, sind wir der Meinung, soll man nicht diese ganz allgemein verfallenen Vermögen aufgelöster Vereine und Organisationen versilbern, weil man sonst zu dem kommt, was man vermeiden will, daß man erst etwas veräußert und dann ein halbes oder ein Jahr darauf der gutgläubige Erwerber durch ein Rückstellungsgesetz gezwungen wird, das eben erst Erworbene dem ursprünglich rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben. Das soll vermieden werden. Daß es solche Fälle genügend gibt, könnte ich an einer Reihe von Fällen beweisen.

Ich will nur den DHV — Deutscher Handels- und Industrie-Angestellten-Verband — erwäh-

nen, der eine österreichische Gewerkschaft war; ihr Obmann Hans Prodingler war Nationalrat, wurde am 12. März 1938 verhaftet und ist im KZ gestorben. Dieser DHV wurde 1934 gezwungen, seine Tätigkeit unter seinem Namen einzustellen. Er hat sie dann unter dem Namen des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten fortgesetzt. Im Jahre 1938 wurde sein Vermögen der Deutschen Arbeitsfront zugewiesen. Ähnlich ist beim Verein Deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs das Vermögen dann auf den Reichsbund Deutscher Beamter übergegangen. Die unpolitischen Landeslehrervereine, die wir hatten, wurden im Jahre 1938 aufgelöst und ihr Vermögen dem NS-Lehrerbund zugewiesen. Diese und viele andere Organisationen, die dann die letzten Vermögensträger waren, wie DAF, RDB, NSLB, wurden schließlich, da sie angeschlossene Verbände der NSDAP waren, durch das Verbotsgesetz aufgelöst; ihr Vermögen ist dem Bund verfallen. Und nun ist es klar, daß diese von den angeschlossenen Verbänden gewissermaßen annektierten Vereinsvermögen dem ursprünglichen rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben sind; dies umsomehr, als ein eigenes Gesetz von 1945 sogar vorsieht, daß das Vermögen aus dem Verfallsvermögen auszusondern ist.

Ich möchte noch als ein besonderes Beispiel das Schicksal des Deutschen Schulvereins Südmark hervorheben. Dieser Deutsche Schulverein Südmark ist wohl jedem Österreicher ein Begriff. Er wurde im Jahre 1880 gegründet, und zwar waren seine Gründer und Wegbereiter Männer aus allen Lagern.

Präsident **Böhm** *(das Glockenzeichen gebend)*: Herr Abg. Dr. Pfeifer! Alles das, was Sie hier erzählen, gehört nicht zur Tagesordnung! *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Abg. Dr. **Pfeifer** *(fortsetzend)*: Das war einst Vereinsvermögen und gehört zum Verfallsvermögen.

Präsident **Böhm**: Entweder sprechen Sie zur Tagesordnung, oder ich muß Ihnen das Wort entziehen! *(Widerspruch bei der WdU.)*

Abg. Dr. **Pfeifer** *(fortsetzend)*: Das sind Beispiele zu Punkt 21 der Tagesordnung!

Präsident **Böhm**: Sie sprechen von allem und jedem, nur nicht zur Sache. *(Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ. — Gegenrufe bei der WdU. — Ruf: Das ist eine Benachteiligung!)* Keineswegs, aber ich werde keinen Redner begünstigen. *(Abg. Ebenbichler: Das ist kein Vorsitz! Wir verlangen Objektivität des Vorsitzenden! — Weitere Zwischenrufe bei der WdU.)* Ich werde objektiv sein,

aber jeder Redner muß sich an die Tagesordnung halten. Ich habe lange genug Geduld gehabt. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der WdU. — Gegenrufe bei der SPÖ. — Abg. Doktor Schürf: Herr Abg. Pfeifer! Zur Sache einmal! — Anhaltende lebhafte Unruhe.)*

Abg. Dr. Pfeifer *(fortsetzend)*: Meine Damen und Herren! Auch bei diesem Vermögen des Deutschen Schulverein Südmark *(anhaltende lebhafte Rufe bei der SPÖ: Zur Sache! Zur Sache!)* handelt es sich um das Vermögen eines aufgelösten Vereines! *(Stürmische Rufe bei der SPÖ: Zur Sache!)*

Präsident Böhm *(wiederholt das Glockenzeichen gebend)*: Herr Dr. Pfeifer! Ich entziehe Ihnen das Wort! *(Abg. Dr. Pfeifer: Bitte, das können Sie tun, aber es ist gegen die Verfassung und gegen die Geschäftsordnung! — Stürmische Rufe bei der WdU. — Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Reimann: Unerhört! — Abg. Dr. Kraus: Sie überschreiten Ihre Befugnisse!)*

Ich ersuche die Herren, sich ruhig zu benehmen, wie es der Würde des Hauses entspricht. Sie können von mir kein Privilegium verlangen.

Weitere Redner sind nicht vorgemerkt. Damit ist die Debatte geschlossen. *(Die Abgeordneten der WdU verlassen unter heftigen Protestrufen den Saal.)*

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu den Punkten 22 und 23:

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (96 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird (129 d. B.), und

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (97 d. B.): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle (130 d. B.).

Zuerst werden die beiden Berichterstatter ihre Berichte erstatten. Sodann wird die Debatte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Mackowitz, zum Bundesverfassungsgesetz, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mackowitz: Hohes Haus! Der Erfolg zwischenstaatlicher Verhandlungen über Zolltarife hängt häufig von dem Umstand ab, daß das Verhandlungsergebnis auch möglichst rasch angewendet werden kann. Überdies kann das sofortige Wirksamwerden des Inhalts von Staatsverträgen für das Wirtschaftsleben von großer Bedeutung sein. Mit Rücksicht darauf wurde bereits in der Zeit von 1920 bis 1933 die Bundesregierung jeweils durch eine Reihe von besonderen Verfassungsgesetzen ausnahmsweise ermächtigt, Verträge dieser Art während eines bestimmten Zeitraumes entweder allgemein oder nur hinsichtlich konkret bestimmter Maßnahmen ohne die Genehmigung des Nationalrates abzuschließen oder den materiellen Inhalt solcher Verträge durch eine an die Zustimmung des Hauptausschusses gebundene Verordnung zu verlautbaren.

Die gegenwärtige Verfassung schafft im Art. 18 Abs. 3 allerdings Voraussetzungen, unter denen die nach Art. 50 des Bundesverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Nationalrates durch eine gesetzesvertretende Verordnung des Bundespräsidenten vorläufig ersetzt werden könnte. Es handelt sich hier jedoch um eine Ausnahmebestimmung. Für die rasche Inkraftsetzung von Staatsverträgen, wie sie aus wirtschaftlichen Gründen oft geboten ist, bildet diese Bestimmung keine geeignete Grundlage. Der vorliegende Regierungsentwurf (96 d. B.) sucht daher das Problem in Anlehnung an den vergangenen Verfassungszustand zu lösen, der jetzt wieder hergestellt ist.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1953 diese Regierungsvorlage in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen beraten und unverändert zum Beschluß erhoben.

Ich stelle im Namen des Zollausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (96 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle weiter den Antrag, falls eine Debatte stattfinden sollte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Ich ersuche nun den Berichterstatter, Herrn Abg. Krippner, zum Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle zu berichten.

Berichterstatter Krippner: Hohes Haus! Am 31. Dezember 1952 ist der § 5 des Zollüberleitungsgesetzes abgelaufen, was für eine Reihe von Waren eine Erhöhung der Zölle mit sich gebracht hätte. Um nun aus volks-

wirtschaftlichen Gründen eine Verteuerung von Waren hintanzuhalten, sind diese Zölle vorläufig gestundet worden. Sollten für einzelne Güter die Zölle im gewissen Maß aus volkswirtschaftlichen Gründen weiter ermäßigt werden müssen, so soll die Regierung ermächtigt werden, solche gestundete Zölle nachträglich zu erlassen.

Der Zollausschuß hat am 3. Juli 1953 diese Regierungsvorlage beraten und sah sich auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Herren Abg. Hartmann und Migsch veranlaßt, den § 2 insofern abzuändern, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes mit 30. Juni 1954 begrenzt wird.

Ich stelle somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (97 der Beilagen) mit der beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollte eine Debatte gewünscht werden, so bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über das Bundesverfassungsgesetz abstimmen lassen. Gemäß § 55 der Geschäftsordnung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ich stelle fest, daß diese gegeben ist. Ferner ist für die Beschlußfassung die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

Hierauf wird der Gesetzentwurf über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für morgen, 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Außenhandelsverkehrsgesetz 1953,
2. Ausfuhrförderungsgesetz 1953,
3. Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert werden,
4. Wohnhaus - Wiederaufbaugesetznovelle 1953,
5. Jugendeinstellungsgesetz und
6. Handelskammer - Altersunterstützungsgesetz.

Bevor ich zum Schluß der Sitzung komme, muß ich bemerken, daß ich aus dem stenographischen Protokoll entnommen habe, daß der Herr Abg. Horn einem Abgeordneten gegenüber beleidigende Ausdrücke gebraucht hat, und zwar soll er nach dem Protokoll gesagt haben: „Er ist ein Lump!“ Ich muß ihn darum zur Ordnung rufen. Er hat es dem Abg. Reimann gegenüber gesagt. Es war sogar noch ein zweiter beleidigender Ausruf, nämlich „Schmutzfinke“. Es nützt nichts, ich muß den Herrn Abg. Horn zur Ordnung rufen.

Damit ist unsere heutige Sitzung beendet. Sie ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 30 Minuten